3 1761 07444310 2

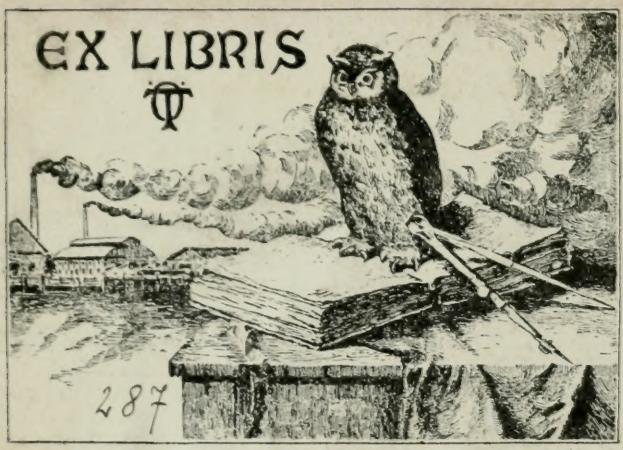
EX LIBRIS
287

Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich

Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich

Von

Dr. Wilhelm Schüßler

Deutsche Verlags-Anstalt
Stuttgart und Berlin 1918

A. g. XIII.

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht, vorbehalten

Copyright 1918
by Deutsche Verlags-Anstalt,
Stuttgart

Druck der
Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart

941068

JN
1611
S4

Herrn Dr. med. Fr. Schürer v. Waldheim

in dankbarer Erinnerung an die Wiener Zeit

gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dasverfassungspr00sch

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 9

Einleitung:
1. Die natürlichen Grundlagen der Monarchie 11
2. Die Donauländer bis 1526 15

Erster Abschnitt: Der zentralistische Lösungsversuch . . . 19
Einleitung 21
1. Die Monarchie bis zur Pragmatischen Sanktion (1526—1723) 23
2. Die Pragmatische Sanktion 28
3. Ungarns Stellung in der neuen „Union" 33
4. Der österreichische Kaisertitel 38
5. Revolution und Reaktion (1848—1860) 44
Die Agonie des Zentralismus (1860—1867 48

Zweiter Abschnitt: Der dualistische Lösungsversuch . . . 53
1. Einwirkung der auswärtigen Lage auf das Emporkommen Ungarns. (Ungarn und Preußen) 55
2. Entstehung des Ausgleichs von 1867 59
3. Ungarns Ausgleich mit Österreich (G.-A. XII: 1867) . . . 63
4. Kritik des Dualismus 69
5. Zersetzung des Dualismus 77
6. Methoden der Herrschaft 92

Dritter Abschnitt: Der föderalistische Lösungsversuch . . 103
1. Die konstituierenden Elemente des Reiches. (Länder und Nationen) 105
2. Die böhmische Frage. (Kronländer-Föderalismus) 113
3. Die südslawische Frage. (Ungarn und Kroatien) 133
4. Nationalitäten-Bundesstaat 150

Vierter Abschnitt: Das Problem und der Krieg 171
1. Die dualistische Verfassung 173
2. Völker- oder Länderautonomie? 183
3. Ungarn und die Nationalitätenfrage 207
4. Ausblick 217

Anlagen 227
I. Gesetzartikel II: 1722/23 229
II. Gesetzartikel III: 1722/23 231
III. Gesetzartikel X: 1790/91 231
IV. Oktober-Diplom 232
V. Kompetenz des österreichischen Reichsrates 234

Personenverzeichnis 236

Vorwort

Wenn vor dem Kriege in durchschnittlich gebildeten reichsdeutschen Kreisen das Gespräch auf unseren Verbündeten an der Donau kam, so konnte man die Beobachtung machen, daß die meisten Menschen das Thema mit einem Seufzer oder Achselzucken abzutun liebten; denn was wußte man viel von dem „Reich der Unwahrscheinlichkeiten", wie es einst treffend genannt wurde? Man wußte im besten Fall, daß in Österreich — wo, blieb meist dunkel — die Deutschen von den Slawen bedrängt wurden, daß Wien trotzdem eine fröhliche Stadt sei und daß der Zusammenhalt des Donaureiches nach dem Tode des greisen Kaisers höchst fragwürdig sich gestalten müsse. Von Ungarn wußte man so gut wie nichts; höchstens hatte man gelegentlich etwas von der Pußta gehört und von dem Bestreben der Nation, sich ehebaldigst selbständig zu machen, was man, im Hinblick auf das eigene Volk, eigentlich für ganz berechtigt hielt.

Erst die letzten Jahre vor dem Weltkriege brachten insofern eine Wandlung, als auch die deutsche Öffentlichkeit endlich begann, die politischen Zustände im Habsburgerreich genauer zu verfolgen. Denn seit der bosnischen Krisis und besonders seit Ausbruch der Balkankriege begann man die ausschlaggebende Wichtigkeit Österreich-Ungarns für unsere eigene Weltstellung klarer zu erfassen. Und so konnten so vortreffliche Werke wie Paul Samassas „Der Völkerstreit im Habsburgerstaat" oder Theodor v. Sosnosfkys zweibändiges Werk „Die Politik im Habsburgerreich", ganz zu schweigen von den Schriften K. Renners (R. Springer), auf ein steigendes Verständnis auch im Deutschen Reiche rechnen. Das war um so mehr zu begrüßen, als die Franzosen und Engländer — es seien nur Chéradame, Denis, Eisenmann, Seton-Watson (Scotus Viator) genannt — eine tiefgründige und umfangreiche Literatur über das österreichische Problem begründeten, der auffallenderweise von reichsdeutscher Seite wenig oder nichts an die Seite gestellt werden kann.

Wenn ich als Reichsdeutscher es hiermit wage, ein Buch über das Verfassungsproblem im Habsburgerreich jenen anderen

politischen Schriften hinzuzugesellen, so liegt es mir fern, etwa eine „Lücke" damit ausfüllen zu wollen. Nicht deshalb schreibe ich dieses Werk, sondern vor allem in dem Bestreben, den Reichsdeutschen als Reichsdeutscher das Bild der verbündeten Monarchie mehr von der verfassungspolitischen Seite aus zu zeigen, als es bisher wohl geschah, und zweitens, weil ich glaube, daß über dies wichtigste außenpolitische Problem unseres Volkes überhaupt nicht genug gesagt werden kann.

Wenn ich das Problem wissenschaftlich und nicht als Parteimann behandelt habe, so will ich damit nicht sagen, daß mich mein Streben zu jener nationalen Geschlechtslosigkeit verleitet, die mit dem Worte „objektiv" oder „neutral" sich noch brüstet. Ich schreibe als Deutscher, als Angehöriger sowohl der großen deutschen Kulturnation wie insbesondere des Deutschen Reiches, das alles Interesse daran hat, an der von Österreich-Ungarn eingenommenen Stelle der Welt ein festgefügtes, nach außen achtunggebietendes, im Innern befriedetes, einheitlich geführtes Reich zu wissen, in dem an der Spitze der vielen anderen Völker die Deutschen, diese tapferen Vorposten unseres Volkes, ihre volle Befriedigung und Sicherheit finden.

Doch damit bin ich schon auf das Gebiet der Wünsche gekommen. Unsere Aufgabe, die nicht immer leicht sein wird und die einen aufmerksamen Leser erfordert, ist es, mit möglichster Genauigkeit festzustellen, *was ist*.

Mai 1918.

W. S.

Einleitung

1. Die natürlichen Grundlagen der Monarchie

In seiner nicht genug zu empfehlenden und erschöpfenden Schrift über die geographischen Grundlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrer Außenpolitik[1]) weist der Grazer Geograph Sieger auf die einigermaßen erstaunliche Tatsache hin, daß Österreich-Ungarn von manchen Geographen als typisches Beispiel für eine der geographischen Begründung entbehrende, rein historisch zu erklärende Staatenbildung angesehen werde, während es andere als Beweis für die staatenbildende Kraft geographischer Faktoren betrachten. Diese letzte Ansicht gewinnt jedoch, wie es bei näherer Betrachtung nicht anders denkbar ist, die Oberhand, und man kann den wahren Sachverhalt nicht besser als mit R. Springers Worten kennzeichnen: daß, von Galizien, Vorarlberg und Trentino abgesehen, kein anderer Staat so starke und eindeutige geographische Grenzen habe, wie die Monarchie. Und in der Tat, betrachtet man eine Gebirgskarte Europas, so kann man auf ihr schon in großen Zügen die Grenzen des Reiches bestimmen, und selbst dem oberflächlichsten Betrachter drängt sich die Tatsache auf, daß seine Grundmauern, wie sie 1526 gelegt wurden, dreifach sind: die deutsch-österreichischen Alpenländer, das böhmische Massiv und die große, von den Karpathen und den Transsylvanischen Alpen im Norden und Osten scharf begrenzte ungarische Tiefebene bilden den Leib des Staates. Der Abschluß im Süden sind die Karstländer, in denen Bosnien eine weitausladende Festung bildet, so wie es im Osten Siebenbürgen, im Norden Böhmen und im Süden Tirol tun. Das Entscheidende bei dieser Zusammensetzung der Monarchie aus drei verschiedenen, in sich eindeutigen geographischen Gruppen ist die Tatsache, daß sie sich gegen Wien und damit gegen einander öffnen[2]) und in elliptischer Form eine unverkennbare Einheit bilden, deren Haupt-

[1]) Teubner, Leipzig 1916.
[2]) Sieger, a. a. O., S. 13.

brennpunkt Wien, deren zweiter aber die Hauptstadt der großen Ebene, Budapest, ist.[1])

Im Wiener Becken laufen ganze Straßenbündel zusammen, und hier mußte naturgemäß der Sammelpunkt aller Elemente aus Deutschland, Böhmen und Ungarn sein; hier war der natürliche Hauptstapel- und Handelsplatz und die gegebene Hauptstadt eines Reiches, dessen „Mittellinie", dessen zentrale „Stammader" die Donau ist. Und jetzt verstehen wir auch, warum König Matthias von Ungarn zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das außerhalb seines Heimatlandes gelegene Wien zu seiner Residenz erkor und weshalb diese Stadt trotz zeitweiliger Schwankungen unter den Habsburgern seit Ferdinand II. die Kaiserstadt ist und weshalb dem Lande Österreich gelang, was Ungarn und Böhmen vergeblich versucht hatten, nämlich das Stammland der Monarchie zu werden. Ja, man hat nicht mit Unrecht die Entstehung Österreich-Ungarns als aus dem „Wachstum eines Staates um eine Stadt herum" erklärt.[2]) Die Vereinigung der drei Kernländer zur Monarchie hat, fassen wir es mit Sieger kurz zusammen, folgende geographische Grundlagen: Erstens ihre gemeinsame Lage an der Grenze der europäischen Halbinsel gegen den Orient (Kampf in dem Grenzgebiet gegen byzantinische, russische, islamitische Kultur). Zweitens die Vermittlung durch die Donaulinie. Drittens die Aufschließung dieser Länder gegeneinander und das Zusammentreffen ihrer wichtigsten Zugänge an der großen Straßenkreuzung des Wiener Beckens. Viertens die Geschlossenheit der umwandenden Gebirgswälle.[3])

Und diese Geschlossenheit eines so eindeutigen Sammellandes, wie es Ungarn darstellt, ist auch einer der Gründe, weshalb nicht diesem Königreich, sondern dem kleinen Erzherzogtum die Führung der Monarchie zufiel; denn die Durchgangsländer, wie es das Wiener Becken und das Marchfeld sind, haben immer eine größere politische Zukunft, als die in sich abgeschlossenen und zu keinerlei Expansion fähigen Gebiete, die nach innerer Einheit verlangen.[4]) Und so liegt die unbezwingliche Stärke Ungarns, aber auch seine

---

[1]) Springer, Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. 122.

[2]) Sieger, a. a. O., S. 13.

[3]) Derselbe, a. a. O., S. 6.

[4]) Vgl. Springer, S. 169 ff.

Beschränkung in seiner Konzentration, die es zum geographisch selbständigsten[1]) und wegen seiner Größe zum wichtigsten Lande der Monarchie gemacht hat. Man braucht sich nur einmal Ungarn aus dem geographischen Bilde des Reiches entfernt zu denken — etwa auf Grund einer errungenen Selbständigkeit — dann ist Österreich ein geographisch unmöglicher Staat, der, mit seinen beiden Fangarmen Galizien und Dalmatien in der Luft hängend, aus dem einfachsten Gebot der Selbsterhaltung daran gehen müßte, Ungarn wiederzuerobern und dadurch das Reich neu zu begründen.

Die relative Kleinheit Böhmens und die Größe Ungarns deuten schon auf der Karte an, daß es dem deutschen Volke des Stammlandes und der Alpenländer mit höchster Anstrengung wohl gelingen konnte, die böhmische Festung zu erobern und in seinen Staat zu verschmelzen, daß es aber mit diesem Versuche an Ungarn scheitern mußte. So spricht, wie Sieger bemerkt, schon die geographisch richtige Erwägung für den heutigen Dualismus der Monarchie. Ein Föderalismus vieler ähnlich großer Länder wäre gewiß denkbar gewesen; die alle übrigen aber weit überragende Größe Ungarns hat diesen allgemeinen Föderalismus ebenso wie den das ganze Reich umspannenden deutschen Zentralismus verhindert.[2]) Und so ergab sich als der politisch denkbare Ausweg die Teilung der Herrschaft unter die beiden stärksten Nationen des Reiches: die Deutschen und die Magyaren. Aber während diese, der Forderung der Geographie entsprechend, aus Ungarn einen straff zentralisierten Einheitsstaat zu machen suchten, mußten jene in Österreich mit ihren Absichten scheitern: historische, nationale sowohl wie geographische Tatsachen — das Eigenbewußtsein der Kronländer, die Lage Galiziens, der Widerstand der Tschechen in Böhmen — stellten der Zentralisierung durch die Deutschen immer neue Hemmnisse entgegen; und die Tendenz zur „Verländerung" Österreichs, der Föderalisierung in die geographisch und geschichtlich bedingten Gaue der Alpen- und Sudetenländer kämpft fortwährend mit dem Willen, dem Übergewicht Ungarns, der Umwandlung der Monarchie in ein Ungarn-Österreich einen festgefügten und einheitlich geführten Staat Österreich entgegenzustellen.

---

[1]) Sieger, a. a. O., S. 12.
[2]) Derselbe, a. a. O., S. 36.

Die Bestrebungen der verschiedenen Völker wieder, jeder starken Staatsgewalt durch ein führendes Volk entgegenzuwirken, haben neben anderen auch eine geographische Ursache: es ist die Verteilung der Nationen, deren „Zahlenverhältnisse sowohl wie die Lage ihrer Wohnsitze keinem die sichere Grundlage einer Führerstellung gewährt. Keines hat in der Gesamtmonarchie die absolute Mehrheit und keines zentrale Wohnsitze".[1]) Und so kommt zu dem Bestreben der Föderalisierung des Reiches nach Ländern auch das der Organisierung nach Nationen, da auch die kleinste sich frei zu entwickeln vermochte und gegen jede Führung Widerstand leistete.

Unverrückbar aber ist die geographische Einheit der Monarchie, die politisch wieder durch die Vielheit der sie bildenden Elemente gewährleistet wird, so widerspruchsvoll das auch erscheint. Denn wäre sie, sagt Springer mit Recht,[2]) nur von zwei, drei reinlich geschiedenen Nationen bewohnt, sie hätten sich so geschieden wie die Balkanstaaten. Eine Achtheit aber lasse sich nicht so leicht trennen. Und so ergibt sich aus der geographischen Einheit und Mannigfaltigkeit schon, daß sich „in der Verfassung der Monarchie zentralistische und föderalistische Elemente im großen und kleinen durchdringen".[3]) Geographisch gesprochen, wie auch politisch, ist das Verfassungsproblem des Habsburgerreiches: die Einheit des Gebietes und der Interessen mit der Vielheit der Elemente in Einklang zu bringen. „Fünf geographische Länderkomplexe (die Alpen-, Sudeten-, Karpathen-, Karstländer und Ungarn) mit acht Nationen verschiedener historischer Geltung und gegenwärtiger Klassenschichtung; Völker römisch-germanischer und byzantinischer Religion und Kultur, Industrieländer und Orientländer und überall Orient und Okzident durch die ethnische Mischung durcheinander geworfen — wie findet man die Formel, solche Gegensätze zu fassen und zu verbinden?"[4])

Betrachten wir zunächst an der Hand der Geschichte, wie diese natürliche Einheit sich in den Ländern um die Donau schon vor den Habsburgern gezeigt hat.

---

[1]) Sieger, a. a. O., S. 29.
[2]) Springer, a. a. O., S. 123.
[3]) Sieger, a. a. O., S. 35, Anm. 1.
[4]) Springer, a. a. O., S. 240.

2. Die Donauländer bis 1526

Die Daseinsgrundlagen der Habsburgermonarchie aufzuzeigen, erscheint den meisten Deutschen und Österreichern ein höchst überflüssiges Beginnen, ja unmöglich. Hat man doch als die beste Erklärung für das Dasein dieses alten und ruhmwürdigen Reiches das Sprüchlein zur Hand: „Laß andere Kriege führen, du, glückliches Österreich, heirate!" Ein zusammengeheiratetes Ländergebiet soll Österreich-Ungarn sein, durch die Zufälligkeiten des Erbganges an das Haus Habsburg gekommen. Dabei vergißt man, daß jener Vers auf die Erwerbung der Krone Spaniens abzielt, und beleidigt man das Andenken unserer tapferen deutschen Ahnen, die in jahrzehntelangem blutigem Ringen unter Führung ihrer fürstlichen Heerführer: Karl von Lothringen, Max Emanuel von Bayern, Prinz Eugen von Savoyen dem kaiserlichen Hause die weiten Gefilde Ungarns aus der Gewalt der Türken entrissen und damit, neben der Begründung des brandenburgisch-preußischen Staates durch die Hohenzollern, nicht nur die größte Tat der deutschen Geschichte im siebzehnten Jahrhundert vollbrachten, sondern so auch den Grund zum heutigen Mitteleuropa legten.

Ganz falsch aber würde es sein, aus der Tatsache der Eroberung des ungarischen und des böhmischen Königreichs — denn auch die Niederwerfung der böhmischen Rebellion in der Schlacht am Weißen Berge 1620 ist in ihren Folgen einer Eroberung der Sudetenländer durch die Habsburger gleichgekommen — nun den Schluß zu ziehen, daß diese Grundlagen der Gewalt ebenso willkürlich seien, wie die der Heiratspolitik. Ein Blick auf die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie lehrt, daß vielmehr schon seit Jahrhunderten in den Ländern um die Donau der Gedanke eines Zusammenschlusses lebendig war, daß die Habsburger nur ausführten, was Herrscher und Völker schon vor ihnen, allerdings mit unzureichenden Mitteln, versucht hatten. „Die zwei Jahrhunderte vor dem Einbruch der Türken zeigen klar," sagt R. Springer,[1]) „daß auch damals — bei ganz anderer ökonomischer und sozialer Struktur der Länder — alle Teile der heutigen Monarchie zusammenstrebten, daß bloß der Streit, welchem Teile die Hegemonie zustehen solle, sowie die geringe Tragweite und Nachhaltigkeit der Herrschaftsmittel jener Zeit den dauernden Verband vereitelten."

[1]) Springer, a. a. O., S. 9.

Nach dem Aussterben der gewaltigen ostmärkischen Dynastie der Babenberger, denen noch zuletzt die österreichische Königskrone gewinkt hatte,[1]) erhob sich der geniale König Ottokar II. von Böhmen und gewann Österreich und später Steiermark, das er den Ungarn entreißen mußte. Und als er von dem Ahnherrn des Hauses Habsburg in der ewig denkwürdigen Schlacht auf dem Marchfelde um Thron und Leben gebracht war, dachte König Rudolf sofort daran, neben Österreich auch Böhmen seinem Geschlechte zu sichern, was aber nur vorübergehend gelang. In seinem Geiste jedoch wirkte jener Herzog Rudolf IV. von Österreich, der, getrieben von maßlosem Ehrgeiz für sein Haus, das berühmte Privilegium maius anfertigen ließ, das der Ostmark vor allen deutschen Landen eine so eigenartige Sonderstellung gegenüber dem Reiche verlieh. Und er war es auch, der mit König Ludwig von Ungarn den wichtigen Vertrag schloß, in dem sich beide Herrscherhäuser im Falle des Aussterbens die wechselseitige Erbfolge zusagten. Indem Rudolf weiter die Erbeinigung mit Böhmen einging (1364), war für die drei Ländergebiete der künftigen Monarchie — Österreich-Ungarn-Böhmen — schon der Grundstein ihrer Einheit gelegt. Und wenige Jahrzehnte später sollte die Vereinigung der drei Länder unter einem Habsburger Wirklichkeit werden: Kaiser Albrecht II. (1437—39) vereinigte als Schwiegersohn Kaiser Sigismunds, des luxemburgischen Herrn von Ungarn und Böhmen, zum erstenmal die Donauländer in einer Hand. Doch 1457, als des Herrschers nachgeborener Sohn Ladislaus Postumus starb, zerriß das lockere Band wieder,[2]) und in Ungarn sowohl wie in Böhmen kamen noch einmal nationale Könige zur Krone: Matthias Corvinus und Georg Podiebrad.

In dieser Zeit war es, wo die Idee einer Donaumonarchie sich siegreich durchsetzte. Nicht von Böhmen aus, wie unter Ottokar, nicht von Österreich aus, wie unter den Habsburgern, sondern diesmal von Ungarn aus wurde der Versuch unternommen und zum Teil auch ins Werk gesetzt, ein großes, widerstandsfähiges Donaureich zu gründen.[3]) Der große König Matthias Corvinus, der Sohn des ungarischen Reichsverwesers Johann Hunyadi, war es, der hier der Vollstrecker geschichtlicher und geographischer

[1]) Luschin v. Ebengreuth, Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte.
[2]) Ebenda, S. 128.
[3]) Ebenda, S. 434.

Aloys Schulte

Frankreich und das linke Rheinufer

Die erste starke Auflage dieses überaus wertvollen und zeitgemäßen Buches, das in keinem gut deutschen Haus, in keiner deutschen Schule fehlen sollte, war in wenigen Wochen vergriffen; soeben erschien die zweite Auflage.

Deutsche Verlags-Anstalt
Stuttgart-Berlin

A. g XIII

Frankreich
und das linke Rheinufer

Von

Aloys Schulte

o. Professor der Geschichte an der Universität Bonn

Geheftet M 10.–, solid gebunden M 12.–

Die Post, Berlin, schreibt über das Buch
in einem großen, mehrere Spalten umfassenden Artikel unter anderem:

„Wir haben selten ein Buch von einer solchen schneidenden wissenschaftlichen Schärfe gelesen, wie das Schultesche; selten die Tatsachendarlegung der 2000jährigen Entwicklung der völkischen, wirtschaftlichen, militärischen und politischen Grenzen des linksrheinischen deutschen Gebietes mit solcher wohlgerüsteten martialischen Wucht gegenüber den Verfälschern ausführen gesehen.

Es geht ein geschichtsreinigender Sturmwind durch das ganze Buch

von der ersten Seite bis zur letzten. Es ist ein Buch, wie man es in den Händen eines jeden bei uns, aber noch mehr bei den Neutralen und unseren Feinden selbst wünschen möchte."

Über die Bearbeitung des gewaltigen Stoffgebiets gibt am besten Aufschluß nachstehendes

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort. - Die natürliche Grenze, Rheingrenze oder Gebirgsgrenze. – Der Rhein, einst die Grenze Galliens, muß die Frankreichs sein. – Die Sprachgrenze. – Chlodwig und Karl der Große. Die hl. Odilia. – Die Grenze von Verdun eine Staatsgrenze für viele Jahrhunderte. – Deutschland und Frankreich im Hochmittelalter. – Die Blütezeit des Elsasses. – Französisches Vordringen. Quatrevaux und Armagnakenkrieg. – Das burgundische Mittelreich und die burgundische Erbschaft. – Die Wegnahme von Metz, Toul und Verdun 1552. – Der „große Plan" Sullys. Heinrich IV. Richelieu. Der Dreißigjährige Krieg. – Der Westfälische Friede. – Frankreich und das Elsaß bis zum Frieden von Nymwegen (1679). – Die Reunionen. Die Wegnahme Straßburgs. Der Friede von Ryswik. – Die äußere Geschichte bis zur Französischen Revolution. Geschicke des Herzogtums Lothringen. – Das Elsaß bis zur Französischen Revolution. – Die Anfänge der Revolutionszeit. Die Konföderationsfeste. Die Schreckenszeit. – Die Revolutionskriege bis zur Einverleibung des linken Rheinufers. – Äußere Geschichte im Zeitalter Napoleons I. – Die beiden Pariser Frieden. – Innere Geschichte der Rheinlande und Elsaß-Lothringens im Zeitalter Napoleons I. – Frankreichs Rheingelüste von 1815–1870. – Geistes- und Sprachenleben in Elsaß-Lothringen 1815 bis 1870. – Die Abtretung Elsaß-Lothringens. – Die Kriegsziele des französischen Volkes und der elsaß-lothringischen Auswanderer in Frankreich. – Die Politik des offiziellen Frankreich. Schluß.

Einige Urteile der Presse:

Prof. Dr. Justus Hashagen in der Kölnischen Zeitung: „Ein streng wissenschaftliches Buch und eben deshalb eine politische und eine vaterländische Tat: ein Buch, das auf den Verhandlungstisch gehört, an dem die Abrechnung mit Frankreich beglichen wird."

Archivdirektor Prof. Dr. H. Wendt (Breslau) in der Schlesischen Zeitung, Breslau: „Schulte, ein trefflicher Kenner der französischen Geschichtsliteratur, ist jeder Überspannung nationaler Geschichtsauffassung abgeneigt. Um so wuchtiger wirkt seine ebenso gemeinverständlich klare wie wissenschaftlich wohlbegründete Darstellung von der unerschütterlichen Hartnäckigkeit, mit der Frankreich dem politischen Ideal des Rheins als seiner natürlichen Grenze zugestrebt hat."

Dr. Michel (Bonn) in der Trierschen Landeszeitung: „Die erste, allseitig befriedigende, ja vernichtende Abrechnung mit den französischen Geschichtsforschern, Überpatrioten und Weltbeglückern, die nach dem linken Rheinufer schreien. Der gelehrte Bonner Historiker hat den Dank des Vaterlandes verdient. Auch sein Werk ist eine gewonnene Schlacht."

Straßburger Neue Zeitung: „Es gibt wenig Bücher, die zu lesen im Elsaß heute nützlicher und notwendiger sein könnten, als diese wissenschaftliche Behandlung all der geschichtlichen, wirtschaftlichen, volkspsychologischen Fragen, die mit dem erklärten französischen Kriegsziel: dem Raub des linken Rheinufers, zusammenhängen. Der Verfasser ist mit dem Elsaß, wo er gelebt und studiert hat, durch innige Beziehungen verbunden, und man merkt, daß die Liebe zu diesem Land ihm die Feder ebensosehr hat führen lernen, wie eine umfassende Sachkenntnis."

Prof. Dr. H. Cardauns in der Kölnischen Volkszeitung: „Eine wirkliche Zierde der historisch-politischen Literatur, nicht bloß als interessante, fesselnd geschriebene politische Streitschrift, sondern vielmehr als ein wichtiger und wertvoller Beitrag unserer deutschen Reichsgeschichte und zugleich unserer oberrheinischen und westdeutschen Geistes- und Kulturgeschichte."

Prof. Dr. Fedor Schneider in der Frankfurter Zeitung: „Besonders überzeugend wirkt die echt deutsche Ruhe und die Objektivität, mit der Schulte seine recht gründliche Auseinandersetzung mit einer gelehrten Welt, die sich vergessen hat, durchführt; aber seiner geschickten Darstellungskunst gelingt es, sie, trotz des „schweren Geschützes", auch für den gebildeten Laien, der heute sachkundige Belehrung über das Problem sucht, genießbar, ja genußreich zu gestalten. So wird das auf eindringenden Studien beruhende Werk seinen Wert über den Tag hinaus behalten."

Vossische Zeitung: „Das Werk sollte in einer Übersetzung allen denkfähigen Franzosen unterbreitet werden. Gründlich und sachlich erwägt Professor Schulte, ausgehend von allen geographischen und ethnographischen Voraussetzungen und gestützt auf ein weitumfassendes Beweismaterial, die mehr als zweitausendjährige Entwicklung der auch heute begehrten deutschen linksrheinischen Lande. Ein Advokat wie dieser müßte ein- für allemal seine Sache vor einem wahrhaft rechtlich empfindenden Völkerbund-Tribunal gewinnen."

Privatdozent Dr. Platzhoff in der Feldzeitung „Zwischen Maas und Mosel": „Ein Kampfbuch im besten Sinne des Wortes. Aus gründlicher Kenntnis geschöpft, aber schlicht und allgemein verständlich geschrieben, alles andere als trocken-gelehrt, sondern warm und packend, ist das Buch für jeden bestimmt und geeignet, der sich die deutsch-französische Erbfeindschaft klarmachen will."

Archivdirektor Dr. Wentzke (Düsseldorf) im Literarischen Zentralblatt, Leipzig: „Schultes Buch bleibt für uns die tief bedeutsame Mahnung, über aller „wirtschaftspolitischer" Erkundung auch die geistigen und literarischen Kräfte nicht zu übersehen, die in den Nachbarländern Volk und Führer zu politischem und militärischem Angriff auf das Kernland Mitteleuropas vorbereiten."

Oberst Freiherr v. Dalwigk im Militärwochenblatt, Berlin: „Man muß dem bekannten Bonner Historiker dafür dankbar sein, daß er sein ganzes reiches Wissen und seine glänzende Darstellungskunst in den Dienst der Aufgabe gestellt hat, unser unerschütterliches Recht auf beide Ufer des deutschen Stromes auf breitester geschichtlicher Grundlage mit echt deutscher Gründlichkeit nochmals festzustellen."

Deutsche Reichszeitung, Bonn: „Das Buch wird seinen Wert als bedeutendes Geschichtswerk behalten, an dem niemand vorübergehen kann, der sich mit den Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich beschäftigt."

Rheinisch-Westfälische Zeitung, Essen: „Der Verfasser hat es verstanden, diese mehr oder weniger rein historischen Tatsachen in ein so glänzendes schriftstellerisches Gewand zu hüllen, daß jeder Laie mit Vergnügen das Werk in die Hand nehmen und zu Ende lesen wird. Aus diesem Grunde begrüßen wir diese Neuerscheinung als eine verdienstvolle Tat."

Archivar Dr. Karl Stenzel in der Straßburger Post: „Seine Ausführungen verbinden mit wissenschaftlicher Sachlichkeit und Gründlichkeit im einzelnen die feste Durchführung eines einheitlichen Plans und eine lebendige, von wohlberührender patriotischer Wärme durchdrungene Erzählweise: Eine tiefgründige Sachkenntnis, eine musterhafte Beherrschung des weitschichtigen Materials macht sich allenthalben vorteilhaft geltend, die deutsche und nicht minder die französische Literatur zu dem Gesamtthema wie zu den einzelnen Streitfragen ist trotz gewaltigen Umfangs in nahezu lückenloser Vollständigkeit bis zu den allerjüngsten Erscheinungen herab herangezogen und verwertet worden. So bildet auch sein neuestes Buch einen wertvollen Beitrag zur Geschichte unsres Landes: es bietet im Grund genommen eine Geschichte Elsaß-Lothringens von den ältesten Zeiten bis zur unmittelbaren Gegenwart in dem welthistorischen Rahmen der nun gut ein Jahrtausend alten Auseinandersetzungen zwischen Deutschland und Frankreich über den Besitz des linken Rheinufers."

Prof. Dr. Friedrich Luckwaldt an der Technischen Hochschule (Danzig) in den Preußischen Jahrbüchern, Berlin: „Eine wohlbegründete, gut disponierte und fesselnd erzählte Geschichte des deutsch-französischen Meinungs- und Waffenkampfes um das linke Rheinufer und der Entwicklung der Rheinlande unter dessen Einfluß. Nicht nur der gebildete Laie, auch der Historiker von Fach findet reiche Anregung und Aufklärung."

Prof. Dr. Wilhelm Kothe (Oppeln) in der Schlesischen Volkszeitung, Breslau: „Kein politisch gerichteter Leser wird das Buch ohne die gründlichste Aufklärung lesen, kein Anfänger durcharbeiten, ohne reifer und weitschauender in seinem politischen Denken zu werden."

Bestellschein

(Gefälligst ausschneiden und im Kuvert einsenden)

Unterzeichneter bestellt hiermit bei

Expl.

Schulte, Frankreich und das linke Rheinufer

Geheftet M 10.–, gebunden M 12.–

und ersucht um Zusendung unter Nachnahme – Betrag folgt durch Posteinzahlung.

Name und Stand:

Wohnort, Straße und Hausnummer:

Um recht deutliche Schrift wird freundlichst gebeten, auch wolle man unterstreichen, ob geheftet oder gebunden gewünscht wird.

Dieser Bestellschein kann in offenem Kuvert, mit einer 3-Pfennig-Marke frankiert, durch die Post versandt werden, sofern er lediglich die Bestellung und die Adresse des Bestellers, sonst aber keine weiteren Mitteilungen enthält.

Druck der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart

Notwendigkeiten wurde. Der Krieg gegen die Könige von Böhmen lieferte ihm Mähren, Schlesien und die Lausitz in die Hände; sein Kampf gegen den schwachen Kaiser Friedrich III. endete mit der Eroberung von Österreich unter der Enns und großen Teilen der Steiermark. Und als der siegreiche Fürst im Jahre 1485 gar Wien eroberte, erkor er es, in richtiger Würdigung seiner Lage, zu seinem Herrschersitz. Nichts kann für die Erkenntnis der tieferen inneren Notwendigkeit der Habsburgermonarchie belehrender sein, als diese Gründung eines ungarisch-österreichischen Reiches, dessen Hauptstadt Wien wurde und dessen feste Grundlage die weite Ebene Ungarns war.

Aber dieser Versuch, der vielleicht die Natur für sich hatte, mußte scheitern und konnte nicht von Dauer sein. Noch viele Jahrhunderte mußten vergehen, ehe der Osten so weit gereift war, daß er aus sich heraus große Staatsbildungen schaffen konnte. Die Überlegenheit der Kultur und deshalb dauernder Macht lag beim Westen, bei Österreich und dem deutschen Reiche; und so erscheint es als der natürliche und gerechte Spruch der Geschichte, daß nur vom deutschen Österreich aus die dauernde Begründung des großen Donaureichs erfolgen konnte, durch die Habsburger.

Nicht lange konnte König Matthias sich seiner Eroberungen freuen. Der jugendfrische Sohn des schwachen Kaisers, Maximilian I., eroberte nach des Corvinus Tode (1490) Innerösterreich zurück und trug den Krieg nach Ungarn. Und jetzt wurde der Preßburger Friede (1491) geschlossen, der den Habsburgern erneut die Aussicht auf die Nachfolge in Ungarn gewährte, wie sie bereits im Ödenburger Frieden (1463) vertraglich festgesetzt war. Denn ein Teil der ungarischen Reichsstände hatte sich nach dem Tode des jungen Habsburgers Ladislaus Postumus für Kaiser Friedrich III. ausgesprochen, der trotz aller Mißerfolge gegen Matthias mit echt habsburgischer Zähigkeit seinen Anspruch aufrecht erhielt. Wenn er auch nach des Matthias Tode nicht verhindern konnte, daß die Stände Ungarns sich trotzdem für den jagellonischen König von Böhmen aussprachen, so war jetzt die von den Ständen Ungarns, Siebenbürgens, Kroatiens und Slawoniens feierlich gebilligte Festsetzung (27. März 1492) um so wichtiger, daß nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen König Wladislaws ipso facto die Nachfolge in Ungarn den Habsburgern gesichert sei.

Es ist bekannt, daß unter König Wladislaws Sohn Ludwig II., nachdem eine doppelte Verschwägerung der Habsburger und Jagellonen vollzogen war, dann jener Untergang Ungarns in der Schlacht bei Mohacs (1526) erfolgte, der zwar den größten Teil des Reiches in die Hände der türkischen Sieger brachte und nur den westlichen und nördlichen, von Deutschen und Slawen bewohnten Streifen in Unabhängigkeit ließ, aber auch den Thron Ungarns und Böhmens frei machte für den Habsburger Ferdinand I., mit dem die Geschichte des eigentlichen Donaureiches beginnt. Zwar beriefen ihn die Stände dieser beiden Länder nicht auf Grund seines angeblichen Erbrechtes, sondern ausdrücklich infolge ihrer freien Entschließung. Gibt es, ruft Eisenmann aus,[1]) indem er diese Tatsache hervorhebt, ein stärkeres Zeugnis für die Notwendigkeit einer österreichischen Monarchie?

[1]) Louis Eisenmann, Le compromis Austro-Hongrois, S. 3.

Erſter Abſchnitt

Der zentraliſtiſche Löſungsverſuch

Einleitung

Bei der Betrachtung der ursprünglich trialistischen Monarchie, wie sie 1526 geschaffen wurde, stellt sich uns eine Tatsache als letzthin erklärend für ihre Geschichte heraus, nämlich die, daß für ihre Gestaltung bis zum heutigen Tage zwei verschiedene Auffassungen maß- und richtunggebend waren: für die Länder, aus denen sie besteht („Stände"), ist, wie Eisenmann glücklich bemerkt,[1]) die Monarchie nur ein Bündnis gegen Dritte, bei Bewahrung ihrer inneren Selbständigkeit; für die Dynastie dagegen ist die Monarchie ein Staat, und ihr Bestreben ging also von vornherein dahin, aus der dynastischen Einheit eine politische zu machen.

Dieser grundlegende Unterschied kann nicht scharf genug betont werden; denn er erklärt die Geschichte Österreichs seit 1526.

So nennen wir diese neubegründete Monarchie der Habsburger, obwohl sie offiziell erst im Jahre 1804 diesen Namen empfing; aber er kam schon früher als die Gesamtbezeichnung auf, weil die deutsche Ostmark nun bewußt die Rolle des verbindenden Elementes übernahm. Betrachten wir jetzt kurz die bedeutsame und folgenschwere Wandlung, die mit diesem deutschen Erblande vor sich ging, als es das Kernland eines großen Reiches wurde. Die Aufgabe, die es übernahm, schien zunächst kaum durchführbar: an Umfang, Geschichte und Titel weniger bedeutend als Ungarn und Böhmen, ging es daran, diese beiden bis vor kurzem selbständigen europäischen Königreiche[2]) mit sich zu einer höheren Einheit zu verschmelzen, zu dem neuen internationalen Staate der Dynastie, zu „Österreich". Während in den deutschen Erblanden das Herrscherhaus von Gottes Gnaden war, war es in Ungarn und Böhmen von Wahlkapitulationen eingeengt. Während die Monarchen nach Kultur und Sprache deutsch waren und sich auf deutsche Beamte stützten, mußten sie in Ungarn und Böhmen langsam und allmählich den nationalen Widerstand besiegen und die Bevölkerung der neuen höheren Gemeinschaft geneigt machen.

---

[1]) Louis Eisenmann, Le compromis Austro-Hongrois, S. 3.

[2]) Wir erinnern uns, daß von Ungarn allerdings nur der Nord- und Weststreifen österreichisch war.

Es ist selbstverständlich, daß die deutsche Ostmark ihrer Aufgabe, ein an Umfang fünffach so großes fremdes Ländergebiet zum Bau des neuen Staates heranzuziehen, nicht hätte nachkommen können, wenn sie nicht bis 1866 in engster Verbindung mit dem deutschen Reiche geblieben wäre, wo ihr Herrscherhaus unbestritten die erste Stelle einnahm. Ohne den dauernden Zuzug von Kräften aus Deutschland, die in allen Berufen an dem Aufbau der Habsburgermonarchie teilgenommen haben, ohne diese, wie man getrost sagen kann, großartige Kolonisationsarbeit des gesamten deutschen Volkes im Osten, die als Fortsetzung jener mächtigen Bewegungen des späten Mittelalters erscheint, ist die Leistung des deutschen Österreich undenkbar. Und wegen dieser imperialen Verbindung mit Deutschland, weil eben die Herrscher der Monarchie auch die römisch-deutschen Kaiser waren, ist auch die Politik der Habsburger bis 1866 niemals rein „österreichisch",[1]) d. h. in diesem Zusammenhange gesehen: international, gewesen, sondern bewußt gestützt auf das Deutschtum des gesamten Mitteleuropa. Und weil eben die Habsburger auf Grund ihres deutschen Kaisertitels auch eine so übermächtige deutsche Reserve hatten, konnten sie *ihrer* Auffassung von *dem* Wesen der Monarchie, daß sie nämlich ein *Staat* sei und werden müsse, den nötigen Nachdruck geben, sich mit Hilfe dieser Kräfte von den Ständen der nichtdeutschen Länder langsam emanzipieren, das deutschgeführte gemeinsame Heer schaffen, eine deutsche Bureaukratie für alle ihre Provinzen einsetzen, das deutsche Wien zum alleinigen Mittelpunkt machen und dadurch dem so geleiteten und aufgefaßten Staate einen deutschen Charakter verleihen. Und deshalb hat man mit Recht auf die Verwandtschaft der Ausdrücke Zentralismus und Germanisation verwiesen und darauf, daß die Monarchie bis zur Schlacht von Königgrätz im großen gesehen absolutistisch und militärisch, bureaukratisch, zentralistisch und deshalb germanisatorisch war.[2]) Kurz, indem wir uns der bedeutsamen Epoche der Staatsgründung der Monarchie durch die Habsburger und ihrem Versuch einer zentralistischen Lösung des österreichisch-ungarischen Verfassungsproblems zuwenden, erinnern wir uns unausgesetzt der nicht abzuschätzenden Bedeutung, die für diese Versuche und Leistungen die staatliche Verbindung der Ostmark mit Deutschland hatte.

[1]) Eisenmann, a. a. O., S. 5.
[2]) Ebenda, S. 6.

1. Die Monarchie bis zur Pragmatischen Sanktion (1526—1723)

Daß Kaiser Ferdinand I. (gestorben 1558), der erste gemeinsame Herrscher der neuen österreichischen Monarchie, mit vollem Bewußtsein daran arbeitete, den Gesamtstaatsgedanken in den verschiedenen Königreichen und Ländern zum Ausdruck zu bringen, davon zeugen die Maßregeln seiner für alle Nachfolger grundlegend gebliebenen Regierung. Des besseren Geschäftsgangs wegen setzte er gemeinsame Zentralbehörden für den ganzen Umfang seiner Länder ein, nämlich: das Geheimeratskollegium, die allgemeine Hofkanzlei und die allgemeine Hofkammer. Gegen diese Reichsregierung machte Ungarn keine ernstlichen Schwierigkeiten. Der ungarische Reichstag erkannte schon 1569 durch den G.-A. 38 das Bestehen des Hofkriegsrates, einer der bedeutendsten Schöpfungen der habsburgischen Zentralisationspolitik,[1]) als der obersten Militärbehörde für das Gesamtgebiet der Habsburger an, wie auch gleichzeitig das Bestehen der Hofkammer als der obersten Finanzstelle. Die Hofkanzlei,[2]) die Vorläuferin des heutigen Ministeriums des Auswärtigen, wurde von den Ungarn ebensowenig angefochten, da sich schon Ferdinand I. gegen ihr Bestreben nach gesonderter völkerrechtlicher Vertretung ablehnend verhalten hatte.[3]) Ja, selbst die innere Politik Ungarns und der übrigen Länder besorgte nicht eine gesonderte Behörde mit dem Sitz in Preßburg oder Prag, sondern der kaiserliche Hofrat in Wien, so daß es an ungarischen Zentralorganen, die nicht zugleich kaiserlich wie alle übrigen waren, nur zwei von Bedeutung gab: die königlich ungarische Kammer als oberste Finanz- und die königliche Tafel als oberste Gerichtsstelle.[4])

Welch deutliche Vorstellung Kaiser Ferdinand I. von der österreichischen Monarchie als internationalem Staatswesen hatte, zeigt sein Testament von 1532, worin er im Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers die Einsetzung einer obersten Regierung der Monarchie aus allen Königreichen und Ländern verlangt; und zwar sollen aus Ungarn drei, aus Böhmen und Tirol je zwei

[1]) Tezner, Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik, S. 55.

[2]) Derselbe, Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik, S. 16.

[3]) Biedermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee, I, S. 62, Anm. 42.

[4]) R. Springer, a. a. O., S. 17.

Räte dazu ausersehen werden. Diese oberste Regierung soll abwechselnd in Preßburg, Prag und Wien ihren Sitz haben, der Vorsitz soll nach den Ländern abwechseln. Um so befremdender muß es wirken, daß gerade Kaiser Ferdinand I. dann nochmals in jene Teilungen unter seine Söhne zurückfiel, die schon früher dem Ansehen und der Macht des Gesamthauses so schädlich gewesen waren. Zwei Tatsachen aber zeigen, daß die Idee der Monarchie trotzdem lebendig geblieben und nicht mehr auszurotten war: einmal das Bestreben des kaiserlichen Hauses, trotz der Zersplitterung doch immer denjenigen Prinzen auf den Thron von Ungarn und Böhmen zu bringen, dessen Erbe das Stammland der Monarchie und der zugleich des Hauses Ältester war;[1]) und zweitens die Bestrebungen innerhalb der Stände der verschiedenen Länder selbst, ihre engen Beziehungen zu gegenseitiger Förderung aufrecht zu erhalten und womöglich zu vertiefen; Gedanken, die ohne Zweifel durch die von den Herrschern bewußt begünstigte Entstehung eines gesamtösterreichischen Adels sehr gefördert wurden. So schlossen in jener Zeit der Trennung der österreichischen Gebiete die Innerösterreicher mit den Böhmen, Schlesiern, Ungarn, Siebenbürgern und Kroaten jene Wiener Konföderationsakte vom 23. Juni 1606, in der sich die Länder freundnachbarliches Verhältnis und die Fortsetzung des gemeinsamen Türkenkampfes versprachen und die Erklärung erließen, daß der Handelsverkehr innerhalb der vereinigten Länder gleichmäßig freibleiben solle.[2]) Ja, drei Jahre später, unter den Wirren der Regierung Kaiser Rudolfs II. tauchte der Plan auf, einen Zentralausschuß der Stände aller unierten Länder einzusetzen, der die Verwaltung der Gesamtstaatsangelegenheiten auf sich zu nehmen hätte. Dieser bedeutungsvolle Plan scheiterte an dem Widerstand der Böhmen, denen damals nur ein allgemeines Schutz- und Trutzbündnis vorschwebte, von dem sie das Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht der einzelnen Länder nicht berühren lassen wollten.[3]) Diese kräftige Bekundung der österreichischen Gesamtstaatsidee wiederholte sich zunächst auf dem Linzer Kongreß von 1614, wo die Vertreter aller Länder Österreichs eine „Generaldefension" in Aussicht nahmen, und dann höchst eindrucksvoll 1620 auf ungarischem Boden. Im „Preßburger Pakte" wurden zu den

[1]) Biedermann, a. a. O., I, S. 27.
[2]) Ebenda, S. 25.
[3]) Ebenda.

bisher schon beschlossenen Vereinbarungen über die Handelsfreiheit noch Bestimmungen über den Münzfuß gefügt und festgesetzt, daß derlei Kongresse von jetzt ab alle fünf Jahre abgehalten werden sollten.

Doch diese Pläne gingen in den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges zugrunde. Die Herrscher betrachteten mit Mißtrauen die Bündnisbestrebungen der Stände untereinander und fürchteten aufrührerische Hintergedanken. Die Union, sagte Ferdinand II., sei der böhmischen Rebellion Mutter gewesen. Die Führung in der Leitung der Gesamtmonarchie wollten sie sich nicht mehr entwinden lassen. Mehr noch als Kaiser Matthias, der die Residenz von Prag nach Wien zurückverlegte — worin die Zeitgenossen eine Bekundung der Gesamtstaatsidee erblickten —, und weit machtvoller und entscheidender nahm Kaiser Ferdinand II., seit 1619 alleiniger Herr aller wieder vereinigten österreichischen Länder, den Gedanken des einheitlich geleiteten Gesamtstaates wieder auf.

In seinem vom Jahre 1621 stammenden, von dem Primas von Ungarn mitunterfertigten Testamente sprach dieser vom stärksten dynastischen Gefühl beseelte Herrscher den Wunsch aus, es möchten alle von ihm besessenen Besitzungen fürderhin e i n e unteilbare Erbmonarchie bilden.[1]) Zu diesem Zwecke setzte er die Primogenitur-Erbfolge im Mannesstamm fest und verlieh dadurch den gesamten Besitzungen der deutschen Linie des Hauses Habsburg den Charakter eines „Fideikommisses" oder „Majorates".[2]) Getreu dieser seiner Anschauung vom Wesen der Monarchie dehnte er die Zentralisation auf weitere Gebiete aus; er verlieh für ganz Österreich gültige Industrieprivilegien und reformierte die Finanzverwaltung im selben Sinne, in dem die Befugnisse der zentralen Hofkammer gegenüber den einzelnen Länderkammern erweitert wurden.[3]) Die Stadt Wien erklärte er nunmehr für die Residenz der österreichischen Herrscher und wahrte diesen Charakter während seiner Abwesenheit dadurch, daß er hier ein „deputiertes Geheimeratskollegium" einsetzte, das nicht nur die Regierung von Niederösterreich, sondern auch von Böhmen und Ungarn führte.[4]) Sehr wichtig, gleichsam die Anerkennung einer neben Deutschland bestehenden österreichischen Monarchie war es, daß er der alten Zwitter-

---

[1]) Biedermann, a. a. O., I, S. 36.
[2]) Turba, Die pragmatische Sanktion, S. 2.
[3]) Biedermann, a. a. O., I, S. 34.
[4]) Ebenda, S. 36.

stellung des österreichischen Hofkanzlers eine Ende machte, indem er für die Geschäfte des römisch-deutschen Reiches einen eigenen Kanzler bestellte.[1])

Weit in den Schatten gestellt wurden aber alle diese auf die Einheit des Reiches abzielenden Maßregeln durch die für die ganze künftige Gestaltung der Monarchie grundlegenden Maßnahmen, die Kaiser Ferdinand II. nach der Niederwerfung des böhmischen Aufstandes in dem Gebiete der Wenzelskrone traf. Er machte, indem er „die alte böhmische Landesordnung auch etlichermaßen ... nach unserer Königreiche und Länder gewöhnlichen Satzungen korrigiret und vernewert", den Thron erblich, nahm der richterlichen Gewalt in Böhmen ihre Souveränität und sicherte das Übergewicht der deutschen Sprache. Nachdem er schon nach der Schlacht am Weißen Berge das protestantische tschechische Element aus dem Adel und den mittleren Klassen Böhmens entfernt und an hunderttausend Menschen zur Auswanderung gezwungen und die dadurch ihrer natürlichen Führer beraubte tschechische Nation zu einem Bauernvolk gemacht hatte,[2]) legte er durch diese Maßregeln bereits den unverrückbaren Grund zu der Gestaltung des Staates unter Maria Theresia und unserer Tage. Denn durch die erneuerte Landesordnung bahnte Ferdinand II. die staatliche Einigung der Alpen- und Sudetenländer zu dem Einheitsstaate Österreich an, dem heute Ungarn als der zweite Genosse innerhalb der Monarchie gegenübersteht. Die weltgeschichtliche Tat Kaiser Ferdinands II. ist es also, die Monarchie deutlicher denn vorher als besonderen Staat neben Deutschland gekennzeichnet und ferner — ohne es natürlich schon zu ahnen — den Beginn mit der Umwandlung der ursprünglich trialistischen in eine dualistische Monarchie gemacht zu haben. Und insofern kann man sagen, daß von Anfang an das Unglück der Tschechen das Glück der Magyaren gewesen ist. Denn niemals hätten diese in einer trialistischen Monarchie jene beherrschende Stellung einnehmen können, wie sie es seit der Zweiteilung des Reiches im Jahre 1867 tun, die nur das Siegel unter eine Entwicklung drückte, die in der Schlacht am Weißen Berge ihren Anfang nahm.

Obwohl man nach diesen großen Erfolgen der kaiserlichen Politik in Böhmen hätte erwarten sollen, daß die Habsburger

[1]) Biedermann, a. a. O., I, S. 36.
[2]) Eisenmann, a. a. O., S. 10 f.

ihre ganze Kraft nunmehr auf die restlose Eingliederung des noch verbleibenden Ungarn in das Reich verwendet hätten, tritt jetzt eine mehr als sechzigjährige Pause ein, die ihren Grund in der allgemeinen Spannung und Abspannung des Dreißigjährigen Krieges und der folgenden Türkenkämpfe hatte.

Wie weit die Ungarn, obwohl der größte Teil ihres Landes in den Händen des Sultans schmachtete, davon entfernt waren, die Auffassung der Herrscher von dem Wesen der Monarchie zu teilen, zeigt die ungeheure Aufregung, die auf dem ungarischen Reichstag über eine 1655 anonym erschienene Schrift herrschte, die nichts Geringeres als die Erblichkeitserklärung des ungarischen Thrones und die immerwährende Verbindung Ungarns mit den böhmisch-deutschen Erblanden anregte,[1]) eine Union der Länder, die erst ein halbes Jahrhundert später verwirklicht wurde. Erst die gewaltigen Ereignisse der jahrzehntelangen Türkenkriege und damit auch die Befreiung des eigentlichen magyarischen Ungarn, das nach der Auffassung des kaiserlichen Hofes ein erobertes Land war, waren nötig, um die trotzigen Magyaren so weit zu beugen, daß sie (1687) auf dem Preßburger Reichstag die Erblichkeit der Krone im Mannesstamm des siegreichen Kaiserhauses anerkannten, das hier, wie später noch jedesmal, gerade in den nichtmagyarischen Völkerschaften, den Kroaten und Serben, Slowaken, Rumänen und Deutschen die treueste Stütze des Reichsgedankens fand.[2]) Denn diesen Völkerschaften erschien schon damals „eine starke Zentralgewalt in Wien ... als die sicherste Bürgschaft dafür, daß der Schwache in Ungarn nicht dem Mächtigen erliege, daß die Klage Gekränkter nicht ungehört in dem Parteigewoge der eigenen engeren Heimat verhalle, daß der Magyarismus hier nicht jegliches andere Volkstum überwuchere oder sich gewaltsam assimiliere".[3]) Die Idee des österreichischen Kaisertums, daß es ein Schutz und ein Hort der Minderheiten und ein oberster Schiedsrichter sein müsse, war schon damals wirksam.

War so mit der Erblichkeitserklärung der Krone im Mannesstamm des Hauses Habsburg schon der eine Teil der Forderung jener anonymen Denkschrift von 1655 erfüllt, so sollte der andere, nämlich die immerwährende Verbindung Ungarns mit den deutsch-

[1]) Biedermann, a. a. O., I, S. 27.
[2]) Ebenda, I, S. 32.
[3]) Ebenda, I, S. 52.

böhmischen Erbländern der Monarchie, auch bald verwirklicht werden. Mittels der Pragmatischen Sanktion schloß Ungarn mit den übrigen Ländern des Kaisers jene enge „Union", die aus der einheitlich verwalteten Ländermasse der Habsburger erst einen Staat gemacht hat.

2. Die Pragmatische Sanktion

Daß zu Ende des siebzehnten und zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts eine staatsrechtliche Verbindung der habsburgischen Länder von den erleuchtersten Geistern der Monarchie als Notwendigkeit empfunden wurde, zeigen zwei Schriften, aus denen man noch heute die tiefsten Erkenntnisse vom Wesen des Reiches schöpfen kann. Die eine ist ein 1684 erschienenes Buch (von Ph. W. v. Hornigk?), das den stolzen Titel führt „Österreich über alles, wenn es nur will!" Die andere eine umfangreiche Denkschrift des Hofkammersekretärs Christian Julius v. Schierendorff (Entwurf von 1705), in welcher der geniale Verfasser zur Abstellung aller Übel nichts Geringeres vorschlägt, als die Einberufung eines Zentralparlamentes aus allen Landtagen der Monarchie.[1])

Sagte das Werk von 1684, daß die Erblande des Kaisers alle „einen natürlichen Leib" formierten, indem sie alle „ohne Mittel aneinanderstoßen" und durch Austausch ihrer Rohstoffe „beinahe wie eine kleine Welt in sich selbst bestehen" könnten, so zeigt das Gutachten Schierendorffs eine noch tiefere Auffassung vom Wesen der Monarchie. Im ersten Entwurf, verfaßt in einer Zeit, wo die eben von den Türken befreiten Magyaren bereits das Haus Habsburg in offener und zunächst sehr aussichtsvoller Rebellion bekämpften, spricht die Denkschrift die Befürchtung aus, daß der „gesamte erbländische Staat" von der Gefahr des Umsturzes und der Auflösung bedroht sei.[2]) Dem Zerfall Österreichs kann nach Schierendorffs Meinung, der seine Denkschrift zehn Jahre nach dem ersten Entwurf um einige Zusätze vermehrt im Jahre 1715 vorlegte, nur durch die Einführung einer durchgehends gleichen Staatsverfassung und festen Erbfolgeordnung vorgebeugt werden.

---

[1]) A. Fischel, Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. Abschnitt II: Christian Julius v. Schierendorff, ein Vorläufer des liberalen Zentralismus unter Joseph I. und Karl VI., S. 139 ff.

[2]) Ebenda, S. 180.

Das Beispiel der beiden britischen Königreiche, die sich kurz vorher unter dem Namen Großbritannien geeinigt hatten, schwebt ihm als nachahmungswertes Beispiel vor Augen. So wie England und Schottland durch gemeinsame protestantische Thronfolge und das vereinigte Parlament, so sollten auch unter dem „Stammbaum des Erzhauses Österreich" und einer Gesamtvertretung („Generalkonvokation", „Generalkongreß") die Erblande und Ungarn „in einem perpetuum corpus", zu einem Gesamtstaat verbunden werden. Was den Verfasser dieser Denkschrift aber zu einem Vorläufer Schmerlings macht,[1]) ist sein Streben nach einer wahren Volksvertretung der ganzen Monarchie, an der alle, auch die niederen Stände, teilzunehmen hätten, und die berufen sein sollte, über alle Angelegenheiten des Gesamtstaates im Einvernehmen mit dem Herrscher zu entscheiden. Daß das eben wieder beruhigte und stets nach Unabhängigkeit lüsterne Ungarn nicht leicht zur Verschmelzung mit dem österreichischen Kaiserstaate (Imperium Austriacum) gebracht werden könne, wußte Schierendorff. Aber mit wahrhaft staatsmännischem Blick erkannte er auch die Mittel, um dort zum Ziele zu kommen und den Kaisergedanken zum Siege zu führen. Es sind Ratschläge, die um so bedeutungsvoller sind, als man in Wien, wenn das Unabhängigkeitsstreben der Magyaren zu gefährlich wurde, noch immer auf sie zurückgegriffen hat, nämlich auf das Bündnis der Krone mit den unteren Volksschichten gegen die magyarische Herrenkaste.

In dem fünften Kapitel seiner Denkschrift schildert er diese „media pacandi et in fidelitate continendi Hungariam". Der ungarische Adel wälze alle Lasten auf das niedere Volk ab, vermöge aber dennoch die von der Bürde zur Verzweiflung gebrachten Massen gegen den Kaiser als den Urheber ihrer Drangsale aufzureizen. Dagegen gäbe es ein Mittel: die Generalkonvokation aller Provinzen, d. h. der österreichische Gesamtreichstag, müsse schleunigst festsetzen, in welchem Verhältnis künftig jedes Land in den öffentlichen Säckel beizusteuern habe. Vor allem seien die Untertanen der aufständischen ungarischen Adligen für frei zu erklären. Das Arcanum dominationis sei eine gerechte Steuerverteilung.[2])

Daß diese weittragenden Vorschläge, deren Einzelheiten wir übergehen können, ihre Wirkung auf die leitenden Kreise und die

[1]) Fischel, a. a. O., S. 180 ff.
[2]) Ebenda, S. 197 ff.

Entstehung der Pragmatischen Sanktion nicht verfehlt haben, ist um so eher anzunehmen, als derartige Gedanken auch von anderer Seite dem Kaiser vorgetragen wurden. Schierendorffs Vorgesetzter, der Hofkammerpräsident Graf Gundakar Starhemberg, riet Kaiser Karl VI. schon bei seiner Krönung in Frankfurt, für seine Königreiche und Länder ein „centrum unitatis" zu schaffen;[1]) und schon 1707 betonten die böhmischen Stände den Nutzen eines allgemeinen Kongresses aus den gesamten Provinzen des Kaisers zur Beratung geeigneter Maßnahmen zur Hebung des Handels.[2]) Und in der Tat bestand für die Dynastie jetzt ein zwingender Grund, auf die dauernde Verbindung ihrer Länder durch ein staatsrechtliches Band bedacht zu sein.

Da nämlich der Mannesstamm des Hauses Habsburg mit Karl VI. auszusterben drohte und die Nachfolge des Weiberstammes zwar in den österreichischen Ländern gesichert war, aber in Ungarn erst mittels eines besonderen Gesetzes eingeführt werden mußte, zwang die gefährliche Lage den Monarchen zu rechtzeitigen Vorkehrungen, daß die seit 1526 vereinigten Gebiete nicht wieder getrennt würden, und die Thronfolge so zu sichern, daß alle Länder unteilbar und untrennbar auch auf die weibliche Linie übergehen könnten. Das Schwergewicht dieser kaiserlichen Bestrebungen lag also nicht in der Sicherung der weiblichen Erbfolge, die außerhalb Ungarns gar nicht mehr in Frage stand, sondern in der Herstellung „eines nicht mehr bloß durch Zentralbehörden vermittelten inneren staatsrechtlichen Gefüges" zwischen den Ländern selbst.[3])

Die ganze wichtige Angelegenheit wurde durch den spontanen Entschluß des kroatischen Landtages vom 9. März 1712 dringend, wonach die Kroaten im Fall des Mangels eines männlichen Erben die Erbberechtigung auch des weiblichen Stammes in der Weise anerkennen wollten, daß zu ihrer Regierung nur jenes Mitglied des Kaiserhauses berufen sein sollte, das nicht bloß Österreich, sondern auch Steiermark, Kärnten und Krain besitze und das in Österreich Hof halte.

Durch dieses dem Hofe nicht sehr erwünschte Vorgehen wurde der Kaiser schließlich veranlaßt, nicht länger mit der Kundmachung eines am 12. September 1703 zwischen Kaiser Leopold I. und seinen

[1]) Biedermann, a. a. O., II, S. 27.
[2]) Fischel, a. a. O., S. 178.
[3]) Tezner, Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik, S. 78.

Söhnen Joseph und Karl abgeschlossenen Vertrages über die gegenseitige, eventuell auch weibliche Erbfolge ihrer Linien vor seinen Geheimen Räten und Ministern zu zögern. Das geschah am 19. April 1713 in Wien. Dieses „pactum mutuae successionis" erklärte der Kaiser als bindende Norm. Über diese Erklärung, diese Interpretation des Hausgesetzes durch den Kaiser wurde ein Protokoll aufgenommen und besiegelt. Dieses Protokoll ist das sogenannte „Hauptinstrument" und wurde im dritten Bande des Codex Austriacus als „Sanctio pragmatica über die Erbfolge des durchlauchtigsten Erzhauses Österreich" abgedruckt.[1])

Als nun der Monarch im Jahre 1716 seinen einzigen Sohn verloren hatte und ihm in den folgenden Jahren nur noch zwei Töchter geboren wurden, ließ er vom 19. Januar 1720 an durch die geheime österreichische Hofkanzlei die von ihm 1713 verkündete Thronfolgeordnung sämtlichen Ländern des Erzhauses mitteilen, damit sie auf den öffentlichen Landtagen verkündet und für alle Zukunft als bindendes Gesetz befolgt werde. Die Form dieser Mitteilung ist in den nichtungarischen und ungarischen Ländern verschieden. „Dort, in den österreichischen Ländern, ruht der Motivenbericht mehr auf patrimonialer, hier mehr auf moderner Staatsauffassung. Den österreichischen Ständen wird mitgeteilt, es handle sich um die Verwirklichung einer Zentralstaatsidee Ferdinands II., um die Konsolidation aller Thronfolgerechte zu einer einzigen Fideikommißherrschaft mit der Rechtsfolge der ewigen unzertrennlichen Vereinigung und Beisammenhaltung, deren von uns dermalen in und außer Deutschland besitzenden oder auch künftig zukommenden Erbkönigreich, Fürstentum und Land. Das Einberufungsschreiben an den ungarischen Landtag wünscht, es mögen diese hausgesetzlichen Festsetzungen, welche allein die Sicherung des Thrones und eine jede Unklarheit ausschließende Thronfolgeordnung, damit zugleich eine untrennbare Verbindung der Königreiche und Provinzen zum Zweck hätten, von den Ständen mit der Bedeutung einer grundlegenden Festsetzung (eines Grundgesetzes) angenommen werden."[2])

Daß die Pragmatische Sanktion den Ungarn zuletzt vorgelegt wurde, hat seinen Grund in den schwerwiegenden Forderungen,

[1]) Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, Bd. 19, S. 13.
[2]) Tezner, Ausgleichsrecht usw., S. 79.

die von der ungarischen Magnatenkonferenz schon im Jahre 1712 erhoben waren. Diese war seinerzeit zusammenberufen, um die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen Ungarn von einer Wahl abzusehen bereit sei, wenn der Mannesstamm des Herrschers aussterbe. Damals forderten die Magnaten neben der Sicherung der Selbständigkeit Ungarns die vertragsmäßige Verbindung der Erbländer untereinander, denen sich Ungarn dann angliedern sollte; also zunächst Unteilbarkeit und Untrennbarkeit des nichtungarischen Länderkörpers, und damit eine Unterscheidung zwischen den Ländern der Stephanskrone und „den übrigen Ländern Seiner Majestät" (um mit den Worten einer späteren Zeit zu reden), die der hausgesetzlichen Erläuterung von 1713 durchaus fremdgeblieben ist. Jedenfalls zeigten die Bedingungen der Magnaten, daß man in den österreichischen Ländern eher zum Ziel kommen könne, was sich auch durch die Ereignisse voll bestätigt fand. Und als die entscheidende Botschaft des Monarchen, worin seine Absicht auf Bildung eines der Unioersalerbfolge entsprechenden großen Staatskörpers angekündigt war, an den ungarischen Reichstag erging[1]) (7. Juli 1722), hatten die Landtage aller übrigen Provinzen bereits in feierlicher Form die Pragmatische Sanktion und damit bewußt den immerwährenden Verband angenommen. Wie sehr die Stände Ungarns trotz der ihnen von neuem zugesicherten Selbständigkeit davon durchdrungen waren, daß sie durch Annahme der weiblichen Erbfolge zugleich eine engere Verbindung mit den österreichischen Ländern, nicht nur mit dem Kaiser, eingehen würden, zeigen die betreffenden ungarischen Gesetzesartikel I, II, III: 1723 in jeder Zeile.[2]) Im G.-A. I erklären die ungarischen Stände, „daß der von ihnen vorgenommene gesetzgeberische Akt ganz den Intentionen des Königs entsprechend zwischen Ungarn und den nichtungarischen Ländern, also nicht bloß zwischen Ungarn und der Dynastie, ein wechselseitiges Einverständnis und eine Verbindung zur Abwehr äußerer Gewalt und Aufrechterhaltung der Ruhe im Innern herstelle".[3])

„Mit dieser Zweckbestimmung," sagt Tezner zusammenfassend, „haben die ungarischen Stände den Unionszweck von dem in der österreichischen Pragmatischen Sanktion mehr hervortretenden

[1]) Biedermann, a. a. O., II, S. 51.
[2]) Siehe Anlage I und II.
[3]) Tezner, Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik, S. 82.

dynastischen Interesse auf das Länderinteresse und insbesondere auf die Sicherung ihrer eigenen Existenz hinübergespielt, wovon in der Einleitung zum Gesetz ausdrücklich die Rede ist.

Aus dem Verbot dynastischer Teilungen, als welche sich die österreichische Pragmatische Sanktion hauptsächlich darstellt, aus dem Gebote, alle Länder beisammen zu halten, wird hier die Begründung der Verpflichtung aller Länder, beisammen zu bleiben und fest zusammen zu halten, die Begründung einer wechselseitigen Lebensversicherung, eines Verteidigungsverbandes. Der österreichischen Pragmatischen Sanktion ist das Bundesgelöbnis der Stände von außen angegliedert, die ungarische enthält es in sich. Sie steht staatsrechtlich auf einer weit höheren Stufe."[1])

Die ungarische Pragmatische Sanktion hat, das kann man ohne Übertreibung sagen, indem sie den Verband aller Länder des Kaiserhauses „unteilbar und untrennbar" — indivisibiliter ac inseparabiliter — feststellte, die Monarchie erst im wahren Sinn des Wortes in aller Form Rechtens begründet. Sie ist, indem sie ausdrücklich den Willen ausspricht, der europäischen und christlichen Staatenwelt Ruhe und beständigen Frieden zu sichern, die, wie Springer richtig bemerkt, „erste Deklaration der österreichischen Reichsidee".[2]) Denn sie bezeichnet das Reich als Bund (unio et mutua cointelligentia) von Ländern unter einem gemeinsamen Herrscher zur Erhaltung des inneren und äußeren Friedens und diesen Bund als ein Glied der res publica Christiana: „Österreich, ein aus vielen Gliedern zusammengesetztes Grenzreich gegen den Islam — das die Reichsidee der Pragmatischen Sanktion."[3])

3. Ungarns Stellung in der neuen „Union"

Wir sahen, auf wie verschiedene Weise in den österreichischen und ungarischen Ländern die Annahme der Pragmatischen Sanktion erfolgte. In den deutsch-slawischen Erbländern geschah sie einfach auf Befehl des Monarchen auf absolutistischem Wege. Die Ungarn dagegen haben „durch die erfolgreiche Vertretung der Forderung nach einer aus ihrem freien verfassungsmäßigen Beschlusse her-

[1]) Tezner, Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik, S. 82.
[2]) Springer, Grundlagen und Entwicklungsziele . . ., S. 20.
[3]) Ebenda.

vorgehenden, ihre verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten verbürgenden Thronfolgeordnung den ersten lebensgefährlichen Versuch eines mächtigen Monarchen, die staatsrechtliche Sonderstellung Ungarns zu vernichten, abgeschlagen und damit die Grundlage des Dualismus geschaffen".[1])

Aber noch mehr.

In das Verfassungsgesetz des eben gegründeten Donaureiches schlich sich eine innere Unwahrheit hinein, die bis zum heutigen Tage verhängnisvoll wirkt. Es ist das der anscheinend unlösbare, auch von Andrássy d. Ä. dem Kaiser Franz Joseph gegenüber betonte Gegensatz zwischen der in der Pragmatischen Sanktion feierlich gewährleisteten und bestätigten Unabhängigkeit Ungarns und der ebenso feierlich als Grundsatz aufgestellten Unteilbarkeit und Untrennbarkeit des gesamten Länderbesitzes der Dynastie, d. h. der damit anerkannten höheren Einheit der so begründeten „Monarchie".

„Denn hatte Ungarn," sagt Biedermann mit Recht, „fürderhin wirklich den Beistand jener übrigen Länder in erhöhtem Maße zu erwarten, so mußte es doch über seine verminderte Selbständigkeit (die eingestandene Ursache, warum es diesen Beistand willkommen hieß und sich dessen zu versichern suchte) sich Rechenschaft geben und die rechtlichen Konsequenzen daraus ziehen."[2]) Der Herrscher, fährt er fort, mußte es als etwas Widernatürliches empfinden, daß die ungarischen Stände dem Verbande von Machtmitteln, dessen Mittelpunkt er war, nichts von ihren Freiheiten zum Opfer bringen wollten. Ein Ausgleich war nur möglich durch rechtliche Neuerungen, die Ungarns alte Freiheit einschränkten.

Es ist bestimmend für das Schicksal des Habsburgerreiches geworden, daß die Versuche zur Herbeiführung dieses Ausgleiches, daß die Zentralisationspolitik in Ungarn keine dauernden Erfolge aufzuweisen hatte und sich nicht so ausdehnen konnte, wie es der Geist und der innere Widerspruch der Pragmatischen Sanktion erfordert hätte. Diese dauernden und noch heute nicht ganz abgestorbenen Bestrebungen, von Wien aus Ungarn in die höhere Einheit des Reiches einzubeziehen, könnte man die österreichische Idee der Pragmatischen Sanktion nennen. Aber es ist gut, sich klarzumachen, daß dieser Idee eine andere gegenübersteht, die man als die ungarische bezeichnen kann.

[1]) Tezner, Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee, S. 6.
[2]) Biedermann, a. a. O., II, S. 279, Anm. 100.

Für die Ungarn gibt es nämlich noch eine andere Möglichkeit, den anscheinend unlösbaren Widerspruch der Pragmatischen Sanktion — die Unabhängigkeit Ungarns und die „Zusammenverteidigung" und der Zusammenhalt der übrigen Länder — zu lösen. Es ist auf die Weise möglich, daß nicht der Herrscher in Wien und Österreich, daß auch nicht Österreich und Ungarn gemeinsam die Politik der Monarchie bestimmen, sondern der souveräne, unabhängige, von niemand Rat nehmende Staat Ungarn allein. Dann ist Ungarn eben das Haupt- und Kernland der Monarchie, und die übrigen Länder sind nur auf Grund der Pragmatischen Sanktion zur Waffenhilfe verpflichtete Genossen und Nebenländer der Stephanskrone. In dieser Form gedacht, ist das Dasein des „Reiches" und der Monarchie auch für Ungarn annehmbar. Wenn ungarische Staatsmänner den Kurs dieser höheren Einheit bestimmen, wenn der ungarische Reichstag die parlamentarische Bühne für die weite Monarchie ist, dann findet der ungarische Unabhängigkeitsdrang und der Haß gegen die österreichische „Fremdherrschaft" ihre Grenze an dem nationalen Ehrgeiz und dem imperialistischen Triebe der „Nation", der es schmeicheln muß, die Geschicke einer europäischen Großmacht „Ungarn-Österreich" zu bestimmen.

Es ist nun sehr bezeichnend, daß ein ähnlicher Gedankengang, wenn auch modifiziert durch das geringere staatlich nationale Bewußtsein der damaligen Ungarn, sich schon zu den Zeiten des Abschlusses der Pragmatischen Sanktion findet. Nur er erklärt die Haltung des damaligen Ungarn gegenüber den notgedrungen auch von ihm anerkannten zentralistischen kaiserlichen Behörden und Einrichtungen. Die Ungarn verlangen nämlich, anstatt die zentralistischen Einrichtungen, Hofkriegsrat, Hofkammer, kaiserliches Heer, wütend zu bekämpfen, weiter nichts, als daß bei allen diesen Behörden und Einrichtungen, die doch ihre „independentia" einschränken, das ungarische Element mehr als bisher berücksichtigt werde! Besonderes Gewicht legt die ungarische Magnatenkonferenz von 1712 darauf, daß im Heere mehr ungarische Staatsbürger vertreten sein sollen, und zwar aus Vorsorge für den Fall, daß wegen der weiblichen Nachfolge innere oder äußere Feinde abzuwehren seien. „Damit," sagt Turba, „ist zuerst, wenn auch in noch unverbindlicher Weise, die Erkenntnis ausgesprochen, daß die landesgesetzlichen Garantien der Unteilbarkeit der „Monarchie" auch die gesetzliche Pflicht, sie mit gemeinsamen Mitteln militärisch

aufrechtzuerhalten, in sich schließe, und daß Ungarn dann gesetzliche Verpflichtungen auch gegen die Feinde dieser Unteilbarkeit, die nicht unmittelbare Nachbarn Ungarns sind, zu erfüllen haben werde."[1])

Aus der gleichen Erkenntnis von der realen Existenz einer für höchste gemeinsame Aufgaben schon bestehenden Staatseinheit ging die Forderung der ungarischen Magnatenkonferenz von 1712 hervor, es sollten wegen der Vereinigung Ungarns mit den anderen Ländern ungarische Räte zu den geheimen Beratungen der Konferenz der Staatsräte oder „engeren Konferenz" hinzugezogen werden. „Es war dies ein Gesamtstaatsconseil des Monarchen nicht bloß für die äußeren, sondern auch für die inneren, gemeinsame Interessen betreffenden Fragen. So hofften sie am ehesten auf äußere und innere Politik dauernd Einfluß zu gewinnen."[2]) Kurz, die Ungarn wollen, trotz aller garantierten Selbständigkeit, bei allen zentralistischen Einrichtungen wenigstens die Zugänglichkeit dieser Behörden für Ungarn oder die Teilnahme von Ungarn an ihrer Tätigkeit sichern.[3]) Und so ergibt sich folgende Tatsache: „Die independentia (Unabhängigkeit) Ungarns wird nicht berührt durch den Bestand von gemeinsamen Organen, wenn dieselben erstens durch Reichstagsbeschluß anerkannt sind, und wenn zweitens die Teilnahme an der Tätigkeit dieser Organe auch Ungarn zugänglich ist."[4]) Daß dann mit der Zeit die weitaus größte Provinz des Reiches auch den maßgebenden Einfluß ausüben würde, konnte nicht zweifelhaft sein.

Wir sehen also folgenden fruchtbaren politischen Gedanken wirksam: die Ungarn finden sich mit dem unabänderlichen Verbande der Monarchie durch folgende Überlegung ab: „Die Fremdherrschaft" — als welche das Bestehen der zentralistischen kaiserlichen Behörden zunächst empfunden wird — „hat ein Ende, wenn wir zu der Erledigung nichtungarischer Angelegenheiten ebenso zugelassen werden wie die nichtungarischen Kronräte zu der Behandlung der unsrigen. Was wir an Selbstbestimmung durch Anerkennung dieser gemeinsamen Behörden verlieren, das gewinnen wir durch Ausdehnung des Gebietes unseres politischen Einflusses über die Grenzen unseres Landes durch die Teilnahme an der Tätigkeit dieser Behörden."[5]) Mit diesem Gedanken verteidigt Andrássy d. J. sogar

[1]) Turba, Die Pragmatische Sanktion, S. 85.
[2]) Ebenda, S. 87.
[3]) Tezner, Der österreichische Kaisertitel usw., S. 93.
[4]) Ebenda.
[5]) A. a. O., S. 94.

noch den Dualismus vor seinen Landsleuten: Ungarn sei wieder zu einem Faktor der internationalen Politik geworden, „nicht als vollständig unabhängige Kraft, sondern als mehr als dies, als einer der maßgebenden Faktoren einer größeren Macht, der österreichisch-ungarischen Monarchie".[1]) Es ist das derselbe Gedanke, der die ungarischen Magnaten 1712 beseelte, als sie die Hoffnung aussprachen, es möge durch den Dienst im kaiserlichen Heere eine Verbrüderung aller Nationen des Habsburgerreiches sich vollziehen.[2])

Dieser Gedanke ist, zum offenbaren Nachteil der Monarchie, später so gut wie unverwertet geblieben.[3]) Anstatt zu einer immer weiteren Verschmelzung und „Verbrüderung" hat die geschichtliche Entwicklung durch die verschiedensten Ursachen, die wir noch kennen lernen werden, zu einer allmählich immer schärferen Nationalisierung und Verselbständigung Ungarns neben Österreich geführt. Die Hartnäckigkeit, mit der von Wien aus die österreichische Idee der Pragmatischen Sanktion, d. h. der österreichisch-deutsche Zentralismus wirksam war, führte in natürlicher Gegenbewegung zu immer stärkerer Betonung der Selbständigkeit Ungarns und zu immer schwächerer Rücksichtnahme auf den gemeinsamen Verband. Der Aufstieg Ungarns seit 1867 und die Schwächung Österreichs durch die Nationalitätenkämpfe hat dazu geführt, die ungarische Idee der Pragmatischen Sanktion, den Gedanken eines Ungarn-Österreich, wie es zu den Zeiten des Matthias Corvinus war, wieder lebendig zu machen.

Insofern kann man sagen, daß die ganze innere Geschichte des Habsburgerreiches seit seiner Begründung in den Versuchen besteht, erst von Österreich und dann von Ungarn aus den inneren Widerspruch der Pragmatischen Sanktion zu lösen. Diese Bestrebungen folgen nicht eigentlich aufeinander, sondern durchdringen einander fortwährend. Die österreichische Zentralisationspolitik wie die Erringung der staatlichen Selbständigkeit Ungarns sind Etappen auf diesem Wege, dessen Endpunkt noch nicht erreicht ist.

Doch damit sind wir schon weit in die Zukunft vorausgeeilt. Den Zeitgenossen, und besonders den Habsburgern, stand bei der Begründung des Reiches nur die eine Möglichkeit des „Zusammenwachsens" durch den österreichischen Zentralismus vor Augen, und sie haben danach gehandelt. Solange die ungarischen Könige die

[1]) Andrássy, Ungarns Ausgleich mit Österreich (1896), S. 231.
[2]) Biedermann, a. a. O., II, S. 78.
[3]) Tezner, Der österreichische Kaisertitel usw., S. 95, vgl. auch S. 79 f.

ersten Herren in Deutschland sind und Ungarn nur als Annex des großen heiligen römisch-deutschen Reiches erscheint, spricht alles für die Möglichkeit, die Donaumonarchie zu einem großen, einheitlichen, von Wien aus geleiteten Reiche zu machen. Und gerade die Pragmatische Sanktion verschaffte den mächtigen Herrschern die tatsächliche und juristische Grundlage, um ihre Zentralisationspolitik bewußt aufzunehmen und im Laufe der nächsten hundert Jahre auf den Gipfel zu führen.

4. Der österreichische Kaisertitel

Am 27. Januar 1726 weisen die drei obersten Räte des Kaisers, Prinz Eugen, Starhemberg und Sinzendorff, darauf hin, es werde „ohnumgänglich sein, daß man, soviel möglich ist, ein Totum aus Eurer kaiserlichen und kath. Majestät weitläufiger und herrlicher Monarchie mache".[1]) Und die österreichische Hofkanzlei leitet, was für ihre Auffassung der staatsrechtlichen Sachlage so bezeichnend ist, die Berechtigung für die weitere Ausdehnung der Zentralisationspolitik — z. B. Publizierung von Verordnungen für die österreichischen Länder auch in Ungarn usw. — von der Tatsache der Pragmatischen Sanktion her, „weil erwähntes Königreich — Ungarn — bereits vor einiger Zeit die Successionsordnung in dero Durchlauchtigstem Erzhaus gleich denen übrigen dero Erbkönigreiche und Landen wirklich angenommen hat".[2])

Doch die Absichten des letzten Habsburgers sollten nicht zur Verwirklichung kommen. In den Stürmen des Krieges, den seine mutige Tochter Maria Theresia zusamt ihren Ländern für den unteilbaren und untrennbaren Zusammenhalt gegen eine gewaltige Übermacht führen mußte, verstanden es die Ungarn, sich auf dem berühmten Reichstag von 1741 ihre Hilfeleistung — vitam et sanguinem! — durch die erneute Bestätigung ihrer Unabhängigkeit bezahlen zu lassen. Und damit wurde der Grundstein gelegt für die Gestaltung der Monarchie, die bis heute dauert, die dualistische. Seit jenem entscheidenden Reichstag von Preßburg, wo die Königin inmitten ihrer ungarischen Untertanen Hilfe suchte und fand,[3]) hat die Herr-

[1]) Arneth, Prinz Eugen, Bd. III, S. 547, Anm. 13.
[2]) Biedermann, a. a. O., II, S. 59.
[3]) Allerdings in ganz ungenügendem Ausmaße, wie sich bald zeigte.

scherin keinerlei ernsthafte Versuche mehr gemacht, die althabsburgische Zentralisationspolitik auf die östliche Hälfte der Monarchie auszudehnen. Um so energischer gestaltete sie jedoch die nichtungarischen Länder um, die sie erst zu dem einheitlichen Staatswesen machte, wie es noch heute unter dem Namen „Österreich" vor uns steht.

Nach den Stürmen des Krieges machte sich die Notwendigkeit zur Reformierung des schwerfälligen Patrimonialstaates so zwingend fühlbar, daß die große Herrscherin, unterstützt von bedeutenden Räten, keinen Augenblick säumte, ihr großes Werk zu beginnen.

Das Schwergewicht bei dieser neuen Staatsbildung, deren Einzelheiten uns hier nicht beschäftigen können, lag naturgemäß in der Verschmelzung Böhmens mit den deutschen Erbländern. Maria Theresia vollendete das Werk, das Kaiser Ferdinand II. mit der vernewerten Landesordnung begonnen hatte. Als die Stände ihr 1748 erst einmal vertraglich die Mittel zur Erhaltung des stehenden Heeres, zunächst für zehn Jahre, bewilligt und damit selbst ihre Entbehrlichkeit für diese Zeitdauer ausgesprochen hatten, war die Bahn für den Absolutismus der Kaiserin frei. An Maßregeln zur Beseitigung der böhmischen Sonderstellung merken wir uns nur kurz folgende: die die alte Staatlichkeit Böhmens noch immer darstellende böhmische Hofkanzlei wird aufgehoben und geht zunächst im neuen Generaldirektorium für Verwaltung und Finanzen auf, seit 1762 in der vereinigten österreichisch-böhmischen Hofkanzlei. Sodann wird die Verwaltung, die bisher zwischen Königin und Ständen geteilt war, durch die rein kaiserlich-königliche ersetzt. So verschwindet nach und nach mit dem Hofkanzler der Name Böhmen in dem neuen Einheitsstaate, der jetzt die „deutschen Erbländer" genannt wird.[1]) Und neben diesem steht Ungarn mit seiner neuerlich gewährleisteten Selbständigkeit schon damals als zweites Staatsgebiet der Monarchie, wenn es auch fortdauernd, da es die wichtigsten kaiserlichen Zentralbehörden anerkennt, nur den Charakter einer autonomen Provinz besitzt. Aber der Dualismus tritt schon schärfer hervor.

Diese Zweiheit seines Reiches endgültig zu beseitigen und in einer höheren Einheit aufzulösen, setzte sich Maria Theresias genialer Sohn Joseph II. zum Ziel; und die zehn Jahre seiner Regierung sind erfüllt von den Versuchen, die absolutistische Zentralisationspolitik auch auf Ungarn auszudehnen. Einen so aufgeklärten Monarchen wie Joseph, dessen Vorbild die straffe Verwaltung Preußens

[1]) Eisenmann, a. a. O., S. 24.

unter Friedrich dem Großen war, konnten die alten Stände Ungarns mit ihren langwierigen Verhandlungen und beschwerlichen Forderungen nicht zur Ehrfurcht, sondern nur zum Widerstande herausfordern. Wenn Maria Theresia die böhmische Wenzelskrone in Prag als ein „Narrenhäubl" bezeichnet hatte, so konnte die Stephanskrone, das Symbol der ungarischen Staatlichkeit, von Joseph erst recht keine Schonung erwarten. Er ließ sie, ohne mit ihr als König gekrönt zu sein, ebenso wie die böhmische Krone und den österreichischen Herzogshut, kurzerhand nach Wien bringen, so wie die Römer die Götterbilder der unterworfenen Völker nach Rom trugen.

Getreu den Anschauungen seiner Mutter sah Joseph in den Ständen nur streng abgeschlossene adlige Körperschaften, die ohne Gemeinsinn nur auf die Erhaltung und Vermehrung ihrer Vorrechte bedacht seien.[1]) Und so wurde der Kaiser, wie die übrigen Herrscher seiner Zeit, mit seinen Gesetzen zugunsten der Bürger und Bauern der Wegbereiter der neuen bürgerlichen Epoche, des modernen Beamtenstaates.

Schon 1781 verordnete Joseph die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern, was unter dem Adel des ganzen Reiches die größte Aufregung hervorrief. Noch härter wurde dieser Stand betroffen durch das System der Grundsteuer, das den ganzen Adel und Klerus gegen den Kaiser aufbrachte und das der eigentliche Nagel zum Sarge Josephs wurde.[2])

Das wichtigste bei diesen Reformen ist jedoch ihre einfache, vom Kaiser ohne Zustimmung des Reichstags verfügte Ausdehnung auf die Länder der ungarischen Krone.

Zwar hatte Maria Theresia seit 1765 Ungarn auch nur absolut regiert, sie hatte jedoch ihre Reformen in weiser Mäßigung auf die Westhälfte der Monarchie beschränkt. Kaiser Joseph aber wollte wie im Sturm das ganze Reich zu einem einheitlich und gleichmäßig verwalteten Gebiete machen und zeigt so recht, wie sehr der Absolutismus mit seiner Gleichmacherei und Mißachtung des historisch Gewordenen der Vorläufer der Revolution war. In diesem Bestreben fand der Kaiser eine starke Stütze im Staatsrat; hier waren Kaunitz, Gebler, Martini schon lange Gegner der ungarischen Sonderstellung und Verwaltung.[3]) Nachdem Joseph nach

[1]) A. Wolf, Geschichte Österreichs 1740—1792, S. 264.
[2]) Ebenda, S. 275.
[3]) Ebenda, S. 290.

einigem Widerstande die Gesetze über die neue Pfarreinteilung, die Toleranzedikte, die Klosteraufhebung, das Schulwesen auch in Ungarn durchgeführt sah, ging er weiter. Im Interesse des einheitlichen Staates erklärte er 1784 das Deutsche in Ungarn statt des bisher üblichen Lateinischen als Amtssprache. Die Hofkanzlei und die Provinzialstellen sollten vom 1. November 1784, die Komitate und Städte Ungarns vom 1. November des folgenden Jahres an und nach drei Jahren alle Gerichte deutsch amtieren.[1])

Ohne Rücksicht auf den durch diese Verordnungen heraufbeschworenen Sturm tat Joseph den letzten und entscheidenden Schritt gegen die Selbständigkeit Ungarns: er beseitigte die Autonomie der Komitate. Dies waren Kreisversammlungen des Adels, die das Recht hatten, gegen Befehle der Regierung auf alle Art zu protestieren, indem sie Steuern und Rekruten verweigerten und auf jede mögliche Weise — heute würde man sagen — obstruierten. Mit Recht galten diese Komitatsversammlungen als die Bollwerke der ungarischen Freiheit und autonomen Verwaltung. Und ihre Beseitigung hieß nichts anderes, als die Axt an das Dasein eines gesonderten ungarischen Staates legen. Die Obergespane der Komitate wurden abgeschafft, die Vizegespane wurden königliche Beamte, und 1785 wurde ganz Ungarn in zehn Kreise geteilt, an deren Spitze ein königlicher Kommissar stand. Doch das Letzte drohte noch: es wurde der Plan verlautbart, die uralte Steuerfreiheit des Adels und der Kirche aufzuheben; 1786 erfloß ein kaiserliches Handschreiben zur Durchführung des neuen Systems.

Das schlug dem Faß den Boden aus. Hier wurde der Adel und damit seine Vertretung, der Reichstag, an seinem Lebensnerv getroffen. Jetzt erhob sich ein Sturm in Ungarn, dem auch zuletzt der sieche und kranke, von den Mißerfolgen des Türkenkrieges schwer gebeugte Kaiser nicht widerstehen konnte. Sterbend mußte er seine Reformen bis auf wenige widerrufen, um sein größtes Königreich nicht, wie die Niederlande, im offenen Aufstand zu verlieren. Und sein Nachfolger und Bruder, Kaiser Leopold II., der mit seltener Klugheit in dem allgemeinen Zusammenbruch noch manches zu retten wußte, mußte 1790 vor dem endlich wieder versammelten ungarischen Reichstag erneut geloben, Ungarn nicht wie die übrigen Provinzen — nicht ad normam aliarum provinciarum — zu regieren, d. h. künftig nicht noch einmal den Versuch zu machen,

[1]) Wolf, a. a. O., S. 293.

den Grundsätzen staatsbürgerlicher Gleichheit auch in Ungarn Geltung zu verschaffen, nicht noch einmal zu wagen, Ungarns Adel in „Knechtschaft" zu stürzen.

Und aus dem Vorherigen erkennen wir nun plötzlich, worin denn nach der Ansicht des ungarischen Reichstages eigentlich die „independentia" Ungarns bestand: die „Unabhängigkeit" von den Erbländern bedeutet weiter nichts — das müssen wir festhalten — als die durch Königseide beschworene und gewährleistete ewige Steuerfreiheit des ungarischen Adels![1])

Das ist der Sinn des berühmten Gesetzesartikels X vom Jahre 1790/91[2]) der nach magyarischer Behauptung ein Muster von verfassungsmäßiger Gesinnung sein soll, in Wahrheit aber nichts ist als ein Schutzwall gegen die privilegienfeindliche Politik des Hofes.[3]) Dafür ist bezeichnend, daß die Ungarn, die eben vor dem Aufstande waren und schon nach einem neuen Königshause ausgeschaut hatten, sich einfach mit dem im Gesetzartikel X: 1790/91 gegebenen Versprechen des Kaisers zufriedengeben und daß keine Rede davon ist, etwa die „Unabhängigkeit" Ungarns auch in der Behördenorganisation zur Geltung zu bringen. Keines der anerkannten Zentralämter wird angetastet, der König muß vielmehr nur versprechen (G.-A. VIII, § 2: 1792), daß ungarische Staatsbürger von der Zulassung zur diplomatischen Laufbahn nicht ausgeschlossen werden, sondern ihnen vielmehr in der Staatskanzlei Gelegenheit zur Vorbereitung für den Gesandtschaftsdienst gewährt werde.[4])

Damit hatte es zunächst sein Bewenden, und die europäischen Wirren und Kriege, die der Französischen Revolution folgten, verhinderten zunächst jede weitere Reformtätigkeit des Hofes und damit offene Zusammenstöße mit Ungarn. Doch brachte diese Epoche die Krönung der habsburgischen Politik, die Königreiche und Erblande des Herrscherhauses zu einem Staate zu machen, durch die Verkündigung und Annahme des österreichischen Kaisertitels.

Die Gründe dafür sind zunächst außenpolitischer Natur. Nachdem schon zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts Peter der Große sich zum Kaiser aller Reußen erklärt hatte, nahm Napoleon 1804 den Titel eines Kaisers der Franzosen an. Es gab also

[1]) Vgl. Tezner, Der österreichische Kaisertitel usw., S. 36, Anm. 60.
[2]) Siehe Anlage III.
[3]) Tezner, Der österreichische Kaisertitel usw., a. a. O.
[4]) Ebenda, S. 78.

jetzt außer dem einen römischen universalen Kaiser noch zwei andere, rein nationale, die auf diese Weise den altehrwürdigen, nur einem Herrscher in der Welt zustehenden Titel entwerteten. Da nun der römisch-deutsche Kaisertitel schon so gut wie ohne Inhalt und Bedeutung war und das römische Reich vor der vollen Auflösung stand, beschloß man in Wien, dem Herrscherhause eine festere und dauerndere Machtgrundlage des erlauchten Titels zu geben. In dem mit dem neuen Pariser Hofe darüber geführten Schriftwechsel tauchte der Vorschlag auf, der Dynastie jetzt den Titel „Kaiser von Ungarn und Böhmen" zu geben, und Napoleon erklärte von vornherein zu jeder in Wien gewünschten Regelung der Titelfrage seine Zustimmung. Das Memorandum der Staatskanzlei vom 20. März 1804, die Kaiserwürde betreffend, kam aber zu einer anderen Lösung. Um die politische Beschaffenheit der einzelnen Länder — Steiermark, Österreich, Böhmen, Ungarn usw. — unberührt zu lassen, und um allen Anständen von vornherein zu begegnen, wurde der Kaisertitel nicht von irgendeinem besonderen Lande, also etwa Ungarn oder dem Erzherzogtum Österreich, genommen, sondern von dem allgemein üblichen Geschlechtsnamen des Regentenhauses,[1]) dem „Hause Österreich". Und so wurde durch Patent vom 1. August 1804 die Gesamtheit der vom Hause Österreich kraft der Pragmatischen Sanktion beherrschten Königreiche und Länder — also einschließlich Ungarn — zum „Kaisertum Österreich" erhoben; und gemäß der Stiftungsurkunde ist immer derjenige Herrscher, der die Regierung über alle „unteilbaren und untrennbaren" Länder der „Monarchie von Österreich führt", auch Kaiser von Österreich.[2]) Und so hat Mailáth recht, wenn er den Kaisertitel des Jahres 1804 den Schlußstein des österreichischen Staatsgebäudes und das Endsiegel der Pragmatischen Sanktion nennt.[3]) Denn nichts anderes als die mit aller Kraft Rechtens erfolgte Krönung der österreichischen Zentralisationspolitik ist es, wenn die Ländermassen, die durch die Pragmatische Sanktion schon zu einem Staatswesen gemacht waren, nun auch einen gemeinsamen Namen erhielten. Aber noch mehr ist die Kaiserproklamation von 1804: sie ist, wie Springer bemerkt, die zweite Kodifikation der Reichsidee seit der Pragmatischen Sanktion.[4])

[1]) Tezner, Der österreichische Kaisertitel usw., S. 122 f.
[2]) Ebenda, S. 116.
[3]) Mailáth, Neuere Geschichte der Magyaren, I, S. 139 f.
[4]) Grundlage und Entwicklungsziele usw., S. 23.

Die Kaiserproklamation stellt nämlich, wie es aus den von Tezner beigebrachten Zeugnissen unwiderleglich hervorgeht, das neue Kaisertum bewußt dem französischen Nationalkaisertum gegenüber; und es geht aus der denkwürdigen Urkunde hervor, daß ihm die Idee eines Völkerkaisertums zugrunde lag, „welches Völker der verschiedensten Zunge, ehemalige Nationalstaaten mit einer altehrwürdigen Geschichte, zu einem als besondere Staatspersönlichkeit auftretenden machtvollen Glied der europäischen Staatengemeinschaft zusammenfügt".[1]) Österreich als alle Erbkönigreiche und Länder zwischen dem Bodensee und der türkischen Grenze zusammenfassendes einheitliches Reich war also gedacht, gegründet und proklamiert als ein Kaisertum vieler freier Völker. Die Bahn zum Glück und zur Größe schien geöffnet, die Monarchie schien ihre eigentliche Sendung in der Welt erkannt zu haben.

Doch ein schlimmer Keim war mit dem Samen in die Erde gesenkt. Durch die germanisatorischen und Nivellierungsbestrebungen der verflossenen Epoche war in Ungarn und Böhmen, und durch die Universalherrschaft des Franzosenkaisers über Europa war in Deutschland und Italien der Nationalismus der bürgerlichen und bäuerlichen Massen erwacht, die nach ihrem Staat verlangten. Als das Kaisertum der vielen freien Völker verkündet wurde, stellte sich Österreich eine Aufgabe, die es bis zum heutigen Tage noch nicht bewältigt hat. Staat und Nationen begannen um die Herrschaft zu ringen. Ihr Kampf und ihr Widerstreit ist der Inhalt der neueren Geschichte des Habsburgerreiches.

5. Revolution und Reaktion
(1848—1860)

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, uns alle Einzelheiten der fieberhaften Wirren klarzumachen,[2]) von denen die Habsburgermonarchie seit dem Sturze des absolutistisch-patriarchalischen Regiments 1848 bis zur zeitweiligen Beruhigung im Jahre 1867 heimgesucht wurde. Es muß genügen, die großen Züge festzuhalten und aufzuzeichnen.

[1]) Tezner, Der österreichische Kaisertitel usw., S. 160.

[2]) Einen meisterhaften Abriß dieser Zeit findet man bei Anton Springer, Protokolle des Verfassungsausschusses im österreichischen Reichstage 1848/49, Einleitung.

Es kämpften in den Jahren 1848—1870, um es mit R. Springers drei Schlagworten auszudrücken, in Europa und auf dem Boden der Monarchie miteinander um die Herrschaft: Absolutismus, Parlamentarismus und Nationalismus. Es waren das die neuen Mächte einer neuen Zeit, die Metternich schon lange als tödlich für Österreich angesehen hatte und die nun mit dem Bestande des Reiches irgendwie in Einklang gebracht werden mußten. Entscheidend für die Epoche von 1848—1867 sind zwei Tatsachen geworden: einmal die Zugehörigkeit der deutschen Erbländer zum Deutschen Bunde und die damit zusammenhängende Einwirkung der äußeren Politik auf die inneren Geschicke der Monarchie; zweitens die in den Grundzügen schon angedeutete Selbständigkeit Ungarns neben den alten deutsch-slawischen Erbländern, die im Laufe der Entwicklung dann zum staatsrechtlichen Dualismus führte, zur Zweiteilung des Kaisertums Österreich in die zwei Staaten Österreich und Ungarn.

Das Hauptproblem der Monarchie, nämlich das Verhältnis Ungarns zum Reiche, wurde gleich im Beginn der Revolutionsepoche, im März 1848, neu gestellt.

Nachdem schon in den Jahrzehnten vorher die politischen Bestrebungen Ungarns und seines Reichstages, den Kaiser Franz 1825 widerwillig hatte berufen müssen, allmählich immer ausgeprägter den Charakter einer Magyarisierung der übrigen Völker angenommen hatten, schritten die Ungarn, seit 1844 im Besitze der magyarischen statt der lateinischen Amtssprache, dazu, Ungarn aus einem altständischen zu einem modern-konstitutionellen Staatswesen zu machen. Nicht mehr die alten adligen „Stände", sondern der früher so verachtete „populus", das Volk, sollte im Reichstag seine Vertretung finden; nicht der durch die jeweiligen Machtverhältnisse zwischen König und Ständen bestimmte Rechtszustand, sondern eine wahrhafte Verfassung mit fester Form und genau umschriebener Kompetenzverteilung nach dem Muster Westeuropas sollte den alten dualistischen Ständestaat ablösen. Und damit nicht genug: das neue Ungarn sollte auch mit dem Attribute eines selbständigen Staates, einem eigenen verantwortlichen Ministerium, ausgestattet werden.

Es ist klar, daß Ungarn damit an die Daseinsgrundlagen des österreichischen Kaiserstaates, dessen Teil es war, rührte. War es denkbar, daß derselbe Monarch in der einen Hälfte seines Reiches tadellos konstitutionell, in der anderen aber absolut regierte? Und hatte ein verfassungsmäßiges Ungarn überhaupt Platz in einer

verfassungsmäßigen Monarchie, wie der Zeitgeist sie forderte? Und waren diese außerungarischen Länder wirklich zu einem „Staate" mit eigener Verfassung und Volksvertretung fähig? Und wie würden sich die erwachenden Nationen in beiden Staatsgebieten zu dem herrschenden Volke, den Deutschen und Magyaren stellen?

Alle diese Fragen wurden durch die Revolution aufgeworfen und heischten eine Antwort, die bis zu dem heutigen Tage noch nicht endgültig gefunden ist.

Entscheidend für die ganze Zukunftsgestaltung des Habsburgerreiches wurde gleich zu Beginn des 48er Umsturzes das berühmte Reskript Kaiser Ferdinands I. an den Palatin von Ungarn vom 17. März 1848. Von seinen eingeschüchterten Beratern nicht unterstützt, erließ der „gute" Kaiser jenes Schreiben, in welchem ein verantwortliches konstitutionelles Ministerium für Ungarn bewilligt wurde. Das hieß aber nichts anderes, als den Dualismus praktisch einführen und verfassungsrechtlich die Verselbständigung Ungarns im Sinne der national-magyarischen Bewegung beginnen.[1]) Denn die notwendige Folge dieses Handschreibens an den Palatin war das gleichzeitige Versprechen eines verantwortlichen Ministeriums auch für die nichtungarischen Länder; d. h. es wurden so statt einer gemeinsamen Verfassung für das ganze, 1804 gegründete Kaisertum Österreich, in welchem Ungarn nur eine autonome Provinz war, zwei verschiedene Verfassungen gegeben, und es ward so die rechtliche Trennung in Angriff genommen.[2])

Wie stark aber das Bewußtsein der völkerrechtlichen Einheit der Monarchie selbst im Wirbel der nationalen Leidenschaften blieb, zeigt die Tatsache, daß in der Aufzählung der verantwortlichen Ministerien Ungarns im G.-A. III: 1847/48 § 14 der Minister des Auswärtigen fehlt,[3]) und daß es in dem Programm der von Kossuth geführten Opposition vom 5. Juni 1847 heißt, sie sei weit entfernt, das ungarische Interesse mit dem der Einheit und Aufrechterhaltung der Gesamtmonarchie in feindlichen Gegensatz zu bringen.

Für den Verlauf der Revolution und die Maßnahmen des alle Stürme schließlich siegreich bestehenden Hofes war es dann entscheidend, daß Ungarn schließlich nicht nur das dynastische Band

---

[1]) R. Zehntbauer, Verfassungswandlungen im neueren Österreich, S. 66.
[2]) Ebenda, S. 73.
[3]) Steinbach, Die ungarischen Verfassungsgesetze, S. 20; ferner Tezner, Der österreichische Kaisertitel usw., S. 215, Anm. 28.

mit Österreich zerschnitt, sondern daß auch die nichtungarischen Länder, indem sie den zisleithanischen Reichstag von Kremsier beschickten und dort eine nur für die Westhälfte der Monarchie berechnete Verfassung zimmerten, das Werk der absolutistischen Epoche und damit die dualistische Gestaltung der Monarchie anerkannten.[1]) Beides forderte zu Gegenmaßregeln heraus. Denn der machtatmende neue Ministerpräsident des jungen Kaisers Franz Joseph, Fürst Felix Schwarzenberg, hatte nur Sinn für das starke, einheitlich gefügte Habsburgerreich, wie es schon dem Kaiser Joseph vorgeschwebt hatte; dessen dauernde Begründung bildete das höchste Ziel seines Ehrgeizes.

Nachdem er (4. März 1849) den ersten zisleithanischen Reichstag auseinandergejagt und eine zentralistische, für das ganze Reich berechnete Verfassung oktroyiert hatte, unterwarf er Ungarn mit Hilfe der Russen und beugte dieses Land so tief, daß niemand seine Wiederauferstehung für möglich hielt. Als Fürst Schwarzenberg starb (1852), ließ er sein Werk in den bewährten Händen des Ministers des Innern Alexander Bach, der getreu den josephinischen Überlieferungen die ganze Monarchie und in ihr das in fünf Gouvernements zerstückelte Ungarn mit seiner allgegenwärtigen, in schlechtem Deutsch amtierenden, meist aus slawischen Kreisen stammenden Bureaukratie, den sogenannten „Bachhusaren", verwaltete. Die noch durch das Bündnis mit der Kirche (Konkordat von 1855) gestärkte und damit zur Allmacht gelangte absolutistische Zentralisationspolitik schien endgültig zu triumphieren, das große Werk der Kaiser Ferdinand, Karl und Joseph schien vollendet zu sein! Das einheitliche Habsburgerreich, im Innern gebändigt, schaltete als Herr in Deutschland, Italien und Ungarn. In Holstein und in den Donaufürstentümern, an der Nordsee und am Schwarzen Meer wehten die kaiserlichen Fahnen.

Diese Überspannung der Machtpolitik, dieser letzte Versuch, aller jener im Jahre 1848 aufgeworfenen Probleme mit dem Absolutismus Herr zu werden und das Vermächtnis Kaiser Josephs zu vollstrecken, rächte sich 1859 auf den italienischen Schlachtfeldern. Es zeigte sich, daß auf die drängenden inneren Fragen eine andere und tiefer greifende Antwort gefunden werden müsse, als die einfache und geistlose Unterdrückung, mit der, nach Cavours Wort, bekanntlich auch die größten Esel regieren können. Die Bahn der Verfassungsmäßigkeit mußte endgültig beschritten werden.

[1]) Eisenmann, a. a. O., S. 143.

6. Die Agonie des Zentralismus
(1860—1867)

Die neue Zeit wurde eingeleitet durch die Einberufung eines „verstärkten Reichsrats" mittels Patents vom 5. März 1860, nachdem Ungarn als Land mit eigener Vertretung und Verwaltung wiederhergestellt war, um den Ernst der Reformabsichten zu zeigen. Der Reichsrat war eine seit zehn Jahren verschollene Einrichtung, auf die jetzt wieder zurückgegriffen wurde, weil die Not der Zeit dazu zwang, die Verantwortlichkeit zwischen der Krone und einer beratenden Körperschaft zu teilen. Die Mitglieder des Reichsrates waren in der Hauptsache von der Regierung aus den einzelnen Provinzen ernannte verdiente Würdenträger, unter denen die Ungarn, weil sie das größte Land der Monarchie vertraten und an der Lösung des großen Problems in erster Reihe mitarbeiten sollten, die wichtigste Stelle einnahmen. Unter dem Einfluß des Grafen Szecsen und mit Benutzung einer Denkschrift des Grafen Emil Dessewffy entschloß sich nach langen Beratungen der Reichsrat[1]) zur Ausarbeitung des „Oktoberdiplom"[2]) benannten, am 20. Oktober 1860 verkündeten „unwiderruflichen Staatsgrundgesetzes" für das Habsburgerreich.

Die Bedeutung dieses Grundgesetzes liegt in der Anerkennung der geschichtlich gewordenen Länder als der konstituierenden Teile der Monarchie, der sogenannten „historisch-politischen Individualitäten", d. h. einer föderalistischen Grundlage des Reiches, wobei die Ungarn natürlich in erster Linie ihr Land und seine alte Verfassung im Auge hatten. Es ist bezeichnend, daß diese erste geschriebene Verfassungsurkunde des Reiches neben Elementen des Föderalismus auch solche des Zentralismus und des Dualismus enthält, so daß sich die Anhänger aller dieser Richtungen auf das Oktoberdiplom berufen konnten.[3])

Unter Hinweis auf die Pragmatische Sanktion wird zunächst — das ist das Zentralistische — die Einheit der Monarchie und damit die Notwendigkeit betont, die gemeinsamen Angelegenheiten aller Länder auch gemeinsam parlamentarisch zu erledigen. „Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und

[1]) Wertheimer, Graf Julius Andrássy, I, S. 125 ff.
[2]) Siehe Anlage IV.
[3]) Eisenmann, a. a. O., S. 239.

Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage bezw. des Reichsrates ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben."[1]) Zu den gemeinsamen Angelegenheiten wird nicht nur das Militärwesen gerechnet, sondern auch das Geld-, Zoll- und Handelswesen sowie die Gesetzgebung über Post- und Verkehrsanstalten und die Einführung neuer Steuern usw.

Alle anderen Angelegenheiten aber — das ist der föderalistische Grundzug — werden den Landtagen vorbehalten, und zwar — das ist dualistisch — den Ländern der ungarischen Krone „im Sinne ihrer früheren Verfassungen", indem so zwischen dem alten historischen Rechte Ungarns und dem Oktroi gegenüber den österreichischen Ländern scharf unterschieden wird. Und um den Dualismus dieser Gestaltung noch schärfer auszuprägen, wird darauf hingewiesen, daß, „nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesamten Reichsrates zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat", auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrates unter Zuziehung der Reichsräte dieser Länder zu behandeln seien. Nach dem 20. Oktober 1860, diesem entscheidenden Tage, gibt es also, sagt Eisenmann mit Recht, in der Monarchie zwei Gruppen, zwei öffentliche Rechtsprinzipien: Ungarn hat sein altes Recht wieder, die anderen Länder zählen von diesem Tage an die Geschichte ihrer Verfassungsmäßigkeit.[2])

Weit entfernt aber, in den neuen Zuständen das erwünschte Ziel seiner Bestrebungen zu erblicken, nahm Ungarn das Oktoberdiplom mit größter Kälte auf. Denn durch die Zuweisung der Steuer- und Militärangelegenheiten des Reiches an den Reichsrat beraubte es Ungarn eines seiner wichtigsten alten Befugnisse, der Steuer- und Rekrutenbewilligung, wodurch das Land Stephans des Heiligen nach allgemeiner Ansicht zu einer bloßen Provinz des österreichischen Kaiserreiches herabgedrückt worden wäre.[3]) Immer klarer wurde es, daß die Ungarn an ihrer Verfassung von 1848 festhielten und daß die Aufgabe des Wiener Hofes darin

[1]) Manzsche Taschenausgabe der österr. Gesetze, Bd. XIX, Teil I, S. 33.
[2]) Eisenmann, a. a. O., S. 239.
[3]) Wertheimer, Andrássy, I, S. 130.

bestand, die Magyaren zu einem Kompromiß zwischen ihrer 1848 in weitem Ausmaße gewährleisteten Selbständigkeit und den Erfordernissen der notwendigen Einheit des Gesamtreiches zu vermögen.

Der letzte Versuch, den man in Wien machte, um Ungarn im josephinisch-zentralistischen Sinne in den Gesamtstaat einzubeziehen, diesmal auf dem Wege des sogenannten „liberalen Zentralismus", ist die Verfassung, die sich an den Namen Schmerlings knüpft und die mittels des „Februarpatentes" am 26. Februar 1861 kundgemacht wurde.

Der Ritter Anton v. Schmerling, der 1848 deutscher Reichsminister in Frankfurt gewesen war und der den Ehrgeiz hatte, jetzt in den entscheidenden Jahren des Kampfes um die Vorherrschaft in Deutschland seinem Vaterlande die endgültige Führung zu verschaffen, war erfüllt von den Ideen Kaiser Josephs. Und so ist die Februarverfassung, die sich als Erläuterung des Oktoberdiploms gibt, sein gerades Gegenteil.[1]) Die beiden Verfassungen, sagt Eisenmann, verkörpern zwei vollkommen verschiedene Systeme: das Diplom ist unitarisch-autonomistisch — d. h. die Rechte der Länder wahrend —, das Patent ist unitarisch-zentralistisch; das Diplom ist voll historischer Ideen, das Patent voll theoretischer Konzeptionen; das Diplom begünstigt vor allem die Aristokratie (die auf den Landtagen mächtig war), das Patent das Bürgertum. Das Diplom ist, „so schwach, wie es auch sei, nationalistisch, das Patent ist deutsch". Es ist, getreu den alten Überlieferungen österreichischer Regierungen, erfüllt von dem Gedanken der bureaukratischen Einheit des Kaiserstaates. Um nämlich Österreich zu ermöglichen, neben dem verhaßten Preußen als ernsthafter Bewerber um den Vorrang in Deutschland aufzutreten, mußte es einen deutschen Anstrich erhalten; und so stützte sich Schmerling, nachdem die verschiedenen zisleithanischen Landtage mit einer entsprechenden Wahlordnung versehen waren, in erster Reihe auf die deutschen Großgrundbesitzer und das damals noch überwiegend deutsche Bürgertum der Städte, das durch die „liberale" Verfassung dem neuen System gewonnen wurde.

So stark auch Schmerling nach außen hin auftrat und so herausfordernd auch sein Vertrauen war, die Ungarn noch zu seiner Reichseinheit bekehren zu können, so zeigt doch schon eine grundlegende Maßregel den Zweifel: die Aufstellung eines „engeren", für Zisleithanien zuständigen Reichsrates neben dem auch für Ungarn gültigen

[1]) Eisenmann, a. a. O., S. 260.

„weiteren“,[1]) in den es 85 Vertreter zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten entsenden mußte. Es kann nicht wundernehmen, daß die Ungarn, die schon so viel erreicht hatten und noch mehr von der Zukunft erhoffen durften, sich hartnäckig weigerten, dies so geschaffene Reich anzuerkennen, das zudem einen deutschen Charakter trug und gerade deswegen in einen Ungarn nichts angehenden Nationalkrieg mit Preußen verwickelt zu werden drohte. Und so erschienen als die einzigen Abgeordneten zum Jubel des deutschösterreichischen Bürgertums die Siebenbürger Sachsen im „weiteren“ Reichsrat.

An dieser Stelle ist es vielleicht angebracht, etwas länger bei dem vorliegenden Problem zu verweilen, das die Struktur der Habsburgermonarchie in der Tiefe erkennen läßt.

Schmerling stand die Reichseinheit am höchsten, und zu ihrer Verkörperung erfand er den „weiteren Reichsrat“. Den Ungarn stand die Unabhängigkeit des Landes und ihre verfassungsmäßige Selbständigkeit am höchsten. Daß sie, voll Zukunftshoffnungen, eine gemeinsame parlamentarische Vertretung zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten außerhalb Ungarns und ihres Landtages nicht zulassen konnten, war klar, da sie, im Gegensatz zu der „Verwirkungstheorie“ der Wiener Staatsmänner, die auch durch die Schlacht von Vilagos (1849) nicht unterbrochene Rechtskontinuität ihrer Verfassung behaupteten. Aber gab es kein Kompromiß? Jetzt erinnern wir uns wieder des ungelösten Problems der Pragmatischen Sanktion: wie nämlich die Selbständigkeit Ungarns mit der Zusammengehörigkeit aller Länder, der Einheit der Monarchie, in Einklang gebracht werden könnte? Hätte nicht der unausbleibliche Dualismus verhindert und die Reichseinheit gerettet werden können, indem Schmerling tatsächlich einen „weiteren Reichsrat“ schuf, aber in Ungarn und Budapest? Einen erweiterten ungarischen Landtag, zu dem alle Landtage Zisleithaniens ihre Vertreter entsandten? Hätten die Wiener Staatsmänner, indem sie mit einem gewaltigen Rucke Ungarn bewußt zum Hauptland der Monarchie machten und so, dem gerade jetzt ausgesprochenen Rate Bismarcks folgend, den „Schwerpunkt nach Ofen“ verlegten, nicht der magyarischen Eigenliebe schmeicheln und ihr den „erweiterten Landtag“ oder Reichstag in Ofen-Pest abringen können, um so die Einheit des Reiches zu retten?

Wenn die Wiener Staatsmänner noch auf dem föderalistisch-zentralistischen Standpunkte des Oktoberdiploms gestanden hätten,

[1]) Alexander v. Peez, Die Aufgaben der Deutschen in Österreich, S. 24.

wäre dieser Ausweg vielleicht noch denkbar gewesen. Aber seit durch die Februarverfassung — und das ist ihr unterscheidender Grundzug gegenüber dem Diplom — der Staat Zisleithanien als zentralisierter Staat geschaffen und damit zum Hauptland der Monarchie neben Ungarn erhoben war, nachdem einmal dieser durch Geschichte, Politik, Kultur, Überlieferung und Wirtschaft gegebene, letzthin entscheidende Weg eingeschlagen war, konnte man an den anderen, Ungarn zum Hauptland zu machen, nicht mehr denken. Dazu fehlten auch alle kulturellen Voraussetzungen im damaligen Ungarn. Ohne nationales städtisches Bürgertum, ohne ausgebildete Beamtenschaft, ein Land des grundbesitzenden Adels, konnte Ungarn im besten Falle eben mit sich selbst und seinen das herrschende Volk an Zahl fast übertreffenden Völkern fertig werden.

Und so verstehen wir Schmerlings Hoffnung, gestützt auf das deutsche Bürgertum, den deutschen Grundbesitz und die deutsche Bureaukratie Österreichs nicht nur Ungarn und seine Nebenländer in das Gefüge des Reiches zwingen, sondern mit der so gestalteten Monarchie auch den Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland wagen zu können.

Diese Hoffnung wurde grausam getäuscht. Von dem Schlachtfeld von Königgrätz schwangen sich, wie ein Redner im österreichischen Reichsrate bemerkte, die Lerchen der ungarischen Freiheit in die Lüfte.[1]) Der Untergang des alten zentralistischen Österreich bedeutete die Geburt der dualistischen Monarchie. In der Todesstunde des alten, einheitlichen, ruhmwürdigen Kaisertums Österreich trat der selbständige, von niemand abhängige, vollständig souveräne, ja ganz Österreich beherrschende und seinen Willen der ganzen Monarchie als Gesetz auflegende magyarische Nationalstaat Ungarn in das Licht der europäischen Bühne. Vor zwei Jahren noch ein von allen Seiten von kaiserlichen Territorien: Kroatien, Siebenbürgen, Militärgrenze umschlossener, kaum ein Drittel des Reichs umfassender Binnenteil, wurde Ungarn 1867 ein souveräner Staat, und jener einst von der österreichischen Militärjustiz in effigie gehängte Graf Julius Andrássy sein erster konstitutioneller Ministerpräsident.

Der zentralistische Lösungsversuch des Verfassungsproblems war gescheitert. Jetzt versuchte man es mit dem dualistischen.

[1]) Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland, 5. Aufl., II, S. 370.

Zweiter Abschnitt

Der dualistische Lösungsversuch

1. Einwirkung der auswärtigen Lage auf das Emporkommen Ungarns

(Ungarn und Preußen)

Einer der tiefsten politischen Denker in Österreich[1]) hat Mitteleuropa, das Gebiet der beiden verbündeten Kaiserreiche Deutschland und Österreich-Ungarn, als einen ehernen Block bezeichnet, dessen Tafeltuch wohl zerschnitten, dessen Oberfläche aber kaum geritzt werden könne. Damit ist die Erkenntnis von der geschichtlich-politisch-geographischen Schicksalsgemeinschaft dieser gewaltigen Ländergebiete ausgesprochen, die gemeinsam schon so viele Stürme überdauert haben und gemeinsam an der Zukunft bauen werden.

Betrachten wir die Geschichte Mitteleuropas in großen Zügen, so ergibt sich, daß seine „Idee" am frühesten und bewußtesten in der habsburgischen Kaiserdynastie gelebt hat. Kaiser Karl V., Ferdinand I. und Ferdinand II., Leopold I. und auch noch Joseph II. waren nicht nur, sondern fühlten sich auch als die obersten Häupter dieser Länder und Völker. Und bis zum Aufkommen Preußens ruhte tatsächlich der politische Schwerpunkt dieses habsburgischen Mitteleuropa, des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, auf der Linie Frankfurt—Wien und blieb dort bis zum Jahre 1866, wo der Schwerpunkt sich plötzlich und endgültig nach Berlin verlegte.[2])

Die Schwierigkeit der Habsburger, ihre Stellung zu behaupten, beruhte darauf, daß sie stets genötigt waren, nach zwei Fronten zu kämpfen: gegen die Türken und gegen die Franzosen. Am Rhein und gleichzeitig an der unteren Donau mußten sie jene große französisch-türkische Offensive abwehren, bei deren Bezwingung sich Prinz Eugen seinen großen Namen gemacht hat.

Es ist nun bestimmend für das Schicksal der Habsburger und zugleich des gesamten Mitteleuropa geworden, daß diese Zweifrontenstellung militärisch und politisch bleiben mußte, auch als die

[1]) Alexander v. Peez, Die Aufgaben der Deutschen in Österreich.
[2]) Kjellén, Großmächte der Gegenwart (1917), S. 56 f.

türkische und französische Gefahr beseitigt war. Denn statt der Türken und Franzosen unternahmen von jetzt an Preußen und Ungarn eine Flügeloffensive gegen das kaiserlich-habsburgisch-süddeutsche Zentrum der mitteleuropäischen Stellung.

Denn politisch sind Preußen und Ungarn im Kampfe gegen das „heilige Reich", gegen den Kaisergedanken in Wien emporgekommen und haben fast immer ihre Siege gemeinsam erfochten. Jedesmal, wenn sich im Zentrum Mitteleuropas, in den Ländern südlich des Mains und in den kaiserlichen Erblanden, ein politisches Vakuum bildete, strömten der preußische und der ungarische Wille von beiden Seiten hinein und erzwangen sich gleichzeitig Erweiterung ihrer Macht und Gewährung ihrer Ansprüche. Wir brauchen hier nicht an die Beziehungen des Großen Kurfürsten zu den ungarischen Protestanten zu denken, obwohl hier die Flügelstellung zum ersten Male deutlich wurde; wir wollen nur jene Zeit betrachten, seitdem Ungarn durch die von ihm gewollte Form der Pragmatischen Sanktion von 1722 „indivisibiliter ac inseparabiliter" die Habsburgermonarchie rechtlich und faktisch begründet hatte, worauf der andere Flügelstaat Mitteleuropas (Preußen) fast 150 Jahre später die einzig denkbare Antwort gab, indem er das Deutsche Reich schuf, so daß auf diese Weise das moderne Mitteleuropa erst recht organisiert wurde. Doch ehe wir die weittragenden Folgen dieser Organisierung durch die Flügelstaaten betrachten (wie anders wäre sie nach dem Sieg der Großdeutschen ausgefallen!), wollen wir uns in kurzen Zügen vergegenwärtigen, wie beide Staaten gemeinsam, schicksalsgleich emporkamen im Kampf gegen Wien.

Eines der grundlegenden Ereignisse in der Geschichte Mitteleuropas ist der Übergang Schlesiens an das Haus Hohenzollern. Eine große, zu zwei Dritteln deutsche, reiche Provinz ging dem Hause Österreich verloren, durch die es bisher aufs festeste mit Deutschland verkettet war und in deren Besitz es dem Kaiserhause später wohl gelungen wäre, die Einheit seines Reiches zu erhalten. Man sagt nicht zu viel, daß im Besitz von Schlesien es Kaiser Joseph II. wohl geglückt wäre,[1]) seine Ideen zu verwirklichen, ja, daß von dem Tage des Verlustes an Österreich aufgehört hat, ein vorwiegend deutscher Staat zu sein und daß von jetzt an der eigentliche Jammer der Deutschen in Österreich anfing. Ohne Schlesien aber wäre Preußen nie-

[1]) Arneth, Maria Theresia, IV, S. 495.

mals Großmacht geworden und hätte niemals daran denken können, das außerösterreichische Deutschland zu einigen und zu organisieren.

Es ist nun sehr beachtenswert, daß mit der Eroberung Schlesiens durch den ruhmdürstenden Preußenkönig die Grundlegung der ungarischen Unabhängigkeit und Selbständigkeit im Rahmen der Monarchie aufs engste zusammenhängt. Indem sich Maria Theresia nach Waffenhilfe umsah, fiel ihr Blick auf Ungarn. Aber dieses Volk erhob sich keinen Tag eher — und auch da noch ungenügend —, als bis seine Rechte und Selbständigkeit feierlich gewährleistet waren und bis Maria Theresia gezwungen war, Ungarn als das vornehmste ihrer Reiche anzuerkennen.[1]) Ohne Preußens Einfall in Schlesien hätte Maria Theresia später vor Ungarns Grenzen nicht Halt gemacht. Aber nachdem sie Schlesien verloren hatte, mußte sie die Grundlagen zum heutigen Dualismus legen. Das ungarische Ereignis und das schlesische hängen eben aufs engste zusammen. „Die Abtretung von Schlesien und die Freiheiten der Ungarn sind der Preis, welchen dieses Haus (Österreich) einsetzte, um sich vor der Invasion der Bourbonen und ihrer Verbündeten zu retten."[2])

Wir haben gesehen, mit welch stolzen Entwürfen sich Kaiser Joseph II. trug. Am Ende seines Lebens drohte ihn die feindselige Kombination von Preußen und Ungarn zu überwältigen. Das Nachgeben Leopolds II. in Reichenbach vor Preußen war begründet in der hochverräterischen Haltung der Ungarn, denen er so, während sie schon nach einem neuen Herrscherhause aussahen, die auswärtige Unterstützung entzog. Aber die preußisch-ungarische Kombination hatte doch zur Folge, daß Leopold II. in dem G.-A. X 1790 versprechen mußte, Ungarn niemals „ad normam aliarum provinciarum" zu regieren — ein Gesetzartikel, auf den sich aller künftige Widerstand gegen die Zentralisationspolitik des Wiener Hofes gründen sollte.

Die Jahre 1806—1848, in denen Preußen neben Österreich nicht mehr jene Rolle spielte wie im achtzehnten Jahrhundert, bedeuten auch für Ungarn Jahre minderer Geltung. Metternichs Hand, unterstützt von Rußland, lastete gleichmäßig auf beiden Flügelstaaten, da von ihnen, die das letzte Ziel ihres — wenn auch latenten — Ehrgeizes noch nicht erreicht hatten, für das „System" Gefahr zu drohen schien.

---

[1]) Ranke: W. W. 27/28, S. 484.
[2]) Ebenda, S. 485.

Die Jahre 1848/49 brachten wiederum die Schicksalsgemeinschaft klar zum Ausdruck: während Ungarn sich als selbständigen Staat erklärte und die Truppen des Hauses Österreich in gewaltigem Ringen beschäftigt hielt, ging die Krone Preußen daran, der deutschen Nation das Ziel ihrer Einheit unter Preußens Führung zu enthüllen. Mit der Niederlage der ungarischen Freiheitsarmee (bei Világos 1849) waren auch die Träume der preußischen Vorherrschaft zunächst ausgeträumt. Auf Világos folgte die preußische Demütigung in Olmütz mit Naturnotwendigkeit. Aber Schwarzenbergs Hand, so schwer sie lastete, konnte die Idee des preußisch-deutschen und des ungarischen Nationalstaates nicht mehr für die Dauer verscheuchen. Es kam noch zu einem Zwischenspiel: das großdeutsche Österreich Schmerlings (Frankfurter Fürstentag 1863) mußte erst gestürzt sein, bis sich auf dem Schlachtfelde von Königgrätz die Lerchen der ungarischen Freiheit erheben konnten. Am 3. Juli 1866 wurde nicht nur das Deutsche Reich (Preußen-Deutschland), sondern auch das neue Österreich-Ungarn gegründet. Nach einer Offensive von hundert Jahren hatten die Flügel Mitteleuropas über das Zentrum (Österreich und Süddeutschland) gesiegt.

Und, wie um die Schicksalsgemeinschaft aller Welt klarzumachen, vollzog sich der letzte Akt der deutschen Reichsgründung (1867—1870) wieder durch bewußtes Zusammenhalten der preußischen und ungarischen „Tendenzen" gegen das großdeutsche Revancheprogramm Beusts. Indem der ungarische Ministerpräsident Andrássy an jenem denkwürdigen 18. Juli 1870 im Kronrat zu Wien die Neutralität der Monarchie durchsetzte, sicherte er das preußisch-deutsche Einigungswerk. Denn klar erkannte er, daß ein in Deutschland siegreiches und herrschendes Österreich vor der ungarischen Verfassung nicht Halt machen werde. Erst am 18. Januar 1871 senkte sich endgültig der Sargdeckel auf die mitteleuropäische Monarchie Kaiser Karls V. und Kaiser Ferdinands II. Bezeichnen die Jahre 1547 und 1627 die Sonnennähe des universalen Kaisergedankens und die höchste Herrschaft des Zentrums von Mitteleuropa (1850 schien ihnen ähnlich), so bezeichnen die Jahre 1870 und 1879 den Kulminationspunkt der beiden Flügelstaaten Mitteleuropas. Am 7. Oktober 1879 schlossen der preußische und der ungarische Ministerpräsident (Bismarck und Andrássy) jenes Bündnis, das „Mitteleuropa" wieder als riesiges umwalltes Lager erstehen ließ.

Der Schwung der Offensive, der Preußen zur Gründung des Deutschen Reiches, Ungarn zur Schöpfung der dualistischen Monarchie geführt hatte, wirkte aber jetzt, wo der Schwerpunkt Mitteleuropas sich von der Defensivlinie Frankfurt—Wien nach den beiden Punkten Berlin—Budapest verlegt hatte, noch weiter. Während Mitteleuropa bis dahin (mit Ausnahme der kurzen Erhebung unter Karl V. und Ferdinand II.) seine im Zentrum ruhende Kraft darin erschöpft hatte, die Flügelstaaten zu bändigen, wurde diese Kraft, gesammelt an den eben zur Führung gelangten Flügelpunkten, nach außen frei: wie großartig ist nicht die Ausbreitung Deutschlands über die Ozeane, über alle Kontinente! Der Blick der Nation war nach Westen gerichtet, wo jenseits der Meere das „größere Deutschland" winkte. Andererseits ist die Ausbreitung des Habsburgerreiches über Bosnien und die Herzegowina die Wirkung der Verlegung seines Schwerpunktes nach Pest. Ein Ungar brachte diese Provinzen vom Berliner Kongreß und sagte seinem Herrscher: „Die Tore zum Orient sind Eurer Majestät geöffnet."

Prüfen wir jetzt die neue Gestaltung der Monarchie im Jahre 1867 und werfen wir einen Blick auf die Gründe, die zur Abwandlung des dualistischen Systems geführt haben.

2. Entstehung des Ausgleichs von 1867

Als Schmerling mit seinem Versuch eines „liberalen" Zentralismus gescheitert war und der drohende Krieg mit Preußen eine Beendigung der Verfassungswirren im Innern des Reiches zur unabweislichen Pflicht machte, erkannte man in Wien die Notwendigkeit, Ungarn durch andere als Zwangsmittel mit der Großmachtstellung und der Einheit der Monarchie zu versöhnen. Die alte, seit 1849 in Wien festgehaltene Auffassung von der „Rechtsverwirkung", d. h. dem tatsächlichen Aufhören der ungarischen Verfassung infolge der revolutionären Ereignisse, wich jetzt der ungarischen von der „Rechtskontinuität". Die Ungarn andererseits erklärten sich nunmehr bereit, die eine fast schrankenlose Selbständigkeit verbürgende Verfassung von 1848 so weit zu revidieren, daß die Großmachtstellung der Monarchie trotz ihrer gewahrt bleibe.

Als gemeinsamen Ausgangspunkt zu Verhandlungen erklärte die Thronrede, mit der am 10. Dezember 1865 der ungarische Reichs-

tag eröffnet wurde, die Pragmatische Sanktion. „Indem dieses Grundgesetz die staatsrechtliche Selbständigkeit und die der inneren Regierung Ungarns und der mit diesem verbundenen Teile gewährleistete, hat es zugleich für beständig das unaufteilbare und untrennbare Zusammenverbleiben der unter der Regierung Unseres Herrscherhauses stehenden Länder und Provinzen und damit die Großmachtstellung der Gesamtheit derselben festgestellt. Und wie Wir hierin die gesetzliche und notwendige Beschränkung der Selbständigkeit finden, ebenso erkennen Wir ohne allen Rückhalt die Berechtigung derselben innerhalb dieser Grenzen an."[1]) Dann umschreibt die Thronrede mit Schärfe das eigentliche jetzt zu lösende Verfassungsproblem der Monarchie, den Kern der Schwierigkeiten der Lage seit 1848. „Als erste Aufgabe dieses Reichstages müssen Wir die Bestimmung (der Art) der Verhandlung und Behandlung der mit den übrigen Ländern und Provinzen Unseres Reiches gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnen.

Die Existenz dieser gemeinsamen Angelegenheiten findet ihre Grundlage schon in der Pragmatischen Sanktion, doch in bezug auf den Modus ihrer Behandlung erheischen die wesentlich veränderten Verhältnisse eine wesentliche Änderung.

Im Hinblick nämlich auf die vollständige Umgestaltung der politischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Faktoren, welche mittlerweile Platz gegriffen hat, und im Bewußtsein Unserer Herrscheraufgabe haben Wir auch Unsere übrigen Länder und Provinzen mit konstitutionellen Rechten bekleidet, und eben deswegen kann bei der gemeinsamen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der verfassungsmäßige Einfluß derselben nunmehr nicht mehr beiseite gelassen werden.

Diese Idee hat Uns bei der Erlassung Unseres Diploms vom 20. Oktober 1860 geleitet, und auch jetzt sind Wir der festen Überzeugung, daß die gemeinsame verfassungsmäßige Behandlung der in demselben umgrenzten gemeinsamen Angelegenheiten zu einem unabweislichen Erfordernisse der einheitlichen Existenz und der Machtstellung Unseres Reiches geworden ist, vor dem jede andere Rücksicht in den Hintergrund treten muß."[2])

---

[1]) Zolger, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, S. 2.

[2]) Ebenda, S. 3.

Die neugeschaffene Verfassungsmäßigkeit auch in den nichtungarischen Ländern und die damit notwendig gewordene gemeinsame parlamentarische Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten also ist der Ausgangspunkt der zu lösenden Schwierigkeiten, wobei die Revision der revolutionären 48er Gesetze durch Ungarn als eine unumgängliche Bedingung erscheint.

In der Adresse auf die Thronrede erklärte das ungarische Abgeordnetenhaus, daß es bereit sei, Abänderungsvorschläge zu erstatten, die den Lebensbedingungen des Reiches wie auch der konstitutionellen Selbständigkeit Ungarns entsprechen würden.[1]) „Wir erkennen es an," so sagten die Ungarn versöhnlichen Sinnes, von ihrem großen Staatsmann Deák, dem „Weisen der Nation", geführt, „daß es Verhältnisse gibt, welche Ungarn und die unter der Herrschaft Eurer Majestät stehenden übrigen Länder gemeinsam interessieren, und unser Streben wird dahin gerichtet sein, daß bezüglich der Feststellung dieser Verhältnisse und der Art und Weise ihrer Behandlung solche Bestimmungen ins Leben treten, welche ohne Gefährdung unserer konstitutionellen Selbständigkeit und gesetzlichen Unabhängigkeit dem Zwecke entsprechen. Deshalb werden wir ohne Verzug an die Ausarbeitung eines auf diesen Gegenstand sich beziehenden Vorschlages schreiten."[2]) Und das Magnatenhaus, das, dem Vorgang des Abgeordnetenhauses folgend, ebenfalls erklärte, das Oktoberdiplom und Februarpatent nicht annehmen zu können, versicherte in seiner Adresse doch feierlich: „Ja, mit aller Macht wollen wir, daß das Reich Eurer Majestät im Sinne der Pragmatischen Sanktion aufrecht bleibe und sich festige und daß seine Machtstellung erhalten und vergrößert werde."[3])

Auf Deáks Vorschlag setzte dann das Abgeordnetenhaus eine Kommission von 67 Mitgliedern (davon 15 aus Siebenbürgen) ein, um den in der Adresse angekündigten Vorschlag zu beraten. Unter Vorsitz des Grafen Julius Andrássy faßte diese berühmt gewordene 67er-Kommission dann den Beschluß, nicht etwa einen zur unmittelbaren gesetzlichen Inartikulierung bestimmten Gesetzentwurf auszuarbeiten, sondern in einem „Grundriß" vorläufig nur gewisse „Hauptprinzipien" für die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten festzustellen. Nach Auffassung der 67er-

[1]) Zolger, a. a. O., S. 3.
[2]) Ebenda, S. 5.
[3]) Ebenda, S. 6.

Kommission müßte zunächst über die prinzipiellen Grundlagen der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten unter den beteiligten Faktoren und daher auch mit Österreich ein Einverständnis erzielt werden. Erst wenn dies geschehen ist, könnte nach Auffassung der 67er-Kommission an die Ausarbeitung des bezüglichen Gesetzentwurfes und an dessen Inartikulierung geschritten werden."[1])

Und deshalb hießen die Ausarbeitungen der Kommission und des aus ihrer Mitte gewählten 15er-Subkomitees auch nur „Gutachten" oder „Elaborat". Erst später, als man davon abgekommen war, sagt Zolger, „über das vom Reichstage als Parteierklärung votierte „Elaborat" auch die Meinung der konstitutionellen Vertretung der übrigen Länder einzuholen, wurde diese Reichstagserklärung beziehungsweise das beschlossene „Elaborat" mit einigen wenigen Änderungen im Mai 1867 von der ungarischen Regierung als Gesetzentwurf im Reichstage eingebracht".[2])

Die Gründe, weshalb der österreichische Reichsrat einfach vor die vollendete Tatsache gestellt wurde, lagen wieder letzten Endes in der auswärtigen Politik. Der neue leitende Staatsmann Österreichs, der zur Reorganisierung der Monarchie nach Wien berufene Sachse Beust, konnte sein Ziel, den Rachekrieg gegen Preußen möglichst schnell und kräftig zu führen, nicht anders erreichen als durch vollkommene Befriedigung Ungarns, das jetzt zur Ausgestaltung der Macht und des Ansehens der Monarchie unentbehrlich war. Und deshalb verzichtete man darauf, den sogenannten außerordentlichen Reichsrat, wie versprochen war, zur Äußerung seines „gleichberechtigten Votums" einzuberufen; mußte man doch, da er eine aus den Vertretern der Landtage zusammengesetzte slawisch-klerikal-föderalistische Mehrheit gehabt hätte, den stärksten Widerstand gegen den Dualismus befürchten. Deshalb verblieb es bei der Einberufung des „ordentlichen" Reichsrates, in welchem die Deutschen, mit denen Andrássy sich im Bündnis wußte, die Mehrheit besaßen. Es war aber nicht etwa die Aufgabe dieses ordentlichen Reichsrates, das mittlerweile zum Gesetzentwurf umgewandelte und von der österreichischen Regierung angenommene „Elaborat" der 15er-Kommission zu begutachten, sondern nur,

[1]) Zolger, a. a. O., S. 8.
[2]) Ebenda, S. 22.

danach die Februarverfassung, die nur noch für die Westhälfte des Reiches galt, auf konstitutionellem Wege abzuändern.[1])

Auf diese Weise kam, nachdem der „Ausgleich" mit Ungarn vollendet und die Krönung Franz Josephs zum ungarischen König erfolgt war, die noch heute für Österreich geltende „Dezemberverfassung" zustande und ist, wie in den Anordnungen über den Ausgleich mit Ungarn dualistisch, in den übrigen Bestimmungen, nach dem Sinne ihres Schöpfers Schmerling, zentralistisch. Nachdem Ungarn einmal zu einem straff zentralisierten, von den Magyaren geführten Staat geworden war, konnte der zweite Partner der Monarchie, „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder", nicht ein föderalisierter, die slawischen Mehrheiten begünstigender Staat werden, sondern mußte sich, so wollten es die magyarischen Staatsmänner und ihre deutsch-liberalen Gesinnungsgenossen diesseits der Leitha, zu einem zentralisierten, deutsch geführten Staat gestalten. Das von den Ungarn proklamierte Prinzip der „Parität" zwischen Österreich und Ungarn führte notwendig zu einer Verdoppelung des alten Zentralismus, wie man die Reichsverfassung von 1867 bezeichnet hat, die wir jetzt näher betrachten wollen.

3. Ungarns Ausgleich mit Österreich

(G.-A. XII: 1867)

„Ehedem," so heißt es im § 5 des G.-A. XII: 1867,[2]) „verfügten in betreff Ungarns hinsichtlich alles dessen, was sich auf die berührten Verhältnisse bezieht, der ungarische Reichstag und der ungarische König in gemeinsamem Einverständnisse, und bei Feststellung dieser Verfügungen besaß kein anderes Land einen Einfluß, weil der ungarische König als absoluter Landesfürst der unter seiner Herrschaft stehenden übrigen Länder über die Interessen und Agenden jener Länder mit absoluter Macht verfügte. Jetzt jedoch hat sich ... die Lage wesentlich geändert dadurch, daß Seine Majestät Ihre übrigen Länder mit konstitutionellen Rechten bekleidet hat, dieselben sonach mit absoluter Macht von nun an nicht vertreten und deren konstitutionellen Einfluß nicht beiseite lassen kann."

[1]) Zolger, a. a. O., S. 8.

[2]) Das Folgende zitiert nach Zolger: Der staatsrechtliche Ausgleich Ungarns mit Österreich, der eine wörtliche Übersetzung des magyarischen Gesetzestextes liefert.

Nachdem dann die Pragmatische Sanktion als der Ausgangspunkt bezeichnet ist, heißt es in dem wichtigen § 8:

„Das eine Mittel der aus der Pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen und Zusammen-Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung erheischt Gemeinsamkeit hinsichtlich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden sämtlichen Länder zusammen betreffen. Infolgedessen gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande und die Verfügungen, die rücksichtlich der internationalen Verträge auftauchen können, im Einverständnis mit den Ministerien beider Teile und unter deren Zustimmung unter die Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge teilt ein jedes Ministerium seiner eigenen Gesetzgebung mit. Diese auswärtigen Angelegenheiten also sieht auch Ungarn als gemeinsame an . . ."

Es verblieb also für Ungarn bei dieser ältesten historischen zentralen Einrichtung, gegen die keinerlei Widerspruch laut wurde. Und auch die Worte: jene Angelegenheiten, die die unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden sämtlichen Länder zusammen betreffen, sollten keinerlei Einschränkung der Gemeinsamkeit enthalten. Nur sollte dieser Ausdruck nach dem Willen des 15er-Subkomitees, das diesen Paragraphen noch vor Königgrätz behandelte, bedeuten, daß Ungarn kein Mitglied des Deutschen Bundes sei wie Westösterreich, und es sollte hierdurch die etwaige Angliederung der gesamten Monarchie an den Bund verhindert werden. Obwohl also nach Königgrätz diese Bestimmung jeden Sinn verlor, blieb sie stehen und wurde Gesetz, „ein Fehler, der die Bestreitung der absoluten Gemeinsamkeit aller auswärtigen Angelegenheiten zeitigte."[1]) Doch das soll uns später beschäftigen.

„Das andere Mittel der gemeinsamen Verteidigung," so fährt der § 9 fort, „sind das Heer und die darauf sich beziehenden Verfügungen, mit Einem Worte: das Kriegswesen." In dem § 11 wird darüber folgendes festgesetzt: „Den in den Kreis des Kriegswesens gehörenden konstitutionellen landesfürstlichen Rechten Seiner Majestät zufolge wird all das, was sich auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation des ganzen Heeres und

[1]) Zolger, a. a. O., S. 92.

so auch des ungarischen Heeres, als integrierenden Teiles des gesamten Heeres, bezieht, als durch Seine Majestät zu verfügend anerkannt."

Dagegen sichert der § 12 die Ergänzung des ungarischen Heeres und das Recht der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung über die Dienstzeit, die Dislozierung und Verpflegung des Militärs auf Grund der alten Gesetze dem Lande, sowohl im Kreis der Gesetzgebung als auch der Regierung.

Die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems jedoch kann, wie § 13 bestimmt, nur mit Zustimmung der ungarischen Gesetzgebung erfolgen. „Nachdem jedoch eine solche Feststellung, ebenso wie auch die spätere Umgestaltung zweckmäßig nur nach gleichen Prinzipien bewerkstelligt werden kann, so wird demzufolge in jedem solchen Falle, nach vorheriger Vereinbarung der zwei Ministerien, ein von den gleichen Prinzipien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen vorgelegt werden. Behufs Ausgleichung der Differenzen, die etwa in den Anschauungen der Gesetzgebungen auftauchen können, verkehren die zwei Gesetzgebungen durch Deputationen miteinander."

Mit diesen Paragraphen 11 bis 13 ist das gemeinsame und einheitliche Heer der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie Ungarn es bereits im G.-A. VIII: 1715 anerkannt hatte, nicht nur geschaffen — wie ungarische Publizistik glauben machen will —, sondern neben der gemeinsamen auswärtigen Politik als die zweite historische und einheitliche Institution der Monarchie in das Ausgleichsgesetz übernommen und von neuem feierlich anerkannt worden.

An dieser Einheitlichkeit und Gemeinsamkeit des die Großmachtstellung des Habsburgerreiches verbürgenden Heeres wird auch nichts geändert durch die Worte: ungarisches Heer. In der ursprünglichen Fassung dieses Paragraphen fehlte, wie Zolger betont,[1]) diese Bezeichnung und wurde erst als Konzession an die gegnerische Minderheit hineingenommen, allerdings mit der sehr wichtigen, ja entscheidenden Einschränkung: „als integrierenden Teiles des gesamten Heeres", auf der man in Wien bestand. Denn von vornherein wollte man der künftig etwa möglichen Deutung entgegentreten, als sei mit diesen Worten der Bestand eines selbständigen ungarischen Heeres zugegeben, während bisher in allen Gesetzen nur von den ungarischen Regimentern die Rede war.

[1]) Zolger, a. a. O., S. 111 ff.

Und daß die Schöpfer des Ausgleichs das historische, einheitliche Heer gemeint hatten, beweist jene denkwürdige Rede des Grafen Andrássy d. Ä. im ungarischen Magnatenhause vom 5. April 1889, in der dieser große Staatsmann allen Bestrebungen der magyarischen Chauvinisten entgegentrat, das die Sicherheit der Monarchie, also auch Ungarns, verbürgende Heer zu teilen.

Damit sind die den beiden Staaten der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten festgestellt und der Boden bezeichnet, auf dem das Fundament der völkerrechtlichen Persönlichkeit des Habsburgerreiches beruht. Ob also der Dualismus auch *im Innern* bestand, *nach außen* hin trat keinerlei Änderung ein, und man zerbrach sich weder in Berlin noch in London, noch in Paris die Köpfe über den staatsrechtlichen Charakter des so gestalteten Staatswesens. Auf der Bühne der großen Politik trat noch immer der Kaiser von Österreich, der alte Imperator Austriae des Kaisertitels auf, als der Herrscher der einen unteilbaren Großmacht, wie sie in der Pragmatischen Sanktion begründet war.

Aus dem Dasein dieser beiden gemeinsamen Angelegenheiten ergibt sich nun weiter die gemeinsame Bestreitung der dafür aufgewendeten Kosten nach einer festgesetzten Quote zwischen Österreich und Ungarn (rund 70:30 %). Es ist dies die dritte gemeinsame Einrichtung beider Staaten, mit der jedoch, wie § 18 feststellt, die aus der Pragmatischen Sanktion fließende Gemeinsamkeit erschöpft ist.

Die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten erfordert nun des weiteren Bestimmungen über die Art ihrer Behandlung auf parlamentarischem Wege.

Doch ehe der G.-A. XII sich darüber äußert, spricht er feierlich die Grundvoraussetzung aus, unter der Ungarn sich dazu bereit erklärt.

Die eine (§ 24) ist die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns; die andere (§ 25) ist die, „daß der volle Konstitutionalismus in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät ins Leben trete: weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung jener Länder hinsichtlich welch immer gemeinsamer Verhältnisse in Verkehr treten kann. Und auch Seine Majestät selbst haben deswegen den bisherigen Modus der Verhandlung dieser Angelegenheiten abzuändern gewünscht, weil sie auch ihre übrigen Länder mit konstitutionellen Rechten bekleidet haben und bei Be-

handlung der gemeinsamen Angelegenheiten die verfassungsmäßige Einflußnahme derselben nicht für vermeidbar halten."

Unter diesen beiden Grundvoraussetzungen erklärt sich Ungarn zu folgendem „Verhandlungsmodus der gemeinsamen Angelegenheiten" bereit:

„Ein gemeinsames Ministerium (§ 27) muß errichtet werden hinsichtlich jener Gegenstände, welche, als in Wirklichkeit gemeinsame, unter die besondere Regierung weder der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Seiner Majestät gehören."

Und dann (§ 28) spricht Ungarn das Prinzip des Dualismus, die Parität beider Staaten der Monarchie, feierlich aus. „Hinsichtlich jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein in den Kreis der Regierung gehört, hält Ungarn weder einen gesamten Reichsrat noch ein mit welchem Namen immer zu benennendes gemeinsames oder Zentralparlament für zweckmäßig und nimmt keines von diesen an, sondern hält daran fest, daß, nachdem auch laut der Allerhöchsten Thronrede Seiner Majestät der gemeinsame Ausgangspunkt die Pragmatische Sanktion ist: einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits die übrigen Länder und Provinzen Seiner Majestät zusammen so angesehen werden sollen wie zwei besondere und vollständig gleichberechtigte Teile. Daraus folgt: daß zwischen den zwei Teilen hinsichtlich der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Voraussetzung die vollständige Parität ist."

Aus diesem Prinzipe folgt das — von Andrássy erfundene — Institut der „Delegationen" (§§ 29—51), die an Stelle eines ursprünglich von der Krone für notwendig gehaltenen Reichsparlamentes die parlamentarische Vertretung der Monarchie sind und die jene gemeinsamen Angelegenheiten zu erledigen haben, für deren Verwaltung der Minister des Auswärtigen, des Krieges, der Finanzen ihnen verantwortlich ist. Die Delegationen, je 60 Vertreter des ungarischen und österreichischen Parlamentes, die abwechselnd in Wien oder Budapest tagen, dürfen aber nicht gemeinsam beraten — das würde den allgemeinen Reichstag des Oktoberdiploms bedeuten! —, sondern müssen ihre Verhandlungen streng gesondert führen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit „trachten sie sich durch gegenseitige Nuntien aufzuklären" (§ 34). Wenn auch dieses Mittel versagt, so findet eine gemeinsame Sitzung beider Delegationen statt, aber lediglich behufs einfacher und stummer

Abstimmung (§ 35). Endlich wird festgesetzt, daß das gemeinsame Ministerium den Delegationen verantwortlich ist (§ 50) und daß eine jede Delegation in Fällen, wo sie es wegen Verletzung konstitutioneller Gesetze für notwendig ansieht, das Recht hat, dem gemeinsamen Ministerium den Prozeß zu machen.

Damit ist die staatsrechtliche Gemeinsamkeit zwischen Österreich und Ungarn erschöpft. Also die Verwaltung des Auswärtigen, des Heeres, der Finanzen geschieht durch ein gemeinsames Ministerium, ihre parlamentarische Behandlung durch die Delegationen eines jeden Parlamentes (je 40 Delegierte aus dem Abgeordneten-, je 20 aus dem Herrenhause).

„Außer jenen weiter oben umschriebenen gemeinsamen Gegenständen," aber sagt der § 52, „welche, von der Pragmatischen Sanktion ausgehend, als gemeinsam zu erledigende angesehen werden können, gibt es noch andere öffentliche Angelegenheiten von großer Wichtigkeit, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der Pragmatischen Sanktion fließt, die aber, teils infolge der Lage, aus politischer Rücksicht, teils infolge des Zusammentreffens der Interessen der zwei Teile zweckmäßiger in gemeinsamem Einverständnis, als streng gesondert erledigt werden können."

Dahin gehören zunächst: die Regelung der Staatsschulden und die Handelsangelegenheiten. Zwar fließt ihre Gemeinsamkeit, wie der § 58 sagt, nicht aus der Pragmatischen Sanktion, „denn im Sinne dieser könnten die Länder der ungarischen Krone, als von den übrigen Ländern des Landesfürsten rechtlich separate Länder, durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung verfügen und durch Zollinien ihre Handelsangelegenheiten regeln." Doch ist Ungarn wegen der zahlreichen gegenseitigen Berührungen der Interessen dazu bereit, „daß hinsichtlich der Handelsangelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Seiner Majestät andererseits von Zeit zu Zeit[1]) ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde" (§ 59). Dieser Abschluß hätte (§ 61) „durch einen gegenseitigen Handel" zu erfolgen, „auf diese Weise, wie ähnliche Unterhandlungen zweier von einander rechtlich unabhängiger Länder" geschehen. Die Ministerien beider Teile sollen im gemeinsamen Einverständnis den detaillierten Bündnisentwurf anfertigen und ihrem betreffenden

[1]) Alle zehn Jahre.

Reichstage vorlegen. „Die Einigwerdungen der zwei Reichstage" werden der Sanktion Seiner Majestät unterbreitet.

Endlich ergibt sich aus dem Zoll- und Handelsbündnis die Gleichheit des Münzwesens und des Geldfußes in den vertragschließenden Ländern. Sollte sich in der Unterhandlung über diese „Gegenstände von gemeinsamem Interesse" keine Einigung ergeben, so versteht es sich von selbst, daß Ungarn sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht sich vorbehält und daß alle seine Rechte auch in diesem Belange unversehrt bleiben.

Das ist der wesentliche Inhalt des ungarischen Gesetz-Artikels XII: 1867, des sogenannten Ausgleichsgesetzes, dessen Text bei allen sich ergebenden Streitigkeiten als maßgebend angesehen wurde, obwohl auch in Österreich ein solches Gesetz besteht, nämlich dasjenige, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung" vom 21. Dezember 1867.

Aus der Geschichte des Ausgleichs ergibt sich aber schon, daß dieses zweite Grundgesetz der Monarchie seit der Pragmatischen Sanktion von der ungarischen Auffassung beherrscht ist, und daß die Magyaren es waren, die es der Monarchie und der Krone als Gesetz auferlegten. Der Siegeszug dieses Volkes datiert von diesem Augenblick an, wo sie in dem großen Kampfe der Zeit, in dem Gegeneinander von Parlamentarismus, Absolutismus und Nationalismus den großen Treffer zogen, wie Springer sagt,[1]) nämlich den parlamentarischen Absolutismus ihrer Nation.

Doch damit sind wir schon auf das Gebiet der Kritik des Dualismus gekommen, die uns jetzt beschäftigen soll.

4. Kritik des Dualismus [2])

Werfen wir, bevor wir auf die politischen Folgen der so geschaffenen Reichsverfassung übergehen, zunächst einen kurzen Blick auf den staatsrechtlichen Charakter der also umgewandelten Monarchie von 1867.

---

[1]) R. Springer, Grundlagen und Entwicklungsziele usw., S. 39.

[2]) Vgl. über dies Thema die zusammenfassende Arbeit von Tezner: Das staatsrechtliche und politische Problem der österreichisch-ungarischen Monarchie. Archiv für öffentliches Recht 1913/14.

Was ist nun zunächst das Wesen der dualistischen Verfassung? Ist es, wie man glaubt, die absolute Zweistaatlichkeit der Monarchie, die absolute Trennung? „Der Dualismus ist," antwortet Tezner,[1]) „staatsrechtlich wesentlich Parität beider Staaten bei der Bildung des einheitlichen Gesamtwillens der Monarchie, also Zweiheit der parlamentarischen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten für die Zwecke einheitlicher Erledigung derselben, jedoch volle Einheit der Machtbefugnisse der Monarchie und Einheit der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten." Und so gesehen, ist die im G.-A. XII: 1867 festgesetzte innere Selbständigkeit Ungarns „nichts anderes, als endgültige Beseitigung des Einflusses der historischen kaiserlichen Hof- oder Zentralbehörden oder der streng kaiserlichen Kronräte auf die inneren Angelegenheiten Ungarns".[2]) Nach außen hin bleibt, wie wir schon sahen, alles beim alten: der Dualismus ist nur eine Einrichtung nach innen. Denn aus der Pragmatischen Sanktion erfließt die Unteilbarkeit und Untrennbarkeit der Monarchie, und deren Korrelate sind die Unteilbarkeit des Heeres und der Heeresgewalt und Unteilbarkeit der völkerrechtlichen Persönlichkeit.[3]) Und so wird das Wesen der 1867 umgestalteten oder neu begründeten österreichisch-ungarischen Monarchie erschöpft in der absoluten staatsrechtlichen Einheit der Heeresgewalt des Monarchen und der äußeren Vertretung.[4]) Der „schroffe Gegensatz zwischen der weitestgehenden Sonderung beider Staaten, was ihre innere Politik oder, wie G.-A. XII sagt, die innere Selbständigkeit betrifft, und die intensivste organische Verschmelzung beider Staaten, was die äußere Politik und die physischen Machtmittel für ihre kriegerische Durchsetzung und die Selbstbehauptung beider Staaten betrifft, die Opferung einer selbständigen äußeren Vertretung und einer selbständigen Heeresgewalt an die Reichsidee (§§ 8, 11) ist für das ungarische Ausgleichsgesetz im höchsten Grade charakteristisch".[5]) Es lehrt aber auch, daß dies Gesetz „der Reichseinheitsidee im Interesse der Unabhängigkeit Ungarns gerade nur das Existenzminimum

[1]) Tezner, Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee, S. 143.

[2]) Ebenda, S. 11.

[3]) Ebenda, S. 144.

[4]) Tezner, Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik, S. 36.

[5]) Derselbe, Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee, S. 11 f.

zugestanden habe, daß somit die geringste Abschwächung der beiden, die institutionelle Verkörperung der Untrennbarkeit beider Staaten bildenden Einheiten die Monarchie ihrem Ende zuführen werde und müsse".[1]) Ein Satz, den wir uns merken müssen, weil er den Maßstab liefert für die Beurteilung der ungarischen Politik seit 1867. Die Sachlage, die durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich geschaffen wurde, kann man, um es noch einmal zusammenzufassen, nicht besser ausdrücken als mit Tezners Worten: daß die Heereseinheit und Einheit der völkerrechtlichen Persönlichkeit die „Fundamente eines die Sicherheit und das internationale Ansehen beider Staaten verbürgenden gewaltigen Festungsbaues" sind, der freilich „durch das Steuer- und Rekrutenbewilligungsrecht und die grundsätzliche Anerkennung der wirtschaftlichen Selbständigkeit Ungarns unterminiert"[2]) ist.

Wenn wir uns diese Sachlage klargemacht haben, können wir auf eine nähere Erörterung der juristischen Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie verzichten. Hierbei zeigt es sich einmal wieder, daß das Leben aller Regeln spottet und sich in keinerlei Formeln pressen läßt. Ob man nun mit einigen Staatsrechtlern von der juristischen Nichtigkeit der Monarchie überzeugt ist, oder mit anderen in ihr einen reinen Bundesstaat erblickt, so viel steht wohl fest: „rein bundesstaatlich ist die völkerrechtliche Repräsentation, der militärische Oberbefehl und die stehende Armee gedacht, also die fundamentalen, die konstituierenden Elemente des Reiches. Mitten inne zwischen Bundesstaat und Staatenbund steht die konstitutionelle Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten."[3]) Kurz, es stellt sich die Reichsverfassung von 1867 als ein „unorganisches Gemenge widersprechender Verbandsprinzipien dar",[4]) ein Bild, das noch bunter wird, wenn man sich erinnert, daß Ungarn und Kroatien wieder in einem Bundesstaatsverhältnis zueinander stehen, daß Bosnien und die Herzegowina „Reichsländer" sind und daß der österreichische „Einheitsstaat" wiederum aus siebzehn mehr oder minder autonomen „Königreichen und Ländern" zusammengesetzt ist. Und so bleibt in der Tat nur die gemeinsame Armee „das corpus mysticum, aus dem die Kraft, Macht und Einheit der

---

[1]) Tezner, Ausgleichsrecht usw., S. 71.
[2]) Ebenda.
[3]) Tezner, Wandlungen usw., S. 51.
[4]) Derselbe, Der österreichische Kaisertitel usw., S. 230.

Monarchie fließt, und mit dessen Zerstörung auch die Monarchie in nichts zerfallen müßte".[1]) Denn das gemeinsame Heer, das österreichisch-ungarische Volk in Waffen, „ist die einzige völkerverbindende Institution der Monarchie, und darin liegt ihre große innerpolitische wie internationale Bedeutung."[2])

Denn das Habsburgerreich ist deshalb so sehr auf die absolute Einheit dieses Heeres angewiesen, weil die Delegationen weit entfernt davon sind, ein Reichsparlament zu sein; im Gegenteil hat der G.-A. XII die Monarchie des so wichtigen Steuer- und Rekrutenbewilligungsrechtes beraubt. „Man hat," sagt Tezner, die dualistische Verfassung kritisierend, „die eherne Klammer, welche die Monarchie an der Spitze zusammengehalten hatte, gelockert, dafür, durch die unzulängliche Regelung der Verteilung der Verbandslasten, durch die Möglichkeit der wirtschaftlichen Trennung, durch die Ablehnung jeder auf die Vermittlung und Milderung der obwaltenden Gegensätze gerichteten Organisation, durch die Selbständigkeit der Wehrgesetzgebung beider Staaten das Reich auf tönerne Füße gestellt."[3])

Die Wahrheit dieser Behauptung wird erst deutlich, wenn wir einen Blick auf den Mechanismus des Dualismus werfen und wenn wir so fragen, ob der Dualismus ein Mittel der Einheit oder der Trennung ist.

Prüfen wir das Verhältnis der dualistischen Verfassung zu der „einzigen völkerverbindenden Institution der Monarchie", dem gemeinsamen Heer, und folgen wir hierbei den Ausführungen R. Springers, der in seinem Werk über die „Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie" Wahrheiten gesagt hat, die niemals wieder besser ausgesprochen wurden.

Die Verfügungsgewalt über das e i n e Heer hat der § 11 des G.-A. XII dem Herrscher zugewiesen, weil Deák absichtlich dieses Gebiet dem ungarischen Parlamentarismus entziehen wollte, um den offenen Kampf aller gegen alle in der Monarchie zu verhindern. Nach dem Ausgleichsgesetz ist aber die Krone nicht der einzige Machtträger des Heeres, da Ungarn sich das Recht der Heeresergänzung und Rekrutenbewilligung, die Bestimmungen über die Dienstzeit usw. vorbehalten hat. „Diese Bestimmung macht" — nach

[1]) Tezner, Ausgleichsrecht usw., S. 68.
[2]) Ebenda.
[3]) Tezner, Der österreichische Kaisertitel usw., S. 230.

dem Grundsatz der Parität — „die beiden Staatsgebiete und also zwei souveräne Parlamente zu den Brot- und Quartierherren der einheitlichen Armee, zugleich zu ihren Mannschaftsherrn.“[1]) Bei der Feststellung und Umgestaltung des Wehrsystems haben Ungarn und Österreich gehört zu werden. Da diese aber nur nach gleichartigen Prinzipien vorgenommen werden darf, so muß in jedem Fall ein nach vorherigem Einvernehmen beider Ministerien festgestellter, nach gleichen Prinzipien aufgestellter Gesetzentwurf den Parlamenten in Zis und Trans unterbreitet werden. Bei Auftauchen von Differenzen müssen beide Volksvertretungen durch Deputationen (Wehrgesetzdeputationen) miteinander in Berührung treten. „Die Vorberatung der Wehrgesetzvorlagen steht nach diesem Paragraphen (13) den zwei Staatenministerien einvernehmlich zu, und es ist bloße Nachsicht der Ungarn, wenn sie dem Reichskriegsminister gestatten, sich auch damit zu befassen!

Nunmehr ergeben sich bereits an selbstherrlichen Organen in militaribus drei: die Krone und zwei Parlamente, an Hilfsorganen mit staatsrechtlich fixierter Kompetenz fünf: drei Minister und zwei Deputationen!“[2])

Daraus folgt: „Die Regelung der objektiv einheitlichen Institution fällt subjektiv, d. h. was den Machtträger betrifft, einer fast unabsehbaren Vielheit von Organen zu: dem Kaiser, dem Reichskriegsminister, den beiden Ministerpräsidenten, zwei Volkskammern, zwei Herrenhäusern, zwei ... Quotendeputationen, zwei Wehrgesetzdeputationen. Jede Störung in einem dieser Teilorgane kann rückwirken auf das Ganze der Institution.“[2]) Nun ist es der Normalfall, daß ein einheitlicher Wille zwischen den zwei souveränen Staaten nicht zustande kommt. Und die Krone, der einzige gemeinsame Verknüpfungspunkt, wird, statt Schiedsrichter zu sein, das Kampfobjekt der Parteien, „statt zwei divergierende Willen zusammenzuhalten, wird sie von ihnen herüber und hinüber gezerrt und endlich alle ihre moralische Macht aufgerieben“.[3])

Und so sehen wir den tiefsten Fehler des Dualismus wirksam. Deák „ließ gemeinsame Organe zu, aber nicht willengebende, sondern durchführende Organe, Diener, welche zwei Herren gehorchen sollen“.[3]) In dieser Lage befindet sich jedoch nicht nur die

[1]) Springer, a. a. O., S. 145.
[2]) Ebenda, S. 147.
[3]) Ebenda, S. 148.

Krone, sondern auch jedes andere gemeinsame Organ. Der Minister des Auswärtigen besorgt nach § 8: G.-A. XII die Vertretung des Reiches „im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und mit deren Zustimmung", und noch dazu unter eigener Verantwortlichkeit vor den zwei Delegationen. „Der gesunde Menschenverstand," betont Springer mit Recht, „sagt, daß niemand drei Herren dienen kann. Das so rechtlich Festgesetzte ist politisch eine blanke Unmöglichkeit, wenn beide Staatenminister als solche für ihren Staat ihre Pflicht erfüllen. Dann ist der Minister des Äußeren bloßer Agent zweier Militärmächte und zweier Handelsfirmen, bei jedem Entschluß an zwei Vollmachten gebunden, für deren Übereinstimmung keine Garantie geboten ist." [1]) Kurz, man sieht die Wahrheit des Satzes, daß „eine Organgemeinschaft ohne Willenseinheit wohl juristisch konstruierbar, aber politisch unmöglich und unhaltbar ist". [2])

Fassen wir nun noch die Stellung des gemeinsamen Finanzministers und des Kriegsministers ins Auge und hören wir auch da unseren Gewährsmann.

„Er läßt sich," sagt Springer, „die Ausgaben, die er machen will, von den zwei Delegationen bewilligen, vor denen er zu erscheinen berechtigt ist. Seine Einnahmen aber werden von den Staaten durch Quotendeputationen repartiert, in deren Mitte er ex lege nichts zu suchen hat, und von Parlamenten beschlossen, in denen er nicht erscheinen darf! Wie ja auch der Reichskriegsminister sein Rekrutenkontingent selbst nicht verteidigen kann, da er in keinem der beiden Parlamente zu erscheinen das Recht hat! Er muß seine Sache, seine Vorlage, seine politische Aufgabe und Existenz von den beiden Landesverteidigungsministern vertreten lassen, die im Grunde gar nicht befugt sind, in gemeinsamen Angelegenheiten das Wort zu führen." [3])

Das Urteil über den Dualismus also kann nur lauten: „er war kein Mittel der Einheit, sondern der Trennung, also rein juristisch ein Unding, da er zwei souveräne Parlamente mit gleicher Rechtsmacht nebeneinander stellte und bei jeder abweichenden oder gegensätzlichen Beschlußfassung des entscheidenden Dritten entbehrte." [4])

---

[1]) Springer, a. a. O., S. 152.
[2]) Ebenda, S. 153.
[3]) Ebenda.
[4]) Ebenda, S. 156.

Wie aber, so fragt sich der Beobachter des Habsburgerreiches voll Erstaunen, ist es möglich gewesen, daß die Monarchie mit dieser dualistischen Verfassung ein halbes Jahrhundert bestanden und augenscheinlich auch gelebt hat? Sollte das Urteil über die juristische Konstruktion des G.-A. XII zu scharf sein?

Die Erklärung dafür, daß die Monarchie doch noch besteht und daß der dualistische Apparat immer noch funktioniert hat, liegt nicht in der Güte des Gesetzes, sondern einfach in einer politischen Erscheinung, die die Schöpfer des Ausgleichs nicht vorausgesehen und nicht gewollt haben, als sie die Einführung der vollen Verfassungsmäßigkeit auch in Österreich zur Bedingung ihrer Zustimmung zu dem G.-A. XII machten, um so zu ihrer Sicherheit die eigene, nach langen Stürmen wiedergewonnene Verfassung in zwei konstitutionellen Gesetzen zu verankern. Die Erklärung für den bis zum Kriege unversehrten Bestand der dualistischen Verfassung liegt einfach darin, daß tatsächlich nicht zwei souveräne Parlamente die gemeinsamen Angelegenheiten behandelten, zwei Ministerien ihren Einfluß auf sie geltend machten, daß nicht der König von Ungarn und der Kaiser von Österreich sich auf Grund des Einverständnisses beider Staaten einigten, sondern daß tatsächlich allein das ungarische Parlament und Ministerium der ganzen Monarchie, also auch Österreich, ihren Willen als Gesetz auflegten, daß der König von Ungarn, als der Vollstrecker des magyarischen Nationalwillens, für Österreich im wesentlichen der absolute Herrscher blieb! Und nur so lange dieser halbe oder ganze Absolutismus des ungarischen Königs in Österreich dauert, ist der Dualismus möglich. Aber keinen Tag länger![1])

Wir stehen hier vor der Erscheinung, daß bei gleichbleibendem Inhalt eines Gesetzes sich seine politische Bedeutung völlig wandelt. Und es ist, politisch betrachtet, nicht mehr die dualistische, auf dem Prinzip der Parität beider Staaten aufgebaute Monarchie mehr, die wir vor uns sehen, nicht mehr Österreich-Ungarn, sondern ausgesprochenermaßen ein Ungarn-Österreich. „Indem Ungarn," sagt Eisenmann, „sich (1867) den Anschein gab, durch ein freiwilliges Opfer einen Teil seiner staatlichen Eigenschaften aufzugeben, hat es sich in Wirklichkeit die Verfügung ... über die Aktionsmittel und Hilfsquellen der ganzen

[1]) Vgl. Eisenmann, a. a. O., S. 618, und Springer, a. a. O., S. 150.

Monarchie gesichert; es bedeutet in Europa so viel wie Österreich und Ungarn."[1])

Und es ist so, wie der ältere Andrássy damals sagte, der Ausgleich sicherte Ungarn im Verhältnis von 30 % zu den gemeinsamen Lasten ein Ausmaß von 70 % an Rechten. Und durch das Institut der Delegationen sei Ungarn berufen, auf der Grundlage der Parität (lies: der absoluten Übermacht) „auf die äußeren Geschicke eines der territorial größten Reiche und auf die gemeinsamen Interessen Europas bestimmend einzuwirken".[2])

Wie aber kam es, daß damals in Österreich die Volksvertretung sich auf den Dualismus einließ, wie kam es, daß Österreich so schwach wurde, daß der Wille des ungarischen Parlamentes als oberstes österreichisches Gesetz gilt, und wie kommt es, daß die gemeinsamen Minister sich immer mehr als ungarische geben?

Die Erklärung dafür liegt in der tiefsten Idee der 1867er Reichsverfassung, die sie den Deutschen und Magyaren annehmbar machte, und in dem Scheitern der den Deutschen in diesem „Reichsteilungspakt" von Ungarn zugewiesenen Aufgabe infolge der nationalen und kulturellen Entwicklung der österreichischen Völker in den letzten fünfzig Jahren.

Was ist aber diese neue österreichisch-ungarische Reichsidee von 1867, die den alten Kaisergedanken von 1804: die Monarchie solle ein Kaisertum vieler freier Völker sein, ablöste? Sie ist, nach Springer,[3]) folgende: „Von den zehn Völkern der Monarchie sind zwei souverän und reichsunmittelbar, die Deutschen und Magyaren. Beide gliedern sich je ein halb souveränes, reichsmittelbares Volk an: die Deutschen geben den Polen (Sprachenverordnung von 1869) relative Autonomie, die Magyaren den Kroaten (Ausgleich von 1868). Alle Großen sind so an der Reichsgestaltung mitinteressiert, die sechs anderen Nationen aber, die Tschechen, Ruthenen und Rumänen, die Slowenen, die österreichischen Südslawen, die Serben und Italiener sind zur Auffaugung bestimmt, dem geschichtlichen Untergange geweiht; und zwar nehmen an deren Auffaugung auch die halbsouveränen Völker teil: den Polen sind die Ruthenen, den ungarischen Kroaten die Serben ihres Landes als Beute zugewiesen."

[1]) Eisenmann, a. a. O., S. 650.
[2]) Wertheimer, Graf Julius Andrássy, I, S. 312.
[3]) Springer, a. a. O., S. 47.

5. Zersetzung des Dualismus

Aus dem einheitlichen Kaisertum Österreich also wurde nach dem Willen der ungarischen Staatsmänner von 1867 die „österreichisch-ungarische Monarchie" mit ihrer ganz neuen Reichsidee. Der deutsch-magyarische Doppelstaat war also verfassungsmäßig festgesetzt, und ein Rütteln der „Bedientenvölker" am neuen System schien Wahnsinn zu sein. Denn zu fest war dies auch in den Interessen der Deutschösterreicher begründet, zu sehr kam es den Wünschen der Magyaren entgegen, als daß seine Lockerung möglich erschienen wäre. Und doch kam es so, und die Welt ist Zeuge davon, wie die Reichsverfassung von 1867 sich gewandelt hat und wie in Zis- und Transleithanien die Völker gegen den Dualismus anstürmen.

Der Grund, weshalb im Jahre 1867 die Deutschen Österreichs, die noch vor zehn Jahren die ganze Monarchie unter Bach beherrscht hatten, so schnell und fast kampflos die Hälfte des Reiches preisgaben, liegt in der aus der Erfahrung der Jahre 1848—1860 zwar erklärlichen, aber politisch darum nicht minder verhängnisvollen blinden Furcht vor der Wiederkehr des Absolutismus begründet. Denn da nach dem Schmerlingschen Wahlgesetz die Deutschen, das liberale Bürgertum Österreichs, im Reichsrat und in den Landtagen (außer Galizien) die Mehrheit hatten, waren diese Vertretungskörper in erster Linie bestrebt, Bürgschaften für die Dauer der verfassungsmäßigen Zustände zu erlangen. Diese Garantie bot ihnen Ungarn. Wir sahen schon, wie im ungarischen Ausgleichsgesetz als eine Vorbedingung für die Anerkennung der gemeinsamen Angelegenheiten von Deák die volle Verfassungsmäßigkeit auch in Österreich gefordert wurde. Und so kamen sich hierin die Vertreter der beiden führenden Völker entgegen. „Der Dualismus," sagte Berger im österreichischen Reichsrat, „wird bewähren, daß es unmöglich sein wird, zwei dualistische konstitutionelle Verfassungen zu vernichten, zwei Verfassungen in den Absolutismus zu verkehren und ihren konstitutionellen Wirkungskreis, ihre konstitutionelle Funktion zu beseitigen. Die alten Zeiten werden nicht wiederkehren, wo man jenseits der Leitha konstitutionell war, so gut es ging, und diesseits ungehindert absolut sein konnte."[1]) Welche Täuschung das war, werden wir noch näher zu betrachten haben.

[1]) Wertheimer, Graf Julius Andrássy, I, S. 111.

Eines aber war bei diesem „Reichsteilungspakt" der beiden „damals gerade allein reifen, politisch regsamen Bureaukratien und Bourgeoisien" klar, nämlich, „daß der Sturz der Deutschen und die Gleichstellung der Nationen diesseits der Leitha den Fall der Magyaren und das Erwachen ihrer Nationalitäten jenseits zur Folge haben müsse und umgekehrt".[1])

Dieser Überlegung der Magyaren verdanken die Deutsch-österreicher mehrmals die Stützung ihrer Herrschaft, während ihre eigenen Regierungen ein slawisch-föderalistisches Regime einführen wollten. Belcredi (1865) und Hohenwart (1871) sind beide mit ihren Plänen an dem Widerstande Ungarns gescheitert, das darauf bestand, Österreich als einen Staat unter deutscher Führung zu wissen. Diese war eine der Grundsäulen des Dualismus im Sinne des Ausgleichsgesetzes und der darin festgesetzten Parität beider Staaten.

Aber — „der Ausgleich rechnet politisch mit der staatsrechtlichen Parität beider Staaten. Diese gesetzliche Anerkennung erweist sich aber als wertlos, wenn hinter der staatsrechtlichen nicht die politische Parität steht. An dieser mangelt es aber wegen der überwältigenden Überlegenheit des ungarischen Parlamentes über das zerklüftete österreichische."[2]) Kurz, die österreichische Reichshälfte sank immer tiefer an politischem Einfluß, während im engsten Zusammenhang damit Ungarn immer mächtiger wurde und immer neue Forderungen stellte, durch welche die 1867 noch anerkannte Reichseinheit stückweise zertrümmert wurde. Für diesen Wandel wollen wir jetzt die Erklärung suchen.

Wir sahen schon, daß im Jahre 1867 die beiden einzigen für die Krone verhandlungsfähigen Völker die Deutschen und Magyaren waren, während die Tschechen damals noch vorwiegend ein Bauernvolk darstellten, das eben daran ging, sich ein kräftiges Bürgertum zu schaffen. Die Wahlordnung zum Reichsrat mit ihrem Zensus sorgte dafür, daß das damals fast ausschließlich deutsche Bürgertum Österreichs die Mehrheit im Abgeordnetenhause hatte, wodurch Österreich nach außen hin den Charakter eines deutschen oder wenigstens halbdeutschen Staates erhielt.

Diese Zeit aber ging rasch zu Ende. Infolge der sozialen und kulturellen Entwicklung auch der übrigen österreichischen Völker,

[1]) Springer, Grundlagen und Entwicklungsziele usw., S. 45 f.
[2]) Tezner, Ausgleichsrecht usw., S. 138.

die, je stärker sie wurden, desto mehr Rechte und Macht verlangten und erhielten — ein unaufhaltsamer Prozeß, den wir hier nicht im einzelnen verfolgen können — kam das ethnische Bild Österreichs immer klarer auch in den Vertretungskörpern zum Ausdruck; bis durch Verleihung des allgemeinen gleichen Wahlrechts, das den „Kampf der österreichischen Nationen um den Staat" zwar nicht beendete, aber auf eine andere Basis stellte, die Nationen gewissermaßen mit offenem Visier kämpften, und die Tatsache auch rechtlich anerkannt wurde, daß Österreich nicht mehr, wie 1867, ein deutscher oder halbdeutscher Staat ist, sondern ein Reich, in dem acht nunmehr gleichberechtigte Völker um Macht und Geltung ringen.

Nun aber stand dieses durch unendliche nationale Kämpfe geschwächte, nach einer neuen, den tatsächlichen Verhältnissen angepaßten Verfassungsform suchende Österreich, dieser internationale Staat, der die ihm von den Ungarn 1867 zugedachte Aufgabe nicht hatte lösen können, als paritätischer, gleichwertiger Faktor dem ebenfalls verwandelten Ungarn gegenüber. Und dieses nun war tatsächlich den Antrieben des Ausgleichs nachgegangen und hatte sich nicht wie Österreich in einen Völkerstaat, sondern umgekehrt in einen „magyarischen Nationalstaat" verwandelt, dessen einheitliches kräftiges Parlament eine unendliche Überlegenheit über das österreichische besaß und sich diese seine Macht fortdauernd zunutze machte.

Doch ehe wir die Angriffe Ungarns gegen die 1867 feierlich verbürgten Gemeinsamkeiten erörtern, wollen wir uns die engen Beziehungen dieses Ansturms mit der Entwicklung der österreichisch-ungarischen Nationalitäten vor Augen führen.

Die entscheidende ethnographische Tatsache der Monarchie ist es, daß alle ungarischen Nationalitäten — die Rumänen, Deutschen, Slowaken, Ruthenen, Serben und Kroaten — Stammesbrüder in Österreich haben, daß also der Dualismus aus einem Völkerstaat zwei gemacht hat, wobei alle die eben genannten Nationen der Reihe nach durch die Grenze zerschnitten werden. Auf die ungarischen Völker, die einem immer steigenden Magyarisierungsdruck ausgesetzt sind, muß nun die Tatsache aufreizend wirken, daß die Völker Österreichs von der Germanisierung überhaupt nicht mehr bedroht sind und sich immer freier und ungehinderter entwickeln können. Wie muß allein die Tatsache den drei Millionen ungarischen Rumänen zu denken geben, daß die wenigen hunderttausend öster-

reichischen Rumänen in der Bukowina dem österreichischen Reichsrat sogar einen Vizepräsidenten stellen, während sie selbst durchschnittlich nicht mehr als ganze fünf Vertreter in den ungarischen Reichstag bringen! Diese nahe Verbindung Ungarns mit einem Staate aber, der danach strebt, die verfassungsmäßigen Formen der nationalen Parität zu finden, muß den ungarischen Staatsmännern mit ihrem Ideal, nämlich aus ihrem Lande einen magyarischen Nationalstaat zu machen, im höchsten Grade gefährlich erscheinen und den Wunsch erzeugen, die Gemeinsamkeiten mit diesem Österreich möglichst zu lockern, um die Herrschaft im eigenen Lande ungestört zu erhalten. Das ist aber deshalb um so schwieriger, als natürlich die österreichischen Völker alle gegen die magyarische Methode kämpfen, weil sie ihren Stammesbrüdern in Ungarn zu Hilfe kommen wollen, und weil sich doch, trotz aller inneren Gegensätze, eine Art österreichischen Bewußtseins regt, wenn der magyarische Terror zu kraß in die Erscheinung tritt. Denn es ist wirklich so, wie der jüngere Andrássy 1897 sagte,[1]) daß nämlich in Österreich die Neigung bestehe, den Ausgleich zurückzuentwickeln. „Zentralisten, Föderalisten, Deutsche und Slawen stimmen darin überein, daß für sie eine Regelung besser sein würde, welche den Kreis der Gemeinsamkeiten erweiterte . . ." „Der echte österreichische Gedanke ist auch heute nur Großösterreich mit zentralistischer und föderalistischer Organisation. Der Dualismus wird nur von wenigen verstanden, von wenigen gutgeheißen."[2])

Diesen Geisteszustand aber haben die Magyaren sich selber zuzuschreiben durch ihre immer erneuten Forderungen, ihre sogenannten „nationalen Aspirationen", die ein Loch um das andere in den Ausgleich schlagen und den Geist des Ausgleichsgesetzes völlig in sein Gegenteil verkehren, und zwar durch eine Rechtsauslegung und durch juristische Spitzfindigkeiten, in denen ihnen kein Österreicher folgen kann.

Vor allem wurde immer häufiger und immer allgemeiner der Gedanke vertreten, daß der Ausgleich nicht ein zweiseitiger Vertrag sei, dessen Inhalt ohne Zustimmung des zweiten Partners, Österreichs, nicht abgeändert werden darf, sondern daß er ein nur zwischen König und Nation vereinbartes, deshalb auch nur Ungarn allein angehendes und darum von ihm beliebig abzuänderndes Gesetz sei.

[1]) Graf Julius Andrássy, Ungarns Ausgleich mit Österreich, S. 352.
[2]) Ebenda, S. 353.

Die Magyaren stützen sich bei diesem Vorgehen auf den § 18 des Ausgleichsgesetzes, der auf diese Weise in der Geschichte der Monarchie eine traurige Berühmtheit erlangt hat. Prüfen wir ihn, ehe wir weitergehen, im Wortlaut:

„Dieses sind jene Gegenstände, deren auf obbeschriebene Art geschaffene Gemeinsamkeit als aus der Pragmatischen Sanktion fließend angesehen wird. Wenn in Ansehung dieser im Einverständnis beider Teile die Vereinbarung zustande kommt: so muß durch einen gegenseitigen Handel im vorhinein jenes Verhältnis bestimmt werden, nach welchem die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der der Pragmatischen Sanktion zufolge als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden."[1])

„Die Frage nun, wer die „beiden Teile" sind, zwischen welchen im Sinne des § 18 vor der Bestimmung der Quote die Vereinbarung über den Inhalt und Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten zustande gekommen sein muß, kam im ungarischen Abgeordnetenhause wiederholt zur Sprache"[2]) und bildet das Sprengmittel, durch das die Magyaren den Ausgleich von 1867 vernichten wollen.

Es ist bezeichnend, wie die magyarischen Politiker hier vorgingen. Während sie noch im Jahre 1867, also als die Übermacht Österreichs in frischer Erinnerung war, den Vertragscharakter des Ausgleichsgesetzes anerkannten und betonten, daß Ungarn in der Pragmatischen Sanktion nicht bloß mit seinem eigenen Könige, sondern in der Person des gemeinsamen Landesfürsten zugleich auch mit dem Herrscher der Erbprovinzen kontrahiert habe, welcher Vertrag auch zwischen Ungarn und den Völkern der Erbprovinzen ein enges Verhältnis begründet habe, begann die öffentliche Meinung Ungarns seit den neunziger Jahren immer heftiger an dem „bilateralen" Charakter des Ausgleichs zu rütteln. Und so sah sich der Kaiser Franz Joseph im September 1893 in der berühmt gewordenen Antwort auf die Begrüßung der Munizipien von Güns veranlaßt, vor einer Erschütterung der Ausgleichsbasis, „indem sie auf einer bilateralen Vereinbarung beruht,"[3]) zu warnen. In der darauffolgenden Debatte im ungarischen Abgeordnetenhause sah sich auch der Ministerpräsident

[1]) Zolger, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, S. 140.

[2]) Ebenda, S. 143.

[3]) Ebenda, S. 151.

Dr. Alexander Wekerle zu einer Verteidigung der Rechtsnatur des 67er Ausgleichs veranlaßt, indem er nochmals auf den zweiseitigen Charakter des G.-A. XII hinwies. Er erklärte feierlich, daß dies Gesetz eine Vereinbarung nicht bloß zwischen dem Landesfürsten und der Nation, sondern zwischen der Nation und den übrigen Ländern des Landesfürsten sei, und gegenüber dem Widerspruch der Opposition berief er sich darauf, daß auch die Männer von 1867 dieser Auffassung gehuldigt hätten. „Es sind dies," schloß Wekerle seine bedeutsamen Erklärungen, „auch keine neuen Fragen, geehrtes Haus. Es ist unzählige Male darauf hingewiesen worden ... Ich habe zuletzt, ich glaube in der 1891er Adreßdebatte, denselben Standpunkt eingenommen, daß der Ausgleich, wenn er auch formell kein bilateraler Vertrag ist, dennoch im Wesen und politisch die Attribute eines solchen besitzt, weil die politische Notwendigkeit uns unter allen Umständen nötigen wird, ihn als gegenseitige Vereinbarung zu honorieren, wenn etwa die Änderung desselben angeregt werden würde ... Wir, geehrtes Haus, haben nichts anderes getan, als daß wir die Richtigkeit dieser Basis, die Beständigkeit dieser Basis, auf welcher sich die Regierung gebildet hat, konstatieren. Denn wir haben die 1867er Basis nicht bloß als Regulator, sondern als Ausgangspunkt unserer neueren Verfassungsmäßigkeit stets als eine Schöpfung dauernden Charakters angesehen, von welcher wir nichts wegnehmen lassen und welcher wir nichts hinzufügen wollen."[1])

Eingehend äußerte sich auch der Justizminister Szilagyi, dessen Erklärungen schließlich als den Standpunkt der Regierung ergaben: die Natur des Ausgleichs als zweiseitiger Vereinbarung besteht darin, daß die Regelung der gemeinsamen Verhältnisse auf zwei korrespondierenden, formell selbständig zustande gekommenen Gesetzen beruht und daß auch die Abänderung rechtswirksam nicht einseitig, sondern nur durch parallele gesetzgeberische Akte beider Teile erfolgen kann. Und da seinerzeit die beiden Gesetze in jedem Staat selbständig zustande gekommen seien, so könnte kraft des souveränen Gesetzgebungsrechtes jeder Staat einseitig ein Abänderungsgesetz beschließen. Ein solches Gesetz wäre, da es ordnungsmäßig zustande gekommen ist, für den inneren staatlichen Bereich zwar rechtsgültig, allein für den Rechtsbestand

[1]) Zolger, a. a. O., S. 152 f.

der Basis, d. h. soweit das Verhältnis zu dem anderen Staate in Betracht kommt, wäre es rechtlich ohne Wirkung und hätte nur den politischen Effekt eines Angriffs auf den Bestand der Basis.[1])

Einen bemerkenswerten Unterschied gegen diesen Standpunkt zeigte zehn Jahre später (1903) der damalige ungarische Ministerpräsident Graf Stephan Tisza. Wir werden dieser Wandlung eine um so größere Bedeutung beimessen, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie sehr die innere Lage Österreichs und Ungarns in diesem Zeitraum sich verändert hatte.

An Stelle des von den liberalen Deutschen geführten Reichsrates von 1867 war der von den in verzweifelter Gegenwehr gegen slawische Unterdrückungsgelüste befindlichen Deutschen mit der Obstruktion bedachte Wiener Reichsrat getreten, der im Herbst 1897 jene furchtbaren Szenen erlebt hatte, als selbst die Straße in den Kampf gegen den Ministerpräsidenten Grafen Kasimir Badeni und den sogenannten „eisernen Ring" eingriff. An Stelle des von Ungarn mit der Verfassungsmäßigkeit bedachten, deutsch gefärbten Österreich war das von Nationalitätenkämpfen zerrissene, nur noch mit Hilfe des Absolutismus (§ 14 der Verfassung) regierbare Land getreten, in dem nationalistische Orgien an der Tagesordnung waren. Und an Stelle des alten Ungarn, das von seiner Gentry, seinem Grundadel, in ererbter politischer Weisheit geführt wurde und das nach dem Willen Deáks seinen Nationalitäten wenigstens ein Existenzminimum in Schule, Gericht und Amt lassen sollte, war der „magyarische Nationalstaat" getreten, der selbst die uralten deutschen Ortsnamen magyarisierte und dessen Parlament und Presse jetzt zum großen Teil von den schnell magyarisierten und reich gewordenen, von nationalistischen Phrasen triefenden Juden geleitet und durchsetzt war.

Diese neuen Schichten kauften den verarmten Grundherrn aus, der infolge der allgemeinen Wirtschaftslage und infolge eigener Fehler seinen Besitz nicht halten konnte und dessen Söhne in immer steigender Zahl die Ämter füllten und zu ihrem Unterhalt immer neue Stellen verlangten und mit einem Wutschrei die bloße Möglichkeit erörterten, daß einmal die Söhne der Nationalitäten ein Amt erhalten und die „Nation" verdrängen könnten.[2]) Dieses Ungarn

[1]) Zolger, a. a. O., S. 156.
[2]) Vgl. Samassa, Der Völkerstreit im Habsburgerstaat, S. 111.

nun, erfüllt von sozial unbefriedigten Schichten, von langsam erstarkenden und deshalb mit immer neuen Knebeln bedachten Nationalitäten, tobte gegen das „verräterische" Österreich, das die eigenen Völker aufhetze, und verlangte immer neue „nationale Rechte", d. h. immer weitere Trennung von Österreich und immer neue Lockerung der Gemeinsamkeiten.

In dieser Situation der Monarchie, in einem Augenblicke, wo die Übermacht des streng zentralisierten und alle Widersetzlichen bändigenden ungarischen Staates und einheitlichen magyarischen Parlamentes über das zerklüftete, jedes natürlichen Mittelpunkts entbehrende, sich von Tag zu Tag so eben fortwurstelnde Österreich und seine von Obstruktion gelähmte Volksvertretung so offenbar wie noch nie war, wurde wiederum die Natur des Ausgleichsgesetzes erörtert. Man kann sich denken, in welchem Sinne.

Der Anstoß zu dieser Erörterung ging — das ist für die Lage im Innern der Monarchie bezeichnend — von der Armeefrage aus, von der wichtigsten gemeinsamen Einrichtung des Reiches, die den Magyaren deshalb so verhaßt ist, weil die Armee den Nationalitäten den letzten und einzigen Schutz vor Magyarisierung bedeutet und ihnen die Idee des österreichischen Kaisertums tagtäglich vor Augen führt.

Da der tobende Widerstand der Unabhängigkeitspartei gegen die neue Wehrvorlage die ganze Monarchie von einer Krise in die andere stürzte, faßte die liberale Partei, die angeblich streng auf der 67er Basis stand, ihre Forderungen betreffend die Armee in dem sogenannten „Neunerprogramm" zusammen, dessen § 8 den Anstoß zu weiteren Erörterungen gab. In diesem Paragraphen war auf Grund des § 11 G.-A. XII: 1867 das Recht des Königs, die Kommando- und Dienstsprache zu bestimmen — unter Aufrechterhaltung der politischen Verantwortlichkeit des Ministeriums und des gesetzlichen Einflusses des Reichstages — anerkannt, zugleich aber ausgesprochen, daß die Gesetzgebung — Krone und Reichstag zusammen — diesen Zustand abändern kann.[1])

In der Konferenz der liberalen Partei vom 28. Oktober 1903 umriß Tisza als Vertrauensmann der Krone seinen Standpunkt folgendermaßen: Seiner staatsrechtlichen Natur nach[2]) sei auch der G.-A. XII: 1867 ein zwischen der ungarischen Krone und dem

[1]) Zolger, a. a. O., S. 157.
[2]) Das Folgende nach Zolger, S. 157.

Reichstage festgestelltes ungarisches Gesetz wie jedes andere, welches wie jedes andere ungarische Gesetz modifiziert und abgeändert werden könne. Seinem Inhalt nach beziehe sich der G.-A. XII aber auf Angelegenheiten, die infolge der Pragmatischen Sanktion gemeinsam mit den übrigen Ländern Seiner Majestät zu erledigen seien, und strebe eine Ordnung dieser gemeinsamen Angelegenheiten an, welche nur in der Weise tatsächlich zu realisieren gewesen sei, daß die übrigen Länder Seiner Majestät durch korrespondierende legislative Maßnahmen die Verwirklichung dieser Ordnung auch ihrerseits beschlossen hätten. So verhalte es sich auch bei Abänderungen. „Ein auf Abänderung des jetzigen Rechtszustandes abzielendes ungarisches Gesetz würde durch die Tatsache der Sanktion in volle formelle Rechtskraft erwachsen; seine auf gemeinsam zu erledigende Angelegenheiten bezüglichen Bestimmungen könnten aber erst dann in Wirksamkeit treten... wenn ein korrespondierendes Gesetz auch in dem anderen Staate zustande käme." Ein einseitiges ungarisches Vorgehen werde nicht eine neue Ordnung schaffen, sondern die Grundlage der bestehenden Ordnung stören.

Am folgenden Tage, dem 29. Oktober, führte Tisza diese Rechtsanschauung näher aus. „Das Wesen meiner Erklärung," so sagte der bedeutendste Staatsmann, den Ungarn seit dem älteren Andrássy besitzt, „hat darin bestanden, daß ein einseitiges ungarisches Gesetz, welches den G.-A. XII vom Jahre 1867 modifiziert, rechtsgültig ist." Die Wirksamkeit hänge von dem Inhalt ab, davon, ob das Gesetz solche Verfügungen enthalte, zu deren Verwirklichung eine analoge gesetzliche Verfügung auch in dem anderen Staate der Monarchie erforderlich sei. „Dieses Gesetz," sagte Tisza, absichtlich nur die juristische, nicht die politische Seite der Frage berührend, „ist unbedingt rechtsgültig und wird daher jenen Rechtszustand, jene Ordnung, welche heute besteht, unbedingt umstoßen."[1])

Wenn aber die Magyaren gedacht hatten, diese Rechtsauffassung dem geschwächten Österreich aufzwingen zu können, so sollten sie sich doch geirrt haben. Es war der Ministerpräsident Dr. Ernest v. Körber, der sich zum Sprecher der österreichischen Auffassung und des unverrückbaren Rechtsstandpunktes machte. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. und 20. November 1903 erläuterte Körber seine Auffassung. Zum zweiten Auftreten war er veranlaßt

[1]) Zolger, a. a. O., S. 158.

durch die Worte Tiszas, der die Ausführungen des österreichischen Ministerpräsidenten als für Ungarn gänzlich belanglos hingestellt und ihn mit einem „distinguished foreigner" verglichen hatte. „Ich und kein Österreicher," erwiderte Körber, „ist aber Chauvinist genug, um sich in einer Angelegenheit von so großer Tragweite ... mit einer Formel zu genügen, ich kann mich nur an das Wesen der Sache halten, welche darin besteht, daß der Inhalt der Ausgleichsgesetze für beide Teile so lang verbindlich bleibt, als er nicht von beiden im gesetzlichen Wege geändert wird."[1])

Natürlich hatte diese Rechtsverwahrung nicht die geringste Wirkung auf die ungarische Politik; um so weniger, als die Magyaren ja durch Annahme des sogenannten „Neunerprogramms" durch die Krone den ersten erfolgreichen Schritt zur Trennung des gemeinsamen Heeres in ein österreichisches und ungarisches gemacht und damit, wie Tezner sagt, das erste große Loch in den Ausgleich geschlagen hatten. Und da wir hier die Zersetzung des Dualismus, des 1867 begründeten Systems, verfolgen, müssen wir jetzt den erfolgreichen Kampf Ungarns gegen die gemeinsame Armee noch einmal näher betrachten.

Auch hierin bezeichnet das Jahr 1903 eine Epoche. Es handelte sich um die Erhöhung des Rekrutenkontingentes, welche Stürme des Widerstandes entfesseln und die Monarchie für zehn Jahre von einer Krise in die andere schleudern sollte.

Die Opposition der 48er Unabhängigkeitspartei gebärdete sich so toll und trieb eine so weitgehende Obstruktion, daß die Regierung schließlich ohnmächtig wurde und das Land im Mai 1903 in den sogenannten Exlexzustand verfiel, wo das Jahresbudget nicht bewilligt war und die Regierung nicht mehr das Recht besaß, Steuern einzutreiben und Rekruten auszuheben. Mehrere Ministerien stürzten über diesem heillosen Kampfe gegen die gemeinsame Armee, bis Kaiser Franz Joseph unter dem Eindruck dieser Vorgänge aus seiner sonst stets bewahrten neutralen Haltung heraustrat und jenen berühmten Armeebefehl von Chlopy erließ (17. September 1903), einem galizischen Orte, wo der Sitz des Hauptquartiers während der Kaisermanöver war.

„Je sicherer begründet," hieß es in dieser ewig denkwürdigen kaiserlichen Kundgebung, „mein günstiges Urteil über den militäri-

[1]) Gustav Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich, VIII, S. 516.

schen Wert, die hingebungsvolle Dienstfreudigkeit und das einmütige Zusammenwirken aller Teile meiner gesamten Wehrmacht ist, desto mehr muß und will ich an deren bestehenden und bewährten Einrichtungen festhalten. Mein Heer insbesondere — dessen gediegenes Gefüge einseitige Bestrebungen in Verkennung der hohen Aufgaben, welche dasselbe zum Wohle beider Staatsgebiete der Monarchie zu erfüllen hat, zu lockern geeignet wäre — möge wissen, daß ich nie der Rechte und Befugnisse mich begebe, welche seinem obersten Herrn verbürgt sind.

Gemeinsam und einheitlich, wie es ist, soll mein Heer bleiben, die starke Macht zur Verteidigung der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen jeden Feind . . ."[1])

Wer aber nun an endgültige Ruhe dachte, hatte sich getäuscht. Kurze Zeit später genehmigte der Kaiser das Neunerprogramm der liberalen Partei unter Tisza, von dessen Annahme man die Beruhigung Ungarns erhoffte. Die wichtigsten Punkte dieses Programms sind die §§ 8 und 9, die also lauten:

§ 8: Die Partei hält den Standpunkt aufrecht, daß es in der Befugnis des Königs steht, die Kommando- und Dienstsprache des, einen integrierenden Teil des ganzen Heeres bildenden, ungarischen Heeres auf Grund der im § 11 des G.-A. XII: 1867 anerkannten konstitutionellen Herrscherrechte zu bestimmen.

Die politische Verantwortung des Ministeriums erstreckt sich — wie auf jede Haltung der Krone — auch hierauf, und der gesetzmäßige Einfluß des Reichstages bleibt — wie hinsichtlich eines jeden konstitutionellen Rechtes — auch diesbezüglich aufrecht. Diesen Zustand kann die Gesetzgebung — Krone und Reichstag — gemeinschaftlich abändern.

§ 9: Die liberale Partei nimmt, indem sie die Rechte des Landes betont, die Frage der ungarischen Kommando- und Dienstsprache nicht auf, weil sie dies aus wichtigen politischen, große Interessen der Nation berührenden Gründen nicht für wünschenswert erachtet."[2])

Das heißt: Ungarn hält die gemeinsame Armee so lange zwischen Himmel und Erde, bis es ihm gefällt, seine berechtigten

[1]) Kolmer, a. a. O., VIII, S. 494 f.
[2]) Theodor v. Sosnosky: Die Politik im Habsburgerreich, II, S. 184.

Forderungen zu verwirklichen, und unterstellt auch die im G.-A. XII ausdrücklich dem Kaiser als seinem souveränen Rechtskreis belassenen Herrscherrechte über die gemeinsame Armee dem konstitutionellen Einfluß der ungarischen Regierung. Danach untersteht das ungarische Heer, d. h. der ungarische Teil des gemeinsamen Heeres, ausschließlich dem König von Ungarn, wodurch der gesetzmäßige Einfluß Österreichs einfach ausgeschaltet wird, obwohl nach dem G.-A. XII das gemeinsame Heer eine gemeinsame Einrichtung ist, die beiden Teilen gleichmäßig gehört und deshalb nicht einseitig abgeändert werden kann. Dadurch, daß sie den von Deák absichtlich für die Angelegenheiten des einen gemeinsamen Heeres zugelassenen Absolutismus des Herrschers — um Streitigkeiten zu vermeiden! — beseitigten, preßten die Magyaren den ungarischen Teil des gemeinsamen Heeres aus dem allgemeinen Rahmen heraus und bahnten so den Weg zum selbständigen Heer mit magyarischer Dienst- und Kommandosprache. Es schwebte also die gemeinsame Armee seitdem tatsächlich in der Luft, und es lag nicht an den Ungarn, wenn es ihnen vor dem Kriege noch nicht gelang, das eigene Heer zu errichten, sondern an der drohenden Gefahr, daß der Herrscher sich in seiner letzten Not mit den Nationalitäten verbündet, um die Magyaren durch das allgemeine gleiche Wahlrecht in die Minderheit zu versetzen.

Aber sie konnten schon so zufrieden genug sein, zumal sie noch durchsetzten, daß in allen jenen ungarländischen Regimentern, in denen 20 % Magyaren sind, die Regimentssprache (d. i. Sprache im außerdienstlichen Verkehr mit der Mannschaft) magyarisch sein soll. Das ist um so ungerechtfertigter, als unter den 47 ungarischen Infanterieregimentern des Friedensstandes nur 5 rein magyarisch sind, während 37 gemischt-national sind, unter denen wieder nur 16 sind, in denen das magyarische Element die absolute Mehrheit hat; ja, in nicht weniger als 5 ungarischen Regimentern gibt es überhaupt keine Magyaren![1])

Aber nicht nur in der überaus wichtigen Armeefrage legt Ungarn der österreichischen Reichshälfte seinen Willen als Gesetz auf: auch in der Frage der gemeinsamen Wirtschaftspolitik setzt es seinen Willen durch und offenbart durch gesonderte Ausfertigung von Verträgen wirtschaftlicher Art den Zersetzungsprozeß der Monarchie dritten Staaten.

[1]) Sosnosky, a. a. O., II, S. 204.

Zunächst wird in der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 die völkerrechtliche Sonderung beider Staaten proklamiert, indem es dort heißt: „Österreich und Ungarn werden jeder für sich als vertragschließender Teil betrachtet." „Und doch," sagt Tezner mit Recht,[1] „handelt es sich hier um kommerzielle Interessen, für welche beiden Staaten ohne Rücksicht auf ein zwischen ihnen bestehendes Zoll- und Handelsbündnis die völkerrechtliche Persönlichkeit abgesprochen wird. In diesem Vertrage findet man die Entwicklungsgeschichte der Reichsidee seit dem Jahre 1867 ausgedrückt." „Ratifiziert wird er," fährt Tezner fort, „noch von dem Kaiser von Österreich des Proklamationspatentes vom 1. August 1804 ... Im Texte spricht schon der staatsrechtlich nicht mehr so klare Kaiser und König des Allerhöchsten Handschreibens vom 14. November 1868" (durch das auf ungarische Anregung statt „Kaisertum Österreich" die Bezeichnung „österreichisch-ungarische Monarchie" eingeführt wurde). Und dann ernennt dieser eine Monarch für seine beiden Staatsgebiete drei abschließende Bevollmächtigte, einen für Österreich, einen für Ungarn und einen für Österreich-Ungarn!

„Die Brüsseler Zuckerkonvention," sagt Tezner zusammenfassend, „ist nach drei Richtungen von epochaler rechtsgeschichtlicher Bedeutung für die Entwicklung der Reichsidee. Die Kontroverse über die Bedeutung der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten ist praktisch durch Ungarn allein unter Konnivenz des gemeinsamen Ministers des Äußern, wie dies 1868 mit der Titelregulierung geschah, zugunsten der engeren ungarischen Auffassung entschieden worden. Damit hat aber Ungarn zugleich auch zum erstenmal mit Erfolg die Anschauung der Unabhängigkeitspartei zur Geltung gebracht, daß der G.-A. XII: 1867 nichts sei als ein ungarisches, nur durch ungarische Staatsorgane auszulegendes Gesetz, und daß ihm der Charakter einer auf eine Vereinbarung mit Österreich gerichteten Erklärung, als welche sie noch durch die §§ 18, 23, 69 gekennzeichnet wird, vollständig abgehe. Die von dem Minister des Äußern beratene Krone hat diesen Standpunkt akzeptiert, der österreichische Reichsrat, seit 1867 ein bloßes Submissionsorgan der österreichischen Völker gegenüber den staatsrechtlichen Postulaten Ungarns, hat durch seine Zustimmung zu der Fassung der

[1]) Tezner, Die Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee, S. 79.

Konvention die von Ungarn statuierte Wandlung der Reichsidee ergebungsvoll wie ein Elementarereignis über sich ergehen lassen. Endlich hat Ungarn die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder genötigt, sich dem Auslande als ein Staat, genannt Österreich, zu präsentieren und damit der Verwendung des Ausdrucks im Sinne der Proklamation des Kaisertitels für die Bezeichnung des Geltungsgebietes des Thronfolgerechtes der Pragmatischen Sanktion ein Ende gesetzt." „So hat Ungarn im Jahre 1902, wie seinerzeit im Jahre 1867, die staatsrechtliche Gestaltung der Reichsratsländer bestimmt."[1])

Diese Spaltung der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Monarchie, diese selbständige internationale Handelspolitik der beiden Staaten aber ist deshalb so verhängnisvoll, weil dabei eine gemeinsame Armee — durch das Neunerprogramm schon schwer gefährdet — für die Dauer nicht möglich ist,[2]) die Monarchie also endgültig auflösen und die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion selbst zum Einsturz bringen muß!

Das aber, die Zerstörung des staatsrechtlichen Fundamentes des 1867er Ausgleiches, ist bereits geschehen durch den ungarischen Gesetzartikel XXIV: 1900 über die Unebenbürtigkeit der Ehe des Erzherzogs Franz Ferdinand mit der Gräfin Sophie Chotek.[3])

Der G.-A. XII: 1867, das ungarische Ausgleichsgesetz, beruft sich immer von neuem auf die Pragmatische Sanktion als die Quelle und Grundlage der gegenseitigen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn, ja er „gibt sich geradezu als Vollzugsgesetz zur Pragmatischen Sanktion". Im Jahre 1900 aber mußte die Sicherung der Erklärung des Erzherzogs Franz Ferdinand über die Unebenbürtigkeit seiner Ehe und Nachfolgeunfähigkeit seiner Nachkommen dadurch gesichert werden, daß in die vom damaligen Ministerpräsidenten Széll selbst formulierte Erklärung des Inartikulierungsgesetzes eine Bestimmung aufgenommen wurde, „daß die ungarische Pragmatische Sanktion kein mit Österreich gemeinsames Thronfolgerecht begründe, daß sie nichts sei als ein für sich bestehendes, sowohl ihrem Ursprunge wie auch ihren Bedingungen und ihrem Inhalte nach vollkommen selbständiges ungarisches Verfassungs-

[1]) Tezner, Die Wandlungen usw., S. 80 f.
[2]) Derselbe, Der österreichische Kaisertitel usw., S. 227.
[3]) Derselbe, Die Wandlungen usw., S. 81.

gesetz, und daß sie für Ungarn die ausschließliche Grundlage des Thronfolgerechts bilde." [1])

Diese Auffassung besagt aber nichts anderes, als daß jetzt die im G.-A. XII: 1867 niedergelegte Rechtsanschauung, als wäre die Pragmatische Sanktion „eine wechselseitige Rechtsbasis für den zwischen beiden Staaten bestehenden, wechselseitige Verpflichtungen begründenden rechtlichen Verband" durch diese der Pragmatischen Sanktion gegebene einseitige Auslegung preisgegeben ist! Damit ist das „ganze Fundament des G.-A. XII: 1867, welcher von Deák konstruktiv aus der Pragmatischen Sanktion hergeleitet, herauskonstruiert wird, zerstört ... Ungarn hat die Pragmatische Sanktion selbständig gegeben, Ungarn kann sie selbständig wieder nehmen." [1])

Damit ist der Sieg der ungarischen Theorie entschieden, daß es jederzeit in Ungarns freiem Willen steht, den 1867 geschaffenen Verband zu lösen, und daß allein der Wille der Nation und keinerlei gesetzliche Verpflichtung die Grenze bezeichnet, die der Dauer des Verbandes gesteckt ist. Die Lage ist also die: Durchbrechung der völkerrechtlichen einheitlichen Persönlichkeit der Monarchie durch die Spaltung der Handelsverträge und durch die Herauspressung des ungarischen Teils der gemeinsamen Armee infolge der Unterstellung der auf sie bezüglichen Herrscherrechte Seiner Majestät unter die konstitutionelle Mitwirkung der ungarischen Gesetzgebung.

Alles in allem also: Es ist kein „Zusammenwachsen" der beiden Staaten erfolgt, sondern eine immer strengere Sonderung und Nationalisierung Ungarns. Der Zusammenhalt der Monarchie wird heute tatsächlich nur noch dadurch ermöglicht, daß nicht, wie es das Ausgleichsgesetz vorsah, zwei paritätische Staatswillen zusammentreffen zur Feststellung des einen gemeinsamen Willens in den obersten gemeinsamen Angelegenheiten, sondern dadurch, daß bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten in Österreich tatsächlich der alte Absolutismus (§ 14) geblieben ist; aber der Absolutismus nicht des Kaisers von Österreich, sondern der absolute Wille des als Mandatar der magyarischen Nation fungierenden streng konstitutionellen Königs von Ungarn!

Mit anderen Worten: Aus Österreich-Ungarn ist im Lauf der Zeiten ein Ungarn-Österreich geworden, ein Groß-Ungarn von einer Bedeutung, wie es 1867 auch der größte magyarische Chau-

[1]) Tezner, Die Wandlungen usw., S. 82.

vinist nicht in seinen kühnsten Träumen gesehen hatte. Der magyarische Stamm, nicht mehr als 19 % der Bevölkerung des Habsburgerreiches, leitet, selber eine Minderheit im engeren Ungarn, völlig souverän die Geschicke eines Fünfzig-Millionen-Reiches!

Ist aber, so fragen wir, diesem tatsächlichen Zustand Dauer bestimmt; wird sich Österreich, werden sich die ungarischen Nationalitäten für immer die Herrschaft des magyarischen Volkes gefallen lassen?

Der Antwort auf diese Frage werden wir uns durch eine kurze Untersuchung der Methoden der magyarischen Herrschaft nähern, der wir uns jetzt zuwenden wollen.

6. Methoden der Herrschaft

Um das Ungarn und damit die Monarchie von heute zu verstehen, müssen wir uns die Stellung der Magyaren im Lande und die Lage der sogenannten „Nationalitäten" kurz vor Augen führen.

Maßgebend zur Beurteilung ist vor allem das Zahlenverhältnis dieser Völker zueinander; und danach allein kann ein unbefangener Beurteiler die Aussichten des herrschenden Stammes ermessen, Ungarn zu einem „magyarischen Nationalstaat" zu machen. Und rufen wir uns dabei stets ins Gedächtnis zurück, daß das mächtige deutsche Volk mit seinen fast 70 Millionen nicht mit den 4 Millionen Polen fertig werden kann.

Nach der Volkszählung von 1910 waren von den Einwohnern Ungarns (mit Kroatien) 10 050 000 Magyaren, 2 950 000 Rumänen, 2 030 000 Deutsche, ebensoviele Slowaken, 470 000 Ruthenen, 1 830 000 Kroaten, 1 110 000 Serben und 460 000 Sonstige. Es haben also nur im engeren Ungarn (ohne Kroatien) die Magyaren eine knappe Mehrheit über die Nichtmagyaren zusammengenommen, wobei wir uns aber immer den magyarischen Charakter dieser Statistik und die Tatsache vor Augen halten wollen, daß die überaus zahlreichen Juden sich alle zur herrschenden Nation bekennen — solange diese eben herrschend ist! Schon aus diesen Zahlen ergibt sich, daß von einem magyarisch-nationalen Charakter des Landes nicht im entferntesten gesprochen werden kann, sondern daß Ungarn ebenso ein Völkerstaat ist wie Österreich auch. Es ist nun weiter entscheidend, daß außer den Deutschen, die zerstreut siedeln, alle

diese Volksstämme in zusammenhängenden Gebieten wohnen und sich dazu an ihre Stammesgenossen jenseits der Grenze anlehnen; so die Rumänen an das Königreich, die Slowaken an die stammverwandten Tschechen in Österreich, die Serben an das Königreich, die Ruthenen an ihre Brüder in Galizien, die westungarischen Deutschen an Niederösterreich und Steiermark. Um so aussichtsloser erscheint der Kampf der Magyaren gegen diese „Magyaren fremder Zunge", wie sie in Ungarn genannt werden.

Das erkannten auch die Schöpfer des 1867er Ausgleichs sehr wohl, und Deák bemühte sich, indem er den Nationalitäten ein nationales Existenzminimum in Schule, Amt, Gericht sicherte, sie für den ungarischen — nicht magyarischen! — Staatsgedanken zu gewinnen. Das ist die Absicht des wegen seiner Nichtausführung zu so trauriger Berühmtheit gelangten ungarischen Gesetzartikels XLIV: 1868 über „die Gleichberechtigung der Nationalitäten", der folgendermaßen beginnt: „Nachdem sämtliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundsätzen der Verfassung auch in politischer Beziehung eine Nation (!) bilden, die unteilbare, einheitliche ungarische (in der magyarischen Sprache gibt es kein gesondertes Wort für ungarisch und magyarisch) Nation, deren Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes, gleichviel, welcher Nationalität er angehört, ist; nachdem ferner diese Gleichberechtigung lediglich im Hinblick auf den amtlichen Gebrauch der verschiedenen im Lande üblichen Sprachen und nur insofern unter besondere Normen fallen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung notwendig machen, so werden, während hinsichtlich aller anderer Verhältnisse die volle Gleichberechtigung der Staatsbürger unberührt bleibt, in bezug auf den amtlichen Gebrauch der verschiedenen Sprachen die folgenden Normen als Richtschnur dienen."

Dann setzt dieser G.-A. erträgliche Bestimmungen über die Sprache bei Gerichten und Ämtern fest und sagt bezüglich der Schulen in dem wichtigen § 17: „Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den vom Staate bezw. der Regierung bereits errichteten oder dem Bedürfnis gemäß zu errichtenden Lehranstalten gehört, soweit hierüber das Gesetz nicht verfügt, zu den Agenden des Unterrichtsministers. Da aber der Erfolg des Unterrichts vom Standpunkt der allgemeinen Bildung und des Gemeinwohls eines der höchsten Ziele auch des Staates ist, so ist dieser verpflichtet, dafür zu

sorgen, daß die in größeren Massen zusammenlebenden Staatsbürger, welcher Nationalität immer, sich in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend in ihrer Muttersprache bis zu dem Punkte ausbilden können, wo die höhere akademische Bildung beginnt." [1])

Was ist aus diesem Gesetz geworden! Niemals ist es angewandt, vielmehr der Magyarisierungsdruck immer stärker und stärker geworden, so daß jetzt nicht nur alle staatlichen — nicht Gemeinde- und konfessionellen — Schulen längst magyarisiert sind, sondern daß sogar ernstlich vorgeschlagen worden ist, den Kindern der Nationalitäten selbst in den Schulpausen das Sprechen in ihrer Muttersprache zu verbieten und schon die Kindergärten zu magyarisieren! [2]) Vollkommen hilflos steht also heutzutage ein junger nichtmagyarischer Bauer dem Staate gegenüber. Denn seine Schulbildung ist, da sie ihm von Anbeginn an in einer fremden Sprache vorgetragen wurde, minimal, da er das Magyarische sofort wieder vergißt. Auf Schritt und Tritt stößt er in seinem täglichen Leben auf den Sprachenzwang, bei Gericht, im Amt, in allem. Es ist wirklich so, wie Springer sagt: „Die Magyarisierungspolitik bedeutet, wenn sie siegreich sein soll, für die Hälfte der Bevölkerung mindestens zwei Generationen des Analphabetismus und der wirtschaftlichen Verelendung, vor denen sich immer nur einzelne, nie die Massen retten können." [3]) Das Ergebnis der magyarischen Schulpolitik wird schlagend durch folgende Tatsache beleuchtet: Im Jahre 1900 verstanden von den damals 8 132 000 Nichtmagyaren nur 1 365 000 das Magyarische neben ihrer Muttersprache, so daß beinahe 7 Millionen im Stammland und 9 Millionen im Staate (mit Kroatien) von der Staatssprache überhaupt kein Wort verstanden, also tatsächlich außerhalb der ungarischen politischen Gemeinschaft standen. „Wie hängt," sagt Springer, „ein solches Staatsgebilde an der Oberfläche, was soll das überhaupt für ein Staat sein? Zur Hälfte Dekoration, zur Hälfte Brutalisation!" [4])

Während die Magyaren, die in nur 28 von den 63 Komitaten des engeren Ungarn die absolute Mehrheit besitzen,[5]) eifrig an dem Ausbau ihres „Nationalstaates" arbeiten, nehmen die Volks-

[1]) Steinbach, Die ungarischen Verfassungsgesetze, S. 63.
[2]) Popovici, Die Vereinigten Staaten von Groß-Österreich, S. 111.
[3]) Springer, Grundlagen und Entwicklungsziele usw., S. 98.
[4]) Derselbe, a. a. O., S. 100.
[5]) Sosnosky, a. a. O., II, S. 215.

schulen der Nationalitäten in erschreckendem Maße ab[1]) und nimmt die Erbitterung der vom Staate so gut wie ausgeschlossenen Nationalitäten gegen die „Nation" natürlich entsprechend zu. Und es ist bezeichnend, daß alle diese vielen Millionen Benachteiligter in Ungarn ursprünglich nicht über die Grenze nach dem Auslande sahen, sondern ihre Hilfe immer von Wien, vom „Kaiserbefreier", von dem österreichischen Gedanken erhofften — bis sie einsehen mußten, daß diese Erwartung eitel sei. Denn sie leben ja nicht in Österreich-Ungarn, sondern in Ungarn-Österreich . . .

Prüfen wir nun, wie es möglich ist, daß dieser magyarische Volksstamm, der noch nicht ein Fünftel der Bevölkerung der Gesamtmonarchie ausmacht, nicht nur die größere Hälfte seines eigenen Landes im Zaum halten, dazu Kroatien mit eiserner Faust, unter Bruch der ungarisch-kroatischen Unionsverfassung, bändigen, sondern auch Österreich zwischen Himmel und Erde halten und den gemeinsamen Ministern in Wien, der Krone und der österreichischen Volksvertretung seinen Willen als Gesetz auflegen kann?

Vor allem ist eines zu beachten: der magyarische Nationalstaat ist, wie der Dualismus überhaupt, nichts anderes, als das gemeinsame Geschöpf des Kaisers und der magyarischen Nation, und beruht auf der Übereinstimmung beider. Sollte der Kaiser eines Tages seine Hand von den Magyaren abziehen und sich mit den Nationalitäten und mit Österreich gegen die „Nation" verbinden, so müßte ihre Lage aufs schwerste gefährdet erscheinen. Es ist ja in aller Erinnerung, wie sehr allein die Drohung mit dem unbedingten, gleichen Wahlrecht auf die Trennungspolitiker gewirkt hat. Deshalb gehört es zum eisernen Bestande der magyarischen Politik, die sogenannte „Harmonie" zwischen König und Nation zu erhalten, die berühmte „homagiale Treue" immer von neuem zu versichern. Diese Harmonie aber wird schon seit den Zeiten Koloman Tiszas, besonders aber seit der Drohung mit dem allgemeinen Wahlrecht, durch die restlose Bewilligung der Heeres- und Marineforderungen und bedingungslose Unterstützung der Bündnispolitik gewährleistet, indem so die magyarische Nation als die festeste und zuverlässigste Stütze der Großmachtstellung des Reiches erscheint. Damit ist aber so gut wie alles gewonnen.

Ferner ist zu beachten, daß der nie endende deutsch-tschechische Streit in Österreich, der das Parlament verwildert und lähmt, die

[1]) Siehe darüber Sosnosky, a. a. O., II, S. 257.

österreichischen Ministerien ohne jede parlamentarische Rückendeckung läßt und das Land von einer Krise in die andere stürzt und es also in den Fragen des Reiches allen und jeden Einflusses beraubt, der offensichtlichste Grund der magyarischen Übermacht ist. Von diesem Standpunkt aus müßte jede noch so schwache Aussicht auf die Beendigung der böhmischen Wirren für Ungarn erschreckend wirken, weil dadurch der magyarische Absolutismus in Österreich, das ungarische Übergewicht in der Monarchie und damit das Funktionieren des Dualismus in Frage gestellt wäre. Und so ist den Magyaren wiederholt der Vorwurf gemacht worden, die bisweilen sich anbahnende Verständigung zwischen Deutschen und Tschechen absichtlich gestört zu haben. Aber wohl mit Unrecht. Denn so lange den Magyaren ihr Land zur freiesten Ausbeutung überlassen ist, werden die Tschechen, die nicht weniger selbstbewußt und herrschsüchtig sind, schon allein von sich aus den böhmischen Staat verlangen, um die $2^1/_2$ Millionen Deutschen niederstampfen zu können.

Der Hauptgrund aber für das Übergewicht der Magyaren ist die innere Einrichtung, die „avitische" Verfassung Ungarns, die Verwaltungsorganisation und das Wahlrecht zum Reichstag, auf die wir noch einen kurzen Blick werfen wollen.

Das Bollwerk der ungarischen Verfassung und der magyarischen Nation ist vor allem die lokale Selbstverwaltung in den Komitaten, Gemeinden und Städten.

Das ungarische Gesetz[1]) (für die Munizipien G.-A. XXXI: 1886, für Gemeinden G.-A. XXII: 1886) unterscheidet folgende Kategorien von Selbstverwaltungskörpern: Komitate, und die mit Jurisdiktion — d.-h. mit obrigkeitlicher Gewalt — bekleideten Städte, die mit den ersten zusammen als sogenannte „Munizipien" inartikuliert sind, die Städte mit geregeltem Magistrat, die ihr eigenes Statut beschließen, dann die Großgemeinden, die aus eigenen Mitteln einen Gemeindeschreiber halten, und endlich die Kleingemeinden, die im Verein mit anderen einen Notär (Kreisnotär) bestellen.

Der Vertretungskörper einer Gemeinde „besteht (§ 32) zur Hälfte aus den die höchste direkte Staatssteuer bezahlenden Gemeindebewohnern, zur anderen Hälfte aber aus den Gewählten der Wählerschaft und überdies aus den Vorstandsmitgliedern, welche vermöge ihrer Stellung das Stimmrecht besitzen".

[1]) Das Folgende nach Springer, Grundlagen usw., S. 75 ff.

„Die Hälfte der Vertreter sind also," sagt Springer, „vorweg nicht Repräsentanten, sie sind persönlich, viritim, durch das Gesetz kraft eigenen Besitzes berufen: in Kleingemeinden also die 5—10, in Großgemeinden die 10—20, in Magistratsstädten die 24—100 reichsten Leute. Und wer sind diese? In der Landgemeinde die adligen oder jüdischen Meierhofbesitzer, die Händler, der eine oder andere Großbauer oder industriöse Handwerker. Sie sind durch Gesetz ernannte Herren der Gemeinde kraft eigenen Besitzes, Gemeindestände . . ."

In den Land- wie Magistratsstädten kommt noch folgendes hinzu: Es wird die direkte Staatssteuer der Professoren, der Volksschullehrer, der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, der akademischen Künstler, der Redakteure von Zeitschriften und Blättern, der Priester, der inneren und auswärtigen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern sowie der Doktoren, Advokaten, Richter, königlichen Notare, Ärzte, Ingenieure, Apotheker, Chirurgen, Bergleute, Forstleute, Ökonomen, Wirtschaftsbeamten und Tierärzte doppelt gerechnet (§ 33). Also die wohlhabendsten Intellektuellen sind neben der Klasse des Größtbesitzes zur Mitherrschaft persönlich berufen. Auf diese Weise kann die misera plebs natürlich niemals daran denken, eine Mehrheit zu erreichen. Denn der Möglichkeit, daß aus der Klasse der Intellektuellen jemand durch Überlauf die Gegenseite verstärken könnte, wird dadurch begegnet, daß die Vorstandsmitglieder der Gemeinde — nach deren Größe verschieden viele, z. B. Richter, Vizerichter, Ratsmitglieder, Kreisnotär, Gemeindearzt, Waisenvater, Bürgermeister, Oberfiskal, Polizeihauptmann usw. — in der Vertretung der Gemeinde Sitz und Stimme haben.

Nehmen wir dazu noch, daß die Beamten nach dem ungarischen Gesetz alle gewählt, in Wahrheit aber von dem Vizegespan oder Stuhlrichter auf Grund eines Pluralvorschlages, an den der Gemeinderat gebunden ist, ernannt werden, so wird uns klar, was diese vielgerühmte ungarische Freiheit der Gemeinde tatsächlich bedeutet. Es ist die absolute und nicht zu erschütternde Herrschaft einer Nation — nämlich der magyarischen, die im Besitz von Grund und Geld ist — und einer sozialen Schicht, nämlich der Höchstbesteuerten eben dieser magyarischen Nation, die auf diese Weise gesichert ist. Das Geheimnis aller Regierung, nämlich wie eine Minderheit eine Mehrheit beherrscht und leitet, wird uns an diesem Beispiel ganz deutlich.

Mit den so von den magyarischen Höchstbesteuerten und durch ernannte magyarische Beamte geleiteten Gemeinden haben wir aber noch nicht das wahre Bollwerk der „Verfassung", der magyarischen Herrschaft, kennen gelernt. Das sind die sogenannten Munizipien, die Komitate und die königlichen Freistädte. „Welcher Europäer," sagt Springer,[1]) „denkt nicht, wenn er von den Komitatskongregationen hört, die wie Parlamente tagen, ministerielle Verordnungen als ungesetzlich zurückweisen, zu allen Angelegenheiten des Staates Stellung nehmen, untereinander korrespondieren und Beschlüsse austauschen, die ihre eigenen Beamten — die politischen Verwaltungsbeamten! — wählen, wer denkt da nicht an die englischen Grafschaften und ihre Räte!"

Aber der magyarische Staatsgedanke ist ein anderer als der englische!

„Der Ausschuß des Munizipiums" — des Komitats wie der königlichen Freistadt —, so sagt § 22 G.-A. XXII: 1886, „besteht zur Hälfte aus Staatsbürgern, welche auf dem Gebiete des Munizipiums die größte direkte Staatssteuer zahlen, und zur Hälfte aus den von der wählenden Bevölkerung Gewählten. Außerdem haben noch in der Generalversammlung Sitz und Stimme die im § 51 aufgezählten Munizipalbeamten."

Von den satzungsgemäß 120—600 Mitgliedern der Komitatskongregation sind also immer die Hälfte Höchstbesteuerte, von welchen in einem so hochagrarischen Lande wie Ungarn „im Komitate kaum zehn Angehörige der Intelligenz und der Industrie fungieren . . . der Rest ist Großgrundbesitz. Im Komitat bilden also der Magnat und der Junker die überwältigende Mehrheit der Virilisten . . ."[2]) Was das aber national in einem Lande bedeutet, wo der Großgrundbesitz so gut wie ausschließlich in den Händen des herrschenden magyarischen Volkes ist, kann man sich denken. Aber noch nicht genug damit: Wähler für die Komitatskongregation ist jeder Bewohner, der in die Liste der Reichstagswähler aufgenommen ist. Was das heißt — wir haben hier die *nationale* Bedeutung der Verfassungszustände im Auge —, wird uns klar, wenn wir einen kurzen Blick auf das bisher (bis 1913) geltende und jetzt einer Reformierung entgegengehende *Wahlrecht* werfen. Wir können das

[1]) Springer, Grundlagen usw., S. 80.
[2]) Ebenda, S. 81.

um so eher tun, als sich grundsätzlich auch durch die Tiszasche Wahlreform nichts daran geändert hat.

Natürlich gilt für das Reichstagswahlrecht, ebenso wie für die Gemeinden, ein nahezu unübersichtlicher Zensus. Über den Charakter dieses Wahlrechts genügt es, eine magyarische Stimme, nämlich den „Pester Lloyd", ein Regierungsorgan, vom 24. Juli 1894 anzuführen: „Es gibt bei uns keinen einheitlichen Zensus; die Bedingung der Wahlberechtigung ist vielmehr ungefähr auf zehnerlei Art bestimmt, so daß eigentlich die babylonische Verworrenheit zum Gesetz erhoben ist. Die Legislation über die Ausübung dieses wichtigsten aller staatsbürgerlichen Rechte ist die Freude aller Rabulisten, und die Präzision der Bestimmungen gestattet es selbst einem mäßig begabten Advokatenschreiber, jedem Menschen im Lande das Wahlrecht zu bestreiten, ebenso wie dessen Gewährung zu begründen."[1])

Da nun, wie wir schon wissen, gerade unter die Klasse der Minderbemittelten, der kleinen Bauern, Bürger, Feldarbeiter usw., die große Mehrzahl der nichtmagyarischen Wähler fällt, wäre die Wirkung dieser unübersichtlichen Zensusbestimmungen schon völlig zugunsten des Herrenvolkes, wenn auch sonst alles nach Recht und Billigkeit zuginge. Aber — man braucht nur das Wort „ungarische Wahlen" auszusprechen, um sofort den Begriff von Totschlag, Vergewaltigung, Korruption damit zu verbinden. Ganze Bücher sind darüber geschrieben,[2]) und ganz Europa widerhallt von den Klagen der Benachteiligten. Stellen wir uns nur kurz folgendes vor Augen:

Um auch die sehr entfernte Möglichkeit abzuschneiden, daß die den schwächeren sozialen Ständen angehörenden Nationalitäten einmal die Zensusschranken überspringen und die „Nation" bedrohen könnten, sorgt eine raffinierte Wahlkreisgeometrie dafür, daß die magyarischen Wahlkreise klein, die der Nationalitäten aber entsprechend größer sind. So enthielt beispielsweise in der Periode von 1892 bis 1897 der kleinste Wahlkreis 158 Wähler, natürlich Magyaren, der größte 5720 Wähler, natürlich Nichtmagyaren.[3]) Aber noch nicht genug damit. Jeder Wahlkreis enthält nur einen einzigen Wahlort, „und dieser wird so bestimmt, daß er den nicht-

[1]) Sosnosky, II, S. 263.

[2]) Vgl. z. B. Seton-Watson, Ungarische Wahlen, ein Beitrag zur Geschichte der politischen Korruption, 1912.

[3]) Samassa, Der Völkerstreit im Habsburgerstaat, S. 107.

magyarischen Bewohnern des Kreises möglichst entlegen ist, so daß manche von ihnen einen ganzen Tag reisen müssen, um ihn zu erreichen. Das war namentlich in früheren Jahren beschwerlich, wo die Bahnverbindungen in Ungarn noch mehr zu wünschen übrig ließen als jetzt, und wo die Wähler die weite, oft unwegsame Strecke zu Fuß zurücklegen mußten, falls sie nicht in der Lage waren, es zu Wagen zu tun". [1])

Um aber auch dies noch zu erschweren, wird, wie uns ein Augenzeuge berichtet, [2]) folgendes gemacht: „Brücken sind manchmal am Wahltag abgebrochen oder für unbefahrbar erklärt worden, um die Wähler der Opposition zu zwingen, unmögliche Entfernungen zu Fuße zu gehen oder ihre Stimmen zu verlieren. Zum selben Zweck geschieht es oft, daß sämtliche Pferde in den entfernten Dörfern eines Wahlkreises unter tierärztliche Aufsicht gestellt werden, die natürlich am Tage nach der Wahl wieder aufgehoben wird." Weiter heißt es: „Und selbst wenn die von auswärts kommenden Wähler ihren Bestimmungsort erreicht haben, sind ihre Leiden noch nicht zu Ende. Es ist ein ganz gewöhnlicher Kniff, eine Schar bäuerlicher Wähler bei regnerischem oder frostigem Wetter den ganzen Tag draußen vor dem Dorf warten zu lassen, in der Hoffnung, daß diese Behandlung ihre Reihen lichten oder sie veranlassen werde, ihre Stimmen einem anderen Kandidaten zu geben. In Pancsova ließ man im Jahre 1875 die nichtmagyarischen Wähler bei Eis und Schnee zwei Tage lang im Freien warten."

Ist aber ein Angehöriger der Nationalitäten wirklich bis ins Wahllokal gedrungen, so beginnt ein neues Martyrium. „Es gibt," belehrt uns Seton-Watson, [3]) „keine geheime Abstimmung, und eine öffentliche Stimmabgabe vor einem überwiegend magyarischen Wahlausschuß verlangt einen sehr erheblichen Mut von einem slawischen oder rumänischen Bauern . . . Die Wahlprotokolle und das ganze Wahlverfahren werden in magyarischer Sprache geführt, und das kleinste Versehen in dieser Sprache dient oft als Anlaß, einen Wähler abzuweisen . . . Wenn z. B. ein Wähler aus Unkenntnis der Sprache eine an ihn gerichtete Frage nicht verstanden oder den Namen des Kandidaten falsch ausgesprochen hat . . . verliert er seine Stimme."

[1]) Sosnosky, a. a. O., II, S. 265.
[2]) Seton-Watson, a. a. O., S. 10.
[3]) Ebenda, S. 17.

Da aber den magyarischen Herren diese Mittel immer noch nicht genügen, die „Nation" bezw. ihre Partei vor der sozialen und nationalen Opposition zu schützen, wird die gemeinsame österreichisch-ungarische Armee im weitesten Maße zu Gendarmendiensten bei ungarischen Wahlen herangezogen, zur größten Erbitterung des — machtlosen — österreichischen Parlamentes, das dann nur noch die von den Truppen erschossenen oder verwundeten Wähler beklagen kann, welche Nationen angehören, die in Österreich Vizepräsidenten des Reichsrates und Geheime Räte Seiner Majestät stellen . . .

Wir haben diese Methoden der Herrschaft — diejenigen gegenüber Kroatien werden wir noch kennen lernen — nicht etwa aus Haß gegen die magyarische Nation, diese festeste Stütze des deutschen Bündnisses neben den Deutschösterreichern, sondern deshalb eingehender behandelt, weil wir nur so ein Bild Ungarns, der Zentralfestung der Monarchie, gewinnen können, und weil das Verfassungsproblem, d. h. das Reichsproblem, nicht anders zu lösen ist, als von Budapest aus. Es ist die große Frage der Monarchie, ob die Magyaren tatsächlich imstande sein werden, sich für die Dauer in ihrer Herrschaft — was etwas anderes als Führerstellung ist! — zu behaupten, d. h. die zehn Millionen „Nationalitäten" wirklich für den magyarischen Staatsgedanken zu gewinnen, oder ob die Krone, die Verkörperung des österreichischen Reichsgedankens, sich derselben gegen die magyarischen Unabhängigkeitsbestrebungen bedienen wird. Diese Trennungspolitik, die den Magyaren im Blute steckt, verstehen wir erst ganz, wenn wir die inneren Zustände Ungarns kennen. Denn das wissen wir jetzt: der Grund der Unabhängigkeitsbestrebungen ist letzten Endes „die Furcht des magyarischen Nationalstaates, des nationalen Herrenstaates, vor den seinen Sturz herbeiführenden Rückwirkungen einer engeren Verbindung mit einem Nationalitätenstaat",[1]) wie es Österreich ist.

Die letzte Ursache für die Krise des Dualismus also liegt, wie wir jetzt sehen, in der Entwicklung der Nationen in Österreich und Ungarn, die aus dem 1867 gewollten deutsch-magyarischen Doppelstaat immer bewußter zwei Völkerstaaten machte, von Nationen, welche die absolute Trennung, ihre Zerschneidung durch die Grenzen, für verfehlt halten müssen. „Es gibt," sagte 1865 schon einer der weisesten Magyaren, Eötvös, „keine Macht, welche es zuwege

[1]) Tezner, Ausgleichsrecht usw., S. 28 f.

bringen könnte, daß in den Ländern eines und desselben Souveräns, so selbständig sie sich einander auch gegenüberstehen mögen, dieselben Nationalitäten diesseits eines kleinen Flusses solcher Vergünstigungen teilhaftig sein könnten, welche ihnen jenseits desselben verweigert werden."[1])

In der Tat: das ist auf die Dauer nicht möglich. Ungarn als magyarischer Nationalstaat, als den es sich heute gibt, muß fallen. Damit ist aber nicht gesagt, daß Ungarn als ein von den Magyaren geleiteter Völkerstaat unmöglich werden müßte. Eines nur ist sicher: je später die Magyaren sich zur Umkehr entschließen, je später sie den Nationalitäten Rechte einräumen, desto gewaltsamer wird in nicht zu ferner Zeit die Befreiung dieser Völker vor sich gehen und desto radikaler werden ihre Forderungen sein. Während sie jetzt noch den Rahmen des ungarischen Staates anerkennen, werden sie ihn später leugnen und verlangen, was der jüngere Andrássy als die größte Gefahr für seine Nation erklärt: nämlich die Gliederung des Staates nach Nationalitäten,[2]) die allgemeine Föderalisierung des Habsburgerreiches, aber nicht mehr nach Ländern, sondern nach Nationen.

Und so erhebt sich aus den Trümmern des Dualismus von 1867 vor unseren Augen der Umriß eines neuen Verfassungsgebäudes: der Föderalismus, der Bundesstaat der vereinigten Nationen von Groß-Österreich an Stelle des deutsch-magyarischen Doppelstaates.

Den Voraussetzungen und Wandlungen des föderalistischen Programms wollen wir uns jetzt zuwenden.

---

[1]) Eötvös, Die Nationalitätenfrage (1865), S. 127.
[2]) Andrássy, Ungarns Ausgleich mit Österreich, S. 402 f.

Dritter Abschnitt

Der föderalistische Lösungsversuch

Bei den nachfolgenden Betrachtungen bewegen wir uns auf einem ganz anderen Boden, und zwar deshalb, weil man im Grunde nicht von „Versuch" sprechen kann, da der Föderalismus bisher nur rein theoretisch dargestellt ist und noch der praktischen Ausführung ermangelt. Wir müssen uns mit ihm aber deswegen beschäftigen, weil er, soweit in der Politik Voraussagen möglich sind, die künftige Verfassungsform des Habsburgerreiches sein wird. Doch das Wie ist, wie immer in der Politik, schwieriger als das Ob. Mit den einzelnen Vorschlägen und Versuchen wollen wir uns jetzt befassen. Doch vorher wollen wir die Grundtatsachen und Bedingungen näher betrachten, nämlich:

1. Die konstituierenden Elemente des Reiches

(Länder und Nationen)

Wenn wir hier die Länder neben den Völkern als die bildenden Elemente des Reiches bezeichnen, so halten wir uns nicht an den geschichtlichen Hergang und wollen auch keineswegs den slawischen Politikern das Wort reden, die den „deutschen" Zentralismus und damit die staatliche Einheit Österreichs leugnen, um die Bedeutung der „Länder" herauszuheben und um den Einfluß der deutsch gefärbten Zentralstellen in Wien zu schwächen. Im Gegenteil sind wir uns wohl bewußt, daß „Österreich nicht von den Ländern, sondern aus den Ländern geschaffen worden" ist, daß „nicht von unten, sondern von oben, nicht von außen, sondern von innen" der Staatsbildungsprozeß vor sich gegangen ist und daß die Dynastie die Bildung des Großstaates übernommen hat.[1])

Mit dieser Vorerinnerung wollen wir uns zunächst die territoriale Einteilung und Verfassung der Monarchie betrachten, um dann die nationale zu prüfen.

Bis zu dem Tage, wo mittels Allerhöchsten Handschreibens vom 11. Oktober 1915 die „im Reichsrat vertretenen Königreiche

[1]) Prof. Spiegel (Prag) in: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht; Sonderheft: Länderautonomie, S. 152 (1916).

und Länder" offiziell zum „Kaisertum Österreich" erklärt wurden, der Geltungsbereich des alten Kaisertitels vom Jahre 1804 also — zugunsten der ungarischen Auffassung — auf Zisleithanien beschränkt wurde, konnte man aus dem weitläufigen Namen des Staates ohne Mühe auf seine Zusammensetzung schließen. Zwar war die Zahl der „Länder" nicht genannt, aber man ersah unschwer, daß es ein Nebeneinander von großen und kleinen war, und man konnte sofort erkennen, daß die „österreichisch-ungarische Monarchie nichts anderes ist, als der in die Formen des Konstitutionalismus übertragene monarchische Gesamt- oder Länderstaat".[1]) Und so, wie nach der Größe, so ist auch die Art der Autonomie der Länder verschieden, wie es ja auch nicht anders sein kann; denn zwischen der Acht-Millionen-Provinz Galizien und dem Herzogtum Salzburg oder der Grafschaft Görz ist ein zu großer Unterschied.

Österreich zerfällt in 17 Länder mit eigenen Landtagen, und zwar in: das Königreich Galizien und Lodomerien mit der Stadt Krakau, das Königreich Böhmen, das Königreich Dalmatien, die Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns, die Herzogtümer Bukowina, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaften Mähren und Istrien, die gefürsteten Grafschaften Tirol, Görz und Gradiska, das Land Vorarlberg und die Stadt Triest. Ungarn wieder in das engere Ungarn und die Nebenländer, die Königreiche Kroatien und Slawonien. Dazu kommen noch Bosnien und die Herzegowina als Reichslande. Wir haben also vor uns: in Österreich ein Zentralparlament (Reichsrat)[2]) und 17 Landtage, in Ungarn einen Reichstag und den kroatisch-slawonischen „Sabor", im Reichsland ebenfalls einen Landtag; also eine fast unübersehbare Fülle von Vertretungskörperschaften und autonomen Gebilden, wobei wir uns daran erinnern, daß zur parlamentarischen Behandlung der diesen zwei Staaten der Monarchie oder ihren zwanzig Ländern gemeinsamen Angelegenheiten die Delegationen berufen sind.

Welche Befugnisse hat nun ein österreichischer Landtag? Nehmen wir den wichtigsten, das Schmerzenskind des Staates, den böhmischen, als Beispiel.

„Das Königreich Böhmen," so lautet der Beginn der böhmischen Landesordnung, „wird in Landesangelegenheiten vom Land-

[1]) Tezner, Das staatsrechtliche und politische Problem der österreichisch-ungarischen Monarchie; im Archiv des öffentlichen Rechts, 1913, S. 132.

[2] Seine Kompetenz: siehe Anlage V.

tage vertreten." Der § 2 besagt: „Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt."

„Der Landesausschuß (§ 11) als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitz des Oberstlandmarschalls aus acht aus der Mitte der Landesversammlung gewählten Beisitzern."

Über den Wirkungskreis des Landtages heißt es im § 18: „als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. alle Anordnungen in betreff
   1. der Landeskultur;
   2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;
   3. der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten;
   4. des Voranschlags und der Rechnungslegung des Landes, sowohl
      a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredits, als
      b) rücksichtlich der ordentlichen und der außerordentlichen Landesausgaben.

II. die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in betreff
   1. der Gemeindeangelegenheiten;
   2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;
   3. der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§ 19. Der Landtag ist berufen
1. zu beraten und Anträge zu stellen:
   a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes und
   b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;
2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird."

Weiter besagt der wichtige § 22:

„Der Landtag beratet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis auf 10 Perzente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung."

Der § 25 besagt: „Der Landtag beschließt über die Systematisierung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und die Disziplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen."

Die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten besorgt nach § 26 der Landesausschuß; er leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.[1])

Im selben Sinne — in Galizien noch weitgehender — sind sämtliche Landesordnungen gehalten. Man sieht also eine bedeutende provinzielle Selbständigkeit, die in einem Staate von einer Nationalität nichts Bedenkliches haben würde, in Provinzen und Ländern aber, die von mindestens zwei verschiedenen Stämmen bewohnt sind, den nationalen Kampf entfesseln m u ß. Denn nun wird jede Landesangelegenheit, jeder vom Lande angestellte Nachtwächter, jeder Beamte, vor allem aber jede Schule zum Gegenstand eines erbitterten, nie endenden nationalen Kampfes, wobei die nationale Mehrheit des betreffenden Landtages natürlich rücksichtslos ihre Macht gebraucht und im Gefühl des Siegers die Minderheit mit Füßen tritt. Und so kommt es, daß die Länder von Anfang an waren und es täglich mehr werden: Käfige, in die man wilde Tiere gesperrt hat, die sich in rasendem, bei jeder neuen Angelegenheit steigendem Haß zerfleischen. Und anstatt, um bei dem Bilde zu bleiben, die Tiere jedes für sich in einen besonderen Käfig zu sperren,

[1]) Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, Bd. XIX, II, S. 7 ff.

um endlich die Ruhe zu sichern, werden sie weiterhin beisammen gehalten, weil die nationalen Mehrheiten — die Tschechen in Böhmen, die Polen in Galizien, die Deutschen in Steiermark und Tirol usw. — in diese Käfige, d. h. ihre Länder, vernarrt sind, an diesen „historisch-politischen Individualitäten" hängen, da sie hoffen, die Minderheiten doch noch assimilieren zu können. Und so sind alle nationalen Mehrheiten in den Ländern für Erweiterung der Landesautonomie und gegen einen stärkeren „Zentralismus" — der ihnen ihr Handwerk eines Tages legen und alle nationalen Angelegenheiten vor das Forum eines ihnen feindlichen Zentralparlamentes ziehen könnte —; und so sind alle Minderheiten — die Deutschen in Böhmen, die Ukrainer in Galizien, die Slowenen in Steiermark, die Italiener in Tirol, die Rumänen in Siebenbürgen und Ungarn — seit langem für die Zerschlagung der Käfige und für die Föderalisierung des Reiches nach Völkern, nach den lebendigen Grundlagen der Monarchie, anstatt nach historischen Staatsrechten. Nur darf man hierbei nicht übersehen, daß die Länder keine willkürlichen Gebilde, sondern — in erster Linie Böhmen — geographisch-wirtschaftliche Einheiten sind, die allerdings rein auf die Pflege der Landeskultur beschränkt werden sollten.

Damit sind wir auf die nationalen Fragen und das zweite konstituierende Element des Reiches, die Völker, gekommen, die wir jetzt genauer ins Auge fassen wollen.

Die letzte Volkszählung im Jahre 1910 stellte in Österreich-Ungarn 51,4 Millionen fest. Davon waren Deutsche 23,3 %, Magyaren 19,5 %, Tschechoslowaken 16,5 %, Serbokroaten 10,7 %, Polen 9,7 %, Ukrainer 7,8 %, Rumänen 6,2 %, Slowenen 2,7 %, Italiener 1,9 %. Sieht man von Ungarn ab, so bleiben in Österreich 28,6 Millionen, von denen auf die Deutschen 35,6 %, auf die Tschechen 23 %, die Polen 17,8 %, die Ukrainer 12,6 %, die Slowenen 4,5 %, die Serbokroaten 2,8 %, die Italiener 2,7 % und die Rumänen 1 % entfielen.

Aus diesen Zahlen ergibt sich als beherrschende Tatsache der Monarchie, daß kein Volk die unbedingte Mehrheit hat und also rein zahlenmäßig daran denken kann, die Herrschaft im Habsburgerreiche auszuüben; wenn es jemals einen Völkerstaat gegeben hat, so ist es hier.

Betrachtet man die Siedlungsweise der einzelnen Völker, so ergibt sich, daß keines zentrale Wohnsitze hat. „Die Deutschen

nehmen das Stammland ein, greifen aber von ihm einseitig nach Westen und Südwesten, die Magyaren haben eine leidlich geographische (wenn auch nicht geometrische) Mittellage, reichen aber an den geschichtlichen und verkehrsgeographischen Mittelpunkt nicht näher heran als die Tschechoslawen. Die Slawen als Ganzes machen etwa die Hälfte der Bevölkerung aus, sind aber kein Volk, sondern eine Völkergruppe, die durch einen geschlossenen Streifen nichtslawischer Völker in Nord- und Südslawen geteilt und in jeder dieser Unterabteilungen von der Grenze zwischen abendländischer und orientalischer Kultur gequert wird . . ."[1])

Mit dem Sinken der deutschen Vormachtstellung nach dem Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bunde und infolge der Entwicklung der anderen Völker ging nun auch der letzte anziehende Kern verloren, und es machte sich immer mehr die Tatsache geltend, daß in Ungarn und Böhmen „je ein zentrales Volk um den verkehrsgeographischen Mittelpunkt sich anordnete".[1]) So gruppierten sich die drei Hauptvölker um Wien, Budapest und Prag, wobei wir uns erinnern, daß Agram für die Kroaten und Laibach für die Slowenen eine ähnliche Bedeutung hat, während für die Polen, Ukrainer und Rumänen ein solches nationales Zentrum innerhalb der Monarchie fehlt.

Von allen Völkern des Reiches sind die Deutschen deshalb das wahre „Staatsvolk", nicht nur, weil sie, die kulturell Höchststehenden, das Reich begründet haben, und nicht nur, weil sie durch ihre gewaltige Steuerleistung den Staat in erster Reihe erhalten und ihnen jede „Irredenta" fremd ist, sondern auch, weil sie die größte und weitest verstreute Diaspora haben. Sie sind wirklich in der Monarchie „allgegenwärtig", und deshalb hat für die Deutschen auch die Monarchie und der Staat nur als Ganzes einen Sinn, weil sie nur im Rahmen der Staatseinheit mit ihren Stammesgenossen in Berührung bleiben und sie erhalten können. Verhängnisvoll in mancher Beziehung für ihre Politik und ihr Schicksal ist es, daß sie in die Alpen- und Sudetendeutschen geschieden sind, deren Interessen sich in vieler Hinsicht nicht decken — Agrar- und Industrieland — und daß die Basis der Alpendeutschen deshalb so schmal ist, weil sie außer dem ärmlichen Boden der Alpengebiete noch die national minder zuverlässige Weltstadt Wien umfaßt.

[1]) Sieger, Die geographischen Grundlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie usw., S. 29.

Die Verteilung der Deutschen in der Monarchie ist folgende: In den Alpenländern zählen sie (1910) 6 146 461 Menschen, in den Sudetenländern 3 883 805, in Ungarn 2 037 435, in Galizien und in der Bukowina an 100 000, in Bosnien etwas mehr als 20 000, insgesamt also über 12 Millionen. Die wichtigste Tatsache ist, daß die beweglichsten, dem mitteldeutschen Stamme angehörigen, rührigsten und reichsten Deutschen den Tschechen in den böhmischen Ländern als eine Minderheit ausgeliefert sind, und daß jene, im Reichsrat zu Wien zwar in der Minorität, im böhmischen Landtag als die unbeschränkten Herren schalten und walten, wobei sie die Tatsache gern in Kauf nehmen, daß die Deutschen zwei Drittel aller Steuern bezahlen.

Den Tschechen kommt, wie den Magyaren in größerem Maße, die geographische Tatsache zustatten, daß das Kernvolk eines Gebietes die Randvölker leicht unterwirft. Und auch darin ähneln die Tschechen den Magyaren, daß beide Völker die „österreichischsten" sind, insofern sie als einzige keine Stammesbrüder jenseits der Reichsgrenzen wohnen haben, also mit der Monarchie stehen und fallen; ferner darin, daß auch die Tschechen wie die Magyaren ihr „Staatsrecht" haben, auf das pochend sie die fremden Bewohner ihres Landes als ihre Beute betrachten.

In dieser Hinsicht sind mit den Magyaren und Tschechen auch die Polen im innigsten Einverständnis.

So sehen wir einen Kampf aller gegen alle: der Deutschen gegen Slawen und Italiener, der Tschechen gegen die Deutschen, der Ukrainer gegen die Polen, der Rumänen, Slawen und Deutschen gegen die Magyaren, der Südslawen gegen die Italiener. Es ist so, wie Springer sagt:[1]) „Die Länder zerreißen die Nationen; kein Wunder, daß die Nationen die Länder zerreißen wollen!" Was in dem einen Lande Mehrheit ist, ist im nächsten Minderheit, was im Staate führt, kann im Kronlande der Helot des Geführten sein; was im Staate und Reiche den Schutz der Minderheiten predigt, vergewaltigt in seinem Lande die stammfremde Minorität, wenn es hier die Mehrheit hat; wer das Reich und die Monarchie am nötigsten braucht, kämpft einen erbitterten Kampf gegen ihr Dasein. Kurz, es ist ein nicht endender Kampf, bei dem nur eines sicher ist: daß das Reich dabei zugrunde gehen muß, wenn nicht noch in

[1]) Springer, Der Kampf der österr. Nationen um den Staat, S. 33.

letzter Stunde das berühmte „Mirakel des Hauses Österreich" sich begibt, und daß trotz alles Wütens an dem Bestande, an der Volkszahl, an dem Siedlungsgebiete einer Nation selbst in Jahrhunderten nichts Wesentliches geändert wird![1])

Aber gibt es denn keine Formel, kein Programm zur Lösung aller Streitigkeiten? Sprechen die österreichischen Verfassungsgesetze denn nicht über das nationale Problem? Gibt es in diesem Völkerstaate kein nationales Recht?

Nehmen wir die österreichischen Verfassungsgesetze zur Hand, so stoßen wir bei den „allgemeinen Rechten der Staatsbürger" tatsächlich auf einen Paragraphen, der sich den Anschein gibt, als regle er die nationale Frage. Es ist der berühmte § 19 des Staatsgrundgesetzes, der also lautet:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

Dieser außerordentlich unklare und dehnbare Paragraph ist die Grundlage des österreichischen Nationalitätenrechtes und ist um so ungenügender, als nicht einmal die „Volksstämme" des Staates aufgezählt sind und sich über die Bedeutung des Wortes „landesüblich" nichts ihn ihm findet. Was aber vor allem gefordert werden muß, ist, daß in Österreich durch die Verfassung nicht sprachliche Individuen anerkannt werden, sondern die *Völker als juristische Personen*, neben den Ländern die konstituierenden Elemente des Reiches. Erst wenn die Nationen auf diese Weise *Rechtssubjekte* geworden sind, die miteinander und mit dem Staate verhandeln, ist an eine allgemeine Regelung der Nationalitätenfrage zu denken. Das österreichische Problem ist es, eine Verfassung zu finden, die dem Staate und den Nationen gleichermaßen gerecht wird.

[1]) Dieses überraschende Ergebnis haben die eingehenden Forschungen der letzten Jahrzehnte gehabt.

Das kann auf zweierlei Weise geschehen: Erstens nach dem territorialen Prinzip, wobei das Reich entweder nach den geschichtlichen und geographischen Territorien — Sudetenländer, Alpenländer, Galizien, Karstländer usw. — eingeteilt wird, also in jedem dieser Gebiete nur die führende und stärkste Nation ihre Berücksichtigung findet, oder so, daß die Siedlungsgebiete der Nationen unter Zerschlagung der Kronländer zu neuen Territorien gemacht werden. Zweitens nach dem Personalitätsprinzip, wobei der Wohnort des Individuums keine Rolle spielt, sondern wonach jeder Angehörige einer bestimmten Nation in eine nationale Matrikel eingeschrieben wird und die Gesamtheit der so Immatrikulierten die „Nation" oder „Nationsuniversität", losgelöst von jeder Gebietshoheit, bildet.

Jede derartige Verfassung nun, die eine solche Regelung der nationalen Fragen vorsieht, wollen wir der Einfachheit wegen eine „föderalistische" nennen, wobei wir uns zunächst nicht darum kümmern, ob sie den Bundesstaat — bei dem die Souveränität in der Gesamtheit ruht — oder den bloßen Staatenbund — bei dem die Glieder souverän sind — zum Ziel hat. Wir stellen diese Bestrebungen unter dem Namen „Föderalismus" in Gegensatz zu dem alten Zentralismus, der nur nebelhafte „Volksstämme" in den verschiedenen, mit einer verschiedenen Autonomie ausgestatteten Kronländern kannte und mit einer allein den Staat ins Auge fassenden, mitunter schwerfälligen, aber unbestechlichen Bureaukratie „österreichische Staatsbürger" in Ländern der verschiedensten Kultur und Religion, von Vorarlberg bis Dalmatien und Galizien verwaltete, während die neue Zeit nur noch Deutsche und Tschechen, Polen und Ukrainer, Serben und Kroaten kennt.

2. Die böhmische Frage

(Kronländer-Föderalismus)

Aus der Tatsache, daß der alte österreichische Zentralismus sich notgedrungen auf das deutsche Element stützte und deshalb deutsches Volkstum mit bureaukratischem Einheitsstreben gleichgesetzt wurde, erklärt es sich, daß der Föderalismus ursprünglich deutschfeindliche Tendenzen zeigt und als das Palladium zunächst der Tschechen erscheint. Und so ist es auch noch heute: Ertönt das

vieldeutige Wort „Föderalismus" oder „Bundesstaat", so erhebt die übergroße Mehrzahl der Deutschen, die sich nicht die Mühe geben, das Wesen einer solchen Verfassung zu studieren und sie mit „Staatenbund" gleichsetzen, ein Geschrei über die drohende „Auflösung" des Staates, während die Tschechen immer bewußter ihre deutschfeindlichen Absichten dabei herauskehren.[1])

Weil die Tschechen seit Anbeginn die stärksten Vorkämpfer des Föderalismus — d. h. des Kronländer-Föderalismus — waren, wollen wir uns zunächst mit der böhmischen Frage beschäftigen.

Im ersten Teil dieser Darstellung haben wir schon auf die für die ganze Gestaltung Österreichs so überaus wichtige Tatsache hingewiesen, daß es der Kaiserin Maria Theresia, fußend auf Kaiser Ferdinands II. Siegen, gelang, aus Böhmen und den alten deutschen Erbländern einen einzigen Staat zu bilden, indem sie die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei schuf, die Verwaltung mit den Zentralbehörden in Wien in Verbindung brachte und durch Schaffung des „beständigen Staatsrats" für die böhmischen und deutschen Erbländer diese Staatseinheit zum Ausdruck brachte.[2]) Unter ihr gab es für die nichtungarischen Länder schon drei staatliche Zentralinstanzen oder Ministerien: nämlich des Innern (die böhmisch-österreichische Hofkanzlei), der Finanzen (Hofkammer) und der Justiz (Justizstelle).[3])

Die große Wandlung der Zeit kam auch dadurch zum Ausdruck, daß die Rechte der deutschen Sprache in Böhmen allmählich immer mehr erweitert wurden. Während bis zu den Zeiten Kaiser Ferdinands II. „in der gesamten Verwaltung und Justiz des Landes die böhmische (tschechische) Sprache allein berechtigt war, die Dekrete der Regierung, die Eintragungen in die Land- und Lehntafel, die Verhandlungen vor den Gerichtshöfen des Landes ... bloß in dieser Sprache gegeben und geführt werden durften, wurde durch die vernewerte Landesordnung die deutsche Sprache in allen diesen Richtungen zur gleichberechtigten erhoben."[4]) Denn nachdem etwa 36000 tschechische protestantische Familien das

[1]) Wobei sie bewußt mit dem Worte „Bundesstaat" einen losen Staatenbund meinen.

[2]) Toman, Das böhmische Staatsrecht und die österreichische Reichsidee, S. 156.

[3]) Ebenda, S. 153 f.

[4]) Ebenda, S. 49.

Land verlassen hatten und ein Drittel des Königreichs zugunsten deutscher und fremder Einwanderer konfisziert war,[1]) wurde der nationale Charakter Böhmens noch mehr als bisher verwischt, ja im Laufe der Zeit immer ausgesprochener deutsch, da seit Kaiser Karl VI. die Sprache des Beamtentums im inneren wie im äußeren Dienst die deutsche war,[2]) der Adel deutsch sprach und das Tschechische, das von verarmten Bauern gesprochen wurde, auf diese Weise zu einem bloßen Volksdialekt herabsank. Und so zog Maria Theresia auch nur die Folgerungen aus den gesamten Verhältnissen, als sie bei der Reform des Volksschulwesens von 1774 allein die Geltung der deutschen Sprache an allen Volksschulen zuließ.[3])

Auf den Wegen seiner großen Mutter fortschreitend, verzichtete Kaiser Joseph II. überhaupt auf eine Krönung in Böhmen, genau wie in Ungarn, und schien auch hier das Werk der Zentralisation zum Gipfel zu führen. Aber in dem allgemeinen Aufstand und Widerstand, der sich schließlich gegen diese Politik erhob, sah sich sein Nachfolger und Bruder Leopold II. auch in Böhmen zum Einlenken im Sinne der ständischen Reaktion veranlaßt und ließ sich 1791 in Prag — wie ein Jahr später auch sein Sohn und Nachfolger Franz II. — unter Eid auf die Privilegien des Landes zum König von Böhmen krönen und erkannte damit nach der Auffassung der tschechischen Staatsrechtslehre die Integrität der böhmischen Krone und die alte Landesverfassung in ihren durch Ferdinand II. und III. bestimmten Grundlagen neuerdings als zu Recht bestehend an.[4]) Wie wenig aber Kaiser Franz damit die Zentralisationspolitik seiner Vorgänger abgeschworen zu haben glaubte, beweist seine Verordnung, daß nach der österreichischen Kaiserproklamation keine landesfürstliche Behörde sich in ihren Siegeln künftig mehr des Wappens der „Provinz" bedienen sollte, sondern vielmehr das kaiserliche Wappen zu verwenden habe.[5]) Die Tatsache, daß die ehemals unter einer besonderen böhmischen Dynastie vereinigten Gebiete den Staatscharakter verloren hatten — wenn auch über den Zeitpunkt dieses Verlustes die Ansichten auseinandergehen konnten — war unleugbar und

[1]) Toman, a. a. O., S. 82.
[2]) Zehntbauer, Verfassungswandlungen im neueren Österreich, S. 71.
[3]) Toman, a. a. O., S. 132.
[4]) Ebenda, S. 188.
[5]) Ebenda, S. 215 f.

unbestritten.[1]) Und so blieb die Sachlage im allgemeinen in Böhmen, bis das Jahr 1848 auch hier, wo bisher nur Kämpfe der — adligen — Stände ausgefochten waren, das Erwachen des Nationalbewußtseins zeitigte.

Dies war schon in den Jahrzehnten vorher durch die Pflege der nationalen tschechischen Geschichte, Literatur und Sprachforschung erwacht und wurde selbst von deutscher Seite lebhaft unterstützt. Im Frühjahr 1848 jedoch, als die Deutschen in Österreich und Böhmen noch keine nationalen, sondern nur politische Wünsche äußerten, zeigte sich, daß die Tschechen sehr bald das nationale Moment in den Vordergrund stellten. Nach dem Grundsatz, daß jede Nation einen Staat bilden und jeder Staat eine Nation sein müsse, verlangten die Tschechen, das verführerische Beispiel der Magyaren in ihrem nahezu selbständig gewordenen ungarischen Staate mit seinen Nebenländern vor Augen, daß Böhmen mit seinen „Nebenländern" Mähren und Schlesien eine ähnliche Stellung in der Gesamtmonarchie einnehmen solle, wobei die Tschechen im Reiche St. Wenzels gleich den Magyaren in Ungarn „das" Staatsvolk sein sollten. Und so zeigte sich gleich im Anfang der tschechischen Bewegung die Wahrheit des Wortes von Eötvös, daß sich unter der Forderung der „Gleichberechtigung" immer der Trieb eines Volkes nach Herrschaft verberge.

Diese Forderungen der Tschechen nach staatsrechtlicher Sonderstellung der Länder der böhmischen Krone und nach Schaffung ihres nationalen Staates, die sie mittels Petitionen der kopflosen und eingeschüchterten Wiener Regierung vortrugen, wurden ihrer Erfüllung nahegerückt durch die beiden Allerhöchsten Handschreiben vom 23. März und 8. April 1848, welch letzteres in der Geschichte den Namen der „böhmischen Charte" trägt.[2]) Dieses Kabinettschreiben kam den tschechischen Wünschen sehr weit entgegen. Es wurde darin nichts weniger, als die Errichtung verantwortlicher Zentralstellen in Böhmen zugesagt und die Gleichberechtigung der deutschen und tschechischen Nation gewährleistet; auch wurde die alte Ständeversammlung in eine moderne repräsentative Körperschaft auf Grund eines gemäßigten Wahlrechts verwandelt. Dies

[1]) Zehntbauer, a. a. O., S. 69 f.

[2]) Darüber siehe das Nähere bei: Zehntbauer, a. a. O., Abschn. II und III.

kaiserliche Kabinettschreiben ist deshalb so wichtig, weil es nach Ansicht der Tschechen „die Kontinuität des böhmischen Staatsrechts“ [1]) anerkannte und weil es so eine wichtige Grundlage aller ihrer späteren Kämpfe bildet; eine Auffassung, die um so bemerkenswerter ist, als der oberste Gerichtshof zu Wien ein halbes Jahrhundert später (13. Dezember 1898) die Entscheidung fällte: das Kabinettschreiben vom 8. April 1848 stelle sich im Sinne des damaligen Staatsrechts als Gesetz dar, das durch kein späteres Gesetz aufgehoben worden sei und auf dem alle seither für das Königreich Böhmen erlassenen Sprachenverordnungen beruhten.[2])

Es kennzeichnet ihre Lage innerhalb des Reiches, daß die Tschechen ihr föderalistisches Programm in einem entscheidenden Punkte mehrmals geändert haben, indem sie sich allmählich von dem ethnischen zu dem territorialen bekehrten. Der „Vater“ und Geschichtschreiber der tschechischen Nation, Palacky, trat nämlich ursprünglich für die Einteilung des Reiches nach den großen territorialen Gruppen — Länder der böhmischen Krone, Galizien usw. — ein, entschied sich aber, als die Revolution gebändigt war, auf dem ersten österreichischen Reichstag zu Kremsier für das ethnische Programm, die Einteilung des Reiches nach rein nationalen Gruppen (Deutschösterreich, Tschechischösterreich usw.), was uns weiter unten beschäftigen soll. Denn dies Programm, das allen Minderheiten das willkommenste ist, drängte sich von selbst auf bei Betrachtung der Lage der Tschechen im Gesamtstaat und in dessen Volksvertretung, wo die Tschechen nicht wie im Lande Böhmen die Mehrheit, sondern eine Minderheit sind, und das sich ihnen so lange empfahl, als die Idee der Zentralisation des Gesamtstaates die der Kronländerautonomie zurückdrängte.

Aber es dauerte nicht lange, bis die Tschechen wieder zu ihren alten Forderungen zurückgefunden hatten, auch diesmal, wie früher schon immer, durch das erfolgreiche Beispiel der Magyaren ermuntert und angefeuert. Aus der Tatsache, daß sie zusammen mit Ungarn 1526 als freies Volk die Monarchie gebildet haben, folgerten sie die gleichen Ansprüche, wie sie die Magyaren vertreten, ohne zu erkennen, daß diese sich der Krone gegenüber in einer ganz anderen Stellung befinden, da sie den Wiener

[1]) Kramarsch, Das böhmische Staatsrecht, S. 22.
[2]) Zehntbauer, a. a. O., S. 146 f.

Absolutismus erfolgreich haben abwehren können, dem die Tschechen vollständig erlegen sind.[1])

Es ist deshalb verständlich, daß die Tschechen das Oktoberdiplom, das auf Anerkennung der „historisch-politischen Individualitäten" begründet ist, mit Befriedigung begrüßten und selbst das Februarpatent mit einiger Genugtuung aufnahmen, da es sie wenigstens wieder in den Besitz des böhmischen Landtags brachte, so sehr seine nationale Zusammensetzung auch zu beanstanden sein mochte. Ihre Erwartungen in den dem Abschluß des Ausgleichs vorhergehenden Jahren stiegen höher, als die Regierung (Belcredi), um Ungarn willfährig zu machen, Pläne erwog, statt des Zentralismus und Dualismus eine „Pentarchie", eine Föderation der die Monarchie bildenden fünf großen Ländergruppen, zu schaffen, wobei die Tschechen mit Zweidrittelmehrheit über die Deutschen der Sudetenländer hätten herrschen können.

Diese Hoffnungen zertrümmerte Beust durch den Sturz Belcredis, die Einberufung des deutsch-zentralistischen ordentlichen Reichsrates und den überstürzten Ausgleich mit Ungarn, der das vorläufige Ende der tschechischen Hoffnungen bedeutete.

Der Kampf gegen den Dualismus, diese deutsch-magyarische Verdoppelung des verhaßten Zentralismus, wurde der Inhalt der tschechischen Politik bis zum heutigen Tage. Was den Magyaren recht ist, muß den Tschechen billig sein! Der staatsrechtliche Trialismus, anknüpfend an die Situation von 1526, blieb das Ideal, und der Kampf richtete sich mit aller Erbitterung gegen die österreichische Dezemberverfassung von 1867, die den angeblich deutschen Zentralismus festsetzte. Im Lande Böhmen in der Mehrheit, sahen sich die Tschechen in dem die wichtigsten staatlichen Angelegenheiten behandelnden, die Staatseinheit verkörpernden Wiener Reichsrat als eine hoffnungslose Minderheit; und ihr Ziel wurde es, die Autonomie ihres Landtages auf Kosten des österreichischen Reichsrates so viel wie möglich zu erweitern, um doch noch zu ihrem „Staate" zu kommen. Die Verfassung des Jahres 1867 ist, wie Kramarsch, der erste Führer der Nation, sagt, für alle Verteidiger des böhmischen Staatsrechtes rechtlich ungültig. Sie ist zwar Gesetz, hat aber für die Tschechen keine rechtliche Autorität (sic!), weil hier über die Grundrechte der böhmischen Krone Vertreter anderer Länder entschieden haben, welche absolut kein Recht haben, sich

[1]) Eisenmann, a. a. O., S. 349.

in die Rechtssphäre Böhmens einzumischen. Nur durch ein beiderseitiges freies Abkommen zwischen König und Vertretern der böhmischen Länder können gewisse Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung einer gemeinsamen Volksvertretung und Regierung abgetreten werden.[1])

Um diesen stark magyarisch gefärbten Gedankengang zu verstehen, müssen wir uns noch etwas genauer mit dieser seltsamen, aber nichtsdestoweniger in den tschechischen Köpfen sehr lebendigen Betrachtung befassen.

Wir haben gesehen, daß Maria Theresia es war, die auf Grund ihrer absoluten Herrscherrechte der staatlichen Selbständigkeit der böhmischen Länder ein Ende machte, indem sie verwaltungsrechtlich die böhmischen mit den deutschen Erbländern zu einem Einheitsstaat von deutscher Färbung verschmolz. Diese absolutistische Maßregel nun, die natürlich ohne vorheriges Befragen der „Stände" erfolgte, gilt den tschechischen Staatsrechtlern, die nichts lieber tun, als in vergilbten Dokumenten blättern, als ein „Rechtsbruch"![2]) Und das Ziel der tschechischen Politiker ist es, den status quo ante, d. h. vor dem Jahre 1749, das hier als Normaljahr erscheint, wiederherzustellen. „Deshalb ist," verkündet Kramarsch, „das böhmische Staatsrecht, das Recht auf Einheit und Unzertrennlichkeit der drei Länder der böhmischen Krone, auf ihre legislative und administrative Selbständigkeit und Unabhängigkeit, nicht aufgehoben, sondern besteht voll und ganz zu Recht, weil ein Recht durch eine Tatsache, auch wenn dieselbe ein Gesetz wurde (sic!), zwar außer tatsächliche Übung gesetzt, aber nie und nimmer aufgehoben werden kann. Das ist die unverrückbare rechtliche Basis des böhmischen Staatsrechts."[3]) „Das böhmische Staatsrecht ist," erklärt Kramarsch zusammenfassend, „heute das, was *vor* dem unberechtigten und gewaltsamen Eingriff Maria Theresias das öffentliche Recht Böhmens war: das Recht der habsburgischen Dynastie auf die Krone Böhmens nach dem Erbrecht der Pragmatischen Sanktion, das Recht der legalen Vertreter der drei böhmischen Länder, im Fall des Aussterbens der Dynastie frei einen neuen König zu wählen, das Recht auf die Unteilbarkeit und Einheit der drei Länder und das Recht auf

[1]) Kramarsch, Das böhmische Staatsrecht, S. 25.
[2]) Vgl. Kramarsch, Das böhmische Staatsrecht, S. 20.
[3]) Ebenda.

unbeschränkte legislative und administrative Selbständigkeit der Länder der böhmischen Krone." [1])

Man sieht unschwer, wie die Tschechen, nach magyarischem Beispiel, krampfhaft die „Rechtskontinuität" ihres „Staatsrechts" zu beweisen streben, und es ist für jeden Nichttschechen nichts anderes als komisch, wie sie in diesem Eifer auf das Jahr 1749 als Normaljahr verfallen. Es hieße doch alles tatsächlich Gewordene einfach auf den Kopf stellen, wenn man das seit der Epoche des absolutistischen Machtstaates in Europa Geschaffene leugnen wollte. Dann kann man ja gleich auf die Zeiten Barbarossas oder Karls des Großen zurückgehen. „Soll sich nicht alles staatliche Leben," sagt Tezner mit Recht, „in ein jegliche rechtliche Betrachtung ausschließendes und unentwirrbares Chaos von lauter rechtlichen Pendenzen auflösen, so muß in der Epoche des Machtstaates davon ausgegangen werden, daß ein bisher souveränes Gemeinwesen durch den tatsächlichen Verlust seiner Souveränität auch von Rechts wegen nicht mehr souverän ist, und daß der Charakter des Untergangs der Souveränität als einer rechtsvernichtenden Tatsache auch durch das Widerstreben des davon betroffenen Volkes nicht berührt wird." [2]) Dann gäbe es noch heute ein Königreich Polen, einen böhmischen Staat, ein Königreich Hannover, ein französisches Elsaß-Lothringen usw. Die Tschechen dürfen keinesfalls hoffen, mit ihren Argumenten auf irgend jemand Eindruck zu machen; es wirkt nur abstoßend, wenn ein von nationalem Hochmut und von Herrschsucht toll gewordenes Volk seine eingestandenen Ziele mit staatsrechtlichen Mäntelchen verhüllen will. Was die Tschechen mit ihrem Staatsrecht beabsichtigen, ist klar: die drei Millionen Deutschen der Sudetenländer unter ihr Joch beugen. Man sollte sich aber immer klarmachen, daß diese Bestrebungen und Gelüste genau so lange dauern werden wie die magyarische Herrlichkeit in Ungarn; denn die Magyaren sind die Lehrmeister der Tschechen gewesen, wenn sie auch inkonsequenterweise die erbittertsten Gegner des böhmischen Staatsrechtes sind — das doch ebenso ehrwürdig ist, wie das ungarische —, da das Beispiel einer Föderalisierung Österreichs auf die ungarischen Nationalitäten aufreizend bis zum Bürgerkriege wirken müßte, und weil die Errichtung eines tschechischen

[1]) Kramarsch, Das böhmische Staatsrecht, S. 34.

[2]) Tezner, Das staatsrechtliche und politische Problem der österreichisch-ungarischen Monarchie. Archiv des öffentlichen Rechts 1913, S. 123.

Staates den territorialen Bestand Ungarns bedrohen würde. Denn die Tschechen würden niemals auf die Slowaken Ungarns verzichten, wie die jüngste Entwicklung bewiesen hat.

Diese erbitterte Gegnerschaft der Magyaren sollten die Böhmen zum ersten Male erfahren, als während der Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn Graf Hübner den ungarischen Ministerpräsidenten Andrássy fragte: „Nicht wahr, darum kümmern Sie sich nicht besonders, wie die Verhältnisse in den anderen Teilen der Monarchie organisiert werden, nur soll es auf konstitutioneller Basis geschehen?" Worauf Andrássy bestimmt erwiderte, daß die innere Einrichtung Österreichs für Ungarn durchaus keine gleichgültige Sache sei![1]) Diese seine Ansicht legte er noch im Jahre 1866 dem Monarchen in einer großen Denkschrift vor, in der er noch einmal alle Vorteile des Dualismus und alle Nachteile des Föderalismus zusammenfaßte, d. h. eines Föderalismus, bei dem auf Grund des böhmischen Staatsrechts den Tschechen, den Vorkämpfern des slawischen Gedankens, die Herrschaft über die Millionen Deutschen in den Sudetenländern überlassen worden wäre.

„Eine künstliche Rekonstituierung der böhmischen Krone," sagt Andrássy in seinem Vortrage, „und eine Gruppierung der slawischen Provinzen um dieselbe würde nur ein Werk innerhalb Österreichs anfangen, welches außerhalb desselben vollendet werden müßte." Dann fährt er fort: „Die Grundzüge der Pragmatischen Sanktion neuen föderalistischen Ideen opfern, hieße nicht nur ganz Ungarn der Monarchie entfremden, sondern auch die Monarchie selbst ihrer stärksten Basis berauben. Das Aufgeben der einmal angenommenen legislativen Vereinigung der Erbprovinzen hieße das deutsche Element um seine kulturhistorische Mission, d. h. um seine Mission in der Monarchie bringen. Und die Folge davon wäre, daß man sehr bald in Berlin oder München den Schmerzensschrei der deutschen Provinzen hören würde, so wie man in Florenz den Schmerzensschrei der italienischen Provinzen seinerzeit gehört hat. Im Gegenteil wird durch die legislative Vereinigung der Erbprovinzen ... die Monarchie gegen die Deutschtümelei des deutschen Elementes durch die Vermischung mit den slawischen gesichert, das slawische dagegen durch das deutsche gehindert, eine Zentrifugalpolitik zu befolgen."[2])

---

[1]) Wertheimer, Graf Julius Andrássy, I, S. 231.
[2]) Ebenda, I, S. 224 f.

Die Politik des divide et impera wird hier also in kluger Berechnung als das arcanum imperii gepriesen. Dann wendet sich Andrássy gegen die Möglichkeit, etwa in Österreich allein den Föderalismus einzuführen und in Ungarn eine davon ganz verschiedene Politik zu treiben. „Hat Ungarn seine Integrität, während in der anderen Hälfte der Monarchie nicht das deutsche, sondern die slawischen Elemente ein künstliches Übergewicht bekommen, so würde eine jede Regierung oft gezwungen sein, diejenigen Tendenzen in der einen Hälfte der Monarchie zu bekämpfen, die sie in der anderen Hälfte mit allen Mitteln künstlich zu erhalten trachten müßte." Es zeigt den ganzen Wandel der Zeit, daß damals Andrássy so wenig an ein Übergewicht Ungarns in der Monarchie dachte, daß er dies gerade als gefährlich für die Monarchie erachtet. Denn nach seiner Ansicht wäre ein vereinigtes Ungarn neben einem zerstückelten Österreich wie ein großer Stein zwischen Kieseln, der diese bald zum Nachteil der ganzen Monarchie auseinanderdrücken würde."[1])

Auf diese entschiedene und entscheidende magyarische Gegnerschaft gegen die Einführung des Föderalismus stießen die Tschechen auch im Jahre 1871 unter dem Ministerium Hohenwart-Schäffle, gerade in dem Augenblick, wo sie dem Siege schon so nahe waren wie niemals wieder.

Die Geschichte dieses Versuches, das böhmische Staatsrecht zu verwirklichen, ist dadurch bestimmt, daß nicht das tschechische Volk, sondern der böhmische Feudaladel die Führung innehatte, und daß sein Programm des Staatsrechts eine innere Halbheit und Unwahrheit zeigte. Denn diesmal handelte es sich um Sonderrechte allein des Landes Böhmen, nicht auch seiner „Nebenländer". Mit Recht bemerkt Eisenmann von diesen Bestrebungen: „Die Tschechen haben nur die Wahl zwischen dem ganz historischen Programm — dem Staatsrecht der drei Wenzelsländer — oder einem rein ethnischen: nämlich, die Deutschen ihrer Länder freizugeben und sich mit den Slowaken zu vereinigen, dieser großen Reserve ihrer Nationalität. Aber ein böhmisches Staatsrecht, reduziert auf die Provinz Böhmen, hat nichts Nationales."[2])

Das Bündnis des mächtigen, stolzen und einflußreichen Hochadels von Böhmen mit den Tschechen — der Clam-Martinitz,

[1]) Alles nach Wertheimer, a. a. O., I, S. 224 f.
[2]) Eisenmann, a. a. O., S. 225.

Thun, Schwarzenberg usw. — beruhte vor allem darauf, daß diese Magnaten in dem selbständigen Königreich Böhmen eine ihrem Ehrgeiz entsprechende Stellung einnehmen wollten, die ihnen in dem deutsch-zentralistischen Gesamtstaat nicht winken konnte; und die Tschechen, froh, solch mächtige Fürsprecher zu haben, folgten zunächst willig ihren feudal-klerikalen Führern.

Als der Kaiser das Ministerium Hohenwart-Schäffle berief, lag ihm vor allem daran, die Tschechen, die sich auf Grund einer staatsrechtlichen „Deklaration" weigerten, den Wiener Reichsrat zu beschicken, zu versöhnen. Der Kaiser war bezüglich der Richtigkeit der bisher verfolgten Politik, die sich allein auf die deutsch-liberalen Zentralisten stützte, schwankend geworden, da sämtliche nichtdeutsche Nationalitäten dem Wiener Reichsrat den Rücken kehrten. In dieser Lage traf es sich gut, daß Graf Hohenwart seinen fähigsten Gehilfen in dem aus Württemberg stammenden bekannten Nationalökonomen an der Wiener Universität, Professor Albert Schäffle, fand, der vor dem Kaiser den Gedanken der Erhaltung Österreichs mit Hilfe der Volksmassen gegenüber der liberal-plutokratischen Mittelklasse vertrat.[1]) Seiner Ansicht nach mußte die Habsburgermonarchie nicht nur von den Deutschen und Magyaren, sondern als drittem konstituierendem Elemente „von den Rußland gegenüber unter Österreichs Schutz sich selbständig individualisierenden West- und Südslawen" getragen werden.[2]) Diesen unzweifelhaft richtigen Gedanken aber suchte Schäffle durch in ihren Folgen sich nahezu als Katastrophenpolitik herausstellende Mittel zu verwirklichen.

Wir können uns nicht mit allen Einzelheiten der Ära Hohenwart abgeben, sondern wollen uns nur die Hauptsachen vor Augen führen.

Die föderalistischen Absichten des Ministeriums zeigten sich zunächst in dem am 25. April 1871 vorgelegten Gesetzentwurf, der die Machtbefugnisse der Landtage wesentlich erweitern sollte. Diesen sollte das Recht zustehen, über eine ganze Reihe von bisher dem Reichsrat zustehenden Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen.[3]) Als dieser Gesetzentwurf scheiterte, betrat das Ministerium den Weg der gesonderten Konzessionen, zunächst für Galizien.

---

[1]) Wertheimer, a. a. O., I, S. 561.
[2]) Charmatz, Österreichs innere Geschichte 1848—1907, I, S. 103.
[3]) Ebenda, S. 104.

Im April wurde ein besonderer Minister für Galizien, also ein polnischer Landsmannminister, ernannt und dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf über die Sonderstellung Galiziens vorgelegt, der diesem Lande weitgehende Sonderrechte verlieh. Als auch dieser Gesetzentwurf infolge Schließung des Reichsrats scheiterte, schritt Hohenwart, nachdem er sich in Galizien, Böhmen und Tirol ergebener Statthalter versichert hatte, an die Auflösung des Abgeordnetenhauses und von sieben zur deutsch-liberalen Verfassungspartei haltenden Landtagen. Durch Regierungserlaß vom 9. August 1871 wurde die Zahl der nichtdeutschen und klerikalen Wähler durch Herabsetzung des Wahlzensus beträchtlich vermehrt. Diese „Zehnguldenmänner" verschafften denn auch der Regierung einen durchschlagenden Sieg bei den Wahlen.

Alle diese Maßregeln aber waren nur Mittel zu dem einen großen Zweck, die Tschechen zu befriedigen und das böhmische Staatsrecht wenigstens für das engere Böhmen durchzusetzen.

Seit dem Mai waren zwischen der Regierung (Schäffle) und den böhmischen Führern in Prag und Wien Verhandlungen geführt worden, deren Ergebnis Graf Clam-Martinitz in den sogenannten „Fundamentalartikeln" zusammenfaßte. Diese Artikel — die neue „Verfassung" Böhmens und Zisleithaniens — „waren durchaus nicht die Endverabredung des zu schaffenden Ausgleiches, sondern nur der Ausdruck dessen, was äußersten Falles den Deklaranten eingeräumt werden konnte, wenn die Vertreter der übrigen zisleithanischen Kronländer zustimmten".[1]) Also genau dasselbe wie das ungarische 15er-„Elaborat", das erst später zum Ausgleichsgesetz wurde, als man darauf verzichtet hatte, die österreichische Volksvertretung zu Rate zu ziehen.

Diese „Fundamentalartikel" und ihre Geschichte, wenn sie auch niemals Gesetz wurden, sind aber doch so wichtig zur Erkenntnis der tschechischen Bestrebungen und der inneren Struktur der Monarchie, daß wir sie näher betrachten wollen. Sind sie doch überdies das klassische Zeugnis für den auch jetzt noch von mächtigen Klassen und Nationen ersehnten „Kronländer-Föderalismus".[2])

Die wichtigste und für das Schicksal des ganzen Entwurfs entscheidende Frage, nämlich das Verhältnis der Fundamentalartikel zum ungarischen Ausgleich, wird in den Artikeln I—VIII

[1]) Schäffle, Aus meinem Leben, II, S. 13.
[2]) Die Fundamentalartikel bei Schäffle, II, S. 213 ff.

vorweg im positiven Sinne beantwortet: er bleibt unberührt. Nur die Art der Entsendung der Delegationen sollte einzig darin abgeändert werden, daß die Delegierten für Böhmen, die nach der Dezemberverfassung von 1867 zwar im Reichsrat, aber auch hier nur von den Abgeordneten des böhmischen Landtages zu wählen sind — erst seit 1873 besteht in Österreich die direkte Reichsratswahl — künftig im böhmischen Landtag selbst gewählt werden sollten. Man sieht, eine wichtige Änderung, so geringfügig sie scheint, da durch sie bereits der Staatscharakter Zisleithaniens berührt wird. Insofern hat Schäffle unrecht, wenn er meint, daß diese Änderung minimal sei; recht aber hat er mit der Behauptung, daß das Ausgleichsgesetz Ungarn keinerlei Grund zur Einsprache gegen diese Bestimmung bot, da nach dem G.-A. XII nur überhaupt zisleithanische Vertretungskörper zur Entsendung der 60 Delegierten bestehen müssen.[1])

Aber weit wichtiger als diese Bestimmung ist der Artikel IX der Fundamentalartikel, der den staatlichen Charakter Österreichs in weit höherem Maße veränderte. „Alle das Königreich Böhmen betreffende Angelegenheiten," besagt er, „welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtags bezw. der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an."

Also zwischen dem Gesamtreich, der Monarchie, und den Landtagen gibt es danach keine Zwischeninstanz, nämlich den bisherigen österreichischen Staat, mehr; er ist ausgelöscht und damit die ganze Arbeit der Herrscher seit Maria Theresia vernichtet!

Da aber die Tschechen niemals auf die Erfüllung dieser extremen Wünsche rechnen können und da selbst mit dem besten Willen die Arbeit und das Interesse von Jahrhunderten nicht auszulöschen ist, führen sie den österreichischen Staat durch die Hintertür des Artikels X wieder ein; aber bis zur Unkenntlichkeit entstellt und in einem Schwebezustand zwischen Leben und Tod. „Weil es aber," sagt der Artikel X, „außer den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Königreiche und Länder selbst ratsam und wünschenswert ist, übrigens auch in dem von dem Königreiche Böhmen angenommenen Übereinkommen mit dem Königreiche Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet

[1]) Schäffle, a. a. O., II, S. 14.

worden sind, welche zwar nicht gemeinsam, doch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, so erkennt der Landtag das Bedürfnis an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorsorge zu treffen."

Und so lassen die Tschechen im Artikel XII noch eine Art von zisleithanischem Reichsrat gelten: „In Würdigung des in Artikel X anerkannten Bedürfnisses ist das Königreich Böhmen zu einem Übereinkommen mit den übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern zu dem Zwecke bereit, daß, insolange nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird, die dem Königreiche Böhmen im Sinne des Artikels IX zustehende Legislation in den im vorhergehenden Artikel angeführten Angelegenheiten auf einen Kongreß von durch die Landtage zu wählenden Delegierten übertragen werde."

Dieser „Delegiertenkongreß" (Reichsrat) wäre für folgende Angelegenheiten zuständig gewesen:

a) für die Militärangelegenheiten; doch sollen die Rekrutenkontingente nach der Bevölkerungsziffer auf die Länder verteilt werden, und Änderungen hierin sind vom böhmischen Landtag zu genehmigen;
b) für die Finanzangelegenheiten; auch hier mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Böhmens (Normierung eines Beitrags für die Staatsschuld);
c) für Münz-, Geld-, Bank-, Maß- und Gewichtswesen, See- und Wechselrecht, Patentwesen, Marken- und Musterschutz;
d) das Verkehrswesen, soweit es wirklich gemeinsam ist;
e) Staatsbürgerschaft und Fremdenrecht, während Heimatrecht und Volkszählungswesen den Landtagen verbleiben sollte;
f) die Zivilrechts-, Polizeistraf- und Strafjustizgesetzgebung und die Justizverwaltung wird aus dem Reichsrat ausgeschieden;
g) desgleichen kommen an die Länder: die Medizinalgesetzgebung, ferner die Gesetzgebung über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und die Gesetze über die allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheitsrechte.[1])

Für die Zentralvertretung sollen dagegen vorbehalten bleiben: Die Gesetzgebung über den Schutz des geistigen Eigentums, Fest-

[1]) Vgl. dazu die Kompetenz des österreichischen Reichsrats: Anlage V.

stellung der Grundsätze über das Unterrichtswesen und die Gesetzgebung über die Universitäten.

Die Verwaltung der aufgezählten Angelegenheiten wird einem Ministerium übertragen, „welches (Artikel 13) aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressortministern, dann aus den Hofkanzlern, eventuell den denselben gleichgestellten Länderministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmenverhältnisses besteht".

Natürlich mußte in der neuen Verfassung auch das Herrenhaus, bisher der Hort des altösterreichischen Zentralismus, fallen. An seine Stelle sollte ein „Senat" treten, auf dessen Erfindung seine Schöpfer nicht wenig stolz waren und der in der Tat als eine ausgleichende Instanz an Stelle der mit dieser Aufgabe überbürdeten Krone Gutes gewirkt hätte. Der Senat sollte nach Artikel XVII sein eine „zur Erledigung bestimmter, zur Verhandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignenden Angelegenheiten" gebildete „eigene, unabhängige Körperschaft". Als Gegenstände der Wirksamkeit dieser halb vom Kaiser auf Lebensdauer ernannten, halb aus erblichen Mitgliedern bestehenden Körperschaft wurden bezeichnet:

1. die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Teile desselben belasten, oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auflegen;
2. die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche Entscheidung anruft;
3. Entscheidungen von Fall zu Fall über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Delegiertenkongresse und den Landtagen auf Grundlage der Fundamentalgesetze über die dem Delegiertenkongresse übertragenen Angelegenheiten;
4. die Beratung und Beschlußfassung über Anträge auf Änderungen der Fundamentalgesetze über die dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder über Anregung der Landtage oder der Regierung;
5. in den im Artikel XII vorgesehenen Fällen die Begutachtung des von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Anteils;

6. die Judikatur in Fällen von Ministeranklagen wegen Verletzung der Gesetze in den dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten;
7. die gutachtliche Äußerung über die im Artikel 11 (zisleithanische gemeinsame Angelegenheiten) aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Seine Majestät ein Gutachten verlangt.

„In allen die staatsrechtliche Stellung des Königreichs oder der Krone Böhmen betreffenden Angelegenheiten," schließt dieser Artikel bedeutungsvoll, „wird die Zustimmung des böhmischen Landtags vorbehalten."

Natürlich waren sich Hohenwart und Schäffle wie auch die Führer der Tschechen bewußt, daß sich die Deutschen weder in Österreich insgesamt, noch besonders in Böhmen, freiwillig unter das Joch des böhmischen Staatsrechts beugen würden. Deshalb bestand die Regierung auf der Regelung des Artikels 19 der Verfassung über die Gleichberechtigung der Nationalitäten und legte zur Beruhigung für die Deutschen in Böhmen dem Landtag den Entwurf eines Nationalitätengesetzes vor, dessen § 1 dem tschechischen und deutschen Volksstamm in allen Beziehungen gleiches Recht auf Achtung, Wahrung und Pflege des nationalen Eigenwesens und besonders der Sprache verbriefte. Nach § 9 sollte kein Beamter oder Richter angestellt werden, der nicht beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig wäre. Ferner sollte der böhmische Landtag in nationale Kurien geteilt werden, deren jede mit Zweidrittelmehrheit eine Vorlage zu Fall bringen konnte, die ihr für ihre Volksgenossen nachteilig erschiene.

Diese Beruhigungspulver aber verfingen nicht.

Eine ungeheure, fast revolutionäre Erregung bemächtigte sich des deutschösterreichischen Volkes, als die Fundamentalartikel bekannt wurden. In dem Wettlauf um die nationale Mehrheit -- deutscher Reichsrat, tschechischer Landtag, um in Schlagworten zu reden — schienen die Tschechen die Sieger zu werden. Die Organisation des Reiches drohte zerschlagen, das Deutschtum der Sudetenländer für ewige Zeiten dem böhmischen Leuen zum Fraße vorgeworfen zu werden. Konnte ein Mensch glauben, daß die Tschechen in „ihrem" Landtag sich noch groß um das Reich, um die verbürgten Rechte kümmern würden? „Ein Chaos von Rechten und Pflichten, Vertretungskörpern und verantwortlichen Regie-

rungspersonen wäre auf dem Gebiete der Habsburgermonarchie entstanden." „Die Annahme der Fundamentalartikel hätte nicht den Frieden gebracht, sie würde den Krieg in Permanenz erklärt haben."[1])

Das Ministerium Hohenwart aber und die von ihm beratene Krone dachte anders. Am 12. September 1871 erfloß jenes Reskript an den böhmischen Landtag, das den Tschechen die ersehnte Epoche ihrer Herrschaft, den Deutschen aber die ihrer ewigen Knechtschaft anzukündigen schien: „Eingedenk der staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmen," hieß es da unter anderem, „und des Glanzes und der Macht bewußt, welche dieselbe Uns und Unseren Vorfahren verliehen hat, eingedenk ferner der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens jederzeit Unseren Thron stützte, erkennen Wir gerne die Rechte dieses Königreichs an und sind bereit, diese Anerkennung mit Unserem Krönungseide zu erneuern."

Diese Hinwendung zu den Tschechen, denselben „Treuen", die zu Beginn des Jahres 1871 sich durch Vermittlung ihres Führers Rieger an den russischen Gesandten in Wien gewendet hatten, um Rußland die tschechische Hilfe zuzusagen, wenn es sich gegen das überhandnehmende Germanentum wenden sollte,[2]) diese Infragestellung der Grundlagen des Staates und diese Verleugnung seiner Geschichte und Überlieferung brachte die Deutschen zum schärfsten Widerstand. Am 17. September proklamierten die verfassungstreuen Abgeordneten den Nichteintritt in den Reichsrat, der jetzt nach den letzten Wahlsiegen der Regierung eine föderalistische Mehrheit gehabt hätte.[3]) Die herrschende Stimmung kam elementar zum Ausdruck, als bei einer Wiener Universitätsfeier am 9. Oktober die Studenten den Unterrichtsminister Habietinek unter Pereatrufen zum Verlassen des Saales zwangen, während dem ebenfalls anwesenden Reichskanzler Grafen Beust stürmische Ovationen bereitet wurden. Aber nicht allein dieser Zwischenfall, der das Ministerium zwang, den Kaiser aufzufordern, zwischen ihm und Beust zu wählen, und nicht allein die fast revolutionäre Stimmung der Deutsch-Liberalen hätte die Zerlegung Österreichs in lose zusammenhängende Kronländer und damit den Beginn des allgemeinen Nationalitätenkrieges gehindert. Die Hoffnungen der Tschechen scheiterten vor allem an dem stahlharten Willen der Magyaren, den

[1]) Charmatz, Österreichs innere Geschichte 1848—1907, I, S. 108.
[2]) Wertheimer, Graf Julius Andrássy, I, S. 564.
[3]) Charmatz, a. a. O., I, S. 109.

glücklich heimgebrachten 67er Ausgleich nicht in Frage stellen zu lassen und den Grundgedanken des Dualismus rein zu erhalten. Denn indem die Tschechen nachträglich den Ausgleich gnädig guthießen, zogen sie sein rechtliches Bestehen in Zweifel und rüttelten insofern allerdings an seinen Bestimmungen dadurch, daß sie das Herrenhaus, das 20 Vertreter in die Delegationen zu entsenden hatte, in einen wesentlich anders gearteten „Senat" umwandeln wollten.

Ein sehr wichtiges Mittel, um auf die Gefährlichkeit der slawischen Umtriebe hinzuweisen, bot dem ungarischen Ministerpräsidenten ein Putschversuch in Kroatien, der Anfang Oktober erfolgte, aber sehr schnell unterdrückt wurde. Die gemeinsame slawische Gefahr, die Deutsche und Magyaren gleichmäßig bedrohte, wurde offenbar; offenbar aber auch die Verblendung der Tschechen, die in ihrem Hochmut die zwei Träger der Großmachtstellung der Monarchie gleichzeitig herausforderten. Und so war, nachdem auch Beust in einer umfangreichen Denkschrift den Kaiser auf die gefährliche Stimmung der Deutschösterreicher und die Nachteile der ministeriellen Politik hingewiesen hatte, durch welche die eben begonnene Politik der Annäherung an Deutschland aufs äußerste erschwert werde, und nachdem am 20. Oktober in einem großen Kronrat das Hohenwartsche System von Andrássy und dem österreichischen Finanzminister v. Holzgethan einer vernichtenden Kritik unterzogen war, das Schicksal dieses ernstesten föderalistischen Versuches besiegelt. Am 21. Oktober entbot der Kaiser Franz Joseph die beiden Ministerpräsidenten zu sich und ließ sie in seiner Gegenwart ihr Rededuell für und wider die Fundamentalartikel ausfechten. Doch als Andrássy den Österreicher unter Hinweis auf die Erregung der Deutschen fragte, ob er allenfalls auch bereit sei, das böhmische Staatsrecht mit Kanonen durchzusetzen, und Hohenwart das nicht zu bejahen wagte, brach der Kaiser das Gespräch ab und entschied sich für die Auffassung des ungarischen Ministerpräsidenten,[1]) der zugleich die Interessen der österreichischen Deutschen vertrat.

An den böhmischen Landtag erging ein Reskript in streng deutsch-zentralistischem Sinne,[2]) und mit dem Ministerium Hohenwart-Schäffle wurde auch das böhmische Staatsrecht, der Kronländerföderalismus und die Hoffnung der Tschechen — vorerst — begraben. Gesiegt hatten in dieser Krise zunächst die Magyaren,

[1]) Wertheimer, Graf Julius Andrássy, I, S. 600.
[2]) Schäffle, a. a. O., II, S. 30 f.

deren Übergewicht in der Monarchie jetzt vor aller Augen lag, und ihr Wille, den Grundgedanken des Dualismus, die deutsch-magyarische Vorherrschaft, unangetastet zu lassen und jede Veränderung in Österreich, wenn nötig gewaltsam, zu verhindern. Gesiegt aber hatte auch die alte österreichische Tradition Maria Theresias, die aus den deutschen und böhmischen Ländern einen Staat gemacht hatte, der sich nicht durch den Willen einer Minderheit wieder auflösen ließ. Gescheitert war vor allem der Gedanke des Länderföderalismus, der die nationalen Minderheiten in den einzelnen Kronländern für ewige Zeiten der Mehrheit überantwortet, ohne daß sie die Möglichkeit haben, ihr Recht da zu suchen und zu finden, wo nach der Ansicht der deutschen Zentralisten die Quelle alles Rechtes im Staate ist: im Reichsrat zu Wien.

Wenn auch seitdem die Krone streng an der Dezemberverfassung festhielt und wenn auch die Tschechen schließlich doch den Reichsrat in Wien besuchten, der durch immer neue Wahlreformen immer tiefere Schichten des Staates durch direkte Wahl mit sich verband, schließlich durch das allgemeine gleiche Wahlrecht, so ruhen die Tschechen doch nicht und halten unentwegt am böhmischen Staatsrecht fest.

Denn nach Kramarsch besteht die Hauptaufgabe der tschechischen Volksvertreter in Wien darin, die Föderalisierung des Reiches zu fördern.[1])

Diese staatsrechtlichen Bestrebungen, wenn sie auch niemals aufgegeben wurden, traten vor dem Kriege zurück vor den Aufgaben der praktischen, „opportunistischen" Politik, zu der sich die Partei der „Jungtschechen" bekannte, und die darin besteht, mit dem immer weiteren sozialen und politischen Aufstieg des tschechischen Volkes einerseits die Beamtenschaft des Landes Böhmen immer mehr zu tschechisieren, andererseits die Wiener Zentralstellen immer mehr, und zwar der Bedeutung des tschechischen Volkes entsprechend, mit Tschechen zu besetzen. „Ich sage offen," erklärt Kramarsch, „daß ich in keinem Umstande eine derartige Schwächung unserer Position und eine derartige Erniedrigung unseres Volkes in diesem Reiche erblicke, wie in der Tatsache, daß fast die gesamte Staatsverwaltung, soweit es sich um die Zentralinstanzen handelt, sich in deutschen Händen befindet."[2]) „Eine dem Geiste wie der Gesinnung

[1]) Kramarsch, Anmerkungen zur böhmischen Politik, S. 88.
[2]) Ebenda, S. 83.

nach böhmische (d. h. tschechische) Beamtenschaft, welche nicht das erniedrigende Gefühl haben muß, daß die eigentliche, die „höhere" Amtssprache nicht die Muttersprache, sondern eine fremde Sprache ist, bildet eines der wichtigsten Postulate der politischen und kulturellen Entwicklung unseres Volkes."[1])

Mit diesen Worten ist das große Problem kurz angedeutet, vor das sich das neue Österreich gestellt sieht: die Nationalisierung der staatlichen Beamtenschaft von den Zentralstellen bis zum Nachtwächter herunter, oder, mit anderen Worten, die völlige Internationalisierung des Staates bis in seine höchsten Spitzen. Es ist klar, daß dieser Prozeß nur schrittweise vor sich gehen kann, in demselben Maße, wie die Kraft eines Volkes in Österreich erstarkt, die ja alle, wie wir wissen, „um den Staat" kämpfen. Diese Nationalisierung der Beamtenschaft aber hätte zur Voraussetzung, daß die Nationen nach Möglichkeit abgegrenzt werden, um rein nationale Verwaltungssprengel zu erhalten. Es ist der Fluch der tschechischen Bestrebungen bis zum heutigen Tage, daß diese natürlichen Voraussetzungen jeder Regelung der Nationalitätenfrage hartnäckig abgelehnt und als „Landeszerreißung" gebrandmarkt werden. Ist doch, nach dem heiligen Staatsrecht, den Tschechen die Integrität des Königreichs Böhmen das teuerste aller Güter.[2]) Denn von den alten imperialistischen Ansprüchen haben die Tschechen nicht ein Jota abgelassen, im Gegenteil. Die Entwicklung aber hat gerade deswegen dazu geführt (über Sprachenerlässe, Ausgleichskonferenzen, Obstruktionen, Standrechte, Zertrümmerung des böhmischen Landtags), daß die Deutschen Böhmens, ein Drittel der Bewohnerschaft, die vollkommene administrative Trennung des Landes, ja sogar die Errichtung eines selbständigen Kronlandes Deutsch-Böhmen fordern, während das tschechische sine qua non die Erhaltung der absoluten Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung des Königreichs Böhmen ist.[3])

In diesem erbitterten Kampfe, bei dieser bis ins kleinste gehenden Politisierung und Nationalisierung der beiden Volksstämme zeigt sich ein für die ganze Zukunft Richtung weisendes Ergebnis: es ist der unzerstörbare Wille der Deutschen Böhmens gegenüber den tschechischen Wünschen und der tschechischen Herrschsucht nach

[1]) Kramarsch, Anmerkungen usw., S. 31.
[2]) Ebenda, S. 10.
[3]) Ebenda, S. 114.

Reichsunmittelbarkeit. Die Deutschböhmen wollen nicht mehr durch das Medium des böhmischen Landtages dem Reiche unterstehen, sondern nur als streng einheitlich nationale Provinz, als unmittelbarer Gliedstaat. Nicht mehr „historisch-politische Individualitäten", nicht vergilbte Staatsrechte sollen die Verfassung Österreichs bestimmen und bilden, sondern die wirklichen und lebendigen Glieder des Ganzen, die wahrhaft konstituierenden Elemente des Reiches: die Nationen auf ihren rein geschiedenen Siedlungsgebieten. Wie sagte doch Springer: Die Länder zerreißen die Nationen, kein Wunder, daß die Nationen die Länder zerreißen wollen!

Und so bahnt sich in Böhmen, der Pflegestätte des Kronländer-Föderalismus, eine neue Lösung des alten Reichsproblems an: der Föderalismus der Nationen. Zwei sich anscheinend ausschließende Gedanken, aber sich gleich doch darin, daß beide gegen die Grundidee des Dualismus von 1867 gerichtet sind, gegen den alten Zentralismus in Österreich, dessen Korrelat die magyarische Herrschaft in Ungarn ist.

Es kennzeichnet den Zustand der dualistischen Verfassung, daß ihr, wie in Österreich, so auch in den Ländern der ungarischen Krone ein Gegner erwachsen ist, der noch gefährlicher für ihren Bestand zu werden droht: die südslawische Bewegung, der wir uns nunmehr zuwenden wollen.

3. Die südslawische Frage

(Ungarn und Kroatien)

Das, was man gemeinhin unter dem Schlagwort: südslawische Frage versteht, ist das Problem, in welchem Verhältnis die in zahlreiche Territorien zerteilten, nach politischer und nationaler Einheit strebenden römisch-katholischen Kroaten und griechisch-katholischen Serben als Gesamtheit zum Reiche stehen können? Das Problem schließt also die Unterfrage nach dem kroatisch-serbischen Einheitsstreben ein.

Prüfen wir zunächst die Zahl der Südslawen und ihre Wohnsitze.

An Südslawen gibt es heute (außer den Bulgaren):

I. Slowenen (in Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien) . . .	1 400 000	1 400 000
II. Serbo-Kroaten		
A. Kroaten in Dalmatien . . .	500 000	
Istrien	200 000	
Kroatien-Slawonien . .	1 750 000	3 150 000
Bosnien-Herzegowina . .	400 000	
Ungarn	300 000	
B. Serben in Dalmatien . . .	100 000	
Kroatien-Slawonien . .	650 000	
Bosnien-Herzegowina .	850 000	5 400 000
Ungarn	500 000	
Montenegro	300 000	
Serbien	3 000 000	
C. Mohammedanische Serbo-Kroaten in Bosnien-Herzegowina		650 000
	Zusammen	10 600 000[1])

Es ist bestimmend für das Schicksal der Südslawen, daß mindestens zwei Drittel unter dem Zepter der Habsburgerdynastie sich befinden und daß im Lauf dieses Weltkrieges mit der Unterwerfung Serbiens und Montenegros die sogenannte „großserbische" Lösung ausgeschaltet ist, die vor dem Kriege den Süden des Reiches mit dauernder Gefahr bedrohte. Um so zwingender und unabweislicher aber ist jetzt die Lösung der südslawischen Frage im Sinne des Habsburgerreiches; und da wird alles darauf ankommen, daß die Magyaren, bisher die Todfeinde des südslawischen Volkes und seiner Einheitsbestrebungen, dazu vermocht werden, zu einer endgültigen und auch für die Interessen der Gesamtmonarchie befriedigenden Lösung die Hand zu bieten — wie man denn überall auf den Felsen des Magyarentums stößt. Denn wenn auch die Serbo-Kroaten in acht politisch getrennten Gebieten wohnen, von denen zwei, Istrien und Dalmatien, zu Österreich gehören und eigene Landtage haben, Bosnien und die Herzegowina Reichslande sind, die sogenannte Woiwodschaft zu Ungarn gehört, Serbien und Montenegro selbständige Staaten sind, so ist doch das mit Ungarn in einer Art von Bundesstaat befindliche Königreich Kroatien-

[1]) Die (runden) Zahlen nach Seton-Watson: Die südslawische Frage, S. 1, der sicherlich zu hoch greift.

Slawonien der politische und kulturelle Mittelpunkt der Nation, dessen Bewegungsfreiheit jedoch aufs schwerste durch die Abhängigkeit von der magyarischen Regierung in Budapest gehemmt ist.

Die Kroaten unterscheiden sich von den „Nationalitäten" des eigentlichen Ungarn dadurch, daß sie von den Magyaren, da sie eine eigene staatliche Geschichte und ein fest abgegrenztes eigenes Land mit darauf beruhender scharf ausgeprägter Nationalität haben, als eine in politischer Beziehung „besondere Nation" anerkannt werden, „die ein besonderes Gebiet besitzt".[1])

Die große Zeit Kroatiens gehört dem Mittelalter an, da Zwonimir in Spalato die Krone aus den Händen des Legaten Papst Gregors VII. empfing. Nach seinem Tode aber schon begann der Verfall der kroatischen Macht, und 1102 erkannte der Adel Kroatiens den König Koloman von Ungarn als seinen Herrscher an.[2]) Doch bestand seitdem nicht mehr als eine Personalunion zwischen beiden Ländern, und Kroatien suchte seine Handlungsfreiheit immerfort zu wahren, um nicht zu einer Provinz Ungarns herabzusinken. Besonders trat die Geschiedenheit von Ungarn, obwohl seit der Regierung Kaiser Sigismunds eine besondere Krönungszeremonie außer der ungarischen nicht mehr stattfand, nach der Schlacht von Mohacs hervor, die Ungarns Selbständigkeit vernichtete und es den Türken auf 160 Jahre überlieferte. Am 1. Januar 1527 wählten nämlich die Stände Kroatiens den Habsburger Ferdinand I. zum König und bestätigten sein und seiner Kinder Erbfolgerecht. Die nachfolgenden Jahrhunderte sahen Kroatien, dessen slawonisches Schwesterland türkisch war, und Ungarn, dessen Nord- und Westrand allein noch frei war, öfters zusammengehen, ohne daß von einer provinziellen Abhängigkeit Kroatiens die Rede sein konnte. So nahm in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges der Banus auf ausdrückliches Verlangen der Kroaten zum erstenmal seinen Sitz im ungarischen Magnatenhause ein.

Diese Unabhängigkeit von Ungarn veränderte sich zunächst auch nicht nach der großen Befreiung von den Türken. Ganz unabhängig von Ungarn beschlossen die Stände Kroatiens als erste in der ganzen Monarchie der in der Thronfolgefrage herrschenden Ungewißheit und Unbestimmtheit ein Ende zu

[1]) Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten, § 29, bei Steinbach, Die ungarischen Verfassungsgesetze, S. 65.

[2]) Seton-Watson, a. a. O., S. 19.

machen.[1]) Die äußere Veranlassung war der Beginn der Regierung Karls VI. und der Wunsch, die Gelegenheit eines feierlichen Landtagsbeschlusses gegenüber Ungarn zugunsten der Eigen- und Gleichberechtigung Kroatiens zu benutzen,[1]) und man betonte, daß Kroatien zwar eine pars adnexa, aber nicht dem Königreich Ungarn, sondern nur dem Könige untertan sein wolle.[1]) Und so erklärte der Landtag Kroatiens am 9. März 1712 aus eigenem Rechte und „aus freiem Willen und eigenem Antriebe" den Weiberstamm des Hauses Österreich ohne Einschränkung auf bestimmte Linien nach Erlöschen des Mannesstammes zur Nachfolge berufen.[2]) Aber diese Anerkennung der weiblichen Nachfolge gilt, was sehr wichtig und bezeichnend ist, nur für diejenige Erzherzogin, die künftig Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain besitzen und in „Österreich" residieren wird. „So wenig galt also damals den Kroaten der auch gesetzlich wiederholt inartikulierte Wunsch der Ungarn, daß ihr König möglichst oft und lange in ihrer Mitte residiere. Nicht auf Simultanbesitz Ungarns und Kroatiens, sondern auf Simultanbesitz Kroatiens und der genannten österreichischen Länder wird Gewicht gelegt."[2]) Und zwar deswegen, weil es nach der Meinung der Kroaten die Pflicht der Herrscherin ist, Kroatien mit den Mitteln jener Länder zu verteidigen.

Diese Ergebenheit gegenüber der Dynastie, die geradezu sprichwörtlich wurde, nützte aber den Kroaten, die ebenso wie die Tschechen ihren alten nationalen Adel verloren hatten, wenig, als die Ungarn sich der Krone durch die Annahme der Pragmatischen Sanktion — in der auch die Untrennbarkeit der Länder der Stephanskrone festgesetzt war — zu empfehlen wußten. Die Errichtung einer eigenen kroatischen Statthalterei in Agram, die der Hofkanzlei in Wien direkt unterstand (1767), wurde auf Drängen der Ungarn rasch wieder aufgegeben und Kroatien sogar der Statthalterei in Pest unterstellt (1779).[3]) Auch wurde die Machtbefugnis des Banus wesentlich verkürzt, so daß Kroatien und Slawonien nicht mehr regna socia, sondern partes adnexae waren, die heftig gegen die Einführung des Magyarischen als Sprache des gemeinsamen Reichstags (statt des Lateinischen) kämpfen mußten.

---

[1]) Turba, Die Pragmatische Sanktion, S. 73.
[2]) Ebenda, S. 74.
[3]) Seton-Watson, a. a. O., S. 28.

Eine neue Wendung in den kroatisch-ungarischen Beziehungen brachte die napoleonische Zeit, wo das Nationalgefühl der Kroaten erst geboren wurde. Napoleon nämlich legte, als ihm Dalmatien, der alte Besitz der Republik Venedig, von Österreich abgetreten wurde, dieses Land mit Kärnten, Krain, Görz, Istrien und der Meeresküste Kroatiens zusammen zu einem neuen nationalen Staatswesen, das den Namen „Illyrien" erhielt, und das zwar seinen Schöpfer nicht überdauerte, seine Überlieferung jedoch unauslöschlich in den Herzen erhielt. So bedurfte es kaum der offen eingestandenen Magyarisierungstendenzen in Ungarn zu Beginn der 40er Jahre (1840: Magyarisch die Verhandlungssprache des Reichstages, 1843: ausschließliche Sprache der Gesetze, Regierung, Ämter und — theoretisch — des Unterrichts, Magyarisch in allen kroatischen Schulen Pflichtgegenstand), um unter der Führung des Ljudevit Gay das kroatische Nationalgefühl zu entflammen. So kam es, als im Oktober 1847 der kroatische Landtag die Einführung der kroatischen Sprache in jedes Amt und Schule in Kroatien aussprach, zum offenen Bruch zwischen den Delegierten zum gemeinsamen Reichstag und den Magyaren, deren nationaler Hochmut und deren Unduldsamkeit unter Kossuths Führung den Gipfelpunkt erreichten und der die Ursache des nun folgenden entsetzlichen Rassenkrieges auf ungarischem Boden war. Und hier zeigte es sich, daß die Unabhängigkeit Ungarns so lange ein bloßer phantastischer Traum blieb, als die Dynastie mit den Nationalitäten verbündet dagegen war.[1]) Es ist bekannt, daß der kroatische Banus Baron Jellačič es war, welcher der Dynastie die wertvollste Hilfe gegen die aufständischen Magyaren leistete, und daß auf den Siegen der Kroaten sich zunächst die Erfolge des österreichischen Zentralismus gegen die Revolution aufbauten. Ein einiges Habsburgerreich mit Sicherstellung aller seiner Völker wurde das Ideal, dem die Kroaten wie die Nationalitäten Ungarns anhingen; unter ihnen in erster Linie die ungarischen Serben.

Diese, Nachkommen der Flüchtlinge, die vor dem türkischen Drucke weichend über die Donau kamen und, von Kaiser Leopold I. mit Privilegien bedacht, in Südungarn sich ansiedelten, hatten sich seit altersher über die Behandlung durch die Magyaren zu beklagen: ein Aufstand im Jahre 1735 und die Forderungen der serbischen Nationalkongresse von 1790 und vom Mai 1848 auf

[1]) Seton-Watson, a. a. O., S. 39.

Errichtung einer autonomen serbischen Woiwodschaft bezeichnen ihre Lage. Nun endlich, als Verbündete des Kaiserhauses gegen die rebellischen Magyaren, erhielten sie ihren Lohn durch Errichtung der serbischen Woiwodschaft, die aus den südungarischen Komitaten gebildet wurde. Aber sie waren, ebenso wie die Kroaten und alle übrigen Völker Ungarns und der Monarchie, die Geprellten des reaktionären Zentralismus: die germanisierende, absolutistische Verwaltung Alexander Bachs hielt auch in den südslawischen Ländern ihren Einzug und erstickte alles nationale und autonome Leben. Es war wirklich so, wie man gesagt hat: was den Magyaren als Strafe verhängt wurde, erhielten die Nichtmagyaren als Belohnung.

Verhängnisvoll für Kroatien und die Südslawen des Reiches war es, daß ihnen, als das Verfassungsleben endlich wieder begann (1860), kein Jellačič oder großer Führer mehr zu Gebote stand. Voll berechtigten Mißtrauens gegen „Wien", voll Haß gegen „Pest" schlossen sie sich törichterweise keiner Partei an und ließen dadurch die nie wiederkehrende Gelegenheit vorübergehen, ihre Stimme bei der Neugestaltung des Reiches zu Gehör zu bringen, so daß sich die Entwicklung ohne sie und über ihre Köpfe hinweg vollzog. Als die Kroaten eines Tages aufwachten, fanden sie den Dualismus fertig vor und mußten froh sein, in Deák und Andrássy noch die gemäßigtsten Magyaren sich gegenüber zu haben.

Da der kroatische Landtag bezüglich seines Verhältnisses zu Ungarn mit dem dualistischen System unvereinbare Forderungen aufstellte, wurde er vertagt und unter der Leitung des von Andrássy neu ernannten Banus Levin Rauch auf Grund eines eigens dafür oktroyierten Wahlgesetzes im Herbst 1867 ein neuer Landtag gewählt, der, bestehend aus gefügigen Werkzeugen der Regierung, den sogenannten „ungarisch-kroatischen Ausgleich" am 24. September 1868 annahm.[1]) Das ist die noch heute geltende Unionsverfassung Ungarns und des „dreieinigen Königreichs" Kroatien-Slawonien-Dalmatien. Denn dieses letztere Land, das nach dem ungarischen Staatsrecht zum Gebiet der Stephanskrone gehört, tatsächlich aber ein österreichisches Kronland ist, wird amtlich stets als dritter Teil des kroatischen Reiches bezeichnet, und seine Wiedervereinigung ist eine der „Aspirationen" Ungarns und Kroatiens.

Dieser ungarisch-kroatische „Ausgleich" (G.-A. XXX: 1868) ist eine sehr wichtige Ergänzung des zwischen Österreich und Ungarn

[1]) Vgl. Seton-Watson, S. 65 ff.

getroffenen Übereinkommens und den beiden Ausgleichsgesetzen (G.-A. XII: 1867 und dem österreichischen Gesetz vom 21. Dezember 1867) insofern gleichstehend, als auch darin, als dem dritten Gesetz, der Dualismus konstitutionell verankert ist. Denn im § 4 heißt es ausdrücklich, daß „in Zukunft ähnliche Grundgesetze und Vereinbarungen nur unter der gesetzlichen Mitwirkung Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens zustande kommen können,“ [1]) also gegen eine Änderung durch die Magyaren auch hier ein gesetzliches Bollwerk aufgerichtet ist — oder sein sollte.

Über den staatsrechtlichen Zustand Kroatiens innerhalb des Habsburgerreiches bestehen zahlreiche einander widersprechende Anschauungen; und wie der Dualismus selbst, so läßt sich auch die ungarisch-kroatische Unionsverfassung in keine der bestehenden Formeln pressen. Am nächsten wird man der Wahrheit kommen, wenn man das ungarisch-kroatische Verhältnis als ein bundesstaatliches bezeichnet, wobei aber nicht der durch die verschiedenen Glieder geschaffene Oberstaat, sondern allein der stärkere und übermächtige Partner Ungarn das Schicksal des Verbandes und damit des schwächeren Genossen bestimmt, wie es ja bei dem Größenunterschiede selbstverständlich ist.

Dieses Übergewicht Ungarns kommt gleich in der Einleitung des G.-A. XXX: 1868 in der grundlegenden Bestimmung zum Ausdruck, daß Kroatien mit Ungarn ein untrennbares Ganzes bilde, was, wie wir wissen, zwar nicht der kroatischen Auffassung, wohl aber der ungarischen Pragmatischen Sanktion entspricht. Und so wird der Ausgleich „als gemeinsames Grundgesetz Ungarns und Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens“ inartikuliert wie folgt: „Nachdem Kroatien und Slawonien sowohl rechtlich als tatsächlich seit Jahrhunderten zur Krone des heiligen Stephan gehört haben und es auch in der Pragmatischen Sanktion ausgesprochen ist, daß die Länder der ungarischen Krone voneinander untrennbar sind, so haben auf dieser Grundlage einerseits Ungarn, andererseits Kroatien und Slawonien in bezug auf die Ausgleichung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtlichen Fragen das folgende Übereinkommen geschlossen.“

§ 1. „Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe Staatsgemeinschaft sowohl gegenüber den übrigen unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden Ländern wie gegenüber anderen Ländern.“

[1] Steinbach, a. a. O., S. 111.

Aus dieser Staatsgemeinschaft ergibt sich (§ 2), daß ein einziger Krönungsakt für beide Länder genügt.

Es folgt daraus weiter (§ 3), daß bezüglich der der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten Ungarn und Kroatien eine und dieselbe gesetzliche Vertretung und Gesetzgebung und eine gemeinsame Regierung besitzen müssen.

Daraus ergibt sich, daß Kroatien in allen die ganze Habsburgermonarchie betreffenden gemeinsamen Angelegenheiten nicht direkt, sondern nur über Pest mit den gemeinsamen Ministern verkehren kann. Und da es in die ungarische Delegation nur fünf Mitglieder entsendet und zudem der vom ungarischen Ministerpräsidenten ernannte Banus (§ 51) nur durch den Minister für Kroatien mit dem Herrscher verkehren kann, so ist der Einfluß der Südslawen, dieses für die auswärtige Politik so wichtigen Volkes, auf die politische Leitung der Monarchie ganz unbedeutend oder so gut wie gleich Null;[1]) die Magyaren sind es, die sie — auch gegenüber den Völkern Österreichs — fast ausschließlich bestimmen.

Etwas anders und für den kleineren Partner günstiger steht es mit dem Einfluß Kroatiens innerhalb der Union mit Ungarn.

Als gemeinsame Angelegenheiten Ungarns und Kroatiens, zu deren parlamentarischer Behandlung 40 Delegierte des kroatischen Landtags im gemeinsamen Budapester Reichstag sitzen, gelten:

1. Die Kosten des Hofhaltes.
2. Die Rekrutenbewilligung und Gesetzgebung über Wehrsystem und Wehrpflicht.
3. Das Finanzwesen.
4. Münzsystem, Banknotenwesen, Maß und Gewicht.
5. Handels- und Staatsverträge.
6. Banken und Kreditfragen.
7. Marken- und Musterschutz, literarisches Eigentum.
8. See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht.
9. Zölle und Handel.
10. Post und Telegraph.
11. Eisenbahnwesen.
12. Häfen und Schiffahrt (§§ 6—10).

Zu diesen gemeinsamen Angelegenheiten kommen noch andere, wie Regelung des Gewerbewesens, des Vereinswesens, das Paß-

[1]) Seton-Watson, a. a. O., S. 80 f.

syſtem, Fremdenpolizei uſw., hinſichtlich deren die Geſetzgebung zwar gemeinſam, aber die Überwachung der lokalen Exekutive überlaſſen iſt.

Die formelle Gleichberechtigung Kroatiens auf dem Gebiete der gemeinſamen Angelegenheiten kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß in Kroatien die ganze Exekutive auf kroatiſcher Grundlage in der Nationalſprache organiſiert iſt.[1]) Der Unterricht iſt, ohne jede Aufſicht von Budapeſt, ganz kroatiſch-national, ebenſo das Juſtizweſen bis hinauf zum höchſten Gerichtshof in Agram. Kroatiſch iſt auf dem ganzen Gebiet Kroatiens-Slawoniens die allein geltende Amtsſprache (§ 56), ja innerhalb der Grenzen des dreieinigen Königreichs wird auch als Sprache der gemeinſamen Organe Kroatiſch zur Amtsſprache beſtimmt (§ 57). Alle Eingaben und Unterbreitungen aus Kroatien ſind von der gemeinſamen Regierung kroatiſch anzunehmen und in dieſer Sprache zu erledigen (§ 58). Ausdrücklich iſt den kroatiſchen Abgeordneten zum gemeinſamen Reichstag oder für die Delegationen der Gebrauch der kroatiſchen Sprache geſtattet (§ 59). Die gemeinſamen Geſetze der ungariſch-kroatiſchen Union ſind in Kroatien-Slawonien in kroatiſcher Sprache auszufertigen (§ 60). In ihren inneren Angelegenheiten dürfen Kroatien-Slawonien ihre eigenen vereinigten Landesfarben und -wappen gebrauchen, letztere jedoch gedeckt von der Stephanskrone (§ 61); als gemeinſames Wappen der Union gelten die vereinigten Wappen Ungarns und Kroatiens-Slawoniens-Dalmatiens (§ 62). Zur Zeit der Verhandlungen gemeinſamer Angelegenheiten iſt auf dem Reichstagsgebäude in Peſt neben der ungariſchen Fahne auch die vereinigte kroatiſch-ſlawoniſch-dalmatiniſche aufzuziehen (§ 63). Auf den in den Ländern der ungariſchen Krone geprägten Münzen iſt in den königlichen Titel auch der von Kroatien-Slawonien-Dalmatien aufzunehmen (§ 64). Schließlich gibt Ungarn das Verſprechen, auf die Wiederverbindung mit Dalmatien zu drängen (§ 65).

Man ſieht, dieſe Beſtimmungen enthalten alles, was ein Volk von $2^1/_2$ Millionen neben einem Volk von 9 Millionen Magyaren, das ebenſoviele Nationalitäten magyariſieren will, nur verlangen kann. Die Beſchwerdepunkte liegen denn auch nicht auf dieſem Gebiete, ſondern auf dem der kroatiſchen Autonomie, der Stellung des Banus und dem des Finanzweſens.

[1]) Seton-Watſon, a. a. O., S. 84.

Über die Autonomie Kroatiens besagen die §§ 47 und 48: „Hinsichtlich aller jener Gegenstände, welche in diesem Übereinkommen nicht dem gemeinsamen Reichstage und der Zentralregierung vorbehalten sind, steht Kroatien, Slawonien und Dalmatien sowohl im Bereich der Gesetzgebung als der Exekutive die volle Autonomie zu (§ 47). Die Autonomie Kroatiens-Slawoniens erstreckt sich demgemäß sowohl in legislativer als administrativer Beziehung auf die Verwaltungs-, Religions- und Unterrichtsangelegenheiten dieser Länder, sowie auf die Justiz, worunter, mit Ausnahme der Seegerichtsbarkeit, auch die Rechtspflege in jeder Instanz zu verstehen ist (§ 48)."

Und so haben diese drei Gebiete in Agram ihre eigene Regierungsabteilung, die zwar nicht dem Namen, aber dem Charakter nach ein Ministerium ist[1]) und einem Sektionschef untersteht. Diese drei Sektionschefs bilden mit dem Banus zusammen eine Art Kabinett, so daß, da der Banus dem Landtag verantwortlich ist und seine Sektionschefs gehen, wenn er geht, dem Buchstaben nach eine Verantwortlichkeit besteht.

Diese Zustände wären befriedigend, wenn nicht der Banus, der oberste Beamte des autonomen Landes, eine so unklare Stellung hätte, die voller unversöhnlicher Gegensätze ist. Hören wir darüber den besten Kenner der kroatischen Zustände[2]) (Seton-Watson): „Einerseits ist er als Haupt der autonomen Regierung dem kroatischen Landtage verantwortlich (§ 50). Andererseits wird er von Seiner Majestät auf Vorschlag des ungarischen Ministerpräsidenten ernannt („des kgl. ungarischen gemeinsamen Ministerpräsidenten", wie er in § 51 bezeichnet wird). Er darf nicht militärischen Rang innehaben (§ 52) und hat ex officio Sitz und Stimme im Magnatenhause in Budapest (§ 53). Laut § 54 wurde die Organisierung der autonomen Regierung dem kroatischen Landtage belassen und von diesem im G.-A. II: 1869 durchgeführt. Danach ist der Banus verpflichtet, mittels des kroatischen Ministers alle Vorschläge, Anträge, Ernennungen und Entscheidungen in bezug auf kroatische Angelegenheiten Seiner Majestät vorzulegen (G.-A. II: 1869 § 11). Er hat das Recht, bei allen Debatten des Landtags anwesend zu sein. Da es ihm freisteht, sich zum Abgeordneten wählen zu lassen, darf er sich nur dann an einer Abstimmung beteiligen, wenn er

[1]) Seton-Watson, a. a. O., S. 84.
[2]) Ebenda, S. 90 f.

tatsächlich gewählt wurde. Auf jeden Fall ist er verpflichtet, die Interpellationen des Landtages entweder persönlich oder durch seinen Kommissär zu beantworten (G.-A. II: 1869 § 12). Die Landesregierung muß jährlich dem Landtage das Jahresbudget zur „verfassungsmäßigen Behandlung" (§ 13) (1869) vorlegen. Der Banus genießt auch das unbeschränkte Recht, „alle Amtsstellen in allen Zweigen der autonomen Landesregierung zu besetzen" (§ 16. 1869).

„Man sieht also, daß, obgleich nach dem Gesetz der Banus dem Landtag verantwortlich ist, diese Garantie wertlos wird, sobald ein Streit zwischen Ungarn und Kroatien entsteht. Es kann sich auf diesem Posten nur ein von der ungarischen Regierung Ernannter halten. So hängt die Ernennung jedesmal davon ab, daß der Banus den ungarischen, nicht den kroatischen Standpunkt vertritt. Wie das System nun einmal ist, bleibt und ist der Banus ein „Exponent" des ungarischen Ministerpräsidenten, wie ihn vor wenigen Jahren Dr. Wekerle rundheraus bezeichnet hat. Er darf mit dem Herrscher über kroatische Angelegenheiten nur durch den Minister für Kroatien verkehren, der selbst wieder, als Mitglied des ungarischen Kabinetts, natürlich vom Ministerpräsidenten ernannt ist. So steht eine Doppelmauer zwischen Kroatien und der Krone, und seine Wünsche und Forderungen werden vor dem König ausschließlich von zwei Ernannten der Magyaren vertreten."

Der magyarische Einfluß in Kroatien wird noch dadurch gesteigert, daß, wie wir schon sahen, dieser von den Magyaren abhängige Banus jedes irgendwie wichtige Amt im Lande vergeben kann, und daß die Justiz- und Verwaltungsbeamten, die sich der Regierung nicht fügen wollen, nach der bisher eingehaltenen Übung übergangen, versetzt, pensioniert oder entlassen werden.[1]) Daher kommt es, daß der Einfluß der „Magyaronen" sich besonders in den Zeiten der Wahlen in Form einer Korruption äußert, die nur in — Ungarn übertroffen wird.

Ein zweiter Grund zur Beschwerde gegen Ungarn sind — wohl mit Recht — die Übervorteilungen, denen Kroatien bei dem finanziellen Übereinkommen mit dem Schwesterstaate ausgesetzt ist.[2])

Hat man sich die kroatische Verfassung und den gesetzlichen Einfluß der Magyaren auf die kroatischen Angelegenheiten klar-

[1]) Seton-Watson, a. a. O., S. 91.
[2]) Vgl. darüber Seton-Watson, a. a. O., S. 85—89.

gemacht, so kann man unschwer Schlüsse auf das Schicksal Kroatiens unter dem Dualismus ziehen, besonders seitdem der Magyarisierungswahnsinn jenseits der Drau alle Welt erfaßt hat. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die immer wachsende Entfremdung der beiden Völker geschichtlich in allen Einzelheiten zu verfolgen. Es genügt, sich die wichtigsten Punkte der Entwicklung vor Augen zu führen.

Bezeichnend für den Grad der Wärme zwischen Ungarn und Kroatien ist es immerhin, daß schon drei Jahre nach dem „Ausgleich", der einen dauernden Frieden verbürgen sollte, die Neuwahlen zum kroatischen Landtag (1871) einen überwältigenden Sieg der ungarnfeindlichen Nationalpartei ergaben, die 51 von 65 Sitzen eroberte, während die Anhänger der Union mit Ungarn nur 13 Sitze erlangten. Nach dreimaliger Auflösung des Landtages veröffentlichte die Opposition das von 54 Abgeordneten unterfertigte „Septembermanifest", in welchem offen dem Ausgleich mit Ungarn die Gültigkeit abgestritten und betont wurde, daß Kroatien sich die Abhängigkeit des Banus vom ungarischen Ministerpräsidenten nicht gefallen lasse.[1]) Ein Aufstandsversuch, der sogenannte „Oguliner Putsch", der Anfang Oktober 1871 ausbrach, wurde rasch unterdrückt, zeigte aber, besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen in Böhmen, wo, wie wir uns erinnern, Hohenwart und Schäffle den Tschechen goldene Berge versprachen, daß die Slawen zur Zerschlagung der dualistischen Verfassung bereit seien.[2]) Dem Siege Ungarns über den Aufstandsversuch in Kroatien entsprach dann wenige Wochen später der deutsch-magyarische Sieg über das böhmische Staatsrecht.

Diese Ereignisse führten dazu, in Kroatien alle gemäßigten Elemente in einer Mittelpartei zu vereinigen, die einen Modus vivendi mit Ungarn suchte, das keinerlei Interesse daran hatte, durch zu große Schroffheit die Kroaten zur Verzweiflung zu treiben.

Unter dem Dichter Mazuranič der zum Banus ernannt wurde, geschah dann wenige Jahre später jenes für die ganze innere Geschichte Kroatiens verhängnisvolle Ereignis, das einen wütenden Parteienzwist hervorrief und das Land für dreißig Jahre den Magyaren auslieferte. Der „liberale" Banus nämlich ließ im

---

[1]) Seton-Watson, a. a. O., S. 99.

[2]) Allerdings kann man die Stellung Böhmens und Kroatiens zu ihren Staaten nicht vergleichen, da die Kroaten ihre Autonomie immer bewahrt haben, die Tschechen sie aber erst wieder erobern wollen.

Landtag ein Gesetz votieren, „das die Geistlichkeit von der Leitung der Schulen ausschloß und gewisse Gebete und das Aufsagen des Katechismus als einen Teil des regelmäßigen Schulunterrichts vorschrieb.“ [1]) Dadurch brachte er die gesamte orthodoxe serbische Geistlichkeit zum heftigsten Widerstande und veranlaßte die Bildung einer serbischen Partei in Kroatien und ewige Streitigkeiten zwischen Kroaten und Serben, die die magyarische Regierung zur unbeschränkten Herrin des Landes machte.

Eine ernste Verstimmung gegen Ungarn nicht nur, sondern auch gegen das diesem willfährige Österreich griff in Kroatien Platz, als seine Hoffnungen auf Vereinigung mit den okkupierten Provinzen Bosnien und Herzegowina sich nicht verwirklichten. Der Haß gegen Ungarn steigerte sich wenige Jahre später, als die Magyaren zur Anbringung magyarischer Aufschriften an den Agramer Finanzämtern schritten, derartig, daß nach wilden Straßenexzessen die ungarische Regierung zur zeitweiligen Aufhebung der kroatischen Verfassung schritt. Endlich, nach mancherlei Versuchen, fand man in Budapest den Mann, der fähig war, Kroatien zu bändigen: den Grafen Khuen-Hedervary, der nun (1883—1903) 20 Jahre lang in Agram mit eiserner Faust regierte. Aber dem unionistischen Gedanken war in Kroatien schon bei der Aufhebung der Verfassung ein schwerer Stoß versetzt worden, so daß das Land künftig nur noch in Magyarenfresser und „Mamelucken“ geteilt war. [2])

Der neue Banus besaß alle jene Eigenschaften, die, wie ihr genauer Kenner und Freund sagt, den Kroaten vollkommen abgehen: ruhige Energie, eiserne Nerven und völlige Selbstbeherrschung. [3]) Wie denn das Geheimnis des magyarischen Übergewichtes in der Monarchie nicht weniger in der Gunst der Umstände, als in der politischen Gewandtheit und Begabung dieses Volkes begründet ist; während alle Nationen des Reiches um sie her reden, Resolutionen fassen und sich nicht einigen können, haben die Magyaren gehandelt und handeln noch heute.

Unter Khuen-Hedervary beruhte das Arcanum imperii auf seinem Bündnis mit den Serben gegen die Kroaten, die unter Führung Franks für ein Zusammengehen mit Österreich, die Vereinigung mit Bosnien und den Klerikalismus römischer Observanz ein-

[1]) Seton-Watson, a. a. O., S. 105.
[2]) Ebenda, S. 113.
[3]) Ebenda, S. 114.

traten und das politische Leben Kroatiens mit jener maßlosen Verhetzung erfüllten, die den absolutistischen Maßregeln Ungarns in den Augen Europas eine gewisse Berechtigung gaben.

Im Jahre 1903 jedoch sollte es sich zeigen, daß die alten Methoden des divide et impera gegenüber dem der nationalen Einigung entgegengehenden serbo-kroatischen Volke nicht mehr verfingen. Wieder war eine magyarische Aufschrift auf einem öffentlichen Gebäude in Agram der Anlaß eines neuen Sturmes, der aber diesmal das gesamte südslawische Volk erfaßte und verhängnisvoll für die ganze Monarchie werden sollte. Da die allgemeine Erregung über die Lage Kroatiens auch auf Dalmatien und Istrien übergegriffen hatte, erbaten 30 dalmatinische und istrianische Abgeordnete bei dem damals in Budapest residierenden Kaiser eine Audienz, um für ihre Brüder an den Stufen des Thrones einzutreten. Dieser Empfang aber wurde ihnen auf Betreiben der ungarischen Regierung verweigert, so daß die Abgeordneten die Hauptstadt unverrichteter Sache verlassen mußten. Dies wurde ein verhängnisvoller Wendepunkt in den Beziehungen der Südslawen zur Dynastie, die nunmehr ganz offenbar als Feindin der Südslawen und Gehilfin der Khuenschen „Henkersknechte" erschien. Die merkwürdigste Wirkung dieser verweigerten Audienz aber war, daß die Südslawen, da sie von „Wien" nichts mehr erhofften, sich den Magyaren in die Arme warfen, um von diesen wenigstens etwas zu erlangen. Diese Stimmung ist die Grundlage der berühmten „Fiumaner Resolution" vom 4. Oktober 1905, in der nicht nur zum ersten Male die Einheit der Serben und Kroaten, sondern auch ihr Bündnis mit den Magyaren verkündet wurde,[1]) die damals gerade, nach dem Siege der Unabhängigkeitspartei bei den Reichstagswahlen, den Kampf gegen „Wien" betrieben.

Doch die Kroaten, deren Oppositionsparteien sich in der „serbisch-kroatischen Koalition" im Landtag eine starke Stütze schufen, sollten rasch erkennen, was das Bündnis mit den Magyaren wert war. Anderthalb Jahre nach der Fiumaner Resolution erschien Kossuths Dienstpragmatik, die entgegen dem Ausgleich die magyarische Sprache auf den kroatischen Eisenbahnen festsetzte. Nach diesem Attentat auf die Rechte Kroatiens erlosch bei den Südslawen, deren Einheitsbewegung unter solchen Ereignissen neue Antriebe empfing, der letzte Glaube an ein Auskommen mit den Magyaren. Von

[1]) Sosnosky, a. a. O., II, S. 360.

diesem Zeitpunkt an hat das verfassungsmäßige Leben in Kroatien so gut wie aufgehört; kein Banus war fähig, mit dem Landtag, in dem die serbo-kroatische Koalition das südslawische Selbstgefühl und Streben vertrat, fertig zu werden. Wenn möglich, wurde die Stimmung im Lande noch gereizter durch die hochmütige Haltung der Budapester Machthaber. Im ungarischen Reichstag erklärte z. B. Graf Stephan Tisza (27. Oktober 1911), die Demission des Banus könne nicht abhängig gemacht werden vom Vertrauen des Landtages (Sabor). „Der kroatische Sabor ist kein Parlament, der Banus schuldet nicht ihm, sondern dem ungarischen Ministerpräsidenten die Verantwortung,“ [1]) eine Behauptung, die aufs schärfste dem Ausgleichsgesetz widerspricht. Als ferner nach der Ernennung des verhaßten Banus Cuvaj 55 Abgeordnete der kroatischen, bosnischen, dalmatinischen, istrischen Landtage am 31. Januar 1912 dem Kaiser und Thronfolger ein Memorandum überreichten, in welchem großkroatische und trialistische Bestrebungen ausgesprochen waren, erklärte der Ministerpräsident Graf Khuen-Hedervary, der alte Bändiger Kroatiens, es sei sicher in den Papierkorb gewandert! [2]) In allen südslawischen Ländern, einschließlich Bosnien, kamen die lebhaftesten Sympathieen für Kroatien zum Ausdruck, und ein allgemeiner Schulstreik zeigte jedem, der es noch nicht wußte, daß die südslawische Jugend den Magyaren endgültig verloren sei. [3]) Ja, als Cuvaj, von den Magyaren als königlicher Kommissar eingesetzt, die kroatische Verfassung aufhob und die ganze südslawische Welt in fieberhafte Erregung versetzte, fand sogar der österreichische Ministerpräsident Graf Stürgkh den Mut, im österreichischen Abgeordnetenhause die Frage aufzuwerfen, ob nicht der Ausnahmezustand in Kroatien die gesamten Interessen der Monarchie nach innen und nach außen in Mitleidenschaft ziehe [4]) (18. April 1912). Diesem Zwischenfall, den man als einen Wendepunkt in der Geschichte des Dualismus auffaßte, folgte dann am 2. Mai 1912 die aufsehenerregende Rede des Fürsten Schwarzenberg in der österreichischen Delegation über den Trialismus. [5])

Der Trialismus ist das politische Ziel der Südslawen. Er bedeutet die Vereinigung aller Südslawen der Monarchie, zu denen

[1]) Seton-Watson, a. a. O., S. 383.
[2]) Ebenda, S. 399.
[3]) Ebenda, S. 401.
[4]) Ebenda, S. 410.
[5]) Die Rede bei Seton-Watson, a. a. O., S. 579—585.

in gewisser Beziehung auch die Slowenen zu zählen sind, zu einem besonderen Staate, der neben Österreich und Ungarn als dritter Teil der Monarchie das Schicksal des Habsburgerreiches bestimmen soll.

Die trialistische Idee, die seit der Annektion Bosniens aktuell wurde und an Bedeutung gewann, als die serbo-kroatische Einheitsbewegung zur Parteibildung führte, knüpft an den alten Illyrismus an und ist ohne Zweifel eine ernste Bedrohung der dualistischen Verfassung. Dabei ist nicht zu übersehen, daß der Trialismus der Gedanke des Großkroatentums ist im Gegensatz zu dem Großserbentum, das von Belgrad ausging und den ersten Anstoß zum Weltkrieg gegeben hat. Die Anhänger des Trialismus wollen innerhalb der serbisch-kroatischen Nation dem römisch-katholischen, der westlichen Kultur angehörigen Agram gegenüber dem griechisch-orthodoxen, der byzantinisch-östlichen Kultur angehörigen Belgrad die Vorherrschaft in geistiger und politischer Beziehung sichern. Die Voraussetzung dafür ist natürlich eine volle Befriedigung der Südslawen innerhalb der Monarchie, d. h. politische Selbständigkeit aller südslawischen Länder.

Werfen wir einen Blick auf die Aussichten, die sich der Entstehung des neuen Staates eröffnen, so erkennt man bald, daß sie ziemlich trübe sind. Es müßte schon der sehr viel geringere Umfang dieses Staates — selbst nach Erwerbung Serbiens mit nur 200 000 Quadratkilometer und gegen 12 Millionen Einwohnern gegenüber dem verkleinerten Österreich mit 261 000 Quadratkilometer und 26 Millionen Einwohnern und dem verkleinerten Ungarn mit 283 000 Quadratkilometern und 18¼ Millionen Einwohnern[1]) — das Funktionieren der trialistischen Maschine und die Anerkennung „Illyriens" als gleichwertigen Faktors sehr erschweren. Dazu kommt vor allem, daß die Magyaren, ohne mit den stärksten Mitteln dazu gezwungen zu sein, niemals auf ihre Abdrängung vom Meere eingehen werden, wodurch Ungarn zu einem hoffnungslosen Binnenstaate gemacht würde. Hierin aber sind sie die natürlichen Verbündeten der Deutschösterreicher und Österreichs überhaupt, die, so gern man ein mögliches Gegengewicht gegen Ungarns Vorherrschaft sähe, doch niemals auf Triest und den Zugang zum Meere verzichten könnten. Überdies ist ja, wie die Fiumaner Resolution gezeigt hat, ein magyarisch-südslawisches Bündnis gegen Österreich keineswegs ausgeschlossen. Ferner ist, selbst wenn man sich Serbien

[1]) Sieger, Die geographischen Grundlagen usw., S. 39, Anm. 2.

innerhalb des neuen südslawischen Staates denkt, die Gefahr ins Auge zu fassen, daß dieses Staatswesen sich vollkommen selbständig machen wird. Dabei sehen wir ganz ab von der politischen Monstrosität, nun sogar drei souveräne Staatswillen in Einklang zu bringen, wo schon die Uneinigkeit zwischen Österreich und Ungarn die Regel ist.

Alle diese Erwägungen führen dazu, daß der Trialismus unmöglich ist, sofern er nur die Neuauflage eines „Ausgleichs" nach Art des ungarischen sein soll. Ganz anders aber sieht der Trialismus aus, wenn man darin den Hebel zur unvermeidlichen Neugestaltung des Reiches, zur Herstellung einer wirklichen bundesstaatlichen Reichseinheit sieht, zu dem notwendigen Kompromiß zwischen Zentralismus und Föderalismus,[1]) der an die Stelle des dualistischen Systems treten müßte und den Fürst Schwarzenberg als „den vielleicht einzig noch übrigbleibenden Weg" sich vorstellt, „um die Zusammenfassung der gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlung in einem gemeinsamen parlamentarischen Körper anzubahnen. Diesem parlamentarischen Körper, der das Gesamtreich vertritt, müßten natürlich alle wesentlichen Angelegenheiten (außer dem Kriegswesen, dem Auswärtigen und den Finanzen auch die Handelsverträge und das gesamte Verkehrswesen) unterstehen, damit der dritte Staat aufs festeste mit dem Gesamtreich verbunden ist und diesem niemals die Kontrolle über die Häfen und die Küsten entwinden könnte." [2])

Aber auch ein so gestalteter Trialismus würde wahrscheinlich nur eine Übergangsform sein zu einer anderen Verfassung der Monarchie.[3]) Denn was den Südslawen dann billig wäre: die Reichsunmittelbarkeit und nationale Einheit auf ihrem eigenen Siedlungsgebiet, das müßte allen anderen Völkern des Reiches recht sein. Die Deutschen in Böhmen, die Ukrainer in Ostgalizien, die Italiener in Tirol, schließlich die Rumänen in Siebenbürgen, die Slowaken in Nordungarn usw., alle würden mit- und nacheinander verlangen, unter Zerschlagung der historischen Ländergrenzen auf ihrem nationalen Boden zu leben als konstituierende Nationen des einen gemeinsamen Habsburgerreiches.

---

[1]) Fürst Schwarzenberg in der österreichischen Delegation 2. Mai 1912 bei Seton-Watson, a. a. O., S. 583, und Seton-Watson selbst, S. 439 f.

[2]) Vgl. Seton-Watson, S. 441.

[3]) Sosnosky, a. a. O., II, S. 390.

4. Nationalitäten-Bundesstaat

Bei der Beurteilung der nationalen Frage ist es vor allem nötig, einen festen Standpunkt einzunehmen in bezug darauf, wie weit man der nationalen Bewegung überhaupt Berechtigung einräumt und ob man von dem aprioriſchen Recht jeder Nation, zur Einheit und Freiheit innerhalb eines eigenen Staatsweſens zu gelangen, überzeugt iſt. In dem Zeitalter des „Selbſtbeſtimmungsrechts der Völker" dieſe Frage aufzuwerfen, wird manchem ketzeriſch erſcheinen, beſonders im ſlawiſchen Lager. Demungeachtet ſtellen wir folgendes feſt: Wir können kein aprioriſches Recht der Nationen, einen eigenen Staat zu bilden, anerkennen; im Falle, daß Staat und Nation in Gegenſatz geraten, geht uns der Staat über die Nation.[1]) In einem Staate, der aus mehreren Völkern beſteht, muß alſo nach dieſer Auffaſſung Staatsrecht Volksrecht unbedingt brechen. Die Notwendigkeiten des gemeinſamen Staatsganzen, das an ſich für alle Untertanen die größte Kulturtatſache iſt, ſind alſo die Grenzen der Freiheit eines Volkes innerhalb des Nationalitätenſtaates. Dagegen wird man dem Streben nach Einheit anders gegenüberſtehen, ſofern es ſich auf die in verſchiedene Provinzen desſelben Staates zerſplitterte Nation erſtreckt. Es iſt z. B. nicht einzuſehen, weshalb nicht die Slowenen Steiermarks, Kärntens und Krains zuſammengeſchloſſen werden könnten, falls ſie den öſterreichiſchen Staat anerkennen. Anders läge der Fall, wenn z. B. die Ukrainer Galiziens in ihrem Einheitsſtreben die Verbindung Oſtgaliziens mit dem ukrainiſchen Staate herbeiführen wollten; auch da hieße es, daß Volksrecht vom Reichsrecht gebrochen wird.

Um aber in einem Völkerſtaat den Zuſammenhalt des Reiches anders als auf bloße Gewalt zu gründen, muß eine der wichtigſten Regierungsaufgaben im Innern ſein, die Anhänglichkeit an den beſtehenden Staat durch entſprechende Verfaſſungs- und Verwaltungseinrichtungen zu ſichern; die Erzeugung der „Loyalität", dieſes wichtigen Faktors, muß die eigentliche Regierungskunſt ſein. Das geſchieht jedenfalls am beſten dadurch, daß man den einzelnen Völkern den gemeinſamen Staat als wohnliches Haus, als wahre Heimat einrichtet. Zunächſt alſo durch Einigung eines Volkes innerhalb des Staates, ſofern es in verſchiedene Provinzen zer-

[1]) Kjellén, Der Staat als Lebensform (1917), S. 133 und Anm. 1, wo er ſich mit Meinecke auseinanderſetzt.

splittert ist, und durch nationale Trennung, wenn es mit einem anderen Volke nur unter erbitterten Kämpfen eine und dieselbe Provinz bewohnen kann. Sodann aber, gemäß dem uralten Rezept Kaiser Ferdinands I., indem man die Völker durch entsprechende Teilnahme an der Regierung des Reiches an ihrem Ehrgeiz packt und ihnen vorstellt, daß sie in der Welt durch Mitregierung einer europäischen Großmacht mehr bedeuten als in der provinziellen Beschränkung auf ihr eigenes Siedlungsgebiet oder ihre Provinz.

Erläutern wir uns das an einem Beispiel.

Als im Jahre 1848 das erste deutsche Parlament zusammentrat und wie im Fluge das einige Deutschland gründen wollte, stieß es bald auf einen immer schärferen Widerstand bei den Dynastien, von denen die einzelnen Länder mit ihrem ausgeprägten Stammesbewußtsein vertreten wurden. Weder der Österreicher noch der Sachse, weder der Preuße noch der Hesse, weder der Bayer noch der Württemberger wollten sich einem einzigen Kaiser und dem Parlamente unterordnen und dadurch seiner Souveränität berauben lassen. An dem Widerstand der Dynastien sind die deutschen Einheitsbestrebungen dieser Jahre in erster Linie gescheitert. Sollte also eine haltbare Reichsverfassung für Deutschland geschaffen werden, so war das nicht anders möglich als dadurch, daß die verschiedenen Souveräne zur Teilnahme an der Reichsregierung herangezogen wurden. Das tat Bismarck durch die geniale Schöpfung des Bundesrates, der der eigentliche Souverän Deutschlands ist; durch ihn sind alle Fürsten ihrer Bedeutung entsprechend an der Reichsregierung beteiligt.

Vor einem ähnlichen Problem steht die Habsburgermonarchie, wenn sie einmal die Nationen als die sie gründenden Elemente anerkannt hat. Denn die Nationen wollen nicht nur autonome Verwaltung auf ihrem Gebiete, sondern auch Mitregierung am Reiche, entsprechend ihrer Bedeutung. Diesem Problem kann Österreich wahrscheinlich für die Dauer nicht ausweichen.

Eine Lösung der Nationalitätenfrage erfordert demnach nicht nur möglichst reinliche Scheidung der streitenden Teile, sondern auch — was noch schwieriger ist — entsprechende Beteiligung jeder Nation an der Reichsregierung.

Eine Verfassung, die zugleich auf die Einheit und Hoheit des Staates mittels einer starken Zentralgewalt und gleichzeitig auf die damit irgend vereinbare Einheit und Freiheit der Völker Bedacht nimmt, nennen wir eine bundesstaatliche.

Prüfen wir nur einige Vorschläge, die bisher zur Errichtung eines Nationalitätenbundesstaates gemacht worden sind.

Dieses Programm einer österreichischen Reichsverfassung unterscheidet sich, wie man sieht, auf das schärfste von dem Kronländerföderalismus, wie ihn die Tschechen und Polen verlangen und wie wir ihn bei Betrachtung der sogenannten „Fundamentalartikel" kennen gelernt haben. Während der Kronländerföderalismus alle nationalen Minderheiten vergewaltigt und nur die sogenannten „historischen" Nationen berücksichtigt, während er das Reich immer mehr seiner Kompetenzen entkleidet und mit diesen seine Teile, die Länder, ausstattet, also zugleich mit den verzweifelnden nationalen Minderheiten das Reich verneint, will der Nationalitätenbundesstaat die nationale Gerechtigkeit gegen alle Völker, will aber gleichzeitig das Reich nicht weiter auflösen, sondern zu einer wirklichen Einheit zusammenfassen, da er vor allem antidualistisch ist. So ist der Nationalitätenbundesstaat, wie schon sein Name sagt, in gewisser Weise ein „autonomistischer Zentralismus", um ein Wort des österreichischen Ministerpräsidenten Grafen Clam zu gebrauchen (12. Juni 1917).

Es ist also der Gedanke der nationalen Autonomie, und zwar im weitesten Sinne der Selbstherrschaft, nicht nur der Selbstverwaltung, der hier verwirklicht werden soll. Er entspringt der Überzeugung, daß jedes Volk letzten Endes in seinem eigenen Staatswesen herrschen will, und daß der Artikel XIX des österreichischen Staatsgrundgesetzes nicht anders zu verwirklichen ist, daß der vergiftende Hader im Innern des Reiches nicht beendet werden kann als durch strenge Scheidung der streitenden nationalen Gruppen und ihre Erhebung zu juristischen Personen, öffentlichrechtlichen Körperschaften, die dem Gesamtstaat nur die wirklich gemeinsamen Angelegenheiten, aber diese in einer starken Bundesgewalt überlassen sollen. Die Anhänger dieser Staatsform scheiden sich wieder in zwei Gruppen: in die Befürworter des Territorialstaats- und die des Personalitätsprinzips.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die erste Richtung.

Als der Vater der sogenannten ethnischen Reichsidee gilt der Tschechenführer Palacky, der als Leiter der damals noch sehr schwachen tschechischen Nation die Teilung der Kronländer als einzigen Schutz der nationalen Minderheiten betrachtete. Und so schlug er auf dem ersten konstituierenden Reichstage Österreichs

zu Kremsier (1848) die Verwerfung der historischen Kronlandsgrenzen und die Neueinteilung der gesamten Monarchie auf Grund der völkischen Siedlungen vor. Österreich hätte sich nach ihm zu gliedern in acht national-einheitliche Gruppen, nämlich

1. Deutsch-Österreich.
2. Tschechisch-Österreich.
3. Polnisch-Österreich.[1])
4. Illyrisch-Österreich.
5. Italienisch-Österreich (Lombardo-Venetien).
6. Südslawisch-Österreich.
7. Magyarisch-Österreich.
8. Walachisch-Österreich (Rumänisch-Österreich).[2])

Diese Organisierung des Reiches hätte damals allerdings weder die Deutschen noch die Magyaren befriedigt, wohl aber insonderheit die ungarischen Nationalitäten und die Südslawen sowie die Einwohner Galiziens. So forderten die Rumänen der Monarchie im Jahre 1849: 1. Vereinigung aller Rumänen im österreichischen Kaisertum zu einer einzigen selbständigen Nation unter dem Zepter Österreichs, als ergänzender Teil des Reichs. 2. Selbständige nationale Verwaltung in politischer und kirchlicher Hinsicht. 3. Baldige Eröffnung eines allgemeinen Kongresses der gesamten Nation zur Selbstkonstituierung. 4. Eine der Einwohnerzahl proportionierte Vertretung der Rumänen im gemeinsamen Parlamente Österreichs. 5. Einen eigenen Vertreter der rumänischen Nation in der Reichsregierung.[3]) Ebenso haben die Slowaken Ungarns nichts unterlassen, um die nationale Autonomie zu erlangen. An ihrem in dem großen Memorandum von Turotz-St.-Marton formulierten Programm von 1861[4]) haben sie bis heutigen Tages festgehalten; ebenso wie die Ukrainer Ungarns und Galiziens — hier den Magyaren, dort der polnischen Schlachta ausgeliefert — von dem Streben nach nationaler Autonomie niemals ließen.

Denn je mehr sich das nationale Bewußtsein, der wirtschaftliche und damit kulturelle Stand aller dieser Völker hob, desto entschiedener wurde ihr erbitterter Widerstand gegen die Magyarisierung in Ungarn, desto lebhafter in Österreich ihr Ringen nach Macht und

[1]) Wozu damals auch die Ukrainer gezählt wurden.
[2]) Springer, Grundlagen usw., S. 190.
[3]) Popovici, Die vereinigten Staaten von Großösterreich, S. 244.
[4]) Programm zur Durchführung der nationalen Autonomie in Österreich, von einem Slawen. (Bach und Dobrjanskij), S. 8.

Einfluß im Staate, von den untersten Verwaltungsstellen hinauf bis in die Zentralämter in Wien: Nationalisierung aller öffentlichen Einrichtungen ohne Unterschied ist das letzte Ziel. Denn in jedem Volke zeigt sich, wenn es erst eine gewisse Stufe der Kultur erreicht hat, das Streben nach Macht, das grenzenlos ist, und dem nur wieder durch die Macht eines anderen Volkes Schranken gesetzt sind. Und so gehört zu den elementaren Forderungen eines jeden Volkes im Habsburgerreiche die absolute Herrschaft über den eigenen nationalen Grund und Boden, die uneingeschränkte Herrschaft über die Volksgenossen (wenn möglich auch über Nationsfremde) und, da das Reich nun einmal nicht zerstört werden kann, entsprechende Mitherrschaft im Gesamtstaat und Teilnahme an seiner Regierung im Innern und nach außen.

Es ist in dieser Beziehung außerordentlich wichtig, daß gemäß einem unentrinnbaren Gesetz der Neuzeit — das zum großen Teil auf wirtschaftlichen Momenten beruht — die fremdnationalen Enklaven im geschlossenen Sprachgebiet aufgesogen werden und mit der Zeit verschwinden. „Die Stadt folgt national dem Lande." Nach diesem Gesetz sind die vor fünfzig Jahren noch deutschen Städte Prag, Budapest und viele kleinere auf slawischem und ungarischem Territorium dem Deutschtum verloren gegangen. Deshalb wird, wenn nicht alles täuscht, Lemberg in der Zukunft ukrainisch sein und deshalb — eben wegen des deutschen Hinterlandes — bleibt Wien deutsch. Wir haben hier also die Erscheinung einer immer stärkeren Ausbildung rein nationaler Territorien auf dem Boden der Habsburgermonarchie, so daß die anscheinend unentwirrbare Durchmischung der verschiedenen Völker mit der Zeit immer mehr verschwindet.

Prüfen wir einmal, welche Territorien auf dem Boden des Reiches schon rein national sind.

Da sind zunächst rein deutsch: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg; rein zu scheiden nach eindeutiger Sprachgrenze: Deutsch-Tirol, Welsch-Tirol, Deutsch-Böhmen, Tschechisch-Böhmen, das polnische Westgalizien, der nördliche Teil von Deutsch-Steiermark und -Kärnten; slowenisch bis auf kleine Sprachinseln wäre Krain; rein national ist ferner die Slowakei in Nordwestungarn sowie das gesamte serbo-kroatische Gebiet, wo, mit Ausnahme von Triest, das italienische Element nahezu verschwunden ist. Gemischt, aber mit der besprochenen Tendenz zur Auffaugung der

Enklaven ist zunächst Ostgalizien, dessen ukrainisches Gebiet von zahlreichen polnischen Minderheiten durchsetzt ist; ferner Siebenbürgen, wo zwischen einer rumänischen Mehrheit Magyaren und Sachsen wohnen, ferner Südungarn, wo Deutsche, Serben und Magyaren stark gemischt sind, Mähren und Schlesien und endlich die slowenischen Gebiete von Steiermark und Kärnten, wo zahlreiche deutsche Sprachinseln sich befinden, endlich die Bukowina.

So wären in Österreich (Zisleithanien) mit Ausnahme der eben genannten gemischten Gebiete, mühelos — die wenigen gemischten Bezirke in Böhmen können gegenüber der großen Menge der rein nationalen hier außer acht bleiben — zahlreiche nationale Territorien als Grundlage der nationalen Autonomie oder gar nationaler Provinzen zu schaffen.

Den sehr beachtenswerten Vorschlag eines auf national einheitlichen Territorien beruhenden, aber auf die österreichische Reichshälfte beschränkten Bundesstaates machte im Jahre 1904 der österreichische Publizist und Historiker Richard Charmatz.[1])

Er teilt Österreich in folgende Länder ein:

1. Niederösterreich und der deutsche Teil Südmährens
2. Oberösterreich und Salzburg
3. Deutsch-Tirol und Vorarlberg
4. Deutsch-Steiermark und -Kärnten

(1–4: mit deutscher Landessprache.)

5. Slowenisch-Steiermark, -Kärnten, -Krain und Küstenland (mit slowenischer Landessprache).
6. Italienisch-Tirol
7. Triest mit italienischem Küstenland

(6–7: mit italienischer Landessprache.)

8. Kroatisch-Küstenland (mit kroatischer Landessprache).
9. Deutsch-Böhmen, Deutsch-Schlesien und Deutsch-Mähren (mit deutscher Landessprache).
10. Tschechisch-Böhmen
11. Tschechisch-Mähren und -Schlesien

(10–11: mit tschechischer Landessprache.)

12. Polnisch-Galizien und -Schlesien (mit polnischer Landessprache).
13. Ukrainisch-Galizien (mit ukrainischer Landessprache).
14. Bukowina (gemischt-sprachliches Gebiet).
15. Dalmatien (das an die ungarische Krone abzutreten wäre).[2])

[1]) Der demokratisch-nationale Bundesstaat Österreich.
[2]) Charmatz, a. a. O., S. 52.

An der Spitze dieser Länder hätten Landesregierungen zu stehen, die den nunmehr national-einheitlichen Landtagen verantwortlich wären und denen die Justiz und die Beaufsichtigung der durch die Landesregierungen geleiteten Verwaltung unterstände. In die Kompetenz des Reichsrates entfallen nur solche Angelegenheiten, die wirklich gemeinsam sind, also: außer den mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten:[1]) Staatsbürgerrechte, Heimatsrecht, Maß und Gewicht, Patent und Markenschutz, Verkehrswesen, Post und Telegraph, Arbeiterschutz, das materielle Strafrecht, Zivil-, Handels- und Wechselrecht, Gewerbe-, Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht, Veterinärmaßregeln und Zollwesen.[2])

Man sieht, der österreichische Staat bliebe stark genug, und es würde so ein notwendiger Kompromiß zwischen Zentralismus und Föderalismus geschaffen. Nicht eine Schwächung der Zentralgewalt, wie sie die böhmischen Fundamentalartikel wollten, nicht eine Vergewaltigung nationaler Minderheiten im Sinne des böhmischen Staatsrechts ist das Ziel, sondern die nationale Abgrenzung und Autonomie der so geschaffenen neuen Kronländer, die zu nationalen Unterstaaten gemacht werden. Mit Recht sagt Charmatz, daß in den Landtagen die Obstruktion nicht zu fürchten sei, weil sich dann nicht mehr Nationen, sondern Klassen gegenüberständen. Ob aber auch seine Ansicht, daß dann das Zentralparlament besser arbeiten würde, sich bewahrheitete, bleibe dahingestellt. Denn seine Neuordnung besagt nichts über den Einfluß der einzelnen Länder und Nationen in der Zentralregierung. Aber der Kampf der Nationen richtet sich nicht allein gegen die anderen, sondern jede trachtet danach, die oberste Staatsleitung soweit wie irgend möglich in die Hände zu bekommen. Denn ein sozusagen neutraler, d. h. wohl deutscher, Oberstaat über den nationalen Landtagen könnte den Völkern nicht genügen; der Gesamtstaat bis zur obersten Stelle hinauf soll international sein. Dies Problem aber ist ebenso wichtig und schwierig wie die Einteilung des Reiches nach nationalen Territorien.

Eine große, ja entscheidende Schwäche hat Charmatz' Vorschlag: er berücksichtigt Ungarn nicht, das er ganz ausscheidet.

---

[1]) Charmatz ist Anhänger der Personalunion mit Ungarn und läßt die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten in die Kompetenz des Reichsrats fallen.

[2]) Charmatz, a. a. O., S. 54 f.

Nun aber ist es eine Grundwahrheit der Monarchie, daß die Tschechen auf ihr Staatsrecht nicht verzichten werden, solange die Magyaren sich des ihrigen zu dem Zwecke nationaler Vergewaltigung erfreuen.

Ein wirklich brauchbarer Vorschlag zur Lösung des gesamten Verfassungsproblems, zur Beendigung der Reichskrisis müßte also Ungarn, d. h. die Beseitigung des Dualismus berücksichtigen und neben der nationalen Einteilung des Reiches auch die entsprechende Vertretung aller Völker in einer wirklichen Reichsregierung angeben.

Einen solchen Vorschlag machte der ungarische Rumäne Aurel C. Popovici in seinem großen und bedeutungsvollen Buche, das den bezeichnenden Titel hat „Die Vereinigten Staaten von Großösterreich".[1]) Es zieht die letzten Folgerungen des ethnisch-territorialen Programms.

Der Ausgangspunkt seiner Betrachtungen und Forderungen ist dieser: „So sehr auch das Reich unter den nationalen Kämpfen leidet, unverhältnismäßig stärker wird es erschüttert von seinem lockeren, stets kündbaren und jetzt ganz lose gewordenen Gefüge. Und gerade infolge dieser unglücklichen staatsrechtlichen Trennung kann die Nationalitätenfrage weder in Österreich noch in Ungarn einer vernünftigen, Dauerhaftigkeit und Ruhe versprechenden Lösung zugeführt werden.

Dieses von einer Zweiseelentheorie beherrschte Ausgleichsgesetz, wie es Tezner treffend nennt, ist so recht die mater discordiarum, denn die den Magyaren eingeräumte, ganz exzeptionelle Stellung war für alle anderen Nationalitäten tief verletzend und muß es sein. Diese absolut unverhältnismäßige Bevorzugung des Magyarentums reizt alle anderen Nationalitäten und nährt stetig den staatsrechtlichen Radikalismus, der dabei immer mehr den staatenbundlichen im Gegensatz zum bundesstaatlichen Grundsatz in der Lösung der Nationalitätenfrage hervorkehrt. Dabei sind alle anderen Nationalitäten des Reiches mit Recht erbittert ob ihrer Ausnützung zum alleinigen Vorteil der Magyaren, denn faktisch werden alle Kräfte des Gesamtreichs zur Magyarisierung Ungarns angespannt."[2])

„Aus den heutigen politischen, nationalen und staatsrechtlichen Krisen," sagt Popovici weiter, „kann es einfach keinen Aus-

[1]) Leipzig, 1906.
[2]) Popovici, a. a. O., S. 9.

weg geben, solange man, von Einzelfragen eingenommen, die großen, entscheidenden Linien unserer allgemeinen Lage aus dem Auge verliert ... Man lanciert stets Schlagworte, aber keine Ideen; man spricht stets von „Staatsrechten der Königreiche und Länder", als ob es sich um antiquierte Chroniken und nicht um lebende Völker handelte; man glaubt den Föderalismus in den Grund gebohrt zu haben, wenn man ihn, teils gedankenlos, teils parteiisch, als eine „Auflösung" des Reiches hinstellt; man fordert nationale Abgrenzung in Böhmen, tut aber empört, wenn Slowenen, Italiener, Ruthenen usw. auch von einer nationalen Abgrenzung reden. Man sieht das ganze Reich auf seiner morschen dualistischen Grundlage wanken, erhofft eine Rettung von dilettantenhaften „Provisorien", „Revisionen" oder gar von einer Los-von-Ungarn-Politik, aber an die Schaffung eines staatsmännisch ernsten Definitivums denken die wenigsten."[1])

„Wir brauchen also," faßt Popovici seine Forderungen zusammen, „eine neue großösterreichische Reichsidee, um aus dem jetzigen Sumpfe herauszukommen und uns auf festem Grund ein neues, alle Nationen dieses Reiches heimisch anmutendes staatsrechtliches Gebäude aufzuführen, ein Gebäude, welches auch die Sympathien der angrenzenden kleinen Nationen des Ostens erwecken soll."[2]) Nachdem er betont hat, daß das wahre Wesen aller österreichisch-ungarischen Nationalitätenkämpfe nicht sprachenrechtlicher, sondern nationalstaatsrechtlicher Natur sei, sagt er: „Doch das Reich soll nicht bloß scheinen, sondern auch tatsächlich allen diesen Völkern zu ihrem wahren, zu ihrem einzigen Horte werden. Das ist aber nur möglich, wenn die Leiter dieses Reiches dem einfachen, aber für uns entscheidenden Grundsatz suum cuique gerecht werden, zuvörderst den österreichisch-magyarischen Dualismus außer Kraft setzen und an seine Stelle sofort eine bundesstaatliche Reichsverfassung auf Grund der Abgrenzung der Nationalitäten einführen."[3])

Mit einem erstaunlichen Aufwand von Belesenheit und Gelehrsamkeit, mit der alle Einwände von vornherein bekämpft und beseitigt werden sollen, begründet dann der Verfasser seine Anschauung. Besonders setzt er den Deutschen Österreichs den Unterschied zwischen

[1]) Popovici, a. a. O., S. 19.
[2]) Ebenda, S. 21.
[3]) Ebenda, S. 22.

einem Staatenbund, wie ihn der slawische Kronländerföderalismus zum Ziel hat, und einem wahrhaften Bundesstaat nach Art des deutschen, amerikanischen und schweizerischen auseinander, in welcher idealen Staatsform aufs glücklichste die Einheit und Macht des Ganzen mit der Freiheit aller Glieder verschmolzen ist. Natürlich ist sich Popovici klar darüber, daß eine solche Umgestaltung der dualistischen Verfassung ohne vorherige Besiegung der Magyaren nicht denkbar und daß auf parlamentarischem Wege niemals zum Ziele zu kommen ist. Deshalb fordert er den Kaiser als den obersten Schiedsrichter des Reiches auf, diesen „Staatsstreich aller Völker zu machen".[1]) Gegen den Willen aller Nationen könnten sich die Magyaren nicht lange sperren. Sie würden ja nicht benachteiligt, sondern hätten, was sie immer gewollt, nämlich den wahren „magyarischen Nationalstaat", und zwar auf dem von ihnen bewohnten Territorium, aber nichts mehr!

Daß bei der Abgrenzung der neuen Nationalstaaten Enklaven im fremden Gebiet zurückgelassen werden müssen, ist Popovici klar; aber mit Recht fragt er, ob an den Rücksichten für solche Minderheiten das ganze große Werk scheitern dürfe? Überdies gibt es genügend gesetzes- und verwaltungstechnische Mittel, den Minderheiten trotzdem, wenn auch in beschränktem Maße, nationale Selbstverwaltung und Regierung, etwa nach dem Personalitätsprinzip, zu geben. Die größeren Enklaven könnten überdies von ihrem Nationalstaat aus verwaltet werden.

Die Grundzüge einer solchen großösterreichischen bundesstaatlichen Reichsverfassung sind nach Popovici kurz folgende:[2])

„Das gesamte heutige österreichisch-ungarische Reichsgebiet wird ... nach den dasselbe bewohnenden Nationen in folgende national-politische Individualitäten eingeteilt."

1. Deutsch-Österreich.
2. Deutsch-Böhmen.
3. Deutsch-Mähren und -Schlesien.
4. Böhmen (das tschechische Gebiet).
5. Ungarn (das Magyarenland).
6. Siebenbürgen (das Rumänenland).
7. Kroatien.
8. Westgalizien (das Polenland).

[1]) Popovici, a. a. O., S. 329.
[2]) Ebenda, S. 317 ff.

9. Ostgalizien (Ukrainerland).
10. Slowakei.
11. Krain (Slowenenland).
12. Wojwodina (Ungarisch-Serbien).
13. Szeklerland (Magyarisch-Siebenbürgen).
14. Trento.
15. Triest.
16. Bosnien-Herzegowina (dessen Stellung vorläufig bleibt).

Dann hätten wir drei deutsche Nationalstaaten (1, 2 und 3), zwei tschecho-slowakische (4 und 10), zwei magyarische (5 und 13), drei serbo-kroatische (7, 12 und 16), einen rumänischen, einen polnischen, einen ukrainischen, einen slowenischen, zwei italienische (14 und 15).

Diese Staaten zusammen bilden die „Vereinigten Staaten von Großösterreich".

Die Kompetenz des Reiches (Bundes) erstreckt sich auf folgende, allen nationalen Gliedstaaten gemeinsame Angelegenheiten:

a) Hofstaatsdotation der Krone.
b) Alle auswärtigen Angelegenheiten.
c) Das gesamte Kriegswesen mit Inbegriff der Rekrutenbewilligung.
d) Die Zollgesetzgebung.
e) Die Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.
f) Die Gesetzgebung über die Verwaltung der großen Durchgangseisenbahnlinien sowie die zur Verteidigung des Reiches notwendigen Linien.
g) Bestimmung über Staatsbürgerrecht und Niederlassung.
h) Gesetzgebung über Seerecht, Handels- und Wechselrecht.
i) Paßwesen, Fremdenwesen, Sanitäts- und Veterinärpolizei.
k) Münzwesen.
l) Maß und Gewicht.
m) Punzierung, Marken- und Musterschutz, Erfindungspatente.
n) Gerichtsbarkeit über weiter zu erläuternde Rechtsstreitigkeiten.
o) Das Finanzwesen rücksichtlich der bundesstaatlichen Einnahmen und Ausgaben.

Die Reichs- und Bundesregierung besteht aus Vertretern der Nationalstaaten.

An der Spitze der Reichs- oder Bundesregierung steht ein Reichs- oder Bundeskanzler, der vom Kaiser ernannt wird.

Das Reichsparlament besteht aus dem Hause der Abgeordneten und dem Herrenhause.

Die vollziehende Gewalt übt der Kaiser im Verein mit der Reichsregierung aus.

Die Regierungen der Nationalstaaten entsenden ihre bevollmächtigten Vertreter in die Reichsregierung nach folgendem Stimmenverhältnis:

Deutschösterreich	7	Slowakenland	2
Ungarn	7	Deutsch-Mähren	1
Böhmen	5	Krain	1
Siebenbürgen	4	Wojwodina	1
Kroatien	3	Trento	1
Westgalizien	3	Triest	1
Ostgalizien	3	Szeklerland[1])	1
Deutsch-Böhmen	2		

Danach würde die deutsche Nation mit 10, die magyarische mit 8, die tschecho-slowakische mit 7 usw. in der Reichsregierung, als einer Art von Bundesrat, vertreten sein. Die Hauptsache ist, daß nach diesem Vorschlag jede Nation eine entsprechende Vertretung in der obersten Leitung des Reiches erhält, daß „Großösterreich" wirklich bis in die oberste Regierung hinauf international ist.

Diese Reichsregierung hätte aus ihrer Mitte fünf Ausschüsse zu bilden: für innere Angelegenheiten, für Auswärtiges, für Armee und Marine, für Finanzwesen und, vorläufig noch, für die Verwaltung Bosniens; in jedem dieser Ausschüsse müßten mindestens drei Nationalstaaten vertreten sein. Der Reichskanzler, als Präsident der Reichsregierung, hätte ihre Vorlagen und Beschlüsse an die Volksvertretung und das Herrenhaus zu bringen. Man hätte gewünscht, daß Popovici die Stellung der Reichsregierung, die zwischen einem Bundesrat und einem internationalen Ministerium schwankt, genauer präzisiert hätte. Doch ist sein Gedanke der entsprechenden Vertretung jedes Volkes in der obersten Zentralstelle so wichtig und angemessen, daß er immer wieder in irgendeiner Form, etwa als (nach Springer) „nationale Staatssekretäre" oder „Landsmannminister" bei jedem Vorschlag einer Lösung des

[1]) Bosnien ist nicht berücksichtigt.

Problems auftauchen muß. Popovici ist anscheinend der Meinung, daß jedes andere Ministerium als die internationale Reichsregierung mit fester Stimmenzahl undenkbar ist. Voraussetzung ist natürlich, daß jeder der Nationalstaaten auch geeignete und würdige Vertreter für die Ministertätigkeit entsendet. Es entspricht der Skizzenhaftigkeit des Entwurfs, daß auch über die Verantwortlichkeit der Reichsregierung gegenüber der Volksvertretung nichts gesagt ist.

Doch hören wir weiter:

„Alle diejenigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Kompetenz des Reiches vorbehalten sind, gehören in die Kompetenz der National- oder Einzelstaaten.

In jedem Nationalstaat wird ein Parlament, eine besondere Regierung und eine richterliche Gewalt eingesetzt.

Für jeden Nationalstaat ernennt der Kaiser einen kaiserlichen Statthalter an der Spitze der Regierung. Dieser muß Bürger des betreffenden Nationalstaates sein."

Jeder Nationalstaat setzt ferner seine eigene Nationalsprache fest. „Die internationale Vermittlungssprache des Reiches ist die deutsche. Als solche ist sie die amtliche Sprache aller in Wien residierenden Reichsbehörden, der Reichsregierung, des Parlamentes, der Armee und Marine, ferner ist sie die amtliche Sprache zwischen den einzelnen Nationalstaaten einerseits, zwischen diesen und dem Reiche andererseits." Jeder Bundesbeamte muß aus diesem Grunde den Nachweis erbringen, daß er die deutsche Sprache vollkommen beherrscht.

Das ist in den Hauptzügen die von Popovici geforderte Verfassung der „Vereinigten Staaten von Großösterreich", die wir uns deshalb so genau vor Augen geführt haben, weil sie der bestbegründete, beachtenswerteste, aber auch radikalste Vorschlag ist, den ein Anhänger der ethnisch-territorialen Reichsidee bisher gemacht hat. Es ist hier eine einzige Idee, nämlich die nationalstaatsrechtliche, auf die letzte Spitze getrieben und das nationale Moment zur einzigen Grundlage eines Staatswesens erklärt. Es ist hier ein Naturrecht aufgestellt, nach welchem die Welt neu aufzubauen ist. Für diese Betrachtungsweise ist alles Historische wert, daß es zugrunde geht; das Lebende verlangt sein Recht gegenüber dem Gewordenen, den toten „Pergamenten".

Wenn das richtig wäre, dann müßte dieses Programm bei den Völkern Österreichs ungeteilten Beifall gefunden haben.

Das ist aber nicht der Fall gewesen, wie eine Rundfrage des Herausgebers der „Armeezeitung", Carl M. Danzer, beweist, der die Antworten der verschiedensten Persönlichkeiten in einem interessanten Buche, „Das neue Österreich", zusammengestellt hat. Daß die Magyaren Popovicis Buch auf den Index gesetzt haben, ist selbstverständlich; ist doch die Welt, die er malt, gar zu verschieden von dem „souveränen magyarischen Nationalstaat"! Ebenso erklärlich ist es, daß dies Werk den ungarischen Nationalitäten aus der Seele geschrieben ist, soweit sie noch nicht durch die sanften Methoden des „süßen ungarischen Vaterlandes" den auswärtigen Feinden in die Arme getrieben sind. In Österreich sind die Ukrainer in Galizien seine wärmsten Anhänger, während die Tschechen und Polen sich gegen ein so gestaltetes Österreich natürlich mit Händen und Füßen sträuben, weil sie ja damit ihr „Staatsrecht" bezw. ihre „historisch-politische Individualität" aufgeben müßten. Aber auch unter den Deutschen hat der Gedanke eines Großösterreich nach Popovicis Sinne, obwohl er die Geltung der deutschen Sprache sogar über Ungarn ausgedehnt wissen will und ihren Besitzstand verbürgt, nur wenige Anhänger gefunden. Zwar sind die Deutschen in Böhmen durch die dauernde Gefahr der Tschechisierung längst über die angestammte Liebe zum Kronland hinausgewachsen und sehen in der Zweiteilung des Landes das einzige Heil. Doch die Deutschen der Alpenländer — nicht nur die Tiroler, die ihre Welschen, die Steirer und Kärntner, die ihre Slowenen nicht losgeben wollen und mit einer rührenden Treue die „Einheit und Unteilbarkeit" ihrer Länder verteidigen, sondern auch die Vertreter der rein deutschen Kronländer — hängen an ihnen und wollen, da sich das Bewußtsein der Länder einmal historisch festgesetzt hat und ohne Zweifel gewisse politische und ideelle Werte erzeugt, nicht in eine Zerschlagung derselben oder in eine Zusammenlegung mehrerer willigen. „Die Kronlandsgrenzen," schreibt z. B. der christlichsoziale Abgeordnete Baumgartner, „haben sich in der Gegenwart so eingelebt, daß dermalen eine Schaffung von national-homogenen Volkstagen nicht diskutierbar erscheint; dagegen würden sich die Kronländer, die national geeinigt sind, mit aller Kraft wehren. Auch die jedem Kronlande eigentümliche wirtschaftliche Lage kann nur für die fernere Selbständigkeit sprechen."[1]) Der Hauptgrund für die Deutschen, das Popovicische Programm abzulehnen, ist folgender: Vom deutsch-

[1]) Danzer, Das neue Österreich, S. 8 f.

nationalen Standpunkt aus ist die Bildung von Staaten im Staate durchaus zu verwerfen. Jetzt sind die Interessen des Deutschtums mit denen des Gesamtstaates gleich und decken sich; die Deutschen haben die weitaus größte Diaspora und für sie hat infolgedessen der Staat nur als Ganzes einen Sinn; eine Beschränkung rein auf ihr Siedlungsgebiet würde eine empfindliche Verkleinerung ihres Geltungsbereiches, ihres nationalen Raumes und ihrer Basis bedeuten, der sie ohne Not nicht zustimmen werden. Deshalb kann für die Deutschen das ethnisch-territoriale Programm nicht das letzte Wort bedeuten, obwohl die darin liegende dauernde Sicherung ihres nationalen Besitzstandes sich eines Tages doch wertvoller erweisen dürfte als ihre Identifizierung mit dem Staatsganzen. Die Rücksicht auf die Minderheiten in den Mischgebieten und ferner die Besorgnis, bei einem heute festgestellten „nationalen Besitzstand" Zukunftshoffnungen, diesen noch zu eigenen Gunsten verschieben zu können, aufgeben zu müssen, spielt auch unter den Slawen bei der Ablehnung der ethnisch-territorialen Regelung eine große Rolle. Junge Völker geben aber nicht eine einzige Zukunftshoffnung preis, weil sie sich stark genug zum Angriff fühlen. So haben unzweifelhaft die Tschechen in Böhmen und Mähren deutsche Sprachinseln[1]) die Menge erobert und hoffen, durch Auswanderung von tschechischen Arbeitern nach Niederösterreich auch dieses rein deutsche Land langsam zweisprachig machen zu können; mit einem gewissen Erfolge, wie die Hunderttausende von Tschechen in Wien beweisen. Es steht der ethnisch-territorialen Idee Popovicis also vor allem auch die Tatsache entgegen, daß in dem Großösterreich der vereinigten Nationalstaaten bei jeder Verschiebung und Abwanderung der Bevölkerung, vor allem der proletarischen Arbeiter, auf das benachbarte Staatsgebiet diese Massen dem eigenen Volke, was dann gleichbedeutend mit eigenem Nationalstaat wäre, verloren gehen müßten.

So erweist sich bei näherer Betrachtung der anscheinend so verlockende Vorschlag des großen österreichischen Patrioten angesichts des Widerstandes Ungarns, der rein deutschen Kronländer, der Tschechen und Polen als undurchführbar. Seine große Bedeutung jedoch beruht einmal darauf, zu zeigen, daß die ethnisch-territoriale Regelung zwar nicht der einzige, aber doch als Teil einer Gesamtlösung des Reichsproblems nicht entbehrliche Weg ist;

[1]) Die von Städten gebildet waren!

und zweitens darauf — und das ist sein hauptsächliches Verdienst —, die Unhaltbarkeit des Dualismus in heutiger Form und die Notwendigkeit eines starken und wahren Reichsverbandes zur Lösung der nationalen Frage aufzuweisen.

Daß alle Programme zur Lösung der nationalen Frage von dem Kulturgrade ihrer Verfasser und Anhänger bestimmt sind und die Wünsche einer bestimmten Klasse widerspiegeln, zeigt uns der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Karl Renner (Rudolf Springer) in seinen geistvollen Schriften. Danach erkennen wir, wie es kommt, daß gerade der Rumäne Popovici das ethnisch-territoriale Programm verficht; ist seine Nation in Ungarn doch fast ausschließlich ein Bauernvolk, das von dem Fluktuieren des Bürgertums und des modernen Proletariats über die Siedlungsgrenzen des eigenen Volkes noch nichts ahnt. Und wir sind nicht erstaunt, daß, nachdem der Feudaladel, dem das Bürgertum folgt, sich für die historisch-politischen Individualitäten erwärmt,[1]) (siehe das Oktoberdiplom des Grafen Goluchowsky und die Fundamentalartikel des Grafen Clam) und das Bauerntum die nationale Abgrenzung verlangt, zuletzt das Proletariat ebenfalls mit einem Programm zur Lösung der nationalen Frage hervorgetreten ist, dessen geistvollster Baumeister eben Dr. Karl Renner ist.[2])

Die Sozialdemokratie geht davon aus, daß in der Zeit der Freizügigkeit, der Verkürzung des Raumes durch die Bahnen, der Mensch ganz und gar von der Scholle gelöst und jetzt nur noch Mensch mit Menschen sei, ohne durch das Bindemittel des Ortes verknüpft zu sein.[3]) In der modernen Zeit also kann das territoriale Moment nicht mehr ausschlaggebend sein. Das Territorialprinzip erklärt: „Wohnst du in meinem Gebiete, so bist du meiner Herrschaft unterworfen," analog dem kirchlichen cuius regio illius religio. So gebietet der Staat allen, die sich in seinem Gebiete aufhalten, die Behörde allen, die in ihrem Sprengel weilen. Aber dieser Gebietsverband beherrscht heute lange nicht mehr ausschließlich die Staatsorganisation: die Angehörigen des Heeres bilden einen Personenverband außerhalb der Jurisdiktion der Zivilbehörden, und ganz analog sind verschiedene Personenkreise vom allgemeinen

[1]) Springer, Grundlagen usw., S. 200.

[2]) Dem interessierten Leser seien die Schriften Renners: Synopticus, Staat und Nation (1899) und Rudolf Springer: Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat (1902) empfohlen.

[3]) Springer, Grundlagen usw., S. 199.

Recht und Amt in gewissen Angelegenheiten eximiert, so die Vollkaufleute durch Handelsrechte, Handelsgerichte und Handelskammern, die gewerblichen Hilfsarbeiter durch die Gewerbegerichte, so vor allem die Kultusgenossenschaften, welche im Rahmen der politischen Gemeinde eigene Spezialgemeinden bilden, die zu Dekanatsbezirken und Kirchenprovinzen zusammengefaßt sind, Besteuerungsrechte genießen und sich selbst verwalten. Die frühere territoriale Abgrenzung erscheint hier ersetzt durch die personale Absonderung, durch das Personalitätsprinzip, die Organisation der Abgegrenzten in vollständige staatliche Provinzen oder Bundesstaaten durch die genossenschaftliche Organisation, wobei die nationalen Gemeinde-, Kreis- und Landesgenossenschaften ebenso Träger von staatlichen Hoheitsrechten sein können, wie früher die Gebietssprengel. So können alle Nationsgenossen im Reiche, ohne Rücksicht auf die Zufälligkeiten des Wohnsitzes, des örtlichen Mischungsverhältnisses usw., an den nationalen Kulturgütern, an den Rechten und Pflichten der Nation teilnehmen, jede Majorisierung, jede zwangsweise Entnationalisierung ist ausgeschlossen. Man lege also Nationalmatrikeln an für jede Nation, in denen die Zugehörigen konskribiert sind, organisiere auf dieser Basis Nationalgemeinden, vereinige sie zu einheitlichen Nationen mit eigenen Nationalräten, so wie etwa in Siebenbürgen früher drei Nationen rezipiert waren und die sächsische Nationaluniversität alle verstreut lebenden Sachsen vertrat, und überantworte ihnen das ganze Schulwesen und die übrigen spezifisch nationalen Agenden. Dann bleibt der Staat in seiner Sphäre frei und kann sich nach seinen eigenen Bedingungen und Bedürfnissen einrichten. Dann aber ist der Staat in seiner Sphäre, soweit er und nicht die Nation regiert und verwaltet, vom Zentrum bis zur Lokalstelle ebenso international, wie er nach geltendem Gesetz interkonfessionell sein sollte."[1])

Dieses Programm, das alle Angehörigen einer Nation, einerlei, wo sie wohnen, ob in Vorarlberg, Galizien oder in Siebenbürgen, zur „Nationsuniversität" zusammenfaßt, also jedes Volk der Monarchie zu einer juristischen Person erhebt, die für sich handlungsfähig ist, hat das Bestechende, daß ihm jeder Radikalismus fremd ist und daß es dem Staat, der ohne Territorium gar nicht denkbar ist, gibt, was des Staates ist, daß es ihm ganz gleich ist, wie sich das Reich territorial gliedert, ob in Dualismus,

[1]) Springer, Grundlagen usw., S. 198.

Trialismus, Pentarchie, Acht- oder Sechzehnstaatenstaat. Denn wir erkennen, daß wir das Reich „zweimal, nach verschiedenen Grundsätzen vermessen, ein doppeltes Netz in die Landkarte eintragen, die Bevölkerung zweimal organisieren müssen, territorial und national",[1]) wobei die national einheitlich geformten Kreise in den einzelnen Territorien und Ländern die Grundlage der nationalen und staatlichen Verwaltung abgeben müssen. „Wir müssen also," sagt Springer, „erstens alle Kreise und Kreiskurien einer Nationalität, ohne Rücksicht auf ihre Lage, föderieren zur Nationsuniversität ... Und zweitens alle Kreise eines geographisch, wirtschaftlich und kulturell geschlossenen Gebietes zu einem Territorium. Die Föderation muß also eine zweidimensionale sein. Umfaßt also die deutsche Nationsuniversität alle deutschen Gaue von Bodenbach bis Hermannstadt, von Budweis bis Kronstadt und bis zur Gottschee, die tschechische Nationsuniversität alle tschechischen und slowakischen Kreise und Kurien von Pilsen bis Kaschau, und ist den Nationsuniversitäten das Hochschulwesen vorbehalten, so hindert das nicht, daß die Alpenländer, die Sudetenländer, das Karstgebiet, Ungarn, Siebenbürgen, das Karpathenvorland je ein Territorium mit einem Landtag oder vereinigten Landtagen besitzen, die ihre Agenden der Produktionsförderung selbständig und mit eigenen Mitteln erledigen. Dann erst wird man sehen, daß die böhmische, polnische, südslawische und auch die deutsche Frage in Österreich sich nur im Reichsrahmen lösen lasse und darum in Zisleithanien immer ungelöst bleiben müsse.

Ob es gerade diese oder andere Territorien sind, das läßt sich aus keinem Grundsatz mit Sicherheit postulieren, nicht vorhersagen und nicht theoretisch vertreten. Sehr viel hat es für sich, daß das in diesen Dingen einmal Organisierte bleibe, daß also, nach den nationalen Exemptionen, die zwei dualistischen Staatsgebiete bestehen bleiben, daß, vielleicht mit der Draulinie als Grenze, das südslawische Territorium als drittes hinzutrete: tres faciunt collegium. Über diese Gestaltungen wird die Zukunft entscheiden, und nur eins scheint mir vorauszusehen: je später die nationale Exemption erfolgt, desto mehr wird sich die Zahl der nach Selbständigkeit strebenden Territorien vervielfältigen, desto teurer wird Wien und Budapest sich loskaufen, morgen um den Dualismus, übermorgen um den Trialismus und später um die Pentarchie oder

[1]) Springer, a. a. O., S. 245.

Hexarchie des Territoriums. Je später die Gliederung erfolgt, um so mehr wird sie sich dem ethnischen Netze Popovicis nähern müssen.

Beide, Territorien und Nationsuniversitäten, werden zueinander im bundesstaatlichen Verhältnis stehen müssen, beide ihre Vertretungen und Regierungen besitzen. Ihre Zusammenfassung im Reiche — und das ist das dritte Problem — kann nicht anders erfolgen als dadurch, daß jeder Kreis direkt und durch Volkswahlen seine Vertreter in die Reichsvertretung schickt und daß ebenso jede der nationalen und territorialen Regierungen ihre Bevollmächtigten in die Bundesregierung entsendet, daß die Summe der Regierungen der Gesamtheit der Völker und Klassen gegenübersteht ... Die verbündeten Regierungen setzen im Verein mit der Krone die Reichsexekutive ein: den Kanzler mit seinen Reichssekretären des Krieges, der Finanzen und des Handels. So sind die überlieferten, heute faktisch bestehenden gemeinsamen Institutionen rechtlich basiert auf dem übereingestimmten Willen der Völker und Territorien, welche die Monarchie faktisch zusammensetzen — die Tatsachen und das Recht liegen nicht mehr in unablässigem Hader, es kann Friede werden in den Gauen um die Donau."[1])

Das ist das Reichsprogramm der Sozialdemokratie Österreichs. Mit ihr sympathisieren aber auch alle jene, die, des ewigen nationalen Haders, des unablässigen Kampfes der Nationen um und gegen den Staat müde, eine reinliche Scheidung zwischen den Ansprüchen des Staates und der Nationen durchführen wollen. „Nationale Matrikelführung und nationale Autonomie in allen nationalen und kulturellen Fragen", das ist, wie Dr. Hugo Ganz bemerkt, „der einzige Weg zu dem Ziele, das Problem zu lösen, zu dem Österreich berufen ist, nämlich des Problems eines Kulturwohlfahrtsstaates, der jeder Nation ohne Benachteiligung der anderen vollständiges Sichausleben garantiert."[2])

Und wenn gegen diese Vorschläge ins Feld geführt wird, daß keine Nation des Reiches sich mit einer bloßen, gleichsam in der Luft schwebenden „Kulturhoheit" begnügen würde und daß es im Wesen der Nation liege, Herrschaft bis in die unterste Sphäre und auf eignem Gebiet zu erstreben, und daß ohne Zweifel die Nationen, einmal im Besitze der Kulturhoheit, auch weitere Rechte des Staates verlangen würden und der Kampf also noch nicht

[1]) Springer, a. a. O., S. 245 ff.
[2]) Ganz bei Danzer, Das neue Österreich, S. 25.

beendet sein würde, so ist darauf zu erwidern, daß ein paradiesisches Wolkenkuckucksheim zu schaffen auch nicht die Aufgabe eines politischen Denkers oder gar eines österreichischen Staatsmannes sein kann. Die Aufgabe des österreichischen Staates ist es eben — da sein Dasein die oberste Kulturtatsache für alle seine Völker ist — sich selbst als Quelle aller Wohlfahrt und aller Macht seiner Glieder zu behaupten. Der Gottesfriede zwischen Staat und Nationen, die Anpassung des Rechtes an die Tatsachen, ist hier die Kunst. Doch da die Politik aus Kompromissen besteht, so würde sich, wenn einmal an die Verwirklichung der nationalen Forderungen im Sinne der nationalen Autonomie herangetreten würde, wohl ein Kompromiß zwischen dem territorialen und dem personalen Prinzip ergeben, wobei die nationale Matrikelführung sich bei der Erfassung und Erhaltung der Diaspora und der nationalen Minderheiten als höchst wertvoll erweisen würde. Aber mit der Verwirklichung dieses Programms, das nur als Reichsprogramm seinen letzten Zweck erfüllen könnte, ist es noch weit; der ungarische Felsen müßte erst aus dem Wege geräumt werden.

Denn, das ist kennzeichnend für die wahre Lage des Habsburgerreichs, auch Springer kommt wie Popovici zum Schlusse, daß das Verfassungsproblem sich nur im Reichsrahmen lösen lasse; ja er meint mit Recht, daß die Wiedergewinnung der Reichseinheit, nicht im Sinne des Bachschen Zentralismus oder irgendeines Josephinismus, sondern derjenigen Einheit, die die wirtschaftliche, geographische und ethnische Zusammengehörigkeit der weiten Länder zwischen Orsowa und Bodenbach politisch zum Ausdruck bringe, nur von Ungarn aus wieder zu gewinnen sei. Und es ist, gegenüber den kurzsichtigen deutschen Parteien in Österreich, deren Ruf es ist: „Das Vaterland muß kleiner sein," und die Galizien und Dalmatien verschenken möchten, Springers großes Verdienst, einmal grundlegend auf die „Interessenten am Reiche" hingewiesen zu haben, auf die österreichischen Industriellen und Arbeiter, auf die gesamte österreichische Alpenbauernschaft, auf die ganze ackerbautreibende Bevölkerung in Ungarn, die alle am Freihandel zwischen Österreich und Ungarn interessiert sind und von der Trennung nichts als Schaden erwarten können.

Springer erwartet nun, daß seine Pläne einer Neugestaltung in Ungarn Nachahmung finden müßten, wenn nur Österreich voranginge. Nachdem aber Ungarn auch nicht dem Beispiel des gleichen

Wahlrechts gefolgt ist, darf man darüber äußerst skeptisch sein. Die List und Macht der Magyaren ist unberechenbar groß, und auch die Entwicklung der Nationalitäten in Ungarn ist noch lange nicht so weit vorgeschritten, daß man auch nur im entferntesten darauf rechnen könnte, daß die Springerschen Vorschläge dort Aussicht auf Verständnis, geschweige denn Annahme hätten.

Wir wissen aber: solange in diesem Teile der Monarchie die nationale Herrschsucht, unterstützt und geduldet von der Krone, dauert, so lange ist nicht daran zu denken, daß die Tschechen auf das böhmische Staatsrecht verzichten und sich zu ganz neuen Ideen bekehren und sich bescheiden auf die „Kulturhoheit" ihrer Nation zurückziehen. Aber ist denn der Dualismus unerschütterlich? Ist die Trennung des Reiches dauernd? Ist der Kampf aller gegen alle permanent? Ist das Verfassungsproblem des Habsburgerreiches, die Freiheit der Völker mit der Macht des Staates zu vereinigen, unlösbar? Hat die österreichische Regierung kein Programm?

Durch Theorien, durch geistreiche Bücher und durch Parlamentsreden werden die Verfassungen der Staaten in dieser Welt nicht begründet. Sie sind meist — wie auch die dualistische Verfassung — die Ergebnisse gewaltiger Erschütterungen des Staates, von Kriegen oder Revolutionen. Der Dualismus war eine Folge von Königgrätz. Und so konnte man, als der Weltkrieg ausbrach, mit Recht vermuten, daß die Kriegsstürme auch den Boden zu politischen Neugestaltungen des Habsburgerreiches ebnen würden.

Die Einwirkungen des Krieges wollen wir im letzten Abschnitt prüfen, soweit sich darüber heute schon reden läßt.

Vierter Abschnitt

Das Problem und der Krieg

1. Die dualistische Verfassung

Bezüglich des Zentralproblems der Monarchie, nämlich die dualistische Verfassung, das Verhältnis von Österreich zu Ungarn und die Stellung des Magyarentums innerhalb des Habsburgerreiches, konnte man von vornherein ein Wiederaufleben der alten deutsch-magyarischen Bundesgenossenschaft erwarten, da der Krieg in erster Linie und seinem Ursprung nach ein antislawischer war. Und in der Tat waren die Siege über den Panslawismus in Galizien und Serbien gleichmäßig Siege für beide Völker. Hatten doch Tschechen wie Südslawen ihr Heil seit langem von Moskau und Petersburg erwartet, seit den Tagen des Slawenkongresses von 1848 und den Beziehungen der Tschechen zum russischen Botschafter im Jahre 1871 bis zu den berüchtigten Fahrten des Herrn Kramarsch ins russische gelobte Land und besonders bis zu dem Morde von Serajewo, der die Beziehungen Rußlands zu dem Großserbentum blitzartig beleuchtete. So ergaben sich in der Tat mannigfache Berührungspunkte zwischen Deutschen und Magyaren, und es zeigte sich, daß jetzt in der Not des Krieges die sogenannten „Großösterreicher" und Antidualisten unter den Deutschen verstummen mußten. Zu wichtig für die Großmachtstellung der Monarchie und für die Lage des Deutschtums in Österreich erwies sich doch die ungarische Hilfe.

Es wäre sehr verwunderlich gewesen, wenn die Magyaren die nie wiederkehrende Gunst der Stunde — erneute Freundschaft mit den Deutschen Österreichs und Ausschaltung jedes slawischen Widerspruchs, da das Parlament nicht einberufen wurde — nicht benützt hätten, um ihre Stellung innerhalb der Monarchie genauer im Sinne des ungarischen Staatsrechts festzustellen.

Wir haben im ersten Abschnitt die Bedeutung der österreichischen Kaiserproklamation von 1804 kennen gelernt, derzufolge das ganze von der Dynastie auf Grund der Pragmatischen Sanktion beherrschte Gebiet zum Kaisertum Österreich erhoben wurde, also Ungarn, als die größte und wichtigste Provinz, mit einschloß. Wir haben ferner gesehen, wie die Magyaren nach Abschluß des Ausgleichs von 1867 darauf drangen, daß die Monarchie einen die neue staats-

rechtliche Stellung Ungarns bezeichnenden Titel annähme und wie so aus dem einheitlichen Österreich das dualistische Österreich-Ungarn wurde, ohne daß aber durch einen besonderen Staatsakt die nichtungarischen Länder zum Kaisertum Österreich erhoben worden wären. Vielmehr wurden diese Länder, das sogenannte „Zisleithanien", offiziell immer nur „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" genannt und spricht die Einleitung des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung vom 21. Dezember 1867 ausdrücklich von der „österreichischen Monarchie" als dem Gesamtreich.

Dieser alte Kaisertitel für die Gesamtheit „der Länder Seiner Majestät" war aber den Magyaren stets ein nationales Gravamen, weil sich hinter ihm die alte verhaßte österreichische Zentralisationspolitik zu verbergen schien. Zwar konnten die Herren in Budapest nicht verhindern, daß für das gesamte Ausland jeder Angehörige der Monarchie, ob nun von diesseits oder jenseits der Leitha, ein „Österreicher" war, weil jedermann dunkel fühlte, daß der Titel „Kaiser" an die Herrschaft über eine Großmacht gebunden sein müsse; die Magyaren aber sannen darauf, den Kaisertitel und die Bezeichnung „Österreich" ausdrücklich auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zu beschränken. Das gelang ihnen zum erstenmal, wie wir schon sahen, bei Abschluß der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902, wo es heißt, daß „Österreich und Ungarn jedes für sich als vertragschließender Teil" anerkannt werden, wodurch Ungarn die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder genötigt hat, sich dem Auslande als ein Staat, genannt Österreich, vorzustellen und womit es der Verwendung des Ausdrucks im Sinne der Proklamation des Kaisertitels für die Bezeichnung des Geltungsgebietes des Thronfolgerechts der Pragmatischen Sanktion ein Ende gesetzt hat.[1])

Deshalb wird es verständlich, daß es den Magyaren jetzt in der denkbar günstigsten Lage leicht gelang, diesen der westlichen Reichshälfte aufoktroyierten Titel auch auf feierliche Weise offiziell zur Anerkennung zu bringen, zumal sie den Deutschen Österreichs damit einen Gefallen erwiesen, die gegenüber den föderalistischen Bestrebungen der Slawen, die aus dem unverbindlichen Titel des Staates immer neue Ansprüche ableiteten, selbst endlich den einheitlichen Staatscharakter Zisleithaniens betont wissen wollten. So setz-

[1]) Siehe Zweiter Abschnitt.

ten die beiden stärksten Völker des Reiches ohne große Mühe durch, daß mittels allerhöchsten Handschreibens vom 11. Oktober 1915 die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als das „Kaisertum Österreich" anerkannt wurden. Damit zugleich erfolgte natürlich im Sinne der magyarischen Forderungen eine Neuregelung des Wappenwesens. Während nämlich bisher als Wappen der gesamten Monarchie logischerweise der alte kaiserliche Doppeladler gegolten hatte, wurde dieser jetzt als das Zeichen des neuen Mittelstaates, genannt Kaisertum Österreich, erklärt, während die gemeinsamen Ämter, also die Monarchie, ein neues erhielt: die vereinigten Wappen Österreichs und Ungarns, in der Mitte gedeckt von dem kaiserlichen Hauswappen, umschlungen und verbunden von einem Spruchbande mit den Worten der ungarischen Pragmatischen Sanktion: indivisibiliter ac inseparabiliter, unteilbar und untrennbar.

Wenn diese Wappen- und Titelregelung auch unzweifelhaft ein Erfolg der Deutschösterreicher gegenüber den den Staat auflösenden und verneinenden slawischen Bestrebungen darstellt, so ist sie doch in erster Linie ein entscheidender Sieg Ungarns über die alten zentralistischen Überlieferungen und Hoffnungen. Denn nicht nur, daß der Kaiser von Österreich jetzt Herr eines Mittelstaates von unmöglicher geographischer Gestaltung ist und nie mehr daran denken kann, den Kaisertitel auf Ungarn auszudehnen, ohne die Verfassung zu verletzen, hat mit dieser Regelung auch endgültig die magyarische Auffassung vom Wesen der Monarchie gesiegt.

Denn während noch die Schöpfer des Ausgleiches, Deák und Andrássy, vom „Reiche" Seiner Majestät sprachen und der berühmte § 8 ausdrücklich von der Vertretung des „Reiches" („birodalom") nach außen spricht, gilt der Gebrauch dieses Wortes in Ungarn heutzutage als Verbrechen gegen die „Nation", läßt der kgl. ungarische Kultusminister Graf Apponyi in Schulbüchern, auf Landkarten und Globen usw. die Aufschrift „österreichisch-ungarische Monarchie" überall durch „Ungarn und Österreich" ersetzen.[1]) Denn für die magyarische Auffassung gibt es neben oder über den vollkommen souveränen Staaten Ungarn und Österreich keinen Oberstaat, kein Gesamtreich, gibt es kein „Reichsministerium" für die gemeinsamen Angelegenheiten, sind die Delegationen kein irgendwie geartetes Reichsparlament, sondern gibt es nur einige,

[1]) Sosnosky, a. a. O., II, S. 151.

von den beiden souveränen Staaten aus Zweckmäßigkeitsgründen für gemeinsam erklärte Angelegenheiten und gemeinsame Minister; und dieser Auffassung zufolge sind die Delegationen nichts weiter als Ausschüsse der beiden Parlamente, die eigentlich überflüssig sind, während der ältere Andrássy sie noch für die Bollwerke der ungarischen Verfassung erklärte und sie ihrer Struktur und ihren Rechten nach unzweifelhaft der, wenn auch unbeholfene, Ausdruck für die parlamentarische Vertretung des gesamten Habsburgerreiches sind. Diese Auffassung, die in Österreich stets geherrscht hat, brachte während der Debatten des österreichischen Reichsrats über den 67er Ausgleich der Abgeordnete Skene treffend zum Ausdruck, indem er die dualistische Verfassung, was Österreich betrifft, als Opferung seiner Selbständigkeit an die Interessen des Reiches bezeichnete.[1])

Diese Auffassung aber ist in Ungarn immer mehr zurückgedrängt und hat jetzt in der Wappenfrage gesiegt. Der streng paritätische Gedanke hat vollständig über die alte rückständige zentralistische Auffassung triumphiert.

Da aber die Delegationen, denen es obliegt, die gemeinsamen Angelegenheiten parlamentarisch zu behandeln, immer noch zu Recht bestehen und doch noch an eine Art Oberstaat erinnern, bei dem in Wahrheit die volle Souveränität [2]) ruht, und weil sie den ungarischen Reichstag an der vollständigen Kontrolle der gemeinsamen Angelegenheiten verhindern und die parlamentarische Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister ziemlich illusorisch machen, richtet sich der Kampf der magyarischen Unabhängigkeitspartei natürlich besonders gegen diese „fluchwürdige Institution", wie der alte Koloman Tisza sie schon gleich nach ihrer Begründung nannte. Eine gute Lehre, daß das Funktionieren der Delegationen, also der wichtigsten verfassungsmäßigen ungarischen Einrichtung — da sie sich auf die auswärtige Politik und das Heer bezieht — von dem Funktionieren der österreichischen Verfassung abhängig ist, brachte die vom Grafen Stürgkh bewirkte dauernde Ausschaltung des österreichischen Reichsrates, so daß, da die österreichische Delegation nicht verhandeln konnte, es auch der ungarischen nicht möglich war, ihre verfassungsmäßige Aufgabe zu erfüllen.

---

[1]) Tezner, Ausgleichsrecht usw., S. 25, Anm. 27.

[2]) ... deren Ausdruck das eine Heer und die eine auswärtige Vertretung ist!

Angesichts dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, daß die 48er Unabhängigkeitspartei durch ihren Vorsitzenden Grafen Apponyi im Reichsrag den Antrag stellte, den § 39 des Ausgleichsgesetzes dahin abzuändern, daß die Tätigkeit des Ministers des Äußern nicht durch die Delegationen, sondern durch den ungarischen Reichstag selbst kontrolliert werde. In seiner Begründungsrede vom 6. September 1916 erklärte er, die Unabhängigkeitspartei bezwecke, daß für den Fall, als sich die Einberufung der Delegationen unmöglich erweisen sollte, durch ein ad-hoc-Gesetz die Bestimmung des G.-A. III: 1848 auf den Minister des Auswärtigen ausgedehnt werde, wonach die Mitglieder der Regierung verpflichtet sind, vor beiden Häusern des Reichstages auf deren Einladung hin zu erscheinen.[1])

Dieser Antrag ist deshalb wichtig, weil er in klarer Weise die Ziele der Unabhängigkeitspartei, die im Grunde die jedes Magyaren sind, zeigt, und ferner, weil diese „Entwicklung" der dualistischen Verfassung keine ferne akademische Zukunft sein dürfte, nachdem es den Magyaren jetzt gelungen ist, *den Ausgleich in seinem wesentlichsten Teil und damit, wie zu fürchten ist, auch die Grundlage der Monarchie selber so gut wie zu vernichten.*

Anstatt nämlich das Gefühl der Gemeinsamkeit in den Zeiten der drohenden Gefahr auch im Herzen der Magyaren zu verstärken, anstatt ihnen den Segen des einheitlichen, gemeinsamen Heeres für die von der Pragmatischen Sanktion geforderte „Zusammenverteidigung" vor Augen zu führen, haben die Ereignisse und die Gunst der Lage ihnen gestattet, dem Ziel der magyarischen Sehnsucht, dem selbständigen ungarischen Heer, bedenklich nahezukommen!

Daß ihnen das eigene Heer nach dem Kriege zufallen werde, daran kann man nach den Reden des ungarischen Ministerpräsidenten Dr. Wekerle nicht zweifeln, zumal die leitenden ungarischen Staatsmänner sich, ohne Widerspruch zu erfahren, ausdrücklich auf die Zustimmung des gekrönten Königs berufen. Daß die Magyaren in der Armeefrage, obwohl sie die wichtigste gemeinsame Angelegenheit, nämlich die von der Pragmatischen Sanktion geforderte gemeinsame Verteidigung, berührt, den Standpunkt vertreten, diese Angelegenheit sei allein zwischen der „Nation" und dem König zu ordnen und gehe Österreich nichts an, darf, wenn man sich an ihre frühere

[1]) Die „Reichspost" vom 7. September 1916.

Politik erinnert, nicht wundernehmen. Bestand doch das Wesen der sogenannten „Parität" darin, daß der Wille der Magyaren Österreichs Gesetz war, da sonst der Dualismus überhaupt nicht funktionieren konnte.

Nun erhebt sich die Frage, ob Österreich — d. h. die sich in den Haaren liegenden Völker, die von der Frage eines Kreisgerichts in Trautenau oder einer slawischen Parallelklasse an irgendeinem deutschen Gymnasium vollständig okkupiert sind, während das Reich zugrunde geht — sich auch in dieser Frage die Entscheidung von Ungarn aufoktroyieren lassen wird? Nach den neuesten Erklärungen des Ministerpräsidenten v. Seidler gibt sich Österreich diesmal eine heroische Pose.[1]) Daß kein österreichisches Ministerium es verantworten kann, ohne gehört zu sein, diese Zertrümmerung der gemeinsamen Armee über sich ergehen zu lassen, weil angeblich nach § 11 des G.-A. XII: 1867 „all das, was sich auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation des ganzen Heeres und so auch des ungarischen Heeres als integrierenden Teil des gesamten Heeres, bezieht, als durch Seine Majestät zu verfügend anerkannt" wird und deshalb allein Sache des Herrschers ist und sich der Einflußnahme eines außerungarischen Faktors entzieht, ist klar. Denn mag auch durch das berüchtigte Tiszasche Neunerprogramm der liberalen Partei vom Jahre 1903 der ungarische Teil des gemeinsamen Heeres „als einseitiger gesetzgeberischer Verfügung Ungarns unterstehend anerkannt" sein und damit auch die Erklärung gegeben sein, daß die Ausübung der Heeresgewalt des Monarchen dem konstitutionellen Einfluß der ungarischen Regierung und des ungarischen Reichstags unterstehe,[2]) mag damit auch ein schwerwiegender Präzedenzfall geschaffen sein: keine magyarische Spitzfindigkeit wird es vermögen, den Völkern Österreichs und Ungarns einzureden, daß sich nichts ändere, wenn die gemeinsame glorreiche Armee, für die der ältere Julius Andrássy noch am Abend seines Lebens eine Lanze gebrochen hat, die den Schöpfern des Ausgleichs als das Bollwerk auch der ungarischen Selbständigkeit erschien, welche die „einzige völkerverbindende Institution der Monarchie" ist und auf der allein, als dem wahrhaften „corpus mysticum", die Großmachtstellung des Reiches beruht[3]) — kein

[1]) Vgl. „Neue Freie Presse" vom 7. März 1918, Abendblatt.
[2]) Tezner, Die Wandlungen usw., S. 86.
[3]) Siehe Zweiter Abschnitt.

Magyare wird imstande sein, den Völkern der Monarchie einzureden, daß diese Zweiteilung des Heeres und damit des Reiches sie nichts angehe, sondern daß das allein eine Angelegenheit sei, die zwischen den Magyaren und dem König abzumachen ist!

In Wahrheit ist nämlich keine einschneidendere, grundstürzendere Änderung des G.-A. XII: 1867 denkbar, als die Aussonderung des ungarischen Teils der gemeinsamen Armee aus ihrem Verbande. Der Ausgleich setzte fest, daß das Habsburgerreich zwar im Innern zweigeteilt sei, daß aber nach außen hin alles beim alten bleiben solle; an der Einheit der völkerrechtlichen Persönlichkeit der Monarchie sollte nicht gerüttelt werden, da mit ihr auch die Großmachtstellung der Dynastie und des Reiches unrettbar dahinsinken müßte. Daran hat Kaiser Franz Joseph sein ganzes Leben unbeugsam festgehalten. Denn er erkannte die große Wahrheit im Staatenleben: daß die Persönlichkeit eines Staates auf seiner Wehrmacht, auf seinen Machtmitteln beruhe, und daß *ein eigenes Kriegsministerium auch unweigerlich einen eigenen Minister des Auswärtigen zur Folge habe!*

Haben die Magyaren aber erst durch Schaffung des streng national-magyarisch kommandierten und geführten ungarischen Heeres die alte innere Unwahrheit des G.-A. XII: 1867, nämlich, daß ihnen der Charakter eines vollen Staates ohne dessen wichtigstes Attribut, das eigene Heer, gegeben wurde, beseitigt, so werden sie, mag die Selbständigkeit des Heeres noch so beschränkt sein, mit der Zeit auch einen eigenen Minister des Auswärtigen verlangen. In diesem Zusammenhange erhält die Forderung der Unabhängigkeitspartei, daß die Delegationen abgeschafft werden sollen und der Minister des Auswärtigen dem ungarischen Reichstag direkt verantwortlich sei, erst ihre wahre Beleuchtung.

Angesichts dieser Aussichten — deren Wahrscheinlichkeit jeder bei Betrachtung des magyarischen Charakters und der magyarischen Politik seit 1867 prüfen mag — gewinnt die Behauptung der magyarischen Staatsmänner, daß diese einschneidende Umwandlung des gemeinsamen Heeres Österreich — das zu 70 % die Kosten dafür aufbringt — nichts angehe, den Charakter gewollter Brüskierung. Denn das Ausgleichsgesetz zählt das gemeinsame Heer als wichtigste, historisch überkommene, also nicht neugeschaffene, gemeinsame Angelegenheit auf. Wenn nun sogar der „Modus der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten" nach dem Willen

der Schöpfer des Ausgleichs der einseitigen Änderung durch einen der beiden Staaten entzogen ist, wieviel mehr muß es die Änderung, nein: Vernichtung der wichtigsten gemeinsamen Angelegenheit selbst sein! Sogar Graf Stephan Tisza hat in seiner Diskussion mit dem österreichischen Ministerpräsidenten v. Körber seinerzeit (1903) anerkennen müssen, daß eine einseitige ungarische Änderung des Ausgleichsgesetzes zwar die Rechtslage zerstöre, daß aber ohne ein entsprechendes österreichisches Gesetz eine neue Rechtsordnung nicht in Wirklichkeit geschaffen werde.[1]) Der beste Kenner des Ausgleichs, Zolger, faßt seine Anschauung dahin zusammen: „Daß der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn im Wege einer bindenden, durch die beiden Ausgleichsgesetze gesetzlich inartikulierten Vereinbarung der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder Seiner Majestät zustande gekommen ist, und daß daher vom Rechtsstandpunkte eine einseitige Aufhebung oder Abänderung der Ausgleichsgesetze die vertragsmäßig festgelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten nicht zu berühren vermag."[2])

Ein Einspruchsrecht Österreichs und seiner Völker gegen die Zerstörung der auf dem gemeinsamen Heere beruhenden Großmachtstellung der Monarchie[3]) muß sich aber, trotz aller magyarischen Einwendungen, schon daraus ergeben, daß der Wirkungskreis der Delegationen und die Zusammensetzung des gemeinsamen Ministeriums durch die Aussonderung des ungarischen Heeres aufs stärkste verändert wird. Preisen es doch gerade die magyarischen Politiker als eine der segensreichsten Folgen der geplanten Neuordnung, daß, da Ungarn künftig im Besitz des eigenen Kriegsministers aus eigenen Mitteln für die Bestreitung seiner Armee aufkommen werde, die Beziehungen beider Staaten nicht mehr durch den gehässigen Streit über die Höhe der Beitragsleistung (Quote) für die gemeinsame Armee getrübt würden. Die Delegationen werden also künftig nicht mehr die Kosten des Kriegswesens (vielleicht noch der „ungeteilten" Flotte!), sondern nur noch die Kosten der auswärtigen Verwaltung und Bosniens (wie lange noch?) zu bewilligen haben;

[1]) Zolger, a. a. O., S. 159.

[2]) Ebenda, S. 295 (von mir gesperrt).

[3]) Die schweren und ernsten Rückwirkungen auf das deutsche Bündnis und damit die Weltstellung des Deutschen Reiches mögen hier unberücksichtigt bleiben. Darüber kann erst nach dem Krieg das Nötige gesagt werden.

also wird die Gemeinsamkeit auf die auswärtige Politik eingeschränkt sein. Es ist klar, daß die Delegationen dann noch mehr verdorren und in der allgemeinen Achtung noch mehr herabsinken müssen. Dann dürfte es wohl der gemeinsame Minister des Auswärtigen vorziehen, dem Wunsch der magyarischen Unabhängigkeitspartei entsprechend, mit den beiden Parlamenten direkt in Fühlung zu treten, als durch das Medium der Delegationen, deren Verhandlungen zur Posse werden und die gleichsam an Auszehrung sterben müssen.

Angesichts dieser Folgen der Armeetrennung hat denn der ungarische Ministerpräsident letzthin auch erklärt, daß die Stimme Österreichs gehört werden müsse, zwar nicht aus rechtlichen, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen.[1]) Und so können doch immerhin noch einige Anhänger der alten Großmachtstellung der Monarchie und des gemeinsamen Heeres in Österreich die verwegene Hoffnung hegen, daß das Schlimmste verhütet, die Monarchie, die als unteilbare Einheit den Weltkrieg überstand, noch nicht endgültig geteilt werde. Denn es scheint ja für jeden, der noch nichts von dem „Reich der Unwahrscheinlichkeiten" gehört hat, widersinnig, daß das Feuer der Gefahr die beiden Staaten, wie man nach aller geschichtlichen Erfahrung annehmen sollte, nicht fester miteinander verschmolzen, sondern die verbindenden eisernen Brückenstege vernichtet hat, daß Österreich-Ungarn, das als Großmacht in den Krieg hineinging, als ein Bündnis zweier schwer gefährdeter Mittelstaaten wieder herauskommen soll!

Fragen wir nach den tieferen Ursachen dieser magyarischen Politik, so erkennen wir bei näherem Zusehen und wenn wir uns an die Lage des herrschenden Stammes gegenüber seinen langsam aufstrebenden Nationalitäten erinnern, daß das selbständige ungarische Heer weiter nichts ist als das letzte noch fehlende Magyarisierungsmittel, die letzte Krönung des magyarischen „Nationalstaats". Daß aber gerade jetzt die Errichtung dieses selbständigen Heeres so eifrig betrieben wird, hängt aufs engste mit der vom König geforderten Demokratisierung Ungarns, mit der Wahlreform[2]) zusammen.[3]) Wird das Wahlrecht auch noch so verklausuliert

---

[1]) Vgl. „Neue Freie Presse" vom 12. März 1918, Abendblatt.

[2]) Darüber weiter unten.

[3]) Diesen Zusammenhang hat auch Dr. Wekerle einbekannt, vergl. „Neue Freie Presse" vom 28. April 1918, Morgenblatt.

zugunsten des magyarischen Stammes: die Gefahr für die „Nation" ist nicht abzuweisen, daß die Nationalitäten, d. h. die Hälfte der Bevölkerung des Landes, Vertreter in den ungarischen Reichstag bringen und daß im Zeitalter des „Selbstbestimmungsrechts der Völker" sogar die Rumänen, Deutschen, Slowaken, Serben und Ukrainer Anteil am Staatsleben zu verlangen die Kühnheit haben werden. Gegen diese immerhin mögliche Gefahr für den Bestand des Nationalstaats gilt es Vorsorge zu treffen, und zwar nicht nur durch ein entsprechendes Wahlgesetz selbst, sondern auch dadurch, daß man das letzte noch fehlende Magyarisierungsmittel, das nationalmagyarische selbständige Heer, in die Hand bekommt. War doch den Herren in Budapest nichts verhaßter als die gemeinsame Armee, dieses wahrste Abbild des Habsburgerreichs, diese Verkörperung des österreichischen Reichs- und Kaisergedankens, wo „jeder das Seine" fand. In der gemeinsamen Armee hörte für die Völker Ungarns der Magyarisierungsdruck auf, hier durfte er Slowake, Deutscher, Rumäne sein. So lernten die Söhne der Nationalitäten im Heere zum ersten und einzigsten Male den eigentlichen österreichischen Gedanken kennen, den Gedanken, daß die Monarchie ein Kaisertum vieler freier Völker sein soll und daß unter seinem Dache ein jeder Schutz und Schirm finde. Kann es einen größeren Gegensatz dazu geben als den „magyarischen Nationalstaat"? Und so haben die Magyaren es in ihrem erbitterten Kampf gegen die gemeinsame Armee schon vor längerer Zeit durchgesetzt, daß die Regimentssprache magyarisch sein müsse, wenn 20% der Mannschaft diese Sprache verständen.[1]) Es ist klar, daß die Magyarisierung, wenn das ungarische Heer erst im Besitz der magyarischen Kommandosprache ist, erfolgreicher sein wird als bisher, und daß den Nationalitäten dadurch auch der letzte „hochverräterische" Gedanke an eine Verbindung mit Österreich ausgetrieben wird — wenn die magyarische Herrlichkeit von Bestand ist . . .

Das aber ist, angesichts der offenbaren Überspannung des magyarischen Imperialismus, die große Frage der Zukunft. Es ist kaum anzunehmen, daß die magyarische Kommandosprache widerspruchs- und reibungslos hingenommen werden wird; weder von den ungarischen Nationalitäten noch von den Kroaten und den österreichischen Völkern, die zum mindesten alle die gleichen

[1]) Siehe Zweiter Abschnitt.

sprachlichen Rechte in der Heeressprache verlangen werden und müssen, wie sie den Magyaren — einem Fünftel der Bewohner der Monarchie! — bewilligt worden sind. Das würde, um ein schon zu trauriger Berühmtheit gelangtes Wort zu gebrauchen, die weitere „Dekomposition" wie der Monarchie, so auch des österreichischen Heeres bedeuten! Wie der Dualismus auf die Tschechen und Polen schon aufreizend gewirkt hat, so müßte es seine Verzerrung, die Dreiviertel-Personalunion, noch weit mehr tun! Wie damit eine Großmachtstellung der Habsburgermonarchie — d. h. künftig die Addierung der beiden Mittelstaaten Österreich und Ungarn — bestehen soll, ist schlechterdings nicht abzusehen. Ein Trost und eine Hoffnung besteht darin, daß sich auch diesmal, wie schon so oft, das berühmte „Mirakel des Hauses Österreich" zeigen werde, das immer dann erschien, wenn die durch Unfähigkeit der Staatsmänner und Politiker erzeugte Verwirrung den höchsten lebensgefährlichen Grad erreicht hatte. Daß an dieser Stelle Europas eine einheitlich geführte Großmacht bestehen muß, ist in den Tatsachen der Geschichte, der Politik und in den Lebensbedürfnissen des Deutschen Reiches begründet. Und so wollen wir Deutsche, die wir das Dasein der Donaugroßmacht mit Strömen unseres besten Blutes verteidigt haben, auch an die Vernunft glauben, die in den Dingen selbst liegt — da wir außer diesem Glauben keine Mittel gegen das gefürchtete Unheil aufbringen! —, daß der vollkommen souveräne magyarische Nationalstaat auch nur eine Episode sein wird, ein schmerzvoller Übergang zu dem Österreich, das im Jahre 1804 als ein einziges Kaisertum vieler freier Völker begründet wurde . . .

2. Völker- oder Länderautonomie?

Das entscheidende und jedenfalls weittragende Folgen zeitigende Ereignis der inneren österreichischen Politik nach Wiederbeginn des verfassungsmäßigen Lebens zu Ende Mai 1917 ist der offene und erbitterte Kampf der Tschechen für das böhmische „Staatsrecht". Aber nicht für das Staatsrecht im älteren Sinne, das die Errichtung eines zur Gesamtmonarchie im selben Verhältnis wie Ungarn stehenden Staatswesens forderte, das aus Böhmen, Mähren und Schlesien besteht. Sondern nach dem neuesten Staatsrecht wird die Errichtung eines tschechisch-slowakischen Staates verlangt,

der nicht nur die drei Länder der Wenzelskrone, sondern diesmal auch die slowakischen Komitate Ungarns mit umfassen soll. Es handelt sich hier also um ein Bastardprojekt, um eine Mischung des alten Staatsrechts mit streng nationalen Ideen. Man wird sich nicht täuschen, wenn man dem ganzen Plane gerade wegen dieser Zweiseelentheorie ein unrühmliches Ende voraussagt. Denn die Tschechen, von denen bekanntlich, wie sie selbst prahlen, 300 000 Mann, also ungefähr die Hälfte ihrer waffenfähigen Mannschaft, zum Feinde übergegangen sind und deren Führer von Rechts wegen zum Tode verurteilt waren, fordern nicht nur in einem Atem die 3 Millionen Deutschen der Sudetenländer und dazu die übrigen 6 Millionen Deutschösterreicher zu einem Kampfe auf Leben und Tod heraus, sondern auch die österreichische Regierung und — was für das Schicksal des tschechischen Planes schlechthin entscheidend ist — auch Ungarn, das gesamte Magyarentum, das nur nach völliger Niederlage auf dem Schlachtfeld auf die nördlichen und nordwestlichen Komitate verzichten würde. Und auf diese Weise treiben dieselben Tschechen die Deutschen in die Arme der Magyaren, die unentwegt gegen den Dualismus donnern; gerade als ob er anders beseitigt werden könnte, als durch die deutsch-tschechische Einigung, die auf solche Art in eine nebelhafte Ferne gerückt wird. Psychologisch verständlich wird diese Verstiegenheit der tschechischen Politik erst durch die Ereignisse der russischen Revolution, durch welche der Begriff des „Selbstbestimmungsrechts der Völker", dieser Kautschukbegriff, den die Entente immer nur auf Mitteleuropa, niemals auf sich anwendet, zum alleinseligmachenden Dogma im Staatsleben erhoben wurde. Die verhängnisvolle Einwirkung der russischen Revolution auf die innerösterreichische Politik wurde sofort klar, als man sich in Wien, aus Rücksicht auf die Stimmung in Rußland, entschloß, von einem Oktroi des deutsch-tschechischen Ausgleichs in Böhmen abzusehen und statt dessen „verfassungsmäßig" vorzugehen und den drei Jahre lang ausgeschalteten Reichsrat wieder einzuberufen. Das Ergebnis war die „staatsrechtliche Deklaration" der Tschechen vom 30. Mai 1917, die also lautet:

> „Die Vertreter des tschechischen Volkes aus allen drei Ländern der Krone des heiligen Wenzel geben bei Eintritt in den Reichsrat in der weltgeschichtlichen Zeit der Kriegsereignisse, in welcher die auf Beseitigung der Beherrschung

eines Volkes durch ein anderes abzielende Bewegung zum Gemeingut geworden ist, nachstehende Erklärung ab:

Die Delegation des tschechischen Volkes ist von der tiefen Überzeugung durchdrungen, daß die gegenwärtige dualistische Form zum offenbaren Nachteil der Gesamtinteressen herrschende und unterdrückte Völker geschaffen hat und daß behufs Beseitigung jedwedes nationalen Vorrechtes und Sicherung einer allseitigen Entwicklung eines jeden Volkes im Interesse des ganzen Reiches sowie der Dynastie die Umgestaltung der habsburgisch-lothringischen Monarchie in einen Bundesstaat von freien und gleichberechtigten nationalen Staaten unbedingt notwendig geworden ist.

Indem wir uns daher in diesem geschichtlichen Moment auf das natürliche Recht der Völker auf Selbstbestimmung und freie Entfaltung stützen, ein Recht, das zu alledem noch bei uns bekräftigt ist durch unverzichtbare historische, durch Staatsakte voll anerkannte Rechte, werden wir an der Spitze unseres Volkes die Verbindung aller Stämme des tschecho-slawischen Volkes zu einem demokratischen Staat anstreben, wobei nicht jener tschecho-slawische Stamm außer acht gelassen werden kann, welcher zusammenhängend an den historischen Grenzen unseres böhmischen Vaterlandes lebt." [1])

Dieses Programm und die ihm zugrunde liegende Stimmung des tschechischen Volkes, dessen Parteien sich einmütig im tschechischen Verbande vereinigten, konnte nur denjenigen überraschend sein, die sich um den Seelenzustand dieses tatkräftigsten slawischen Volksstammes auch vor dem Kriege nie gekümmert hatten. Zu viele Deutsche diesseits und jenseits der schwarzgelben Grenzpfähle lebten in dem Wahne, daß diese, wie Treitschke sie nannte, „subgermanischen Völker" sich voll Dankbarkeit und Anhänglichkeit für die Segnungen der deutschen Kultur in ihres Nichts durchbohrendem Gefühle mit Begeisterung für die Interessen des Deutschtums einsetzen und in dem „Weltvolk" gar aufgehen würden. Nichts verkehrter als diese Meinung. „Jede reif gewordene Nationalkultur," sagt ein genauer Kenner in der „Frankfurter Zeitung", [2])

[1]) „Neue Freie Presse" vom 30. Mai 1917, Morgenblatt.

[2]) Österreich-Ungarn und der Völkerstreit. IV.: Der tschechische Imperialismus. „Frankfurter Zeitung" vom 25. Dezember 1917, 1. Morgenblatt.

„ist ein in sich geschlossener Kreis und genügt sich selbst vollkommen. Den Tschechen beunruhigt der Gedanke, daß Goethe und Heine vielleicht größere Dichter sind als Kollar und Vrchlicky, nicht im geringsten; ihn füllt seine Poesie, seine Geschichtschreibung, seine Literatur aus."

Was die Tschechen vor dem Kriege über Österreich dachten, hat Kramarsch in seinen „Anmerkungen zur böhmischen Politik" (1906) unverhohlen ausgesprochen, als er meinte, das österreichische Programm sei, das Reich so einzurichten, daß der deutsche, polnische, tschechische Patriotismus im gesicherten Österreich sein Heil erblicke. „Von uns," so fährt er mit aller wünschenswerten Deutlichkeit fort, „Liebe zu verlangen zum Österreich von gestern und heute, aus dem man in Wien eine Negation all dessen gemacht hat, was dem böhmischen (= tschechischen) Volke teuer ist, zu jenem zentralistisch-germanisierenden Österreich, das uns trotz aller Zusicherungen, trotz aller Eide und geltenden Rechte unser staatliches Selbstbestimmungsrecht genommen hat, welches sich so lange der Entwicklung und Erstarkung unseres Volkes widersetzte und welches in uns niemals dasjenige zu sehen vermochte, was wir seit Jahrhunderten waren, die bewährteste und sicherste Stütze dieses Reiches — ist wahrlich eine Naivität."[1]) Die Aufgabe dieses tschechischen selbstbewußten Volkes hat derselbe Kramarsch dahin definiert, daß es einerseits der Dynastie ermögliche, ihre Selbständigkeit neben Berlin zu wahren, andererseits dahin, daß es dem gesamten Slawentum einen unschätzbaren Dienst dadurch erweise, daß es da sei und als lebendiger Keil das Deutschtum trenne und daß es sich bemühe, so stark, gesund und fest zu sein, daß auch nicht die geringste Besorgnis aufkomme, es werde dem deutschen Druck nachgeben.[2]) Und bezüglich eines deutschen Teils des Königreichs Böhmen hat Kramarsch, auch hierin der Wortführer seines Volkes, ein für allemal verkündet (14. Dezember 1896 im Abgeordnetenhaus): „Es gibt kein geschlossenes Sprachgebiet. Es gibt einzelne kleine Bezirke im Egerland und um Asch herum, welche da eine Ausnahme bilden, das sind historische Ausnahmen ... Aber sonst muß ich sagen, daß wir von einem geschlossenen Sprachgebiet nichts wissen."[3])

[1]) Anmerkungen zur böhmischen Politik, S. 91.
[2]) Kramarsch, Anmerkungen usw., S. 103.
[3]) Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich, VI, S. 17.

Man hatte also schon vor dem Kriege ein Volk vor sich, das, bis zu der Schuljugend hinab bewußt national, nicht nur Selbständigkeit auf eigenem Siedlungsgebiet verlangte, sondern das auch, gleich den Magyaren, imperialistischen Zielen nachstrebte; wie denn der Imperialismus, der Herrschafts- und Ausdehnungstrieb, nur eine Stufe des Nationalismus ist, der seine Schranke nur an der Macht eines anderen stärkeren Willens findet, entweder einer benachbarten, nach denselben Zielen strebenden Nation, oder des Staates, dem sie als ein Teil angehört. Nun kann aber kein Mensch behaupten, daß die österreichischen Regierungen seit Taaffe etwa die Kunst geübt hätten, die Tschechen auf die harten Tatsachen des österreichischen Staates oder des deutschen Volkes zu verweisen. Im Gegenteil kann man sagen, daß die Tschechen aus zweierlei Gründen die Schoßkinder der österreichischen Regierung waren: einmal, um die radikalen deutschen Böhmen, die seit den Tagen Badenis (1897) in ihren Gefühlen für Österreich abgekühlt waren, durch die Tschechen im Zaum zu halten; zweitens aber, um durch Pflege des sogenannten „Austroslawismus" dem gefürchteten russischen Panslawismus das Wasser abzugraben. So kam es, daß die Tschechen um so mehr verhätschelt wurden, je ungebärdiger und österreichfeindlicher sie sich aufführten. Sie ahmten eben auch hierin den verhaßten Magyaren nach, deren Unabhängigkeitsdrang ebenfalls durch immer neue Konzessionen gestillt werden mußte, was denn zur Folge hatte, daß die staatstreuen Parteien, die niemals mit sich handeln ließen, nämlich die deutschen, die Stiefkinder der Regierung waren und sich voll Bitterkeit sagen mußten, daß der Lohn nur den Untreuen und Unzuverlässigen ausgezahlt werde.

Man wird auch die Vorgänge und Schwierigkeiten in Österreich nicht verstehen, wenn man nicht die gewaltige Macht in Rechnung stellt, die der Gedanke der allslawischen Solidarität gerade bei den Tschechen und Südslawen erlangte, der dann selbstverständlich deutschfeindlich war. Der alte austroslawische Gedanke, hier ein Vorposten der westlichen Kultur gegen den Osten zu sein, wurde verdrängt von dem, einen Vorposten des Ostens gegen den „verderbten Westen" zu bilden. Für die Hoffnungen, die alle Feinde Deutschlands an die sogenannte slawische Renaissance knüpften — die nach den Balkankriegen den Gipfelpunkt erreichten —, ist nichts bezeichnender als das lebhafte Interesse, das Engländer und Fran-

zosen an den slawischen Problemen Österreich-Ungarns nahmen. (Seton-Watson, Denis, Chéradame usw.)

Angesichts dieses Geisteszustandes der österreichischen Slawen, besonders aber der Tschechen, ist es nicht weiter verwunderlich, daß die tschechischen Truppen, die mit ihrem Blute für die Zertrümmerung ihres Idols — nämlich Großrußlands und des Panslawismus — kämpfen mußten, den Fahneneid massenweise brachen und zum Feinde übergingen. Daß man dann ihre politischen Führer — jetzt erst! — verhaftete und verurteilte, konnte natürlich eine jahrzehntelange Politik der Verhätschelung und Duldung nicht wieder gutmachen. Und die Freisprechung der Herren Kramarsch, Raschin und Genossen war dann wohl auch das Bekenntnis der österreichischen Regierung, mitschuldig zu sein infolge von Duldung, Gehenlassen und sogar Förderung.

Es könnte auf den ersten Blick sonderbar erscheinen, daß die Tschechen, nachdem ihr großer slawischer Bruder von den Mittelmächten gestürzt ist, nun gerade ein solch extremes Programm aufstellen. Das erklärt sich wohl daraus, daß jetzt, nach vorläufiger Ausschaltung Rußlands, die Gefahr droht, trotz des „Selbstbestimmungsrechts" nicht ans Ziel zu kommen. Deshalb muß mit aller Macht ein Maximalprogramm aufgestellt und verfochten werden, um überhaupt etwas zu erlangen. Wer viel fordert, kann auch viel nachlassen und immer noch des Erreichten froh sein. Alles hängt jetzt von der österreichischen Regierung ab, ob sie stark und unbeirrt durch die tschechische Massenagitation die Interessen des Staates im Auge behält.

Das aber wird um so notwendiger, als die Tschechen immer offenbarer auf den Zerfall der Monarchie und auf die Unterstützung der Westmächte auf dem allgemeinen Friedenskongreß rechnen, so daß ihre Haltung mit dem Dasein eines, wenn auch noch so lose föderierten, Gesamtstaates nicht mehr vereinbar ist. Den Gipfel der nationalen Raserei und des offenbaren Hochverrats aber stellt die tschechische „Deklaration" vom Dreikönigstage 1918 dar, deren Veröffentlichung zuerst von der Zensur verboten, dann aber gestattet wurde, um allen Bewohnern der Monarchie ein Urteil über den wahren Charakter der tschechischen Bestrebungen zu ermöglichen.

Die von der Versammlung der tschechischen Reichsrats- und Landtagsabgeordneten aus Böhmen, Mähren und Schlesien am

6. Januar 1918 in Prag beschlossene Deklaration lautet in den Hauptpunkten folgendermaßen:

„Im vierten Jahre des schrecklichen Weltkrieges, der maßlose Opfer gefordert hat an Gut und Blut der Völker, geschehen die ersten Versuche zum Frieden. Wir tschechischen Mitglieder des Reichsrates, der durch Urteile inkompetenter militärischer Gerichte um eine ganze Reihe seiner slawischen Mitglieder gebracht worden ist, und zugleich wir tschechischen Abgeordneten des aufgelösten und bisher nicht erneuerten Landtages des Königreiches Böhmen sowie des während des ganzen Krieges nicht einberufenen Landtages der Markgrafschaft Mähren und des nicht erneuerten Landtages des Herzogtums Schlesien bekräftigen nachdrücklichst als gewählte Vertreter des tschechischen Volkes alle Erklärungen der tschechischen Abgeordneten im Reichsrat und sind verpflichtet, bestimmt und klar im Namen des tschechischen Volkes und dessen geknechteten und politisch mundtot gemachten slowakischen Zweiges in Ungarn unseren Standpunkt zur neuen Regelung der internationalen Verhältnisse klarzulegen. — — — — —

Das neue Rußland hat bei seinem Versuche um den allgemeinen Frieden in die Kardinalbedingungen des Friedens den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker in der Weise aufgenommen, damit die Völker durch freie Wahl über ihr Leben entscheiden und beschließen, ob sie einen selbständigen Staat aufbauen oder ein Staatsganzes in Gemeinschaft mit anderen Völkern bilden wollen.

Hingegen erklärte der Vertreter Österreich-Ungarns im Namen des Vierbundes, daß die Frage der Selbstbestimmung jener Völker, die bisher keine staatliche Selbständigkeit haben, in einem jeden Staate auf verfassungsmäßigem Wege gelöst werden soll. Mit Rücksicht darauf halten wir es für unsere Pflicht, im Namen des tschechischen Volkes zu erklären, daß dieser Standpunkt des Vertreters Österreich-Ungarns nicht unser Standpunkt ist. Wir haben uns im Gegenteil in allen unseren Kundgebungen und Anträgen dieser Lösung widersetzt, weil sie nach unseren zahllosen bitteren Erfahrungen nichts anderes bedeutet als die völlige Ablehnung des Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker. Wir erheben die bittere Klage, daß unser Volk um seine staatsrechtliche Selbständigkeit und um

sein Selbstbestimmungsrecht durch künstliche Wahlordnungen gebracht und daß es überdies der Herrschaft der deutschen Minderheit und der deutschen zentralistischen Bureaukratie ausgeliefert worden ist. Unser slowakischer Zweig ist ein Opfer der magyarischen Brutalität und der unerhörten Vergewaltigung in einem Staate geworden, der trotz aller scheinbaren konstitutionellen Formen der dunkelste Winkel Europas bleibt, in dem die nichtmagyarischen, die Mehrheit bildenden Völker durch die herrschende Minorität drangsaliert und ausgetilgt, von der Wiege ab entnationalisiert werden, ohne jede Vertretung im Parlament und in den Ämtern, ohne öffentliche Schulen und ohne Freiheit in den privaten Schulanstalten bleiben. — — — — — — — — — — — — — — — — — —

— —

Wir Abgeordneten des tschechischen Volkes erklären, daß ein Friede, der ihm nicht Gerechtigkeit und Freiheit brächte, für unser Volk kein Friede wäre, sondern bloß der Beginn eines neuen konsequenten und mächtigen Ringens um staatliche Selbständigkeit, in welchem unser Volk alle seine materiellen und moralischen Kräfte bis zum Äußersten anspannen würde. In diesem rücksichtslosen Kampfe würde es bis zum glücklichen Gelingen nicht ruhen. Unser Volk meldet sich um diese seine Selbständigkeit. Es stützt sich auf sein historisches Staatsrecht und, ganz durchdrungen vom sehnlichsten Wunsche, in freiem Wettbewerb mit anderen freien Völkern in seinem souveränen, vollberechtigten demokratischen, sozial gerechten und auf der Gleichheit aller seiner Bürger und in den historischen Grenzen der Länder der böhmischen Krone sowie jener des slowakischen Zweiges errichteten Staate beitragen zu können zur neuen großen Entwicklung der Menschheit, die beruhen würde auf der Freiheit und Brüderlichkeit. Es billigt in diesem Staate den nationalen Minoritäten volles und gleiches nationales Recht zu." (!)[1])

Es wäre natürlich verkehrt, diese Bewegung eines bewußten Volkes von sechs Millionen Menschen zu unterschätzen; an den Tschechen kann keine österreichische Regierung vorbeigehen, jede muß sich mit ihnen irgendwie auseinandersetzen.

[1]) „Neue Freie Presse" vom 23. Januar 1918, Morgenblatt.

Das Vorgehen der Tschechen findet natürlich Nachahmung auch unter den anderen Nationen Österreichs, besonders bei den Slowenen, die, konsequenter als die Tschechen, die streng nationale Einigung unter Zerschlagung der alten Kronländer fordern. Nur hat sich das Streben des Südslawentums insofern verändert, als es jetzt auch die Vereinigung der Slowenen mit seinem Staatswesen fordert,[1]) woraus vielleicht ein Rückschluß auf den südslawischen Einigungsprozeß zu ziehen ist; da der Gegensatz zwischen Serben und Kroaten sich augenscheinlich verschärft hat, dürfte die Tendenz zur Verschmelzung der beiden katholischen Stämme (Kroaten und Slowenen) sich im selben Maße verstärkt haben.

Aus dem Gesagten wird man den Eindruck gewinnen, daß die Sünder gekommen seien, um über Österreich das Los zu werfen. Da wird es Zeit, uns mit der treuesten „Garde" der Dynastie, den Deutschen in Österreich, der tragenden Grundsäule des Reiches zu befassen.

Die wahre Lage der Deutschen ist durch den Hinweis gekennzeichnet, daß sie nicht nur, wie die übrigen Völker, für sich selbst, sondern gleichzeitig auch für die wahren Interessen des österreichischen Staates kämpfen, ohne dabei von den Regierungen unterstützt zu werden. Das zeigt den ganzen Unterschied gegenüber den Magyaren in Ungarn, die aus der amtlichen Gleichsetzung des Staates mit ihrem Stamme unerschöpfliche Kräfte ziehen. Eine Schwächung der deutschen Stellung bedeutet es, daß sie deshalb von allen Völkern am wenigsten nationalistisch sind. Die Tschechen können demgegenüber in nationalistische Raserei verfallen, weil sie sich um den Staat nicht kümmern und ihn bekämpfen.

Wie für die Magyaren, so waren auch für die Deutschen die Jahre 1866 und 1878/79 die Schicksalsjahre. Während es bis zum Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bunde in Wien eine selbstverständliche Regierungsmaxime war, an Deutschtum mit dem preußischen Staate womöglich zu wetteifern, um in Deutschland „moralische Eroberungen" machen zu können, und während infolgedessen die deutsche Vorherrschaft im Kaiserstaate unangetastet blieb, zumal das Heer und die Beamtenschaft immer neuen Zuzug aus dem „Reiche" erhielten, war nach der Schlacht von Königgrätz der Brückensteg nach Deutschland hinüber abgebrochen,

[1]) Staatsrechtliche Erklärung der Südslawen, „Neue Freie Presse" vom 30. Mai 1917, Morgenblatt.

das Deutschtum Österreichs zum erstenmal in seiner Geschichte auf sich allein angewiesen, allein der ungeheuren Aufgabe gegenüber, die weiten Ländergebiete vom Bodensee bis fast ans Schwarze Meer durch deutschen Geist und deutsche Kultur zu innerer Gesittung und staatlicher Ordnung zu erziehen, sie zu geistigen Provinzen des Abendlandes zu machen und in ihnen Vorposten des Deutschtums zu sein und zu bleiben.

Die Frucht der Erkenntnis, daß Ungarn nicht von Wien, nicht durch das Deutschtum zu regieren sei, war der Dualismus. Auf die Hälfte des von ihnen gegründeten Reiches beschränkt, konnten die Deutschen jetzt um so eher hoffen, in Zisleithanien ihre alte Stellung zu behaupten. Aber zwei Jahre nach Abschluß des Ausgleichs mit Ungarn verzichteten sie auch auf Galizien, das sie den Polen überließen, die sich von da an im deutsch-tschechischen Streite im allgemeinen neutral verhielten und das Funktionieren der Verfassungsmaschine nicht störten. In den siebziger Jahren, als die Deutschen stolz auf den Trümmern des böhmischen Staatsrechts die Macht in Händen hatten, versäumten sie es, die deutsche Sprache als Staatssprache festzusetzen, da sie, als echte Liberale, auf die selbstverständliche Notwendigkeit vertrauten. Aber ihre glückliche Zeit sollte nicht allzulange währen: als sie die Okkupation Bosniens abgelehnt hatten und als das Bündnis mit Deutschland geschlossen war, ging die Zeit der deutschen Herrschaft zu Ende. Anstatt, wie man hätte erwarten sollen, daß sich die Krone in Übereinstimmung mit der auswärtigen Politik auf die Deutschen stützte, wurden jetzt die Slawen die Schoßkinder der Regierung: war doch jetzt, wo Deutschland der Verbündete war, kein Einspruch aus dem „Reiche" zu befürchten, und mußten doch die Slawen mit dem Staate „versöhnt" werden, der nicht etwa ein zweites Deutschland sein wollte, sondern, dem Wunsche der Tschechen nach, ein Hort der Slawen und so ein Mittel gegen das Übergewicht Deutschlands.

Wären die Deutschen einig gewesen, hätte sich diese Entwicklung wohl anders vollzogen. Aber immer tiefer zerspalten in Klerikale, Liberale und Sozialdemokraten und zahlreiche andere Gruppen und Grüppchen, geographisch und politisch geteilt in Sudeten- und Alpendeutsche, wurde das deutsche Volk eine leichte Beute der Regierungen und der vordringenden Slawen. Dazu kamen die Erfordernisse einer neuen „demokratischen" Zeit, die zu immer neuen Wahlreformen und endlich (1906) zum allgemeinen gleichen Wahlrecht

führten. Die Demokratie aber, Gleichmacherei nach Zahlen, nach der bloßen Masse, muß die schwerste Bedrohung der Qualitätsnationen sein. Nun gilt also jeder Angehörige der großen deutschen Kulturnation so viel wie ein Bauer in Ostgalizien oder Dalmatien, welch letzteres insgesamt noch nicht so viel Steuern aufbringt wie der eine Bezirk Gablonz in Böhmen! Und so ist die widersinnige Lage in Österreich heute die, daß derjenige Stamm, der die Monarchie begründet hat, dessen Sprache die des Heeres und der obersten Ämter und der Dynastie ist, der nahezu zwei Drittel des gesamten Staatseinkommens aus seiner Tasche bezahlt, in der österreichischen Volksvertretung seiner Bedeutung entsprechend nicht vertreten ist, nicht einmal die Hälfte der 516 Abgeordnetensitze inne hat und mit 117 slawischen Abgeordneten aus Ländern (Galizien 106 und Dalmatien 11) zu tun hat, die mit dem altösterreichischen Staate und den Interessen seiner beiden Hauptvölker so gut wie nichts gemein haben, einer ganz anderen Kultur- und Wirtschaftsstufe angehören und Österreich mit einem weiteren nationalen Hader, dem polnisch-ukrainischen belasten, wo überhaupt schon jedes nationale Grüppchen das Parlament durch Obstruktion in die Luft sprengen kann. Angesichts dieser Lage wirkt der tschechische Vorwurf der „Germanisation" geradezu grotesk. In Wahrheit sind die Deutschösterreicher seit Jahrzehnten in eine verzweifelte Defensive gedrängt und haben eine Stellung nach der anderen räumen müssen. Und so wurde mit der Zeit auch die Stellung der Deutschen zum Gesamtstaat problematisch. „Sie hatten allein oft dessen Vorteil gegen seine Leitung zu vertreten, und es bedurfte wohl vieler Liebe und innerer Zucht, um in dieser widersinnigen Lage nicht an dem Staate, dem man diente, völlig zu verzweifeln. Immer weiter schienen die beiden Ziele sich voneinander zu entfernen: Arbeit für den Staat und Arbeit für das eigene deutsche Volkstum. Und das Schwanken zwischen beiden Pflichten, deren Vereinigung man den Deutschen so unendlich schwer machte, war nicht der geringste Grund ihrer Schwäche."[1])

Dieses Schwanken aber war plötzlich und mit einem Schlage zu Ende, als der Krieg kam, als es galt, im Bunde mit dem deutschen Volke den furchtbarsten Anschlag gegen Mitteleuropa zurückzuweisen. Zum ersten Male seit langer Zeit deckten sich die Notwendigkeiten des österreichischen Staates mit denen des deutschen

[1]) Ullmann, Deutsch-Österreich und die deutsche Zukunft (1916), S. 15.

Volkes; eine neue Zeit schien angebrochen, in deren Gluten das Eisen geschmiedet werden mußte, solange es heiß war: eine Verfassungsordnung mußte hergestellt werden nach dem Sinne der Deutschen, jetzt oder nie!

Die Forderungen der deutschen Parteien (die Sozialdemokraten schließen sich natürlich aus) nach einer Verfassungsänderung gipfeln in zwei Punkten: Abtrennung Galiziens[1]) vom engeren Reichskörper und Einführung der deutschen Staatssprache in Österreich. Es ist klar, welche gewaltige nationale Bedeutung das Ausscheiden der 106 galizischen Abgeordneten aus dem Wiener Reichsrat für die Deutschen hätte. Endlich wäre eine deutsche Mehrheit im Parlament möglich und damit auch zum ersten Male das Funktionieren der Staatsmaschine gesichert; endlich würde auch die zentrale Lage des deutschen Volkes in diesem Altösterreich zur Geltung kommen. Kurz, die Sonderstellung Galiziens neben dem engeren Österreich — etwa in der Form der kroatischen Autonomie, wenn es nicht mit Polen vereinigt wird — „ist die notwendige Voraussetzung einer geographischen und politischen Gesundung Österreichs". [2])

Die Hoffnungen der Deutschen auf Durchführung ihrer Absichten wurden wieder zunichte durch ihre größte Feindin, die Demokratie. In dem Augenblick, wo man sich in Wien aus Rücksicht auf die russische Revolution entschloß, den Reichsrat einzuberufen und diesem die Verfassungsrevision zu überlassen, war jede Aussicht auf Erfüllung der deutschen Forderungen vereitelt — wenigstens vorläufig.

Anstatt den deutsch-tschechischen Streit, diese Quelle allen inneren Unheils, diese Grundlage des magyarischen Übergewichts, durch ein Oktroi zu schlichten, wie es den Deutschen schon in Aussicht gestellt wurde, erweckte die durch die demokratische russische Phrase eingeschüchterte österreichische Regierung den Reichsrat von den Toten und mußte bei seinem Zusammentritt die „staatsrechtlichen Deklarationen" der Tschechen und Südslawen über sich ergehen lassen.

Natürlich forderten diese Erklärungen, in denen ein von der Schuld des Hochverrates belastetes Volk die Opferung von drei Millionen Deutschen in seinem „Nationalstaat" verlangte, die entrüsteten Deutschen — die Christlich-Sozialen, den deutschen

[1]) Daß diese erfolgen wird, kann man nach dem kaiserlichen Handschreiben vom 5. November 1916 über die Sonderstellung Galiziens annehmen.

[2]) Sieger, Die geographischen Grundlagen usw., S. 38.

Nationalverband und die keinem dieser Verbände angehörigen deutschböhmischen Abgeordneten — zu der schärfsten Gegenerklärung heraus, die am selben 30. Mai 1917 abgegeben wurde:

„Das böhmische Staatsrecht, durch welches Millionen von Deutschen in den Sudetenländern gegen ihren Willen in ein neues staatliches Gebilde eingezwängt werden sollen, ist nicht nur für diese, sondern auch für die Deutschen aller Länder und aller Parteien ein für allemal abgetan. Jeder Versuch einer Wiedererweckung des böhmischen Staatsrechtes, das vor allem den Rechten der Deutschen in Böhmen auf nationale Selbstverwaltung widerspricht, wird den schärfsten Widerstand aller Deutschen im Staate hervorrufen.

Auch die staatsrechtlichen Bestrebungen, die in den Erklärungen der südslawischen Abgeordneten unverhüllt zutage getreten sind, werden auf die entschlossene Abwehr aller Deutschen in Österreich stoßen. Daß diese Frage aber gerade jetzt, wo durch den Weltkrieg die Notwendigkeit eines starken, einheitlichen Gesamtstaates erwiesen wurde, aufgeworfen wird, verurteilen wir aufs schärfste. Dem Reichsrat, der berufen ist, am Neubau des Staates im Sinne seiner Einheitlichkeit und Geschlossenheit zu arbeiten, dürfen nicht Zeit und Kraft durch einen Streit weggenommen werden, von dem erwiesen ist, daß er zu nichts führt. Jetzt mehr als je haben sich alle dem Staate unterzuordnen. Wir Deutschen tun dies und lassen uns von dieser Pflicht durch nichts und am wenigsten durch die heute abgegebenen staatsrechtlichen Erklärungen abdrängen."

Diesen Willen zu entschlossenem Widerstande und den Forderungen Deutschböhmens gab am 14. Juni 1917 der Abgeordnete Pacher im Abgeordnetenhause beredten Ausdruck:

„In den alten böhmischen Landtag mit der tschechischen Herrschaft kriegen Sie die Deutschböhmen nicht hinein. Wir haben es ja dort in der letzten Tagung erlebt, daß man trotz jahrelanger Verhandlungen zu nichts kommt. Als wir mit unseren Landtagskollegen und mit dem verewigten Dr. Skarda uns schon nahe gekommen waren, da kam plötzlich Dr. Kramarsch aus Rußland; es wurde ein Junktim aufgestellt zwischen den Reichsrats- und Landtagsfragen und alles ist wieder zusammengebrochen. . . . Damit wir uns in diesem Hause verstehen, sage ich im Namen des böhmischen Volkes deutscher Zunge, daß

wir jedem Versuch, uns vom Reiche abzuschnüren und durch das Zwischenglied eines böhmischen Staates oder Königreiches uns vom Reiche und von unseren Stammesbrüdern in den anderen Provinzen zu trennen, den äußersten Widerstand entgegensetzen werden. Los von der tschechischen Vorherrschaft, von der Wenzelskrone, hin zu Österreich! Wir wollen reichsunmittelbar sein, wir wollen zum Reiche gehören, wir brauchen kein Mittelglied zwischen uns und dem Staate. Man wird uns sagen, daß wir nicht die Mehrheit sind. Wenn wir Lebenden nicht die Mehrheit sind, so rufen wir die Toten auf, diejenigen, die für unseren Staat gestorben und gefallen sind, und da haben wir die Mehrheit. (Stürmischer, anhaltender Beifall und Händeklatschen bei den Deutschnationalen. — Lebhafte Zwischenrufe.) Und im Namen dieser Minderheit der Lebenden und der Mehrheit der Toten rufe ich zu Kaiser und Regierung, zu diesem Hause und zur ganzen Öffentlichkeit: Ein eigenberechtigtes Deutschböhmen in einem festgefügten Österreich!“ [1])

Der tschechischen Forderung, dem historischen Staatsrecht, wird hier also der nationale Wille, das Recht von heute gegenübergestellt. Reichsunmittelbarkeit einer jeden Nation! Das bedeutet die Zerschlagung der alten historischen Kronländer, zum wenigsten Böhmens, das bedeutet die nationale Selbstverwaltung auf eigenem Grund und Boden. Diese Forderung, sollte man denken, ist so sach- und sinngemäß, daß alle Deutschen sich auf dieses Programm einigen und seine Annahme erzwingen könnten. Doch ist es trotz aller Not der Zeit immer noch nicht möglich gewesen, das deutsche Volk von Österreich auf ein einziges nationales Programm zu vereinigen. Die Sozialdemokratie spricht von ihrem Nationalitätenbundesstaat, die Deutschen der Sudetenländer reden von der Zweiteilung Böhmens, die Deutschen der Alpenländer aber von der „unzerreißbaren Einheit“ des Landes Tirol, des Herzogtums Steiermark, des Landes Kärnten. ... Also wieder das alte Bild: die nationalen Minderheiten wollen aus den Länderkäfigen heraus, die nationalen Mehrheiten schwören auf die Einheit der Käfige. Besser als durch alle Worte wird uns der Gegensatz der Deutschen der Sudeten- und Alpenländer klar, wenn wir zwei wichtige deutsche Kundgebungen der letzten Zeit nebeneinander halten.

[1]) „Neue Freie Presse vom 15. Juni 1917, Morgenblatt.

Am 21. Januar 1918 beschloß die deutschböhmische Vereinigung im Abgeordnetenhause folgende Erklärung über die Errichtung einer eigenen Provinz Deutschböhmen abzugeben:

„In dieser großen Zeit, da über der Völker Schicksal und der Staaten Zukunft entschieden wird und die Tschechen die umwälzende Kraft des Krieges ausbeuten wollen, um Österreich-Ungarn zu zertrümmern und zweieinhalb Millionen Deutscher in Böhmen unter das Joch eines tschechisch-slowakischen Staates zu zwingen, erklären wir Vertreter des deutschen Volkes in Böhmen:

Bedacht auf die freie, nur durch die nationale Selbstverwaltung erreichbare Entwicklung des Volkes, erhebt Deutschböhmen erneut die Forderung, daß durchgeführt werde, was seit Jahrzehnten als unerläßlich von den Deutschen verlangt und als gerecht erkannt wurde: die Errichtung einer selbständigen Provinz Deutschböhmen mit allen Eigenschaften, Rechten und Einrichtungen eines Kronlandes im Rahmen des Kaisertums Österreich und ohne irgendwelche Abhängigkeit vom tschechischen Teile Böhmens.

Das deutsche Volk wird bis zu seiner endgültigen Befreiung aus der Vorherrschaft der Tschechen in Böhmen nicht ruhen und jeden Versuch, durch die Aufrichtung eines tschechisch-slowakischen Staates für immerdar unterjocht zu werden, wenn nötig, selbst mit Gewalt verhindern. Deutschböhmens Männer standen in allen Schlachten und Gefechten des großen Krieges treu zum Reiche. Deutschböhmens Frauen und Kinder haben die ungeheure Not ihrer Heimat geduldig ertragen. Sie alle haben ein Recht darauf, in ihrem Gebiete in Hinkunft frei von tschechischer Knechtschaft zu leben, und werden sich in der Verfolgung dieses ihres Rechtes durch nichts und von niemand behindern lassen.

Gegen jedermann, wer immer es sei, erklären wir daher, einig mit ganz Deutschböhmen, daß wir einen Landtag des Königreichs Böhmen nie mehr anerkennen und keinesfalls dulden werden.

Wir verlangen für die Provinz Deutschböhmen eine eigene Landesvertretung, aufgebaut auf dem allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechte.

Wir verlangen zu diesem Zwecke die Abgrenzung und Vereinigung des deutschen Gebietes von Böhmen und für dieses Gebiet alle Zentralstellen, Anstalten und Einrichtungen, welche einem Kronlande zukommen, durch Neuerrichtung, Teilung und Verlegung.

Wir verlangen die Zurückziehung aller tschechischen Staatsbeamten und -diener, sowie aller anderen öffentlichen Angestellten tschechischer Nationalität aus Deutschböhmen.

Wir fordern die ausschließliche Geltung der deutschen Sprache in Amt und Schule innerhalb Deutschböhmens Grenzen.

Die Zeit des geduldigen Ausharrens ist vorüber! Jedes Zaudern unsererseits käme jetzt einem Verbrechen am eigenen Volke gleich! Wir deutschen Abgeordneten stellen uns daher an die uns zugewiesene Stelle in den vordersten Reihen, durchdrungen von dem Gefühle der Verantwortung, aber auch erfüllt von der Erkenntnis zwingender Notwendigkeit, und erklären, daß wir keine Regierung unterstützen werden, die nicht den ernsten Willen durch Taten beweist, den gerechten Forderungen Deutschböhmens zu entsprechen.

In diesem Sinne werden wir unsere Stellung zu den Forderungen des Staates jeweils vom Stande unserer deutschböhmischen Sache abhängig machen: denn ein Staat, an dessen Erhaltung wir mitwirken sollen, muß die Sicherheit für das nationale Dasein und die Freiheit unseres Volkes bieten."[1])

Man sollte nun denken, daß das deutsche Volk in Österreich gerade genug zu tun hätte, um seinem tüchtigsten Stamme die eigene nationale Provinz zu erkämpfen, und froh sein müßte, den Rücken durch Entgegenkommen an die Südslawen zum Kampfe gegen die Tschechen frei zu haben; zumal der Erfolg unvergleichlich viel sicherer ist, wenn im ganzen Reiche nach einem einzigen Programm vorgegangen wird, anstatt länderweise die Lösung in Angriff zu nehmen.[2]) Dem ist aber nicht so. Was die Deutschen in Böhmen mit aller nationalen Leidenschaft verlangen, gilt, wenn es Slowenen oder Italiener wollen, als Hochverrat; ja, nationale Autonomie

[1]) „Neue Freie Presse" vom 22. Januar 1918, Morgenblatt.

[2]) Die Deutschen Österreichs sind in diesem Punkte ganz anderer Ansicht. Vgl. darüber z. B. den Aufsatz: „Die Verfassungsreform und die Deutschen Südösterreichs", „Neue Freie Presse", 7. Mai 1918, Morgenblatt S. 2.

wird sogar abgelehnt. Am 4. September 1917 wurde in einer gemeinsamen Versammlung der deutschen Volksräte von Untersteiermark, Kärnten, Krain und Küstenland, an der zahlreiche deutsche Abgeordnete teilnahmen, nach eingehender Erörterung der politischen Lage folgende Entschließung angenommen:

„Die Deutschen Südösterreichs halten an den Grundsätzen des deutschen Osterprogramms in vollem Umfange fest und sehen die Voraussetzungen für ein lebensfähiges Österreich nur dann gegeben, wenn die Grundforderung des Osterprogramms erfüllt wird: Schaffung des Einheitsstaates unter Ausscheidung Galiziens und Einführung der deutschen Staatssprache, welche Grundforderung die anderen Nationalitäten in der freien kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung keineswegs hindert.

Gegen die staatsrechtlichen Forderungen der südslawischen parlamentarischen Vertreter vom 30. Mai d. J., für die erst in jüngster Zeit in der Bevölkerung Stimmung gemacht wird, nehmen die südösterreichischen Volksräte schärfstens Stellung und legen im Namen aller Deutschen Südösterreichs dagegen feierlichst Verwahrung ein. Durch die Verwirklichung dieser Forderungen müßte die Monarchie im Sinne unserer Kriegsgegner zu einem machtlosen Nationalitätenbundesstaat herabsinken, der sowohl einer einheitlichen Armee als auch einer wirksamen einheitlichen Vertretung nach außen entbehren würde.[1]) Dadurch würden ferner Hunderttausende Deutscher ihrer angestammten Heimat beraubt, die Deutschen Österreichs von dem Zugang zum Meere[2]) und zum Balkan abgesperrt und durch den erfahrungsgemäß unabwendbar zu erwartenden Boykott deutsche Industrie und deutscher Handel aus den südlichen Wirtschaftsgebieten verdrängt werden.

Auch eine nationale Autonomie innerhalb der südlichen Kronländer müssen die deutschen Volksräte Südösterreichs unbedingt ablehnen, weil sie einen Schritt zur Verwirklichung des selbständigen südslawischen Staatswesens bedeuten würde. Wir richten daher an unsere parlamentarische Vertretung

[1]) Das ist wieder die alte Verwechslung von Bundesstaat und Staatenbund, die augenscheinlich nicht auszurotten ist.

[2]) Vor dem deutschen Volke auf dem Weg zur Adria liegt auch jetzt und wird wohl immer liegen der breite slowenische Gürtel.

die dringende Forderung, die Durchführung der nationalen Autonomie innerhalb der südlichen Kronländer abzuwehren." [1])

Mit aller Deutlichkeit kann man hier sehen, daß die Deutschböhmen nicht mehr auf Ausdehnung ihres Besitzstandes rechnen und sich vor Tschechisierung schützen wollen; daß die Deutschen Südösterreichs dagegen — z. B. in Kärnten — im Vordringen sind und sich durch keine Schranken davon abbringen lassen wollen. Dieses Programm der Deutschen in Österreich: nämlich länderweise eine verschiedene Politik zu machen, hier die Zerschlagung eines Kronlandes auf Grund der nationalen Selbstverwaltung zu verlangen, dort diese Selbstverwaltung zu versagen, mag taktisch klug sein — das können nur die Österreicher selbst beurteilen —, aber ob es letzten Endes dem gesamten Deutschtum in Österreich nützlich ist, kann billig bezweifelt werden. Sicher scheint nur eines: daß bei der Forderung der Deutschböhmen die Zukunft liegt, wobei mit vollem Recht die Deutschen in Mähren für die Gebiete mit territorial nicht scheidbaren nationalen Mischgebieten die Anwendung des Personalitätsprinzips — Eintragung in Nationalmatrikeln und Organisierung aller eingetragenen Personen zur „Nation" — fordern.[2])

Sind sich so die Deutschen der Sudeten- und Alpenländer uneinig über die nationalen Forderungen, so sind sie doch einig in dem Verlangen, die Einheit des Staates gewahrt zu sehen, indem sie — mit Ausnahme der Sozialdemokraten — jeden Staat im Staate, also auch jeden Bundesstaat, entschieden verwerfen. Was die Böhmen und Mährer zugestehen, ist die nationale Autonomie, aber nicht Selbstregierung, sondern Selbstverwaltung, wobei eine gerechte Scheidung der nationalen und staatlichen Kompetenzen verlangt wird. Der grundlegende Unterschied zwischen den Deutschen und Slawen ist also der, daß die Slawen jede Nation auch mit staatlichen, mit Herrschaftsrechten, möglichst in allen Angelegenheiten des staatlichen Lebens, ausstatten wollen, wobei der Staat Österreich sich im besten Falle auf mehr oder weniger „gemeinsame" Angelegenheiten beschränkt sehen würde. Die Deutschen dagegen wollen den einheitlichen Charakter des altösterreichischen Staates erhalten und den Nationen nur Zugeständnisse in der abgegrenzten Verwaltung und in allen kulturellen Dingen machen.

[1]) „Neue Freie Presse" vom 5. September 1917, Morgenblatt.

[2]) Entschließung der deutschmährischen Vertrauensmänner. „Neue Freie Presse" vom 18. September 1917, Morgenblatt.

Wie stellt sich nun die österreichische Regierung zu diesen Problemen, was ist das Programm der österreichischen Regierung in der Verfassungsfrage?

Einen sehr lehrreichen Einblick in die Schwierigkeiten, vor die sich die Regierung bei ihren Entschlüssen gestellt sieht, gibt die Rundfrage über die Länderautonomie, die von der Redaktion der „Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht" an die Professoren des Staats- und Verwaltungsrechtes an den österreichischen Hochschulen gerichtet ist, und deren Antworten in einem Sonderheft dieser Zeitschrift „Länderautonomie" zusammengestellt sind (1916), sowie das Heft „Länderautonomie", das die Verhandlungen der Wiener juristischen Gesellschaft über diesen Gegenstand enthält (1917).

Es ist sehr wichtig, daß sich die Mehrzahl der befragten Hochschullehrer für die Beibehaltung der geschichtlichen Länder, aber für die nationale Sonderung innerhalb der Länder, besonders durch die Einteilung größerer Länder in national abgegrenzte Kreise ausgesprochen hat, wobei die Reichsgesetzgebung als der Landesgesetzgebung voranstehend anerkannt wurde.[1])

Als Beispiel der Argumentierung für die Beibehaltung und Berechtigung der historischen Kronländer seien die Äußerungen Rauchbergs angeführt: Zunächst sind die Länder als gesellschaftliche Bildungen und geschichtliche Verbände nützlich als Vorschule des Staates; und zwar nimmt gerade der Landesverband darunter die erste Stelle ein. Der Patriotismus ist in weiten ländlichen Kreisen noch immer mehr persönliche Anhänglichkeit an den Kaiser und Landesherrn und landschaftliches Heimatsgefühl als klares Staatsbewußtsein. Und es haben sich neben den direkten Beziehungen des einzelnen zum Staate auch die zu den Ländern vermehrt und im politischen Bewußtsein gefestigt „durch die Ausdehnung ihrer Verwaltungstätigkeit, als die Vermittler der staatlichen Subventionen, als die Rahmen der politischen Parteiorganisationen und zahlreicher gesellschaftlicher Bestrebungen". „Zugleich mit den geschichtlich überlieferten Ländern," fährt Rauchberg fort, „würde man staatlich wichtige Gefühlswerte zerstören, für die sich nicht so bald Ersatz schaffen läßt. Man darf auch nicht übersehen, daß manche Länder zugleich scharf abgegrenzte Einheiten und Wirtschaftsgebiete

[1]) Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, III. Jahrgang, Heft 3, S. 305 ff.: Rauchberg, „Die Rundfrage über die Länderautonomie".

sind und daß der Verkehr trotz aller nationaler Reibungen leichter über die Sprachgrenzen hinüberflutet, als über die durch die Bodenbeschaffenheit gegebenen Landesgrenzen. Die politische Geographie bestätigt nicht nur die europäische Notwendigkeit der österreichisch-ungarischen Monarchie . . ., sondern auch die innere Berechtigung ihrer Länder als die Grundlagen ihrer Gebietseinteilung." Dann verweist er auf die Bedenklichkeit der nationalen Territorien, in denen sich ein ganz neuer Gemeingeist bilden müßte, darauf, daß die Interessen der einzelnen Nationen dem Bestreben des Staates nach Einheitlichkeit und Konsolidierung durchaus feindlich gegenüberständen. „Wie kann man da erwarten," fragt Rauchberg, „daß die politische Stimmung der neuen Volksgebiete dem Staate günstiger sein werde als die der alten Länder? Man würde nur aus dem Regen in die Traufe kommen. Denn die bisherige Gemeinschaft des Gebietes und der darauf beruhenden Interessen mildere trotz der Reibungsflächen und gelegentlicher Zusammenstöße[1]) die nationalen Gegensätze und nötige zur Verständigung.[2]) In den neuen Volksgebieten würden die Volksstämme zu Nationalstaaten oder nationalen Staatsfragmenten gegeneinander, ja vielleicht der eine oder andere von ihnen sogar gegen den Staat organisiert werden. Die Überlieferungen und Interessen, die die Länder mit dem Staate, die Landeseinwohner untereinander verbinden, würden verblassen, und der nationale Egoismus fände freie Bahn.[3]) Würden die Nationalitäten als staatsrechtliche Einheiten anerkannt, so würden sie sich nicht etwa auf die Kultur- und Wohlfahrtspflege beschränken, die ja auch im engeren Rahmen der Länder und Kreise vollauf befriedigt werden könnten. In ihrem Streben nach Autarkie würden die Nationalitäten auch auf das Gebiet der Wirtschafts- und Außenpolitik übergreifen und die staatliche Politik durchkreuzen.[4]) Es sei verfehlt, meint Rauchberg, jetzt nach dem Kriege, wo die Feinde die österreichischen Nationalitäten hätten „befreien" wollen, diese zu staatsähnlichen Gebilden mit selbständigem Staatsbewußtsein

[1]) Das dürfte eine zu milde Ausdrucksweise für die tobenden nationalen Kämpfe in Böhmen sein, die zur Sprengung des Landtages geführt haben.

[2]) In Böhmen? Nachdem diese „Nötigung" durch 70 lange Jahre zu keinem Ergebnis geführt hat, ist man berechtigt, darüber sehr skeptisch zu urteilen.

[3]) Den jetzigen zu überbieten dürfte unmöglich sein.

[4]) Diese Besorgnis wäre nur dann angebracht, wenn man statt eines Bundesstaates einen losen Staatenbund schüfe.

zu machen. „Um berechtigten verwaltungstechnischen und kulturellen Forderungen Rechnung zu tragen," schließt er seine Ausführungen, „braucht man die Länder weder zu zertrümmern noch umzuformen. Das kann viel einfacher und ungefährlicher geschehen durch die Kreiseinteilung und die nationale Auseinandersetzung innerhalb der Länder . . ."[1]) Eine Lösung übrigens, die schon vor 70 Jahren der Verfassungsausschuß des ersten österreichischen Reichstages von Kremsier vorschlug.

Wichtig ist auch der Hinweis auf das Ungenügende des von Renner (Springer) vorgeschlagenen Personalitätsprinzips, der von verschiedenen Seiten in den Verhandlungen der Wiener juristischen Gesellschaft laut wurde. So betonte Rauchberg in seinem Schlußwort, daß die meisten Bedürfnisse, für die die Verwaltung zu sorgen habe, bodenständig seien, und daß ihre Befriedigung nur auf räumlicher Grundlage möglich sei.[2]) Und der Bezirksrichter Ratzenhofer wandte mit Recht gegen den Satz Renners, daß Nationalität ebenso wie Religion Privatsache sein müsse, um die der Staat sich nicht zu kümmern habe, ein: „Die nationalen Parteien sind nicht Kulturvereine, sondern politische Parteien, ihr Ziel ist ein politisches, d. h. auf Herrschaft gerichtetes, Herrschaft in einem Territorium und innerhalb desselben Vorherrschaft vor der anderen Nationalität. Mit einem bloß individualistischen Sprachenschutz . . . ist ihnen nicht genügt, und mit diesem Streben nach Gebietsherrschaft muß eine reale Politik wohl rechnen. Es bleibt daher nur das Territorialprinzip, das Personalprinzip kann höchstens zum Schutze der Minoritäten herangezogen werden."[3]) Zwischen dem Territorialprinzip nach Königreichen und Ländern und dem nach rein nationalen Gruppen sieht Ratzenhofer keinen unüberbrückbaren Gegensatz. „Ist einmal die nationale Trennung in den Kronländern so reinlich als möglich durchgeführt, dann scheint es durchaus möglich, daß die gleichen nationalen Sektionen mehrerer Kronländer etwa in Unterrichtsangelegenheiten, nationalen Wohlfahrtseinrichtungen u. dergl. kooperieren. Dadurch wäre eine Bresche in die gegenseitige Abschließung der Kronländer gelegt, die nach und nach erweitert werden könnte, so daß auch die autonome Verwaltung über die

[1]) Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Heft 3, S. 288 ff.
[2]) „Länderautonomie", Verhandlungen der Wiener juristischen Gesellschaft, S. 74.
[3]) Ebenda, S. 41.

Landesgrenzen hinwegschritte, wie die Staatsverwaltung in Post, Eisenbahn und vielen anderen Sachen über sie hinwegschreitet."[1])

Unter den österreichischen Staatsrechtslehrern und Politikern bildet sich also, wenn wir recht verstehen, in der Mehrheit die Ansicht heraus, daß die Kronländer beizubehalten sind — als wirtschaftliche und geographische Einheiten —, daß aber innerhalb der Länder eine Kreiseinteilung stattzufinden habe, wobei die Nationen möglichst reinlich zu scheiden wären.[2]) Die nationale Autonomie innerhalb dieser Grenzen müßte demnach das Ziel einer Verfassungs- und Verwaltungsreform sein. „Denn die nationale Autonomie," sagt Rauchberg,[3]) „will nicht etwa, wie der Föderalismus, die längst entschwundene Eigenstaatlichkeit der Kronländer wiederherstellen, sondern den — national bedingten — Kultur- und Wohlfahrtsbedürfnissen dienen, nicht das Imperium des Staates antasten, sondern Verwaltungsaufgaben lösen."

Das wichtigste ist nun, daß auch die österreichische Regierung auf diesem deutschen Standpunkt steht, der dem tschechischen völlig entgegengesetzt ist und ihn ausschließt.

Gleich in der Rede, mit der sich der Ministerpräsident Graf Clam-Martinitz im Reichsrat einführte (12. Juni 1917), kam dies Programm zum entschiedensten Ausdruck, indem er als das Ziel der Regierung „Österreich" bezeichnete und als dessen Verfassungsform den „autonomistischen Zentralismus", womit das notwendige Kompromiß zwischen der Staatseinheit und den Forderungen der Nationen im Sinne der deutschen Auffassung umrissen wurde. An diesem Programm hat sich auch nichts geändert durch den Wechsel der Ministerien. Das offiziöse „Fremdenblatt" schrieb am 2. August 1917, daß das Kabinett Seidler als wichtigste Aufgabe die Schaffung einer neuen Verfassung betrachte, eine vollständige Neuordnung des Staates auf der Grundlage der nationalen Autonomie mit Kreiseinteilung unter Beibehaltung der bisherigen Grenzen der Kronländer. Bahnbrechend für diese Neugestaltung und für die Gesundung des Staates kann es werden, daß sich die Regierung bereits zur nationalen Kreiseinteilung Böhmens entschlossen hat.

[1]) Ratzenhofer, ebenda.

[2]) Wir erinnern uns hier an Springers Vorschlag der zweidimensionalen Einteilung des Reiches in Territorien (geographisch-wirtschaftliche) und nationale Sprengel.

[3]) „Neue Freie Presse" vom 21. September 1917, Morgenblatt: Verfassungsreform oder Verwaltungsreform?

Zu diesem Programm der Erhaltung der geschichtlichen Kronländer ist die österreichische Regierung nicht nur aus eigenster Überzeugung gezwungen, sondern auch durch den Willen Ungarns. Denn nichts wäre für Ungarn und den „magyarischen Nationalstaat" gefährlicher als die Föderalisierung Österreichs nach Nationen; nichts würde aufreizender auf die eigenen Nationalitäten wirken und den Gedanken des österreichischen Kaisertums weiter verbreiten.

Deshalb hat der ungarische Ministerpräsident Dr. Wekerle, hierin von dem gesamten Magyarentum unterstützt, in Wien die Auffassung Ungarns, daß die Kronländer erhalten bleiben müßten, entschieden zur Geltung gebracht und hat wiederholt erklärt, daß angesichts der tschechischen Bestrebungen, die slowakischen Komitate von Ungarn loszulösen, der Herrscher wie das österreichische Ministerium bestimmt versichert hätten, daß an den Grenzen der Kronländer und Ungarns und damit am Dualismus nicht gerüttelt werden solle. Dasselbe hat der österreichische Ministerpräsident im Abgeordnetenhause wiederholt.[1])

In seiner Antrittsrede als neuernannter Ministerpräsident erklärte Dr. Wekerle im ungarischen Reichstag am 12. September 1917 über die Bestrebungen der Tschechen folgendes:

> „Das Haus gestatte mir, daß ich mich kurz mit den gegen die Integrität unseres Vaterlandes gerichteten Angriffen, besser gesagt Träumereien, befasse. Diese aus dem Kreise einzelner österreichischer Politiker stammenden Bestrebungen verweise ich in das Reich der Träume, erstens weil sie auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone keine Wurzel haben und wir dafür sorgen werden, daß dem auch nicht so sei, und zweitens deshalb, weil sie an den kompetenten Stellen, und zwar selbstverständlich weder an Allerhöchster Stelle, noch in maßgebenden österreichischen Regierungs- und sonstigen politischen Kreisen keinerlei Stützpunkte haben.
>
> Obwohl es eben aus dem Gedankenkreise Seiner Majestät ausgeschlossen ist, irgendeine Änderung der dualistischen Form der Monarchie zu gestatten (lebhafter Beifall rechts und links), habe ich anläßlich meiner Betrauung ausdrücklich die Versicherung erhalten, daß die in Österreich in Rede stehenden Fragen der nationalen Autonomie auf die unversehrte

[1]) Vgl. „Neue Freie Presse" vom 21. und 24. November 1917, Morgenblatt.

Integrität der heiligen ungarischen Krone weder unmittelbar noch mittelbar irgendeinen Einfluß haben können. Ja, obwohl dies nicht in unseren Rechtskreis gehört, habe ich sowohl bei Seiner Majestät wie bei der österreichischen Regierung sowie ferner bei außerhalb der Regierung stehenden maßgebenden Politikern die Information erhalten, daß bei eventuell zu gewährenden autonomen Rechten die heutigen Grenzen der Kronländer maßgebend sind. Da die österreichischen Strafgesetze keine Mittel bieten zu Ahndung von Handlungen gegen die Integrität der heiligen ungarischen Krone ... werden wir bei unseren demnächstigen Verhandlungen die Frage der Zurgeltungbringung des Prinzips der Reziprozität aufwerfen müssen." [1])

Als aber die tschechischen Angriffe auf Ungarn nicht nachließen, intervenierte Dr. Wekerle nochmals in Österreich und konnte am 20. November 1917 dem Reichstage folgende Mitteilung machen:

„Was die österreichischen maßgebenden Faktoren betrifft, so kann ich erklären, daß der Herr österreichische Ministerpräsident schon früher Garantien bot, daß er die hier von allen Rednern einmütig verurteilte Politik sich nicht zu eigen mache... Der Herr österreichische Ministerpräsident wiederholte, daß, insofern es sich um die Befriedigung nationaler Aspirationen handeln sollte, diese sich nur innerhalb der Grenzen der heutigen Kronländer vollziehen könnten. Trotz dieser Garantien sah ich mich, angesichts des Umstandes, daß die in Rede stehenden Tendenzen sich in so indezenter Form im österreichischen Parlament kundgegeben haben, veranlaßt, nicht bloß zu bedauern, daß diese Tendenzen nicht gerügt wurden, sondern ich richtete ein weitergehendes Memorandum sowohl an den österreichischen Ministerpräsidenten sowie an Seine Majestät selbst, worin ich erstens darlegte, was ich früher ausgeführt hatte, wie unberechtigt diese Angriffe sind, und worin ich ferner darlegte, daß man nicht einmal daran denken könne, daß irgendwelche Nationalitätenambitionen bei uns territoriale Befriedigung finden könnten... Da es uns nicht gleichgültig ist, welcher Art von Österreich wir gegenüberstehen,

[1]) „Neue Freie Presse" vom 13. September 1917, Morgenblatt.

ob einem föderalistischen oder einem dualistischen, ging ich so weit, zu erklären, daß, wenn man diesen Treibereien nicht mit voller Energie vorbeugt, der Prozeß der Auflösung eintreten werde ... Die hier verklungenen Reden beweisen unser Zusammenhalten, und als Beweis, daß unsere Burg uneinnehmbar ist, kann ich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erklärung Seiner Majestät mitteilen, daß selbst die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß nicht Seine Majestät mit seiner ganzen Herrschermacht solche Bestrebungen vereitle, die sich, sei es gegen die gesetzliche Selbständigkeit, sei es gegen die territoriale Integrität des ungarischen Staates richten." (Anhaltende lebhafte Eljenrufe und Applaus auf allen Seiten des Hauses.)[1])

Diese schlechthin entscheidende Einflußnahme Ungarns auf die innere Verfassung Österreichs zeigt deutlicher als alles nicht nur den wahren Charakter der heutigen dualistischen Verfassung, die das Magyarentum zum unbedingten Herrscher des Reiches macht, sondern auch die innere und unlösliche Verkettung der beiden Staaten der Monarchie, da entgegen dem Grundsatz von der Nichteinmischung in die Angelegenheiten des Nachbarn Ungarn von jeher die inneren und äußeren Geschicke Österreichs bestimmt hat: es hat 1867 der Monarchie ihre Verfassung, Österreich seine innere Gestaltung und 1868 dem Reiche seinen Namen aufgenötigt. Es hat 1871 die deutsch-zentralistische Verfassung in Österreich gegenüber den Tschechen und Föderalisten verteidigt, es hat 1902 (Brüsseler Zuckerkonvention) Zisleithanien der Welt als „Österreich" vorgestellt, es hat 1915 diesen Staat offiziell mit diesem Namen versehen und zieht jetzt der inneren Umbildung Österreichs die durch das ungarische Interesse bestimmte Grenze.

Kurz, der Felsen des Magyarentums liegt so mächtig wie jemals auf dem Wege Österreichs.

3. Ungarn und die Nationalitätenfrage

Ist nun, das ist die für die Zukunft des Habsburgerreichs entscheidende Frage, dieser magyarische Felsen durch den Krieg innerlich verändert und etwa unterhöhlt worden, so daß man mit seiner Zer-

[1]) „Neue Freie Presse" vom 21. November 1917, Morgenblatt.

bröckelung rechnen könnte? Ist, mit anderen Worten, Aussicht, daß der magyarische Nationalstaat sich im Zeitalter des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einem Nationalitätenstaat wandeln und dadurch wieder mit Österreich zusammenwachsen wird?

Die Antwort kann offenbar nur verneinend lauten.

Denn der Weltkrieg bedeutete für das Magyarentum schlechthin die Befreiung von der Gefahr, die ihm von den auswärtigen Staaten drohte, von denen es Nationssplitter beherbergt. Als die deutschen und bulgarischen Vorposten sich auf den blutgetränkten Schlachtfeldern des sterbenden Serbien die Hände reichten, war die südslawische Gefahr beseitigt. Als die Russen Galizien verließen, brauchte kein Magyare mehr an die eigenen Ukrainer zu denken; als Bukarest von den Truppen der Mittelmächte erobert wurde, sank der vielleicht ernsteste Gegner, der auf Siebenbürgen erpichte Rumäne, dahin. Nachdem die Politik des älteren Andrássy: alle jene Staaten, von denen Nationssplitter in der Monarchie wohnen, durch Bündnisse an sich zu ketten, einmal gescheitert war, trat notgedrungen die Gewalt und Unterwerfung an die Stelle. Nie war das Magyarentum nach außen gesicherter als heute.

Dazu kommt noch, daß neben den Deutschen Österreichs die Magyaren sich im Kriege aufs beste bewährt haben und im selben Maße an Bedeutung für die Großmachtstellung der Monarchie gewannen, wie die Tschechen versagten. Daß sie vom verbündeten Deutschen Reiche keinerlei Verwahrung zu befürchten haben bei ihren Bestrebungen, $2^1/_2$ Millionen Deutsche zu magyarisieren, wissen die Magyaren aus Erfahrung. In dieser Beziehung wird sich also nichts ändern, wenn nicht die herrschende Nation aus eigenem Antrieb sich bemüßigt sehen wird, die sprichwörtliche Staatstreue der ungarischen Deutschen, denen die slowakischen Bauern darin ebenbürtig sind, anzuerkennen und durch Gewährung gewisser sprachlicher Mindestrechte zu belohnen. So kann man vielleicht die Worte des Grafen Stephan Tisza im ungarischen Reichstag deuten, die er im Juni 1917 sprach:

> „Bedenken Sie, welche riesige Erbitterung es bei dem die wurzelfesteste Stammsäule der ungarischen Nation bildenden Element, bei unseren Schwaben, verursacht, daß ihre Kinder heranwachsen und nicht mehr deutsch lesen und schreiben

können. (So ist es! rechts. Bewegung links.) Wollen Sie einmal nachsehen, welche Erbitterung es erzeugt, wenn der Soldatensohn dieses intelligentesten, gründliche Bildung besitzenden Volkes seinem Vater schreibt und der Vater eines Dolmetschers bedarf, um den Brief seines Sohnes zu verstehen, weil dieser nur magyarisch schreiben kann, der Vater aber nur deutsch versteht. Ich habe mich nicht leichtfertigerweise zu dieser Äußerung entschlossen. Ich hatte mich auch selbst in den Gedankengang eingelebt, daß in den staatlichen Lehranstalten nur magyarisch unterrichtet werden dürfe, denn daß die magyarische Sprache die Unterrichtssprache sei, ist ja natürlich. Aber ich mußte mich davon überzeugen, daß wir unsere treuesten, sichersten Stützen, die kräftigsten Vertreter der ungarischen Politik, jene deutschen und slowakischen Mitbürger, die mit Herz und Seele zu uns halten, entfremden, sie der Aufreizung ausliefern und sie zu unseren Feinden machen, wenn wir nicht den Unterricht in der Muttersprache gestatten. (Lebhafter Beifall rechts.) Wir haben ja in diesem Krieg gesehen, wie mit unseren Söhnen jene slowakischen Jungen — von den Deutschen gar nicht zu sprechen! — gekämpft haben, in welcher mit der magyarischen Tapferkeit wetteifernden heldenmütigen Weise sie ihren Anteil am Kampfe genommen haben. Wir würden diese Staatsbürger in ihren heiligsten Gefühlen verletzen, wenn wir sie der Möglichkeit beraubten, daß ihre Kinder in den Schulen mit magyarischer Unterrichtssprache auch in ihrer Muttersprache lesen und schreiben lernen." [1])

Ob diesen wahren Worten Taten folgen werden, bleibt allerdings zweifelhaft. Deutschland ist für einige Zeit beruhigt über die „glänzende Lage" des ungarischen Deutschtums.[2]) Man denke: $2^1/_2$ Millionen Deutschen sollen „sogar" in den Volksschulen in ihrer Muttersprache lesen und schreiben lernen!

Wenn man polnischen Blättern glauben darf, so beabsichtigte die magyarische Regierung auch ein Entgegenkommen an die Slowaken. Wenigstens meldeten im August 1917 polnische Zeitungen aus Neutra folgendes:

---

[1]) Vgl. „Neue Freie Presse" vom 26. Juni 1917, Morgenblatt.

[2]) In diesem Zusammenhang sei vor einem, sagen wir „merkwürdigen" Buch von J. A. Lux gewarnt: Ungarn, eine mitteleuropäische Entdeckung. Nach ihm ist Ungarn ein Nationalitätenparadies.

„Das ungarische Ministerium des Innern entsandte in die östlichen und nördlichen Bezirke der Slowakei einige Beamte mit dem Auftrag, die Bevölkerung über das Wohlwollen der ungarischen Regierung gegenüber den nichtmagyarischen Volksstämmen zu unterrichten, die Wünsche der slowakischen Bevölkerung in nationaler Hinsicht zu erforschen und dem slowakischen Volk zu berichten, daß die ungarische Regierung bereit sei, den Slowaken eine gewisse Autonomie in der Form der Wiederherstellung des Neutraer Fürstentums zu gewähren, an das die kernslowakischen Bezirke des benachbarten Mähren (??) anzuschließen wären."

Davon ist es jedoch wieder still geworden; jedenfalls unter dem Einfluß der tschechischen Forderungen, die es den Magyaren natürlich verbieten, die slowakischen Komitate noch besonders für die Einverleibung in den tschecho-slowakischen Staat herzurichten.

Eine ganz andere Haltung aber nimmt die magyarische Regierung gegenüber dem rumänischen Volksstamm in Ungarn und Siebenbürgen ein.

Nachdem noch Graf Stephan Tisza als ungarischer Ministerpräsident, solange Rumänien neutral war, den ungarländischen Rumänen nationale Konzessionen in Aussicht gestellt und mit deren Führern über einen Modus vivendi verhandelt hatte, ist nach dem Einbruch des von der Bevölkerung zum Teil freudig begrüßten rumänischen Heeres in Siebenbürgen für die Magyaren jeder Grund zur Schonung entfallen. Diese veränderte Haltung trat scharf zutage, als der noch von früher wegen seiner stramm magyarisierenden Schulpolitik bekannte und gefürchtete Graf Albert Apponyi Kultus- und Unterrichtsminister wurde.

Ein Bollwerk des ungarischen Rumänentums waren die bisher von den griechisch-orientalischen und griechisch-katholischen Kultusgemeinden unterhaltenen Volksschulen, in denen verfassungsmäßig in der Sprache der betreffenden Gemeinde unterrichtet werden kann. Einer der ersten ministeriellen Erlasse Apponyis war der an sämtliche griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen rumänischen Konsistorien, in dem mitgeteilt war, daß „zur Sicherheit des magyarischen Staates und der magyarischen Nation" die Verstaatlichung der rumänischen Volksschulen beschlossen sei. Der Anfang solle in den dem Königreich Rumänien benachbarten Komitaten gemacht

werden, um der Agitation von dorther ein Ziel zu setzen. In den verstaatlichten Schulen würden zwar Lehrer angestellt, welche die Sprache des Volkes verstehen, allein die Unterrichtssprache werde magyarisch sein. Der sittlich-religiöse Unterricht dagegen bleibe auch in Zukunft der rumänischen Kirche anvertraut. Der Grund dieser Maßregel sei der, daß während des Rumäneneinbruchs viele rumänische Lehrer an den konfessionellen und Gemeindeschulen eine unpatriotische Haltung bekundet hätten.[1]) Um die „patriotische" Erziehung des rumänischen Lehrernachwuchses zu gewährleisten, hat der Kultusminister ferner verordnet, daß in allen rumänischen Lehrerbildungsanstalten Ungarns künftig ein Regierungskommissar angestellt werde, um die Haltung der Lehrer und Zöglinge zu überwachen.[2])

Daß demnach auf eine Änderung der magyarischen Nationalitätenpolitik zu rechnen sei, ist kaum anzunehmen. Und ob ein so gemäßigter, ein so „europäischer" Magyar wie Roland v. Hegedüs, der verlangt, daß die herrschende Rasse die Nationalitätensprache jenes Gebietes erlernen muß, welches sie verwalten will,[3]) mit seinen Anschauungen durchdringen wird, wo nicht eine einzige magyarische Stimme sich für die Einhaltung des Nationalitätengesetzes von 1868 erhebt, ist mehr als zweifelhaft. Die Idee des magyarischen Nationalstaates erfüllt mit ungeminderter Kraft die Gemüter. Das zeigt sich auch bei der Behandlung des schwierigsten und weittragendsten politischen Problems, vor das sich das Magyarentum infolge der Erfahrungen des Krieges gestellt sieht: bei der Wahlreform.

Die Wahlreform, die seit 1905 im Mittelpunkt des ungarischen politischen Lebens steht, hat mancherlei Gründe und vielerlei Schicksale gehabt. Zuerst im Kampfe der magyarischen Oligarchie gegen die Krone von dieser als Drohmittel in den Kampf geschleudert (Ministerium Fejervary-Kristoffy), tat sie als solches die gewünschte Wirkung, indem sich die Opposition besänftigte und selbst die ungebändigtsten Unabhängigkeitspolitiker zur Vorsicht zwang. Denn wenn die Krone bis zum äußersten gereizt wurde, konnte man nicht

[1]) „Frankfurter Zeitung" vom 19. August 1917, 2. Morgenblatt.

[2]) Vergl. „Neue Freie Presse" vom 30. September 1917, Morgenblatt, sowie die Rede Apponyis im Abgeordnetenhaus vom 25. Juni 1917, „Neue Freie Presse" vom 27. Juni 1917, Morgenblatt.

[3]) Roland v. Hegedüs, Ungarn nach dem Kriege. Flugschriften für Österreich-Ungarns Erwachen, 18./19. Heft, S. 49.

wissen, ob sie nicht eines Tages einen königlichen Kommissar in die Ofener Burg schickte mit dem gemessenen Auftrag, ein radikales Wahlrecht durchzuführen, das nicht nur die Millionen von Nationalitäten, sondern auch die Massen des magyarischen Proletariats zu Reichstagswählern machte.

Es ist entscheidend geworden, daß Kaiser Franz Joseph, ruheliebend, wie er war, es bei der bloßen Drohung bewenden und sich von der herrschenden Klasse die Waffe der Wahlreform aus den Händen entwinden ließ. Denn die Frage des Wahlrechts rührt nicht nur an die Nationalitätenfrage, sondern ebenso an die innermagyarische Klassenfrage, die dahin lautet, ob die seither herrschende Schicht des Grundadels, die sich gerne die „Gentry" nennen hört, fürder eine Macht bleiben oder ihre Herrschaft mit neuen Klassen teilen soll?

Nun ist ohne weiteres klar, daß die beati possidentes im ungarischen Reichstag mit aller List und aller Gewalt sich um eine grundstürzende Änderung drücken werden. Selbstmord kann man von niemand verlangen. Diese Politik aber wird der magyarischen Gentry, deren mächtiger, genialer Führer Graf Stephan Tisza ist, deshalb erleichtert, weil diese Frage nicht nur sozialen, sondern für das gesamte Magyarentum auch einen nationalen Charakter hat und so die sozialen Positionen mit nationalen Vorwerken gesichert sind. Und so wurde unter Tisza 1913 ein Wahlrecht beschlossen, das nicht die geringste Ähnlichkeit mit Demokratie hatte, und das, wenn nicht in der Form, so doch im Ergebnis, alles beim alten ließ und das sich vor allem unter den Anforderungen der neuen Zeit und des Weltkrieges als gänzlich ungeeignet erwies. Ungeeignet nämlich für die staatlichen Reformen, die unumgänglich geworden sind, wenn nicht der Staat und das herrschende Volk einem Zusammenbruch entgegentreiben sollen, aus dem eine Auferstehung schwer sein würde.

Die wichtigste Aufgabe muß es sein, die Verwaltung zu verstaatlichen, mit der sogenannten „Selbstverwaltung" der Komitate aufzuräumen, jener Hochburgen der magyarischen Gentry und des magyarischen Despotismus, die sich dem Willen der zentralen Regierung nur zu oft entzogen haben und ohne deren Beseitigung der Staat die ungeheuren Aufgaben der kommenden Friedenszeit gar nicht durchführen könnte. Zur Verwirklichung dieser Reform aber ist jedenfalls eine vorherige Änderung der politischen Kräfteverteilung notwendig, die nicht ohne Wahlreform zu denken

ist.[1]) Hierin wird man den Hauptgrund für die reformfreundliche Stellungnahme des jungen Herrschers zu sehen haben, der auch wohl glaubte, im Sinne seines ermordeten Oheims, durch Demokratisierung Ungarns den Österreich freundlichen Nationalitäten Luft zu schaffen gegenüber dem immer schroffer hervortretenden Unabhängigkeitsgedanken der Magyaren — eine Hoffnung, die sich jetzt schon als gänzlich verfehlt erweist und die es vom Standpunkt der Reichseinheit fast als bedauerlich erscheinen läßt, daß Graf Tisza verabschiedet und so seinen Gegnern von der Unabhängigkeitspartei in die Hände gearbeitet wurde.

Daß gerade diejenigen magyarischen Parteien, die die bloße Personalunion mit Österreich auf ihre Fahne geschrieben haben, die eifrigsten Befürworter der Demokratie und Wahlrechtsänderung sind, hat seinen Grund in folgendem: Der eigentliche magyarische Kern Ungarns, die bäuerlichen Wähler des Alföld, hassen die Verbindung mit Österreich und bilden die Kerntruppe der 48er Parteien. Ihre Gegner, die „67er", die eigentliche Gentry, sind in den Städten gewählt, die aus wirtschaftlichen Gründen den Dualismus wollen, und sind vor allem in den Nationalitätenwählerkreisen „ernannt". Daß gegenüber der Nationalitätengefahr die Zahl der rein magyarischen Wahlkreise im Alföld bei jeder „demokratischen" Wahlreform ganz erheblich und unverhältnismäßig vermehrt werden muß, darüber sind sich alle Magyaren einig. Und so kann die Unabhängigkeitspartei, wie auch die Wahlreform ausfalle, nur gewinnen.[2]) Ein weiterer Grund für die Unabhängigkeitspolitiker, eine Wahlreform zu betreiben, liegt auch in einem bäuerlichen und einem zugleich national-magyarischen Interesse. Es ist die schwere Bedrohung des magyarischen Kleinbauernstandes, die zu inneren Reformen zwingt, denen die Grundherren natürlich ablehnend gegenüberstehen. Nach amtlicher Feststellung vom Jahre 1908 stellt nämlich das magyarische Element mehr als drei Fünftel der Wahlberechtigten mit einer Steuerleistung von über 10 Kronen, sinkt fortwährend in den Schichten mit einem niederen Zensus und steigt im Proletariat wieder sehr hoch an. So ist also das Magyarentum in zwei scharf getrennte Klassen gespalten, zwischen die sich

[1]) Vgl. Österreich-Ungarn und der Völkerstreit. Der Staat der Gentry. In „Frankfurter Zeitung", 31. Dezember 1917, Abendblatt.

[2]) Vergl. darüber: Emil Neugeboren, Politische Umgestaltungen in Ungarn, Österreichische Rundschau LIII, Heft 3, S. 101 f.

die Nationalitäten einschieben, die als Kleinbauern sich auf Kosten des Magyarentums immer weiter ausdehnen.[1]) Bei der letzthin entscheidenden Bedeutung eines tüchtigen und lebensfähigen Kleinbauernstandes für die Gesundheit und Zukunft eines Volkes ist innere Kolonisation und Reform der Bodenpolitik mit die wichtigste Aufgabe, die des Magyarentums nach dem Kriege harrt. Diese aber kann wieder nicht durchgeführt werden ohne Veränderung der politischen Kräfteverteilung, die wieder von der Wahlreform bedingt ist.

Und so kommt es, daß die 67er Partei die Parole vertritt: „Fortdauer der Union mit Österreich und Oligarchie," während der Schlachtruf der Unabhängigkeitspartei ist: „Trennung von Österreich und demokratische Reform,"[2]) wobei aber beide Parteien eines und dasselbe wollen: Herrschaft und Blüte ihrer Nation.

Über den Charakter der beabsichtigten Reform äußerte sich der Wahlrechtsminister Dr. Vazsonyi gegenüber einem Vertreter der „Neuen Freien Presse" unter anderem folgendermaßen:

„Die Agitation, die gegen unsere Wahlreform entfaltet wird, arbeitet viel mit chauvinistischen Schlagworten, denen ich aber, ich will das offen sagen, selbst die bona fides absprechen muß. Ich verfüge heute über dasselbe statistische Material, über welches die Führer der Arbeitspartei seinerzeit verfügt haben. Sie malen den Teufel der Nationalitätengefahr an die Wand, ohne den Dingen bis auf den Grund gegangen zu sein. Ich werde den Beweis erbringen, daß selbst in dem Fall, als ich allen vierundzwanzigjährigen, des Lesens und Schreibens kundigen Männern das Wahlrecht erteilen würde, von den 64 siebenbürgischen Wahlbezirken bloß in vieren das rumänische Element in der Majorität wäre. Von diesen vier Bezirken ist in zweien die Majorität der Rumänen so gering, daß man selbst dort von einem rumänischen Charakter des Bezirkes kaum sprechen kann. Ist es nicht grotesk, daß die Wahlrechtsgegner in diesen vier rumänischen Mandaten eine Gefahr für das Ungartum erblicken? Steht das Ungartum auf einer so schwankenden Grundlage? Meine Wahlreform wird das Gegenteil beweisen. Ich stehe nicht an, zu behaupten, daß diejenigen, die systematisch mit dem Hinweis auf die Natio-

[1]) Vgl. Roland v. Hegedüs, Ungarn nach dem Kriege.

[2]) Vgl. Österreich-Ungarn und der Völkerstreit, VI, Ungarn und der Dualismus. „Frankfurter Zeitung" vom 6. Januar 1918, 1. Morgenblatt.

nalitätengefahr agitieren, geradezu mala fide vorgehen. Bekanntlich hat der Wahlrechtsentwurf des Ministerpräsidenten Lukacs als Gegengewicht gegen die Nationalitätengefahr eine Vermehrung der Wahlbezirke um 22 rein ungarische (Munizipalstädte) vorgesehen. Ich gedenke die Zahl der Mandate noch weiter zu erhöhen, und zwar in den Städten, wo bekanntlich das ungarische Element dominiert. Im übrigen ist auch der Rumäne ein Sohn dieses Landes und auch die rumänischen Bürger können gut ungarisch wählen. Ich glaube, daß die rumänische Irredenta in diesem Kriege in Stücke geschlagen worden ist und daß es nach dem Kriege leicht gelingen wird, mit den Rumänen ein Verhältnis der Ruhe und Ordnung herzustellen.[1])

Was über den Inhalt der Wahlreform bekannt wurde, ist denn auch in der Tat vollkommen genügend, um auch den besorgtesten Magyaren hinreichende Beruhigung zu gewähren. Zwar unterscheidet sich die Vorlage von den bisherigen dadurch, daß für die Nationalitäten keine ausdrücklichen und direkten Ausnahmeverfügungen getroffen sind. Wahlberechtigt ist[2]) zunächst jeder des Lesens und Schreibens Kundige, ohne Rücksicht auf sein Volkstum. Diese allgemeine Berechtigung ist jedoch eingeschränkt durch folgende Bestimmungen:

Wahlberechtigt ist:

1. Wer vier Volksschulklassen oder eine gleichwertige Schule absolviert hat; 2. wer auf Grund einer Gewerbelizenz oder eines Gewerbescheines ein selbständiges Gewerbe oder Handel treibt; 3. wer in einem Gewerbebetriebe oder einer Unternehmung, einschließlich Bergbau, Handel, oder gewerbsmäßig ausgeübten Verkehrsunternehmung ständig beschäftigt ist; 4. wer aus irgendeiner Steuergattung oder aus mehreren Steuergattungen zusammen wenigstens 10 Kronen direkte Steuer zahlt; 5. wer beim Militär oder Gendarmerie Unteroffiziersrang erreicht hat; 6. die Besitzer des Karlskreuzes.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Entwurf bloß den mindestens vierundzwanzigjährigen Besitzern des Karlskreuzes das Wahlrecht zuerkennt.

---

[1]) „Neue Freie Presse" vom 16. September 1917, Morgenblatt.

[2]) Man beachte: nach der ersten Vorlage, die jedenfalls noch starken Veränderungen ausgesetzt sein kann.

Das passive Wahlrecht hat jeder Wähler, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Abschnitt 2 enthält die Verfügungen über das Wahlrecht der Frauen. Das passive Wahlrecht wird den Frauen nicht erteilt.

Abschnitt 3 verfügt über den Nachweis der Wahlberechtigung. Der Nachweis der Kenntnis des Lesens und Schreibens erfolgt vor der Konskriptionskommission. Die in den gewerblichen Betrieben Angestellten weisen ihre Wahlberechtigung durch das Arbeitsbuch bezw. durch das Krankenkassenmitgliedsbuch aus. Die Stimmkreise stellt der Munizipalausschuß, in den Städten mit geordnetem Magistrat die Stadtrepräsentanz fest. Zur Gültigkeit der diesbezüglichen Entscheidung ist die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich. Eine Neuerung bildet die Statuierung der disziplinären Verantwortlichkeit für die die Konskription der Wähler durchführenden Organe.

Alle Wähler, die in die bisherigen Wählerlisten aufgenommen waren, behalten auch weiterhin ihr Wahlrecht. Das passive Wahlrecht derjenigen, die gegenwärtig Abgeordnete sind, ist nicht an das dreißigste Lebensjahr geknüpft.[1])

Bedenkt man, daß bisher der Bildungs- wie der Steuerzensus ein Bollwerk des Magyarentums war, so erscheint für absehbare Zeit die Vorherrschaft des magyarischen Stammes gesichert. Aber damit noch nicht genug, wird die Zahl der rein magyarischen Wahlkreise so erhöht, daß die Nationalitäten, auch wenn sie plötzlich alle, selbst magyarisch, lesen und schreiben könnten, doch die Suprematie des herrschenden Stammes nicht gefährden können. Ferner soll nur in 140 — natürlich magyarischen — Wahlkreisen von etwa 500 die Abstimmung geheim sein, während in den übrigen der Beeinflussung durch die magyarischen Behörden jede Möglichkeit bleibt. Daß der Nachweis der Kenntnis des Lesens und Schreibens vor der Kommission erfolgt, die die Wählerlisten pflichtgemäß anfertigt, konskribiert, dürfte besorgten Magyaren eine große Beruhigung gewähren. Kurz, bedenkt man das alles und dazu das Frauenwahlrecht, das doch wegen seines Bildungszensus nur magyarischen Frauen in den

[1]) „Neue Freie Presse": Die Wahlreform in Ungarn, 27. September 1917, Abendblatt.

Städten zugute kommen kann, so begreift man als Außenstehender schwer die nationale Besorgnis und Entrüstung Tiszas und seiner Anhänger. Wahrscheinlich fürchtet die Gentry auch weniger für die „Nation" als für ihre eigene soziale Stellung. Denn eine Verschiebung des politischen Schwergewichts innerhalb der magyarischen Klassen ist jedenfalls zu erwarten. Jede Änderung, und sei sie noch so klein, muß bei den herrschenden Zuständen wie ein Dammbruch wirken.

Fassen wir zusammen, so wird die ungarische Wahlreform diejenigen Parteien stärken, wenn nicht zum Siege führen, deren Parole lautet: Los von Österreich, und demokratische und soziale Reform. Die Trennung der gemeinsamen Armee, mag sie noch so sehr eine Sicherungsmaßnahme und eine Konsequenz der kommenden Reform sein, zeigt, wohin zunächst die Reise geht: zur Personalunion des erstarkten magyarischen Nationalstaats Ungarn mit dem geschwächten Österreich.

4. Ausblick

Wie stellt sich uns also die Monarchie, nachdem wir ihren Werdegang und ihre inneren Zustände kurz betrachtet haben, dar? In großen Zügen folgendermaßen: Aus den durch die Person des Herrschers geeinten drei Staatsgebieten von 1526 ist unter stärkster Einwirkung des Fürstenhauses zunächst eine innere Verbindung gegen die drohende Türkengefahr, eine Art „Deichhauptmannschaft" geworden, in der, da der gemeinsame Herrscher deutscher Kaiser war und die deutsche Kultur unendlich viel höher stand als die magyarische und tschechische, die Bedeutung des Deutschtums völlig überwog. Dieses christliche, vom Deutschtum geleitete Grenzreich gegen den Islam fand in der Pragmatischen Sanktion die erste Kodifikation seiner Reichsidee und seine erste staatsrechtliche Grundlage. Und hierbei kam zum erstenmal die Bedeutung Ungarns zum Ausdruck, indem die ungarische Fassung der Pragmatischen Sanktion die bedeutendere und inhaltreichere ist und den Ungarn zum erstenmal in einem Grundvertrag die innere Selbständigkeit gewährleistet wurde, wogegen sie andererseits die Unteilbarkeit und Untrennbarkeit des Gesamtreichs aufrechtzuerhalten versprachen. Gleichzeitig mit diesem Gründungsakt der Monarchie wurde auch

ihr unlösbares oder doch scheinbar unlösbares Grundproblem angedeutet: wie nämlich die Selbständigkeit Ungarns, der größten Provinz der Monarchie, mit der Einheit des Reiches, mit der Pflicht der „Zusammenverteidigung" könne in Einklang gebracht werden?

Doch zunächst ließ die vollständige — kulturelle, politische, wirtschaftliche — Übermacht Österreichs und des Kaisertums diese Frage nicht brennend werden. Wie es im Lauf des achtzehnten Jahrhunderts gelang, den alten Trialismus der Monarchie durch Verschmelzung Böhmens mit den deutschen Erbländern zu einem — keimhaften — Dualismus zu vereinfachen, so konnte es durch Ausdehnung der kaiserlichen Zentralisationspolitik auf Ungarn künftig auch gelingen, die völlige Staatseinheit herzustellen, wie sie im Heerwesen, in der äußeren Politik, im Finanzwesen und in der Wirtschaftspolitik schon angebahnt war.

Doch da haben die Einwirkungen der auswärtigen Politik, die den Werdegang Österreichs von jeher entscheidend beeinflußt haben, der inneren Staatsbildung die Wege gewiesen. Nach dem Verluste Schlesiens war das Gewicht Österreichs und seines Deutschtums nicht mehr stark genug, um die Verschmelzung Ungarns mit den Erbprovinzen zu ermöglichen, die preußische Offensive gegen das Kaisertum in Wien kam immer von neuem auch der Entwicklung Ungarns zugute. Nach Kaiser Josephs II. Tode mußte Leopold II., von einem preußischen Angriff und der ungarischen Rebellion gleichmäßig bedroht, die Maßnahmen seines Bruders zurücknehmen und Ungarn von neuem seine innere Selbständigkeit feierlich gewährleisten. Auf diesem Gesetz von 1790 beruhten dann die Bestrebungen Ungarns im Jahre 1848. Die offene Personalunion wurde für kurze Zeit das Gesetz der Monarchie. Und da zeigte sich im selben Augenblick (März—April 1848), daß jede Lockerung des Reichsgefüges, jede Begünstigung des Magyarentums in Ungarn auch das Tschechentum in Böhmen zu der Forderung nach denselben Rechten anstachele. Wie 1526 diese beiden Völker durch ihren Anschluß an das Haus Habsburg die Monarchie erst bildeten, so hing seitdem ihr Schicksal aufs genaueste zusammen; der Sieg der Magyaren war immer auch die Niederlage der Tschechen und umgekehrt.

Das zeigte sich, als nach vielerlei Irrungen und Kämpfen endlich im Jahre 1867 der Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn

zustande gekommen war, der den Deutschen diesseits und den Magyaren jenseits der Leitha die Herrschaft über alle anderen Völker mit geringen Ausnahmen (Polen und Kroaten) überließ. Die Antwort der Tschechen waren die Fundamentalartikel (1871) und der unentwegte Kampf für das böhmische Staatsrecht. Dieser Kampf der Tschechen gegen den Dualismus, gegen die Bevorzugung zweier „reichsunmittelbarer" Völker, der Deutschen und Magyaren, ist dann schlechthin entscheidend geworden, indem er in Österreich die Deutschen in die Verteidigung drängte und endlich, nach Verleihung des allgemeinen gleichen Wahlrechts (1906), auch das letzte Volk Österreichs mündig und in gewissem Sinne reichsunmittelbar machte, Österreich aus einem deutschen Staate zu einer Vereinigung von acht gleichberechtigten, wenn auch nicht gleichwertigen Völkern machte, die die Form ihres Zusammenlebens suchen.

Da geschah es, daß in der gleichen Zeit, wo Österreich, seines politischen Schwerpunktes verlustig gehend, zerbröckelte, Ungarn unter der Herrschaft der in glücklichster geographischer Lage sitzenden Magyaren sich im Innern immer bewußter zu einem „magyarischen Nationalstaat" wandelte, der, im Besitz eines einheitlichen Parlamentes, ein erdrückendes Übergewicht über Österreich erlangte und, im Besitz der absoluten Macht, die 1867 noch verbliebenen Gemeinsamkeiten wie eine Artischoke Stück für Stück zerriß, bis er endlich sogar die ehrwürdige, wichtigste gemeinsame Einrichtung, die Armee, die, man könnte sagen, weiter nichts als eine Reflexwirkung der Pragmatischen Sanktion ist, zu zerstören unternimmt und damit die bestehende dualistische Reichsverfassung untergräbt und zum alten Eisen wirft.

So ist aus dem trialistischen Österreich von 1526, dem einheitlichen Kaisertum Österreich von 1804, dem dualistischen Österreich-Ungarn von 1867 wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich ein neues Staatsgebilde entstanden, ein Ungarn-Österreich.

Denn darüber täusche man sich nicht: Eine „Revision" des Dualismus, wie sie die vorsichtigsten österreichischen Politiker und Patrioten wünschen,[1]) im Sinne einer dauernden Festlegung und Erweiterung der Gemeinsamkeiten und eines direkten Verkehrs der beiden Volksvertretungen an Stelle der Mißgeburt der Delegationen,[2]) ist jetzt, wo die wichtigste der zu behandelnden Gemein-

[1]) Vgl. Sieger, Die geographischen Grundlagen usw., S. 40.
[2]) Vgl. Tezner, Die Wandlungen usw., S. 132 f.

samkeiten, das Heer, geteilt wird, sinnlos geworden; und die Magyaren würden wohl kaum darauf eingehen, da die immer weitere Trennung von Österreich, der immer weitere Ausbau ihrer Staatlichkeit ihr ausgesprochenes Ziel ist, dem keine Macht der Welt, am wenigsten Österreich, entgegenarbeiten kann.

Ist also die alte ruhmwürdige Monarchie wirklich in der Auflösung in zwei Mittelstaaten begriffen? Kommen die „Interessenten" am Reiche, die Industriellen und Bauern in Österreich, die Landwirte in Ungarn, gar nicht mehr zu Worte? Werden die geographischen, politischen, ethnographischen und wirtschaftlichen Tatsachen kein Gehör mehr finden? Soll es in der Verfassung des Habsburgerreiches nicht mehr zum Ausdruck kommen, daß es eine geographische Einheit ist,[1]) daß an dieser Stelle Europas eine Großmacht bestehen muß, wenn hier nicht ein Herd ewiger Revolutionen sein soll? Daß der Grenzstrich zwischen Österreich und Ungarn nacheinander die Deutschen, die Tschechen, die Ukrainer, die Rumänen, die Südslawen zerschneidet? Daß die Monarchie, wie wenige Gebiete Europas, ein sich selbst genügendes autarkes Wirtschaftsgebiet ist? Daß hier einer der größten Kulturgedanken der Menschheit nach Gestaltung ringt: der Gedanke der nationalen Parität, der zugleich der alte österreichische Kaisergedanke ist?

Es ist nicht ganz unmöglich, daß das alte Reich auch seine heutige schwere Krise übersteht und daß sein Zusammenhalt doch noch gewahrt bleibt.

Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: von Österreich her, oder von Ungarn aus.

Prüfen wir zunächst den zweiten Weg als den wahrscheinlicheren, näherliegenden und schon halb betretenen.

Solange der Deutsche Bund bestand, mußte die Dynastie außerhalb der Monarchie ihren Schwerpunkt suchen. Nach Königgrätz konnte sie ihn nur noch in Ungarn sehen,[2]) zumal sie danach streben mußte, auf dem Balkan Ersatz für die verlorenen Gebiete zu finden. Diese Entwicklung hat Bismarck vorausgesehen, als er den berühmten Rat erteilte, Österreich solle seinen Schwerpunkt nach Ofen verlegen. In der Tat ist, wie ein Blick auf die Karte lehrt, Wien für eine orientalische Politik ungünstiger gelegen als das östlichere Budapest, das die Hauptstadt des die zentrale Lage

[1]) Mit Ausnahme Galiziens.

[2]) Eisenmann, a. a. O., S. 683.

der Monarchie einnehmenden ungarischen Stammes und des Hauptlandes des Reiches ist. „Die Kräfteverhältnisse der Monarchie," sagt der jüngere Andrássy, „machen es natürlich und die Interessen derselben machen es wünschenswert, daß in politischer Hinsicht in derselben wir — die Magyaren — die leitende Rolle spielen. Wir bilden einen einheitlichen Staat von großer Vergangenheit. Österreich ist ein Nationalitäten- und Provinzenmosaik ohne innere Einheit."[1])

Damit ist der innere Grund des ungarischen Übergewichtes ausgesprochen: Österreich fehlt die innere Einheit, während die Magyaren die geographische Ungarns mit ihrem eisenharten Willen erfüllen.

Eine Wendung zum Besseren in der staatlichen Gestaltung Österreichs wäre zu erwarten, wenn Polen unter Vereinigung mit Galizien in den „Verband der Länder der österreichischen Krone" träte, denen dann Ungarn, vergrößert um Dalmatien und Bosnien, als die „Länder der ungarischen Krone" innerhalb der Monarchie gegenüberstehen würde. Dann hätte Alt-Österreich (die Alpenländer und Böhmen) seinen natürlichen nationalen Schwerpunkt geradeso gefunden wie das engere Ungarn. Die Deutschen hätten in diesem Staatskörper die Mehrheit, wie die Magyaren in dem ihren. Jedes dieser beiden unter der Führung der beiden höchststehenden Völker befindlichen Kerngebiete hätte sich je ein rein nationales slawisches Gebiet angegliedert: Ungarn die Serbo-Kroaten, Alt-Österreich die Polen. Die Möglichkeit eines einigermaßen gesunden Staatslebens wäre gegeben; die Deutschen brauchten sich nicht mehr in hoffnungslosen Kämpfen gegen eine erdrückende slawische Übermacht aufzureiben.

Daß diese Umwandlung Österreichs — weder die nationale Kreiseinteilung, noch die Sonderstellung Galiziens-Polens neben Alt-Österreich — nicht auf parlamentarischem Wege erfolgen kann, ist sicher. Hier hilft allein der Absolutismus, der in Gestalt des § 14 sein Werkzeug schon bereit hat. Denn wenn die jahrzehntelange Entwicklung eine Lehre gegeben hat, so ist es die, daß die Neuordnung Österreichs nicht von den Völkern, den Parteien, von unten ausgehen kann. Ein Volk wie das deutschösterreichische, dessen kulturelle und politische Leistungen in einem so krassen Mißverhältnis stehen und dessen Charakteristikum der Mangel an politischer Be-

[1]) Andrássy, Ungarns Ausgleich mit Österreich, S. 359 f.

gabung ist, der sich neuestens wieder in der Unmöglichkeit zeigt, ein gemeinsames deutsches Reichsprogramm aufzustellen, dürfte als Baumeister des neuen Staates kaum in Betracht kommen.

Noch schlimmer steht es mit der politischen Begabung der Slawen, die phantastisch und maßlos sind und dem Staate nur so lange anhängen, als er ihnen zahlt. Ob die Tschechen gute Politiker sind, die gegen den Dualismus wüten und die Magyaren auf Tod und Leben herausfordern, während sie die Deutschen, mit denen allein sie Ungarn bezwingen könnten, durch ihre überspannten Forderungen gerade in die Arme jener Magyaren treiben, ist mehr als fraglich.

Da drängt sich dem reichsdeutschen Beobachter eine beherrschende Tatsache auf: die Magyaren sind nicht nur im ganzen Habsburgerreich allein die wahren Politiker, sie sind auch der einzige Volksstamm der Monarchie, der — man verzeihe die Härte des Wortes! — das nötige Rückgrat besitzt, um die Politik einer Großmacht zu leiten. Haben etwa die Deutschen oder Slawen Österreichs einen Staatsmann, der mit Andrássy dem Älteren, mit Deák, mit Stephan Tisza, mit Andrássy dem Jüngeren, mit Wekerle und anderen Politikern in einem Atem zu nennen wäre, der so die besten Kräfte seines Volkes darstellt? Es ist wirklich so, wie oft gesagt wird: die Magyaren bilden das männliche Element in der Monarchie; und deshalb sind sie im Rechte, die politische Leitung des Reiches in ihre Hände zu nehmen. Die Geschichte der deutschen Reichsgründung beweist es, daß schließlich nur *einer* die letzte Entscheidung, die politische Richtung bestimmen kann. Ein Deutsches Reich, in dem Preußen in seine Provinzen aufgelöst wäre und im Bundesrat nicht führte, wäre kein Staat, dessen Wesen darin besteht, daß in ihm *ein* politischer *Wille* zum Ausdruck kommt. Ungarn-Österreich ist weniger eine Schuld der österreichischen Staatsmänner und Völker als vielmehr der wahrste Ausdruck der wirklichen Machtverteilung und der politischen Fähigkeiten. Die Magyaren regieren absolut über die eigenen Nationalitäten, vollkommen über Österreich und können die Verfassungsbildung dieses Staates beliebig bestimmen.

Dieses politische Übergewicht Ungarns, so verderblich es einerseits für die wenigen und immer weiterer Zerstörung entgegengehenden Gemeinsamkeiten ist, enthält andererseits wieder gewisse Bürgschaften gegen die *völlige* Auflösung des Reiches.

Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß angesichts ihrer beispiellos günstigen Lage die Magyaren plötzlich die Tugend politischer Enthaltsamkeit üben und durch Erzwingung der reinen Personalunion sich auf ihr streng ungarisches Geltungsgebiet beschränken werden, während sie jetzt tatsächlich ein Fünfzig-Millionen-Reich beherrschen. Wahrscheinlicher ist es vielmehr, daß die Magyaren als gewiegte Politiker den notwendigen Kompromiß zwischen der vollen Unabhängigkeit und der Notwendigkeit schließen werden, sich im Verbande mit Österreich ihre Großmachtstellung zu bewahren. Das kann aber nicht durch Auflösung des Reiches geschehen, sondern durch eine geschriebene oder ungeschriebene neue Verfassung der Monarchie, in der das alte Problem der Pragmatischen Sanktion seine ungarische Lösung fände: dadurch, daß die österreichischen Länder oder Völker zu Ungarn in ein Verhältnis treten, ähnlich dem, in welchem Kroatien zu Budapest steht. Das einheitliche Kaisertum Österreich würde neu erstehen, aber als Großungarn, als die vereinigten Länder der Stephanskrone, die auf Grund der Pragmatischen Sanktion zur Waffenhilfe für die Magyaren verpflichtet sind.[1]) Ja, um die einheitliche Kommandosprache im Heere dieses Donaureiches zu ermöglichen, würde sich dann wohl die Einführung des magyarischen Kommandos empfehlen. Würden dann doch auch die gemeinsamen Angelegenheiten in Budapest als der Reichshauptstadt verhandelt — etwa in der Form eines „erweiterten" ungarischen Reichstages — und würde doch jedenfalls der ungarische Ministerpräsident die Stelle eines Reichskanzlers bekleiden müssen, um den souveränen Willen Ungarns bei der Leitung dieses Donaureiches zur Geltung zu bringen.

Daß bei einer derartigen Reichsgestaltung die Deutschen Österreichs, wie überhaupt die Geltung des Deutschtums im Osten einen empfindlichen Verlust erleiden würden, ist sicher. Aber nach allen vorliegenden Erfahrungen ist es nicht wahrscheinlich, daß die Deutschösterreicher, wenn Wien zu einer Provinzstadt des ungarischen Imperiums herabsinkt, ihre Heimat lieber als hohenzollernsches, denn als magyarisches Hinterland sehen wollen. Vom Deutschen Reiche ist keinerlei Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Bundesgenossen zu erwarten, nachdem man in Berlin seit fünfzig Jahren geschwiegen hat, und da man sich überdies sagen

[1]) Vgl. den ganzen Abschnitt XXII bei Tezner, Die Wandlungen usw., S. 109 ff., und Nachtrag, S. 143 ff.

muß, daß dieser innere Umwandlungsprozeß des Habsburgerreiches nur die letzte Folge der Schlacht von Königgrätz ist, und daß dieser Verlust an Geltung des Deutschtums auch nur der Preis ist, den man für die Entstehung und Entwicklung des preußisch-deutschen Reiches zahlen mußte und fortwährend muß. Die Versicherung aus Budapest, daß den deutschösterreichischen Provinzen, analog Kroatien, vollkommene nationale Autonomie gewährleistet wird, würde die deutsche Nation wohl zufriedenstellen.

Ein solches Großungarn aber braucht durchaus nicht die nationalen Fragen ungelöst zu lassen. Neben der Idee des magyarischen gibt es noch die des ungarischen Staates, in welchem die Nationalitäten ihr Auskommen finden. Und vielleicht ist es nicht so unwahrscheinlich, daß sie sich für den ungarischen Staatsgedanken gewinnen ließen; jetzt schon ist wenigstens bei den Deutschen Ungarns ein speziell ungarischer Patriotismus lebendig.

Die hier in groben Umrissen gezeichnete Entwicklung, eine Reichseinheit mit ungarischem statt mit österreichischem Vorzeichen, ist durchaus nicht so phantastisch, wie es den ersten Anschein hat. Nach den Erklärungen des ungarischen Ministerpräsidenten Dr. Wekerle unterstützt Ungarn die kroatischen Bestrebungen auf Wiedervereinigung mit Dalmatien;[1]) und neuerdings unterstützen die ungarischen Staatsmänner die austro-polnische Lösung, die Vereinigung Polens mit der österreichischen Krone so sehr, weil Ungarn als Preis dafür die weitere Lockerung der Union und die Einverleibung Bosniens und der Herzegowina in die Länder der Stephanskrone verlangen kann, wodurch ein Großkroatien geschaffen würde, die Einigung der Südslawen der Monarchie unter ungarischer Patronanz, was immer noch mehr ist als gar keine Einigung. Und würde Österreich, wenn die austro-polnische Einigung zustande käme, nicht noch widerstandsunfähiger gegen Ungarn als bisher, wo es nur mit den Tschechen belastet war? Würde nicht die alte Gegnerschaft gegen alles Deutsche die Polen in jedem Streitfall Ungarns mit Österreich zu den besten Bundesgenossen der Magyaren machen und Alt-Österreich völlig lahmlegen, also die Diktatur des Magyarentums über die österreichischen Länder noch sicherer begründen? Vor allem aber: sind die Polen einmal in der Monarchie, so steht für Ungarn weniger zu befürchten, was immer wie eine ferne Wolke über dem magyarischen Horizont hängt: Groß-

[1]) Antrittsrede vom 12. September 1917.

österreich. Denn die Polen würden sich in dieses nicht so leicht einbeziehen lassen und wären auch hierin die Bundesgenossen der Magyaren.

Was aber ist Großösterreich?

Es ist die zweite, aber sehr entfernte Möglichkeit, die alte Reichseinheit wieder aufzurichten, da nun einmal nach unserer festen Überzeugung eine dauernde Spaltung der Monarchie unmöglich ist. Großösterreich ist der Sieg des alten Kaisergedankens von 1804, Großösterreich ist der Bundesstaat freier, sich selbst auf ihrem Territorium und unter Begründung der „Nationsuniversitäten" verwaltender Völker, die ihre wirklich gemeinsamen Angelegenheiten einer starken Reichsregierung übertragen.

Auch dafür sind die Keime vorhanden. Wenn, womit schon der Anfang gemacht ist, in Österreich die nationale Kreiseinteilung vollendet ist, selbst unter Beibehaltung der Kronländer, dann kann keine Macht der Welt verhindern, daß alle Kreise einer und derselben Nation, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung und Lage im Reiche, sich zu der „Nationsuniversität", der Volksgesamtheit, zusammenschließen. Ist einmal ein Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen des Staates und denen der Nationen erzielt, so kann endlich, wenn auch ein paradiesischer, so doch ein einigermaßen friedlicher Zustand in Österreich einkehren. Die Hauptbedingung wird immer die starke und unbeirrte Haltung des Staates und die wirkliche Führung Alt-Österreichs durch die Deutschen sein.

Kann man glauben, daß nach einer solchen Regelung die alten Magyarisierungsmethoden in Ungarn dauern können? Auch Ungarn würde dann im Innern, wenn auch viel langsamer und später, den Weg Österreichs gehen müssen; es müßte aus dem magyarischen Nationalstaat zum ungarischen Völkerstaat werden, wenn diese Entwicklung von Österreich ausgeht. Dann aber würden schließlich — wenigstens in nationaler Beziehung — die Schranken an der Leitha fallen: die Deutschen, die Tschechen, die Ukrainer, die Rumänen, die Serbo-Kroaten, sie alle würden die nationale Verbindung mit den ungarischen Brüdern verlangen. Und auf Grund des Personalitätsprinzips würden dann auch die letzten deutschen Bauern in Siebenbürgen, im Banat, in Bosnien und in Polen erfaßt und der deutschen Nation angeschlossen werden. Die alte Einheit des Habsburgerreiches, an der Jahrhunderte gearbeitet haben, würde wiederhergestellt, nicht der Form, aber dem Geist nach das öster-

reichische Kaisertum von 1804, das gedacht, gegründet und proklamiert wurde als ein Kaisertum vieler freier Völker.

Wir brauchen nicht zu sagen, daß dieser zweite Weg zur Reichseinheit für das gesamte Deutschtum weit günstiger und annehmbarer wäre und auch für die Zukunft jene Gefahren ausschließt, die aus der Umwandlung der Monarchie in ein magyarisch-slawisches Imperium erwachsen müßten. Denn das Habsburgerreich hat für das österreichische Deutschtum und für das Deutsche Reich nur so lange einen Sinn und eine Daseinsberechtigung, als es für die deutsche Nation eine Erweiterung ihrer weltpolitischen Wirksamkeit und Stellung bedeutet. Ihre Verengerung durch Magyaren und Slawen müßte den Gedanken erwecken, die zehn Millionen Deutschen Österreichs durch Einbeziehung in das Reich endgültig zu sichern. Darin liegt die auswärtige Gefahr der Umwandlung des österreichischen Kaisertums in ein magyarisch-slawisches Reich unter Duldung derselben Regierungen, die das Bündnis mit Deutschland als den Angelpunkt ihrer Politik betrachten zu wollen versichern. Die Übereinstimmung der äußeren mit der inneren Politik: das muß das Ziel jeder ihrer Verantwortung bewußten österreichischen und gemeinsamen Regierung sein, die das Verfassungsproblem im Sinne der kulturhistorischen Mission der Monarchie lösen will.

Von dem Gelingen oder Mißlingen dieser Übereinstimmung wird letzten Endes das Schicksal des Habsburgerreiches bestimmt werden.

Anlagen

I

Gesetzartikel II: 1722/23

(Ungarische Pragmatische Sanktion)

Obwohl die getreuen Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer in Anbetracht des blühenden Alters, der Kräfte und des Gesundheitszustandes Sr. geheiligten k. u. k. Majestät und voll Vertrauen auf die göttliche Gnade die größte Zuversicht hegen, daß Allerhöchstderselbe mit großen und ruhmvollen Nachfolgern männlichen Geschlechtes gemäß den Gebeten der getreuen Stände, welche zu diesem Zwecke zu Gott emporgeschickt worden sind und noch emporgeschickt werden, reichlich gesegnet werden wird und daß die getreuen Stände des Königreiches mit einer ununterbrochenen Reihe von Allerhöchstderen männlichen Erben beglückt sein werden,

§ 1. so übertragen sie doch, wohl wissend, daß auch Könige und Fürsten dem Loose der Sterblichkeit gleich anderen Menschen unterworfen sind, in der reiflichen und wohlbedachten Erwägung, wie viele und wie große ruhmvolle Thaten, sowohl von den Vorfahren Sr. geheiligten k. u. k. Majestät, von Allerhöchstderen hochseligem Vater Leopold und Bruder Josef, den ruhmgekrönten Königen von Ungarn, als auch zumal von Sr. huldreichst jetzt regierenden k. u. k. Majestät zur Erhöhung der Staatswohlfahrt und zu immerwährendem Heile Allerhöchst deren getreuer Unterthanen im Kriege und Frieden vollbracht worden sind, zumal Allerhöchstderselbe dieses Ihr erbliches Königreich Ungarn und alle damit verbundenen Nebenländer in dem Länderbestande, auf welchen sie durch Allerhöchstderen Vorfahren gebracht worden, nicht nur erhalten, sondern bei Gelegenheit des letzten Türkenkrieges nach muthvollem Kampfe gegen den wütenden Andrang der Feinde durch die Kraft Ihrer siegreichen, vom Glücke gekrönten Waffen zu unsterblichem Ruhme Allerhöchstderen Namens, sowie zur ewigen Sicherung der Stände und jeden einzelnen Bürgers auch auf die damit verbundenen Königreiche und Länder ausgedehnt hat, damit das Königreich auch in allen folgenden Zeiten von auswärtigen und inneren Unruhen und Gefahren gesichert werde, und in segensvoller und beständiger Ruhe und aufrichtiger Einigung der Geister gegenüber jeder äußeren Gefahr glücklich bestehen könne;

§ 2. und um außerdem auch allen inneren Aufregungen und den Übeln eines Interregnums, die leicht zu entstehen pflegen und den Ständen

des Königreiches selbst von Alters her wohl bekannt sind, sorgsam vorzubeugen,

§ 3. aufgemuntert durch löbliche Beschlüsse ihrer Vorfahren

§ 4. und beseelt von dem Wunsche, sich gegenüber der geheiligten k. u. k. Majestät, ihrem huldvollsten Herrn, dankbar und getreu in aller Ehrfurcht zu beweisen,

§ 5. im Falle des Aussterbens der männlichen Linie Sr. geheiligten k. u. k. Majestät (was Gott gnädigst verhüten wolle) das erbliche Recht der Nachfolge in dem Reiche und der Krone von Ungarn und den dazu gehörigen Ländern und Reichen, die bereits mit Gottes Beistand wieder gewonnen worden sind und in Zukunft wieder gewonnen werden, auch auf das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Österreich und zwar zunächst auf die Nachkommen Sr. erhabenen jetzt regierenden geheiligten k. u. k. Majestät,

§ 6. dann in Ermangelung solcher, auf jene des Höchstseligen Kaisers und Königs Josef;

§ 7. und wenn es auch an solchen fehlen sollte, auf die Nachkommen des Höchstseligen Leopold, sofern alle diese Nachkommen aus den Lenden dieser Kaiser und Könige von Ungarn abstammen, derselben Nachfolger legitimer Geburt, römisch-katholischen Glaubens und Erzherzoge, beziehungsweise Erzherzoginnen von Österreich sind, in Gemäßheit der von Sr. geheiligten k. u. k. jetzt regierenden Majestät dauernd festgestellten Erstgeburtsordnung für Seine anderen innerhalb und außerhalb Deutschlands gelegenen Königreiche und Ländern, die nach dem oberwähnten Rechte und Ordnung untheilbar und untrennbar mit einander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn und den mit diesem verbundenen Theilen, Reichen und Provinzen erblich zu besitzen, zu beherrschen und zu regieren sind;

§ 8. und sie genehmigen die erwähnte Erbfolgeordnung,

§ 9. und setzen auf solche Weise genannte weibliche Erbfolge, wie sie im Durchlauchtigsten Hause Österreich eingeführt und anerkannt worden ist (indem sie jetzt statt damals die Gesetzartikel II und III des Jahres 1687 und gleicher Weise den II. und III. Gesetzartikel vom Jahre 1715 auf sie ausdehnen), nach oben erwähnter Ordnung fest;

§ 10. und bestimmen, daß dieselbe durch die erwähnte weibliche Linie des Durchlauchtigsten Hauses Österreich, auf vorausgeschickte Art zu Erben und Nachfolgern erklärten Erzherzoge von Österreich beiderlei Geschlechtes angenommen und genehmigt und zugleich mit den vorbenannten ebenfalls auf die vorausgeschickte Art von Sr. geheiligten k. u. k. Majestät huldreichst bestätigten verbrieften und anderen vorhin besprochenen Freiheiten und Prärogativen der Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen

in Gemäßheit der vorhin erwähnten Artikel in aller Zukunft bei Gelegenheit der Krönung eingehalten werden soll;

§ 11. und sie behalten sich erst für den Fall des gänzlichen Aussterbens gedachter Linie das ererbte, uralte, genehmigte und anerkannte Vorrecht der Stände in Bezug auf die Wahl und die Krönung ihrer Könige vor.

II

Gesetzartikel III: 1722/23

Se. geheiligte k. u. k. Majestät bestätigt hiemit huldvoll alle sowol verbrieften, als auch andere Rechte, Freiheiten und Privilegien, Immunitäten, Prärogative, bereits geschaffene Gesetze und anerkannte Gewohnheiten (in Gemäßheit des I. und des II. Gesetzartikels des jetzigen Reichstages, die im Sinne des I., II. und III. Artikels v. J. 1715 und der ebendaselbst enthaltenen Eidesformel zu verstehen sind) und wird dieselben beobachten.

§ 1. Auf gleiche Weise werden Allerhöchstderen Nachfolger, die gesetzmäßig zu krönenden Könige Ungarns und der damit verbundenen Nebenländer, die Stände des Königreiches und der Nebenländer bei eben denselben Vorrechten und benannten Immunitäten und Gesetzen unversehrt erhalten.

§ 3. Allem diesem wird außerdem Se. geheiligte k. u. k. Majestät auch gegenüber ihren anderen Unterthanen, ohne Rücksicht auf Stand, Rang und Stellung Geltung verschaffen.

III

Gesetzartikel X: 1790/91

Auf den unterthänigsten Vorschlag der Stände des Königreiches hat Se. geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht, daß, obschon nach der durch G.-A. I u. II v. J. 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechtes des erlauchten österreichischen Hauses diese immer demselben Fürsten, welcher die übrigen Erbländer und Reiche in und außer Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungetheilt und ungetrennt besitzt, zukomme: dennoch Ungarn samt den mit demselben verbundenen Theilen ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung (alle Dicasterien mit einverstanden) unabhängig d. h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seinen eigenen staatlichen Bestand und seine eigene Verfassung besitzt, folglich durch seinen regelmäßig gekrönten König, also auch durch Se. geheiligte

Majestät und dessen Erben nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen, wie dieses der Art. III des Reichstages v. J. 1715 und der Art. XI des Reichstages v. J. 1741 bestimmten, zu beherrschen und zu verwalten sei.

IV

Oktober-Diplom

Wir Franz Joseph I., von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich usw. tun hiermit jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kaiser Carl VI. am 19. April 1713 endgültig und unabänderlich festgesetzte Sukzessionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen, in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetze ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolgeordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Unteilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandteile hat die infolge von staats- und völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Untertanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres unteilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Untertanen vor dem Gesetze, die allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Ämterfähigkeit und die allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtig-

keit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzollinie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben — in Erwägung ferner, daß bei der Konzentrierung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Notwendigkeit geworden ist — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Teilnahme Unserer Untertanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und kraft Unserer Machtvollkommenheit nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrates, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen, über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens; über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit in Zukunft in und mit dem Reichsrate verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860; desgleichen die Konvertierung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigentums nur mit Zustimmung des Reichsrates angeordnet werden soll; endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter Mitwirkung des Reichsrates zu erfolgen hat.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in

Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesamten Reichsrates zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrates unter Zuziehung der Reichsräte dieser Länder behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Kompetenz des Reichsrates nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.

V

Kompetenz des österreichischen Reichsrates

(§ 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung)

§ 11. Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrates:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Konvertierung der bestehenden

Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichs-Kommunikationswesens;

e) die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;

f) die Medizinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h) über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentumes;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Zivilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen;

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

Personenverzeichnis

A

Albrecht II., Kaiser 16.
Andrássy d. Ä., Graf Julius 34. 52. 58. 61. 62. 66. 67. 76. 121. 122. 130. 138. 175. 176. 178. 208. 222.
Andrássy d. J., Graf Julius 36. 80. 102. 221. 222.
Apponyi, Graf Albert 175. 177. 210.

B

Babenberger 16.
Bach, Alexander 47. 77. 138. 169.
Badeni, Graf Kasimir 83. 187.
Baumgartner 163.
Belcredi, Graf 78. 118.
Berger 77.
Beust 58. 62. 118. 129. 130.
Biedermann 34.
Bismarck 51. 58. 151. 220.

C

Cavour 47.
Charmatz 155. 156.
Chéradame 9. 188.
Chotek, Gräfin 90.
Clam-Martinitz d. Ä., Graf 122. 124. 165.
Clam-Martinitz d. J., Graf 152. 204.
Corvinus, Matthias 12. 16. 17. 37.
Cuvaj, Banus 147.

D

Danzer, C. M. 163.
Deák 61. 72. 77. 83. 88. 91. 93. 138. 175. 222.
Denis 9. 188.
Dessewffy, Graf Emil 48.

E

Eisenmann 9. 18. 21. 49. 50. 75. 122.
Eötvös 101. 116.
Eugen, Prinz 15. 38. 55.

F

Fejervary 211.
Ferdinand I., Kaiser 18. 23. 24. 55. 135. 151.
Ferdinand II., Kaiser 12. 25. 26. 39. 47. 55. 58. 59. 114. 115.
Ferdinand III., Kaiser 115.
Ferdinand I. von Österreich, Kaiser 46.
Frank 145.
Franz I. von Österreich, Kaiser 45. 115.
Franz Ferdinand, Erzherzog 90. 147.
Franz Joseph I., Kaiser 34. 47. 63. 81. 86. 130. 147. 179. 212.
Friedrich III., Kaiser 17.
Friedrich der Große 40.

G

Ganz, Hugo 168.
Gay, Ljudevit 137.
Gebler 40.
Goethe 185.
Goluchowsky, Graf 165.
Gregor VII., Papst 135.
Großer Kurfürst 56.

H

Habietinek 129.
Hegedüs, v. 211.
Heine 185.
Hohenwart, Graf 78. 122. 123. 128. 129. 130. 144.
Holzgethan, v. 130.
Hornigk, v. 28.
Hübner, Graf 121.
Hunyadi, Johann 17.

J

Jellačič, Banus 137. 138.
Joseph I., Kaiser 31.
Joseph II., Kaiser 39. 40. 41. 47. 50. 55. 87. 115. 219.

K

Karl V., Kaiser 55. 58. 59.
Karl VI., Kaiser 30. 31. 47. 115. 136.
Karl von Lothringen, Herzog 15.
Kaunitz 40.
Khuen-Hedervary, Graf 145. 146. 147.
Kollar 185.
Koloman, König von Ungarn 135.

Körber, v. 85. 86. 180.
Koſſuth, Franz 146.
Koſſuth, Ludwig 46. 137.
Kramarſch 118. 119. 131. 173. 186. 188. 195.
Kriſtoffy 211.

L

Ladislaus Poſtumus 16. 17.
Leopold I., Kaiſer 30. 55. 137.
Leopold II., Kaiſer 41. 57. 115. 219.
Ludwig, König von Ungarn 16. 18.
Lukacs, v. 215.

M

Mailáth, Graf 43.
Maria Thereſia, Kaiſerin 38. 39. 40. 57. 114. 115. 119. 125. 131.
Martini 40.
Matthias, Kaiſer 25.
Max I., Kaiſer 17.
Max Emanuel von Bayern, Kurfürſt 15.
Mazuranič, Banus 144.
Metternich 45. 47.

N

Napoleon I. 42. 137.

O

Ottokar II., König von Böhmen 16.

P

Pacher 195.
Palacky 117. 152.
Peter der Große 42.
Podiebrad, Georg 16.
Popovici 157. 158. 159. 161. 162. 163. 164. 165. 169.

R

Raſchin 188.
Ratzenhofer 203.
Rauch, Banus Lewin 138.
Rauchberg, Profeſſor 201. 202. 203. 204.
Renner ſiehe Springer.
Rieger 129.
Rudolf von Habsburg 16.
Rudolf IV., Herzog von Öſterreich 16.
Rudolf II., Kaiſer 24.

S

Samaſſa 9.
Sceceſen, Graf 48.
Schäffle 122. 123. 124. 128. 130. 144.
Schierendorff, v., 28. 29.
Schmerling 29. 50. 51. 52. 58. 59. 63. 77.
Schwarzenberg, Fürſt Felix 47. 58.
Schwarzenberg, Fürſt Karl 123. 147. 149.
Seidler, v. 178. 204.
Seton-Watſon 100. 142. 188.
Sieger 11. 12. 13.
Sigismund, Kaiſer 16. 135.
Sinzendorff 38.
Skarda 195.
Skene 176.
Sosnoſky, v. 9.
Springer, R. (Renner) 9. 11. 14. 15. 33. 43. 45. 69. 72. 74. 76. 94. 97. 98. 112. 133. 161. 165. 169. 170. 203.
Starhemberg, Graf 30. 38.
Stephan der Heilige, König von Ungarn 49. 139.
Stürgkh, Graf 147. 176.
Széll, v. 90.
Szilagyi, v. 82.

T

Taaffe, Graf 187.
Tezner 32. 44. 70. 71. 72. 86. 89. 120. 157.
Thun 123.
Tiſza, Koloman 95. 176.
Tiſza, Graf Stephan 83. 84. 85. 86. 87. 99. 147. 178. 180. 208. 210. 212. 213. 217. 222.
Treitſchke 184.
Turba 35.

V

Vrchlicky 185.
Vazſonyi 214.

W

Wekerle 82. 143. 177. 205. 206. 222. 224.
Wladiſlaw, König von Ungarn und Böhmen 18.

Z

Zolger 65. 180.
Zwonimir von Kroatien 135.

Politische Bücherei

geleitet von

Geh. Rat Prof. Dr. Erich Marcks, Geh. Rat Prof. Dr. H. Schumacher, Prof. Dr. R. Smend

In dieser Sammlung sind früher erschienen:

Alois Graf Aehrenthal. Sechs Jahre äußere Politik Österreich-Ungarns. Von Berthold Molden.

Geheftet M 6.—, gebunden M 8.—

„Moldens Werk ist in der Nähe des Wiener Ballplatzes geschrieben. Daher die außerordentliche Orientiertheit des Verfassers. Jedenfalls verdient das bedeutende Buch, das an alle außenpolitischen Fragen Österreich-Ungarns rührt, die vollste Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber wie der Politiker."
(Vossische Zeitung.)

„Wer das müßige Gerede über die „Schuld" an diesem Kriege noch immer nicht satt hat, der lese dieses Buch ... Der Balkan, in dem von mächtigeren als von serbischen Händen die Scheite für den Weltbrand aufgeschichtet wurden, nimmt in der Darstellung Moldens naturgemäß den weitesten Raum ein, und da er nicht nur einer der gründlichsten Kenner dieser leider nur zu interessanten Gebiete ist, sondern augenscheinlich auch aus nicht jedermann zugänglichen Quellen geschöpft hat, liest sich sein Buch fast wie ein Abenteurerroman, voll von Listen, Winkelzügen, Verknotungen und Überraschungen."
(Börsen-Courier, Berlin.)

Graf Julius Andrássy. Sein Leben und seine Zeit.

Nach ungedruckten Quellen von Eduard von Wertheimer.

3 Bände. Geheftet M 35.—, gebunden M 42.—

„Dieses Werk bildet einen so außerordentlich wichtigen und inhaltsreichen Beitrag zur Zeitgeschichte, daß man es ohne Übertreibung als ein monumentales „Standardwerk" bezeichnen darf. Gelehrter Fleiß und gelehrte Gewissenhaftigkeit haben sich in glücklichster Weise mit gewandter Darstellung vereinigt, die durch gelegentliche scharfe Ausfälle nur lebendiger wird."
(Allgemeine Zeitung, München.)

„So darf Eduard v. Wertheimer von allen seinen trefflichen Werken besonders für dieses bedankt sein, das er auf reiche und kostbare neuerschlossene Quellen aus öffentlichen und privaten Archiven zu gründen vermocht, mit aufrichtiger Loyalität verfaßt und durch wohlgetroffenen Erzählerton zu beleben verstanden hat." (Prof. Dr. H. Kretschmayr im Neuen Wiener Tagblatt.)

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart

Politische Bücherei

geleitet von

Geh. Rat Prof. Dr. Erich Marcks, Geh. Rat Prof. Dr. H. Schumacher, Prof. Dr. R. Smend

In dieser Sammlung sind früher erschienen:

Die Balkanpolitik Österreich-Ungarns

seit 1866. Von **Theodor von Sosnosky.** 2 Bände.

Geheftet M 14.—, gebunden M 17.—

„Jedem, dem daran liegt, die untergründigen Triebkräfte, die erst den Zusammenschluß der Balkanmächte erzeugten und dann in dem gegenwärtigen Weltkrieg sich auswirkten, genauer kennen zu lernen, muß das Studium des Sosnoskyschen Werkes warm empfohlen werden, und zwar um so mehr, als ihm damit wertvollste Winke für die Beurteilung der wichtigsten nahöstlichen Zukunftsfragen gegeben werden. Überaus reich ist das Werk auch an scharfen Bildskizzen der Staatsmänner und Diplomaten, die Regisseure des durch 40 Jahre sich hindurchziehenden politischen Dramas waren." (Allgem. Zeitung, München.)

Erinnerungen. Von Ernst Freiherrn von Plener.

1. Band. Jugend, Paris und London bis 1873.

Geheftet M 8.—, gebunden M 10.—

„Die Aufschlüsse, die Ernst Freiherr von Plener in seinen Erinnerungen über seine Werdezeit gibt, werden auch jenseits der schwarzgelben Pfähle willkommen geheißen werden. Dauernde Verdienste, seltene Erfolge und herkömmliche Heimsuchungen hat er sich geholt; Siege und Hemmungen vermochte er in unverminderter Kraft zu überstehen: Zeuge dessen dieser erste, kurz vor seinem siebzigsten Geburtstag in die Welt geschickte Band seiner Erinnerungen." (Deutsche Rundschau, Berlin.)

Erinnerungen eines alten Österreichers.

Von **Ritter L. von Przibram.** 2 Bände.

Geheftet M 16.—, gebunden M 20.—

„Die Lektüre dieser persönlich ebenso schlichten als inhaltsreichen und anregend geschriebenen Erinnerungen eines alten Österreichers kann lebhaft empfohlen werden. Mit ihrer lebendigen Fülle von kleinen und großen Persönlichkeiten, Ereignissen, Zuständen, gesehen von einem sachkundigen, vielseitigen und ernsthaften Beobachter, geben sie ein deutlicheres Bild der dem Außenstehenden so schwer faßbaren österreichischen Verhältnisse als viele räsonierende Darstellungen." (Münchner Neueste Nachrichten.)

Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart

45/1564

76

JN
1611
S4

Schüssler, Wilhelm
Das Verfassungsproblem
im Habsburgerreich

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

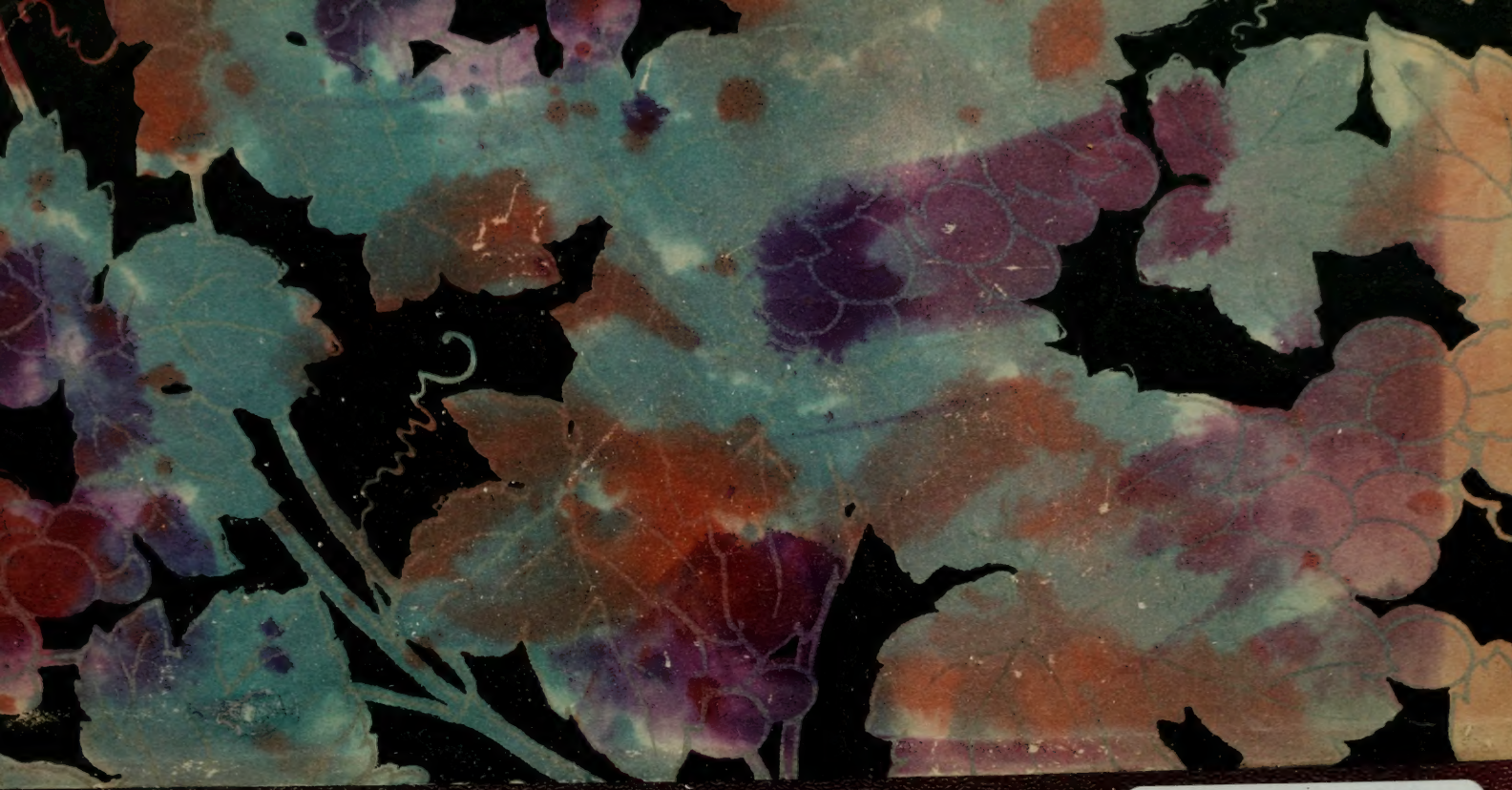

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 09 23 14 025 4